

Biblioteka Uniwersytecka
w Toruniu

33610

II

Geschichte der
Ostpreukischen Landschaft

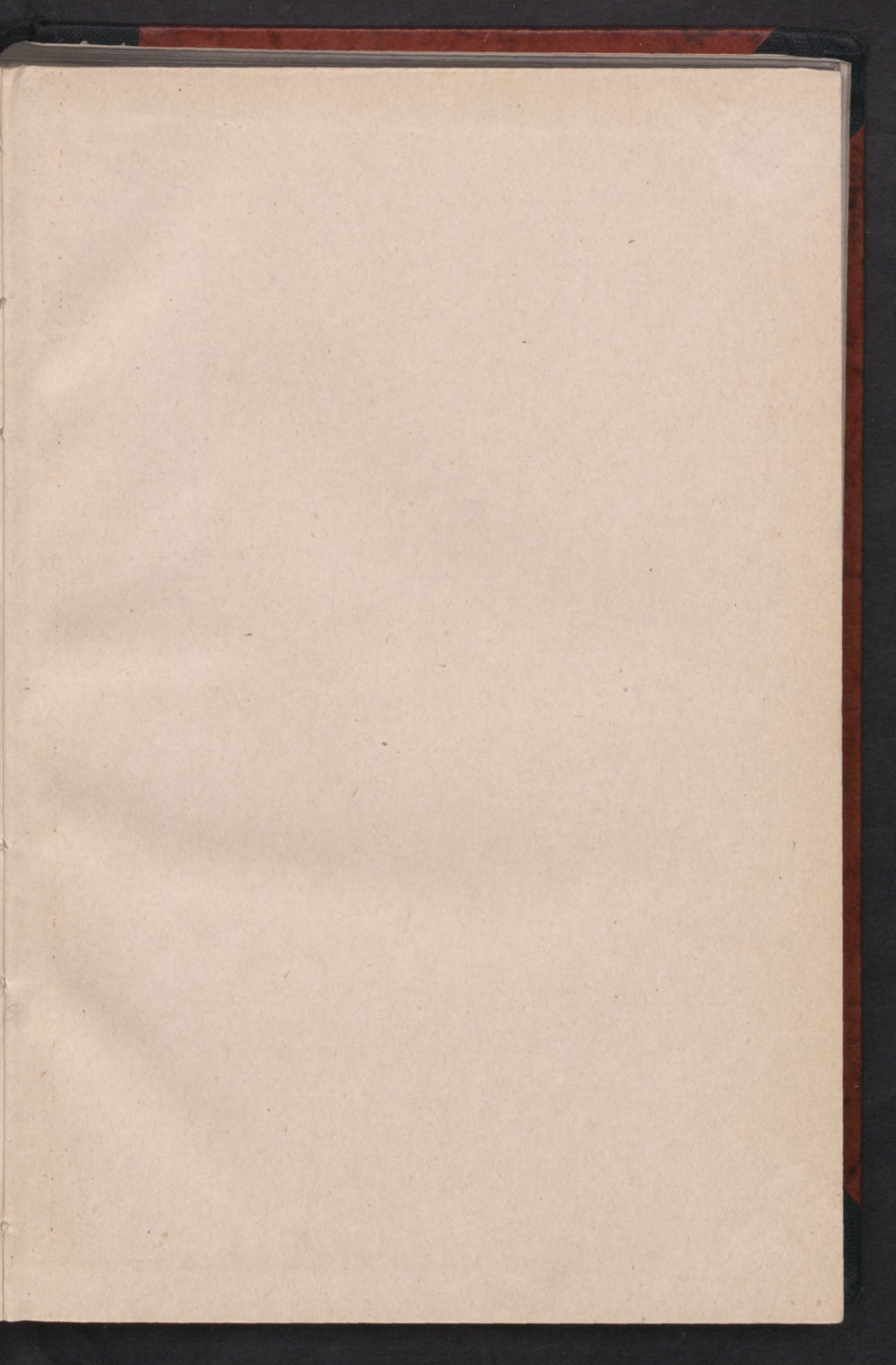
von 1788 bis 1888

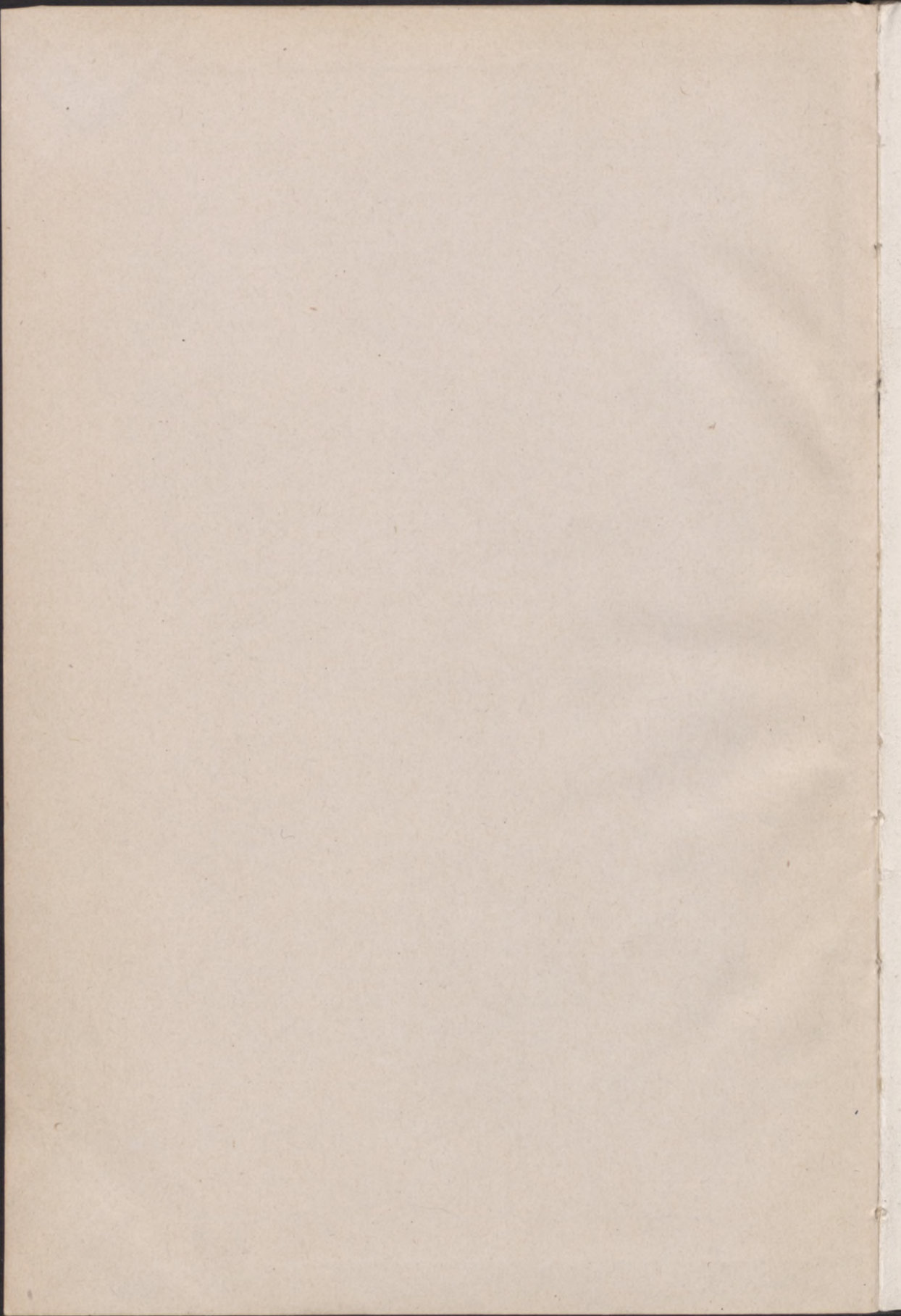
DR. MAX HEIN

Mein
Geschichte
der
Ostpr.
Land-
schaft
von
1788-1888

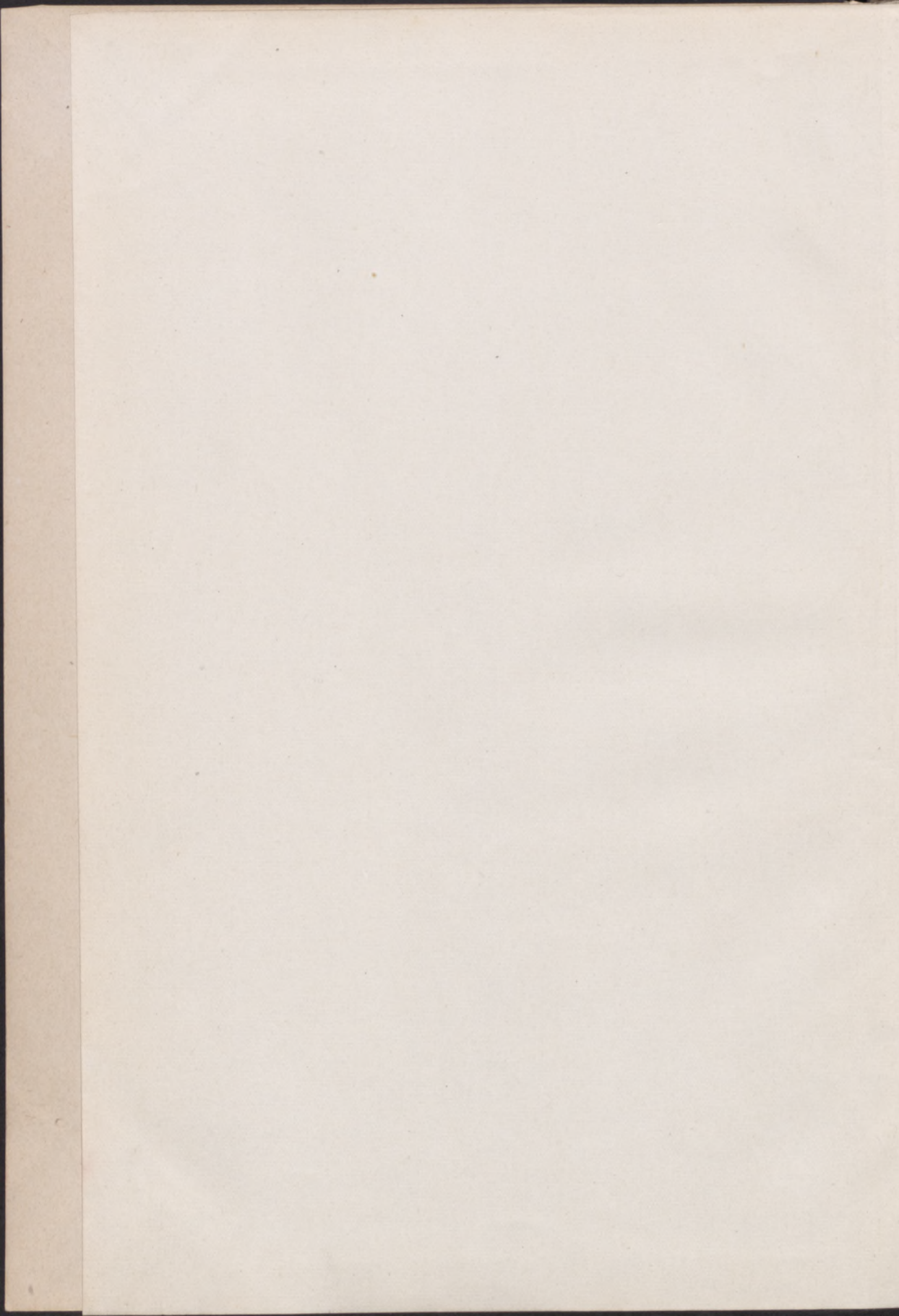
CC⁸⁰

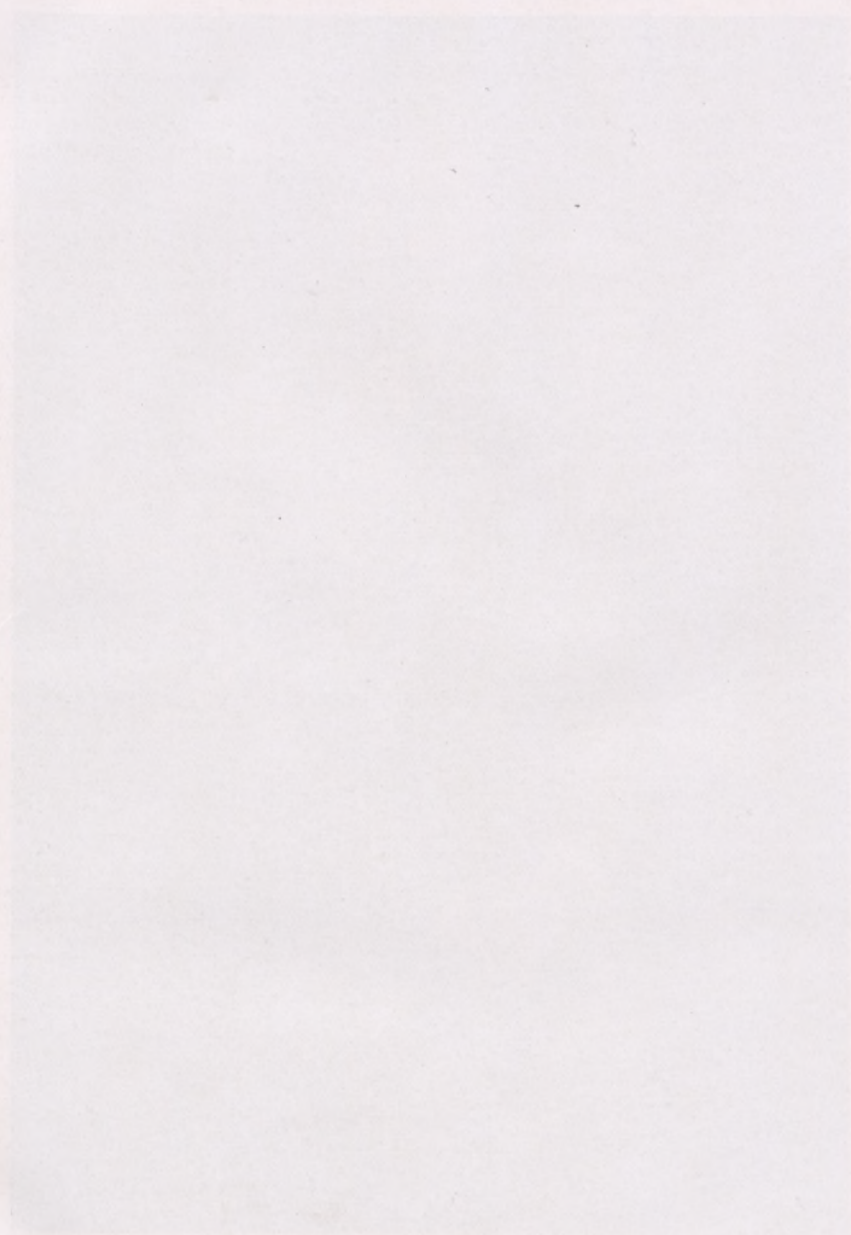
Ord 3924 / 8°





76







Staatsarchivdirektor Dr. Max Hein

Geschichte der
Ostpreussischen Landschaft
von 1788 bis 1888



Königsberg (Pr) 1938

Selbstverlag der Ostpreussischen Landschaft

STADTBIBLIOTHEK DER KÖNIGLICHEN HOCHSCHULE

~~Qd 3924/80~~



33610

II



Königsberg (Pr) 1939

Stadtbibliothek der Universität Königsberg

509/1939

Zum 150jährigen Jubiläum der Ostpreußischen Landschaft

Der am 16. Februar 1938 bevorstehende Tag des 150jährigen Bestehens der Ostpreußischen Landschaft ließ den Gedanken aufkommen, sich eingehender mit der Geschichte dieser ersten großen Genossenschaft der Provinz Ostpreußen zu befassen, als dies sonst bei derartigen Anlässen in Form etwa einer Denkschrift zu geschehen pflegt. Die Tatsachen, daß die Anfänge der Ostpreußischen Landschaft bis in die letzte Regierungszeit Friedrichs des Großen zurückreichen und daß ihre Geschichte eng mit der Geschichte Preußens verbunden ist, machen den Wunsch wohl verständlich, die Akten der Vergangenheit zu öffnen, um zu prüfen, von welchem Geiste diese Einrichtung beseelt war, die in der Notzeit nach dem Siebenjährigen Kriege dank der Förderung preußischer Könige zur Stützung und Förderung des ländlichen Grundbesitzes begründet wurde. Insbesondere mußte von Interesse sein, wie die Landschaft die durch politische und wirtschaftliche Vorgänge, insbesondere auch durch Kriege, bedingten Krisenzeiten zu meistern verstand, um daraus gegebenenfalls Nutzenwendungen für die Zukunft zu ziehen. Auch mußte es weiter von Interesse sein, zu untersuchen, inwieweit das Schicksal der Landschaft bedingt war durch die Entwicklung der Landwirtschaft von der Gutsherrschaft des 18. Jahrhunderts mit ihrer Dreifelderwirtschaft über die sogenannte Bauernbefreiung zur heutigen hochintensiven Wirtschaftsweise, wobei andererseits auch die Auswirkung der jeweiligen politischen Richtungen und Meinungen betrachtet werden mußte.

Der Historiker hat sich darauf beschränkt, zunächst eine Darstellung der Geschichte der ersten hundert Jahre der Ostpreußischen Landschaft zu geben. Immerhin bieten auch diese ersten hundert Jahre bereits eine solche Fülle von Material, daß zu hoffen ist, daß der Leser dieses Werkes daraus

erfieht, wie auf der einen Seite oft die Selbsthilfe der in der Landschaft zusammengeschlossenen Landwirtschaft erfreuliche Erfolge erzielte, wie es andererseits aber auch oft der wärmsten Fürsorge des Staates bedurfte, um schwere Krisenzeiten zu überstehen, so daß die Landschaft nunmehr auf 150 Jahre ihres Bestehens zurückblicken kann. Die Schwierigkeiten der ostpreussischen Landwirtschaft waren in dieser ganzen Zeit, immer wieder bedingt durch besondere unglückliche Ereignisse, oft sehr groß, so daß die Hilfe des Staates auch über die Landschaft unvermeidlich war. Das zeigt der Inhalt des vorliegenden Werkes mit besonderer Deutlichkeit.

Wenn dies Buch, das von dem Leiter des Königsberger Staatsarchivs, Herrn Staatsarchivdirektor Dr. Hein, im Auftrage der Ostpreussischen Landschaft verfaßt wurde, nunmehr der Öffentlichkeit übergeben wird, so verbinde ich damit den Wunsch, daß es dem Verständnis für den landschaftlichen Gedanken dienen möge.

Herrn Dr. Hein spreche ich an dieser Stelle wärmsten Dank dafür aus, daß er sich der großen Mühe unterzogen hat, aus dem Archiv der Landschaft das Material zutage zu fördern, das die Grundlage für dies Werk geliefert hat.

Königsberg (Pr), im Januar 1938.

Lechler,
General-Landschafts-Direktor.

Erster Abschnitt

Die Verhandlungen bis zur Gründung (1780–1788)

Die Einrichtung der ritterschaftlichen Kreditssysteme unter Friedrich dem Großen ist ein Teil des großen „Retablissemments“, durch das der König die Schäden des Siebenjährigen Krieges zu überwinden suchte. Es ist darum kein Zufall, daß die vom Krieg am schwersten betroffene Provinz, Schlessien, als erste (1769/70) ihre Landschaft erhielt und als zweite die gleichfalls, wenn auch nicht so schwer, heimgesuchte Mark (1776/77), als dritte das weniger betroffene Pommern (1780/81). Sehr bezeichnend sind die Worte, die der König an die pommerschen Vertreter richtete, die ihn um die Genehmigung einer landschaftlichen Kreditanstalt baten: „Ich will Ihnen gerne helfen, denn ich liebe die Pommern wie meine Brüder; . . . denn sie sind brave Leute, die mir jederzeit in Verteidigung des Vaterlandes sowohl im Felde als zu Hause mit Gut und Blut beigestanden haben“¹⁾.

Ganz anders stellte sich der König jedoch zu den entsprechenden Wünschen der Ostpreußen. Der Gedanke zur Einrichtung eines Kreditystems in Ostpreußen ging dabei nicht von der Ritterschaft, sondern von der obersten Provinzialbehörde, dem Etatsministerium in Königsberg, aus. Dieses übersandte der Ritterschaft am 13. April 1780 einen Grundriß zur Errichtung eines Kreditwerks; gegenwärtig wäre eine königliche Beihilfe zu erwarten, aber wenn der jetzige Augenblick versäumt würde, später vielleicht nicht. Schlessien und Brandenburg hätten große Vorteile von einer solchen Einrichtung gehabt. Während vorher in Schlessien ein Adliger kaum 10 Taler geliehen bekommen hätte, würden der dortigen Ritterschaft Kapitalien jetzt zu 5, ja zu 4 Prozent angeboten; dagegen litten die ostpreußischen Grundbesitzer noch aufs empfindlichste unter Kapitalmangel; unter 6 Prozent könnten sie kein Geld haben. Eine ansehnliche Zahl der Ritterschaft müßte sich verpflichten, mit einigen 100 000 Talern zur ersten Einrichtung Sicherheit zu geben; dann wäre der König um ein Darlehen von einigen 100 000 Talern zu 2 Prozent zu bitten. Die Pfandbriefe würden zu 5 Prozent ausgegeben werden und die Differenz von 3 Prozent sollte zur

¹⁾ Roser, Friedrich der Große ³ Bd. 2 S. 361.

Bestreitung der Verwaltungskosten dienen; gewiß würden alsbald private Kapitalisten Gelder anbieten. Die Pfandbriefe müßten an erster Stelle eingetragen werden. In der Mark werde nur die erste Hälfte des Gutes beliehen, aber in Ostpreußen sei die Verschuldung so hoch, daß den Gutsbesitzern nur bei Beleihung bis zu zwei Drittel geholfen werden könne. Alle Besitzer adliger Güter, auch wenn es Bürgerliche sind, sollen beitreten können, ein Beitrittszwang aber nicht ausgeführt werden; wer seine Schuld bezahlt habe, könne wieder austreten. Taxen wären nur erforderlich bei den seit 1756 erworbenen Gütern, weil die Gutspreise seither sehr gestiegen seien, während sonst der Erwerbspreis als Grundlage der Beleihungssumme genügen würde.

Diese Anregung fiel auf fruchtbaren Boden, weil sie geeignet war, dem starken Geldbedürfnis des Grundbesitzes abzuhelpfen. Graf Dönhoff-Friedrichstein, der die Leitung der Verhandlungen übernommen hatte, konnte dem König schon am 1. Juni melden, es sei bereits eine Summe von 807 296 Talern garantiert. Am 13. Juli bat er den König um einen Gnadenfonds zu 2 Prozent. Der Geldmangel sei sehr groß, Anleihen seien gar nicht oder nur zu hohen Zinsen zu haben, so daß die Steuern nun nicht mehr geleistet werden könnten und ein allgemeiner Verfall drohe. Aber der König winkte zur allgemeinen Ueberraschung ab. Die ostpreussische Ritterschaft müsse sich noch „was gedulden“. Er sei „nicht längst erst aus dem Kriege (d. h. dem Bayrischen Erbfolgekrieg) gekommen, welcher ein Haufen Kosten verursacht hat, und habe auch noch andere nötige Ausgaben zu bestreiten“²⁾.

Etatsministerium und Ritterschaft ließen sich durch diese Ablehnung nicht einschüchtern. Nach einigen Vorverhandlungen versammelten sich am 19. Juni 1781 in Königsberg bei Obermarschall von der Groeben Deputierte der meisten Kreise. Man war in der Mehrheit dagegen, aus dem Kredit-system eine Zwangseinrichtung zu machen, hielt auch an der Beleihung bis zu zwei Drittel des Wertes fest. Drei Departements, mit dem Sitz in Königsberg, Schippenbeil und Saalfeld, sollten unter einem Engeren Ausschuss stehen, der aus sechs Personen bestehen sollte. Nach mehrtägigen Verhandlungen wurde am 26. Juni der Entwurf zu einem „Ostpreussischen Ritterschaftskreditreglement“, der übrigens weitgehend dem Reglement von 1788 entsprach, und zu Generaltaxprinzipien angenommen; tags darauf gingen die Entwürfe an den König. Dieser entschied am 6. Juli, für dies Jahr könnte er nichts tun, da Frost und Dürre große Ausgaben verursacht hätten. „Ueberdem mögen sie sich nur hübsch zurückerinnern, wie sie sich im Kriege von 1756 betragen haben, und ihre Söhne dienen auch nicht, sie haben keine Vaterlandsliebe, mithin können sie nicht verlangen, daß

²⁾ 209.

S. Kgl. Maj. welche vor sie haben sollen. Die Pommern und auch die andern dagegen haben in allen mit ausgehalten und ihre Liebe für das Vaterland bewiesen, weshalb denn auch Höchst dieselben für deren Erhaltung und Wohlstand am ersten wieder gesorget haben. Welches ihnen also zur Antwort erteilet wird."

Die Deputierten der Ritterschaft waren nicht gemeint, solche Vorwürfe hinzunehmen. „Sicherlich sind wir überzeugt“, schrieben sie dem König am 17. Juli, „daß Eure Kgl. Maj. uns von diesem Tadel, dem größten, der treuen Ständen gemacht werden kann, loszusprechen geruhen werden, wenn Allerhöchstdieselben aus denen Vasallentabellen sich huldreichst vortragen lassen, daß außer denen, die ihre Gesundheit in dem Siebenjährigen Kriege de anno 1756 angesetzt haben, und denen wenigen, welche Eurer Kgl. Maj. im Zivilstande zu dienen . . . veranlaßt waren, niemand sich entzogen, unter der Armee Dienste zu nehmen. Die Listen der Regimenter beweisen nicht allein, wie viele ihr Leben willig aufgeopfert, sondern zeigen auch, daß sämtliche dienstfähige Jugend selbst während dem damaligen Kriege mit Gefahr ihrer Person und Vermögens aus Dienstesifer heimlich zu Eurer Kgl. Maj. Armee gegangen sind. Die Vasallentabellen tun ferner dar, wie wir noch jezzo unsere Kinder, sobald sie irgend zum Militärdienste tauglich sind, demselben mit Freuden widmen.“ Sie werden in Devotion warten, bis der König ihnen für das Kreditwerk eine Hilfe gewährt.

Vielleicht sprach bei der Ablehnung des Königs auch ein rein sachlicher Grund mit, der dann freilich seltsamerweise nicht ausgesprochen worden wäre. Als im September 1781 der Großkanzler von Carmar, dem das Landschaftswesen unterstand, in Königsberg weilte, baten ihn die ritterschaftlichen Deputierten unter Hinweis auf die Notlage der Gutsbesitzer um Befürwortung des Kreditwerks. Er erwiderte, daß er eine solche ablehnen müßte, solange das Kreditwerk nicht auf den gesamten ostpreußischen adligen Grundbesitz begründet würde, wie das in Schlesien der Fall wäre. Die Deputierten lenkten sofort ein und versicherten, man habe nur den Schein eines Zwanges vermeiden wollen und sei überzeugt, daß „nur einige wenige eigensinnige und schlecht unterrichtete Individuen“ sich ausschließen würden; Carmars Forderung sollte erfüllt werden³⁾.

Verhandlungen im November und Dezember 1781 führten dann zur Annahme der Generalgarantie. Aber als das Etatsministerium den König daraufhin erneut um die Genehmigung des Kreditwerks bat, erfuhr es am 27. Januar 1782 wieder eine Ablehnung; er könne „diesem Gesuch noch zur Zeit nicht deservieren, und sind vor dies Jahr ohnedem nicht imstande, dabei etwas zu tun wegen anderer großer Ausgaben. . . . Das muß also noch Anstand haben“.

³⁾ 227.

Allein die Not des Jahres 1782 forderte Hilfe. Am 11. Mai schrieb Kammerdirektor von Ostau, der sich von Anfang an der ritterschaftlichen Interessen lebhaft angenommen hatte, an Carmer, baldige werktätige Hilfe sei notwendig, „da viele Fatalitäten die Eigentümer adliger Güter schon seit einigen Jahren zurückgesetzt und besonders im vergangenen Jahr Mißwachs und Futtermangel, der seinesgleichen seit undenklichen Jahren nicht gehabt, eine allgemeine Not im ganzen Lande verursacht, die durch das späte Frühjahr und die bis jetzt zu noch fortdauernde Kälte . . . vermehret wird. Wenig Hoffnung bleibet dem bedrängten Landmann zu seiner Erhaltung übrig, wenn er genötigt ist, in solchen Jahren, wo die Revenuen der Güter fast gänzlich ausfallen, hohe Prozente an Zinsen zu entrichten, und wenn er bei solchen Zeitläuften, die ihn neue Schulden zu machen zwingen, sich der Willkür der Geldwucherer ausgesetzt siehet.“ Es würde voraussichtlich eine gedeihliche Entwicklung des Kreditwerks möglich sein. Allein Carmer riet ab, ohne Zustimmung des Königs etwas zu unternehmen. Doch sollten immerhin die Vorbereitungen beginnen, er würde dem König dann erneut zur Bewilligung raten⁴⁾.

Mit solchem Rat war freilich nicht viel anzufangen. Es scheint, daß zunächst nichts geschah. Einen Besuch des Königs in Westpreußen im Juni 1783 benutzten Ostau und Graf Dönhoff zu erneuten Vorstellungen. Friedrich erwiderte, „daß die Umstände solches noch zur Zeit nicht gestatten, und daß es also vor das Jahr nicht angehet“. Darauf folgte ein eingehändiger Zusatz: „Die Herren haben sich in Sibensährigen Krieg nicht so aufgeführt, das man an sie denken sol, sie seint auf dem Landt schlechte Wirte und Wintbeutels, und durch der Armee fallen sie durch wie durch ein Sip“. Der Adel antwortete mit einer Ergebenheitserklärung und hatte immerhin die Genugtuung, daß der König ihn darauf versicherte, er hätte keineswegs die ganze preußische Ritterschaft mit seiner Anklage gemeint, „sondern einzig und allein diejenigen unter solcher, deren eigenes Bewußtsein solche rechtfertiget“. Die andern hätten auf seine Gnade die gleichen Ansprüche, wie der Adel der übrigen Provinzen, „ob ich gleich sonst ihnen zu dem erbetenen Creditsystem nicht behülflich sein kann. Hierbei wird sich mein preußischer Adel ganz beruhigt finden“. Ostau, dem Dönhoff diese Entscheidung mitteilte, bemerkte dazu: „Gott wird zu seiner Zeit das Herz unseres großen Königs zu andern Gesinnungen lenken und denen bösen Leuten ihren verdienten Lohn geben, welche aus unlauteren Absichten sich ein Vergnügen daraus machen, den preußischen Nationalcharakter schlecht zu schildern. Von unserer Krediteinrichtung wird indessen vor der Hand nichts werden.“⁵⁾.

4) 228 und 2027.

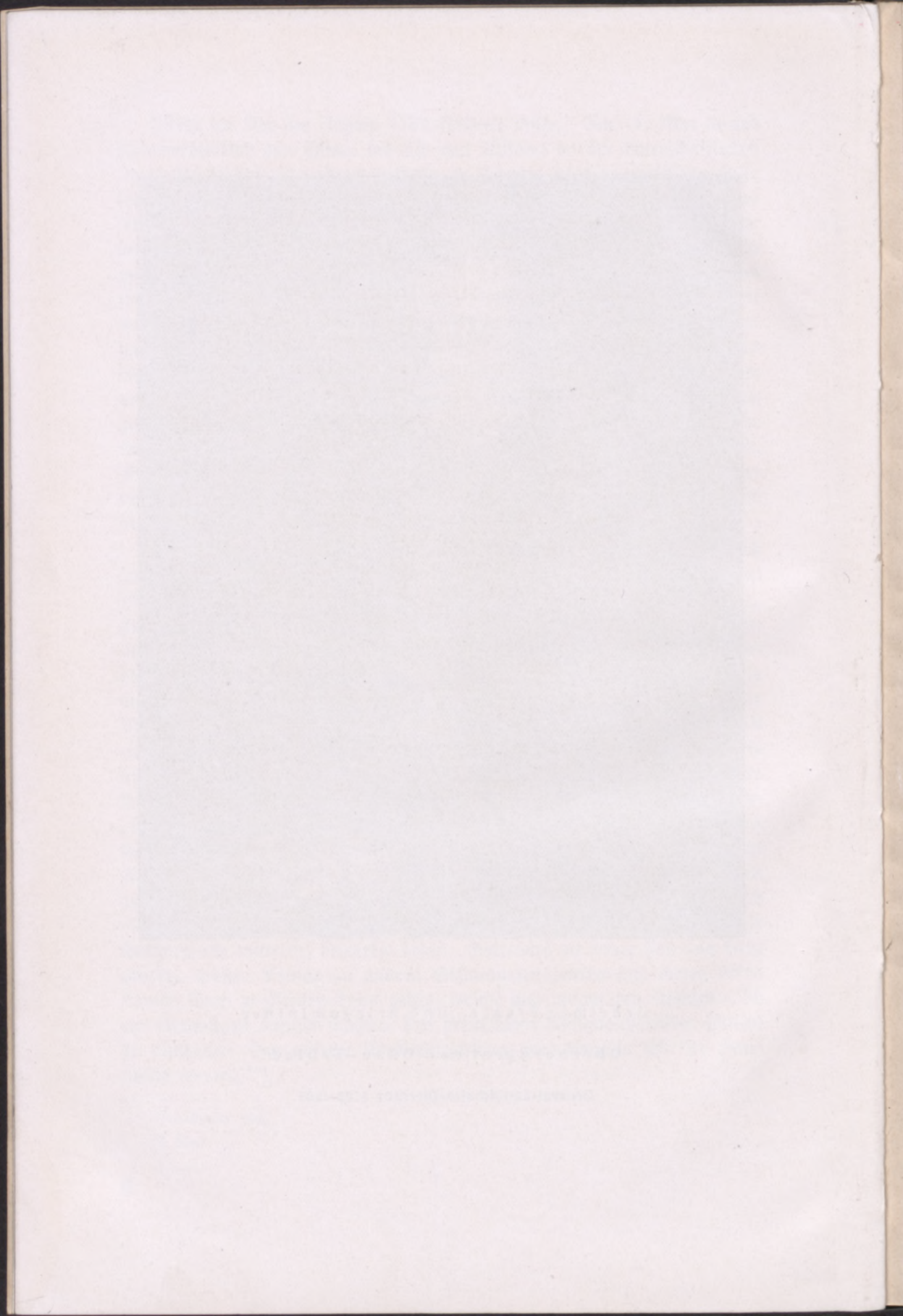
5) 2027.



Geheimer Staats- und Kriegsminister

Oberburggraf von Ostau-Lablack

General-Landschafts-Direktor 1788-1805.



Allein zu Friedrichs Lebzeiten wurde an dieser Frage nicht mehr gerührt. Eine Woche nach seinem Tode, am 24. August 1786, schrieb Carmer an Ostau, der junge König würde bald nach Königsberg kommen und dann sollten die Verhandlungen über das Kreditssystem wieder beginnen. „Da . . . ich von der Notwendigkeit einer solchen Einrichtung zur Conservation des dortigen Adels vollkommen überzeugt bin, so werde ich es mir zur Pflicht machen, insofern der Sache wegen etwas an mich gelangen sollte, dieselbe nach meiner besten Einsicht und, soviel an mir ist, zu unterstützen.“ Ostau war damals übrigens zweifelhaft, ob ein Kreditssystem noch nötig wäre; denn der Zinsfuß wäre auf 5 Prozent gesunken, das Pupillenkolleg fordere sogar nur 4½ Prozent; machten die öffentlichen Kassen es ebenso, dann würde es eines Kreditystems „beinah nicht bedürfen“. Freilich zog er es vor, Carmer von solchen Gedanken nichts zu schreiben. Dieser aber äußerte, offenbar aus dem Wunsch, seine frühere Zurückhaltung wieder gut zu machen, am 28. September, wenn bei der Generalgarantie Schwierigkeiten entstünden, so könnte man die wenigen, die sich von der Wohlthätigkeit dieser Einrichtung nicht überzeugen ließen, weglassen⁶⁾.

Carmer's Fürsprache war wohl auch die gnädige Antwort zu danken, die Friedrich Wilhelm II. bei seinem ersten Besuch Westpreußens den Deputierten des ostpreußischen Adels auf ihre Bitte um Abhilfe ihrer Beschwerden am 7. Juni 1787 in Mockerau erteilte: Sie sollten sich erst verständigen und dann zwei Deputierte zu Verhandlungen nach Berlin entsenden; er werde gern die Hand zu ihrer Erleichterung bieten. Schon wurde bekannt, daß der König der Landschaft 200 000 Taler zum Einrichtungsfonds gewähren wollte⁷⁾.

Anfang September 1787 wählten die Kreise ihre Deputierten, die sich am 18. September in Königsberg versammelten. Zum Vorsitzenden wählten sie Ostau. Die Frage, ob ein Kreditssystem anzunehmen wäre, wurde ohne Debatte bejaht, „weil ein jeder einsehen werde, daß die huldreiche Anerbietungen und Aufforderungen des landesväterlichen Monarchen abzulehnen, niemand gemeint sein könne“. Ueber die Notwendigkeit einer Zwangsassoziation des Adels war man jedoch noch nicht ganz einig. In den nächsten Tagen wurden das Reglement unter Zugrundelegung des für Westpreußen erlassenen und die Taxprinzipien durchberaten. Es wurde beschlossen, daß nicht wie dort nur die Hälfte, sondern zwei Drittel des Gutswerts beleihbar sein sollten. Ohne Taxe sollten Anleihen bis zu zwei Drittel erhalten die bis 1756 erworbenen Güter, bis zur Hälfte die 1756 bis 1780, bis zu ein Drittel die seither gekauften; jedoch sollten inzwischen erfolgte notorische Verschlechterungen berücksichtigt werden. Ein Engerer

⁶⁾ 208.

⁷⁾ Bezenberger. Aktenstücke des Provinzialarchivs aus den Jahren 1786-1820 S. 145 f.

Ausschuß sollte den Direktor und die Räte der Generallandschaftsdirektion wählen, für diesmal jedoch sollten das die anwesenden Deputierten tun. Zum Engeren Ausschuß sollte jedes der drei Departements zwei Deputierte und ein Mitglied des Departementskollegs entsenden. Die Departementsdirektoren und die Räte sollte für diesmal die Versammlung wählen; späterhin sollte dies Recht je einem Kreis, deren Reihenfolge durchs Los zu bestimmen war, zustehen; die nicht durch Räte vertretenen Kreise sollten Deputierte ins Departementskolleg entsenden dürfen. Die Wahlperiode sollte drei Jahre betragen. Nachdem am 24. September noch festgesetzt war, daß nur die in einer Feuersozietät befindlichen Güter aufnahmefähig sein sollten, erfolgten am 25. September, dem Geburtstag des Königs, die Wahlen. Kammerpräsident von Ostau wurde Generaldirektor, Graf Dohna-Rondehnen und Baron Buddenbrock-Powarben Generallandschaftsräte; zum Syndikus des Generallandschaftsdirektors wurde Konsistorialrat Manitius erwählt. Mit der Deputation nach Berlin wurden Buddenbrock und Graf Finckenstein-Rossitten beauftragt. Im Oktober und November wurde zu diesem Beschluß in Kreisversammlungen des Adels Stellung genommen; die meisten stimmten dem Beitritt des gesamten Adels zu. Nur im Tilsiter Gebiet war wenig Neigung für den ganzen Plan; man meinte dort, wer Geld brauchte, hätte Gelegenheit genug, es sich zu leihen. Immerhin in der Mehrzahl war man einig. Auf Carmers Rat wurde die Deputation nach Berlin bis zum Januar verschoben⁸⁾.

In jenem Monat reisten die beiden Deputierten denn auch nach Berlin. In einer am 30. Januar mit CARMER geführten Verhandlung erhielt das Reglement seine endgültige Fassung, der König Friedrich Wilhelm II. am 16. Februar die Sanktion erteilte⁹⁾.

⁸⁾ 391, 592, 634.

⁹⁾ Denkschrift zum einhundertjährigen Bestehen der Landschaft S. 5 f.

Zweiter Abschnitt

Das Reglement vom 16. Februar 1788 und die Einrichtung der Landschaft

Wenn das Reglement vom 16. Februar 1788 auch weitgehend nach den Reglements der älteren Landschaften, zumal der westpreussischen, gearbeitet ist, so wird die Darstellung seiner wichtigsten Bestimmungen hier doch nicht fehlen dürfen, denn es stellt ja die rechtliche Grundlage der ostpreussischen Landschaft dar. Als eigentliche Absicht der Begründung der Landschaft wird die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der Ritterschaft angegeben. Die Vorzüge der Pfandbriefe gegenüber bloßen Hypotheken liegen, sofern der Gutswert nicht mit Sicherheit aus dem Erwerbspreis zu ersehen ist, in der genauen Taxe, ferner darin, daß bei der Anlehenbewilligung sehr vorsichtig verfahren wird, endlich darin, daß „die gesamte verbundene Ritterschaft in Ostpreußen die Garantie dafür gestaltet übernimmt und leistet, daß dem Inhaber eines Pfandbriefs außer dem darin specialiter verschriebenen Gute auch die Güter der gesamten zur Landschaft verbundenen Stände in der Art verpfändet sind, daß aller, auch durch die außerordentlichsten Unglücksfälle an dem specialiter verpfändeten Grundstücke sich ereignende Ausfall dem Creditori von der Landschaft vertreten und ihm deshalb ohne alle prozessualische Weitläufigkeit und Kosten an Kapital und Zinsen bare Zahlung geleistet werden muß“.

„Die Pfandbriefe werden nur auf die ersten zwei Drittel des von der Landschaft zu bestimmenden, zu 5 Prozent taxierten Wertes eines Gutes ausgefertigt.“

Die Zinsen der Pfandbriefe werden regelmäßig halbjährlich gezahlt, auch wenn das betreffende Gut in Konkurs geraten ist; die Zinsen zahlt die Landschaftskasse. Die Pfandbriefe zirkulieren ohne Fession, Giro oder sonstige Weitläufigkeiten. Sie lauten auf Silberkurant und werden auf 50-1000 Taler ausgestellt, steigend um je 50 Taler. „Die Realisierung oder Ablösung der Pfandbriefe geschieht durch die Landschaft, welche die Pfandbriefe, wenn solche ein halb Jahr zuvor aufgekündigt worden, in den Terminen am 1. Juli und am 2. Januar durch bare Zahlung ablöst“¹⁾.

¹⁾ Reglement S. 4-6.

„Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Adlige Güter, das ist auf solche, die zu adligen Rechten verschrieben sind und in den Hypothekenbüchern als adlig aufgeführt werden, erteilet, der Besitzer mag adligen oder bürgerlichen Standes sein. Unadlige, kölmische und Freigüter bleiben also von diesem Kreditwerke völlig ausgeschlossen . . . Auf königliche Domänenstücke und auf städtische Kämmereigüter sollen unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden“²⁾.

Den kgl. Kommissar oder Hauptlandschaftspräsidenten ernennt der König. Die Stände hoffen aber, der König werde dazu stets „einen Ostpreussischen wirklich angeessenen von Adel“ dazu bestimmen. Der Präsident hält auf die Beobachtung der Grundsätze und die Wahrung der königlichen Gerechtsame und der Landesverfassungen. Er ist berechtigt, allen Versammlungen vorzusitzen, Berichte einzufordern, Kassenprüfungen vorzunehmen.

Der Direktor und die Generallandschaftsräte werden von den zum Engeren Ausschuss ernannten Deputierten der Stände aus allen drei Departements durch Stimmenmehrheit gewählt. Sie erhalten auf Vortrag des Präsidenten die königliche Bestätigung. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Wählbar zu diesen Ämtern sind nur in Ostpreußen angeessene Adlige in guten Vermögensumständen. „Die Stände werden selbst darauf bedacht sein, daß . . . nur Männer von untadelhaftem Charakter, von bekannter Geschicklichkeit und einer genauen Kenntnis des Landes gewählt werden. Auch müssen sie einige Studia besitzen und sich wo möglich in öffentlichen Geschäften schon einigermaßen geübt haben. Dieses Collegium versammelt sich in Königsberg, so oft es die vorkommende Geschäfte erfordern, und seine Conclusa werden nach der Stimmenmehrheit abgefasst.“

Als Syndikus bei der Generallandschaft wird ein Mann erfordert, „der seine Studia juridica absolviert hat, in Geschäften geübt und von gutem Lebenswandel ist, auch in keinen andern Verbindungen oder Diensten stehet.“ Er wird von der Generaldirektion dem Engeren Ausschuss vorgeschlagen. Die übrigen Beamten werden von der Generaldirektion bestellt, „welche dafür haften muß, daß die von ihr gewählte Subjekte die erforderliche Qualitäten haben“.

Einigt sich ein Departementskolleg in einer Anlehenssache nicht, so sind die Akten an die Generaldirektion zu senden, die mit Zuziehung des Engeren Ausschusses entscheidet. Jedoch ist inzwischen das Anlehen für den nicht strittigen Betrag zu gewähren. Sämtliche Bewilligungen der Departements unterliegen der Superrevision der Generaldirektion. Sie hat auch die Aufsicht über die Departementskassen. Wenn sie es nötig findet, kann sie

²⁾ Desgl. S. 6 f.

mit Zuziehung des Engeren Ausschusses einen Generallandtag aus-schreiben³⁾).

Der Engere Ausschuß wird bestellt, „teils um der Generallandschafts-direktion zur Kontrolle zu dienen, teils um das Land desto näher zusammen zu bringen und gleichwohl die oftmalige mit vielen Kosten verbundene Aus-schreibung des Generallandtages zu vermeiden“. Die Ritterschaft jedes Departements wählt dazu ein bis zwei Deputierte aus ihrer Mitte, und jedes Departementskolleg entsendet ein Mitglied. Die Wahlen erfolgen auf Kreisversammlungen, wobei die Kreise nach festem Turnus wechseln. Jede Wahl gilt nur für eine Versammlung des Ausschusses. Dieser tritt jährlich am 25. September, dem Geburtstag des Königs, zusammen. Hauptsächlich obliegt ihm die Superrevision der Departementsrechnungen; die General-direktion hat ihm über alles Auskunft zu geben. Beide gemeinsam setzen die Tagesordnung des Generallandtags fest. Wichtige Fragen dürfen nur mit Zuziehung des Ausschusses entschieden werden, der auch befugt ist, von sich aus einen Generallandtag zu berufen⁴⁾).

Es werden drei Provinzialdepartements errichtet, und zwar in Königs-berg, Angerburg und Saalfeld oder Osterode. Zu Königsberg gehören die Hauptämter Fischhausen, Schaaken, Labiau, Neuhausen, Tapiau, Brandenburg, Balga, Pr. Eylau, Bartenstein, Rastenburg und Barten und das Erbamt Gerdauen und Nordenburg; zu Angerburg Memel, Ragnit, Tilsit, Insterburg, Lyck, Olekko, Johannisburg, Rhein, Lözen, Angerburg, Seehesten und Erbamt Neuhoff; zu Saalfeld oder Osterode Pr. Holland, Pr. Mark, Liebemühl, Mohrunge, Liebstadt, Saalfeld, Osterode, Hohen-stein, Neidenburg, Soldau, Ortelsburg, die Erbämter Dt. Eylau, Schön-berg, Gilgenburg, das Bistum Ermland und vielleicht auch die zunächst zu Westpreußen geschlagenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg.

Zu jeder Departementsdirektion gehören ein Direktor, einige Räte, ein Syndikus, ein Rendant, ein Kanzlist, der zugleich Kalkulator und Registrator ist, und ein Bote. Sie vereinigt sich jährlich im Juni und Dezember zum Departementskolleg, das die Beschlüsse über die Pfandbrieferteilungen faßt. Die Wahl des Direktors erfolgt von je einem Kreise nach festem Turnus, und zwar auf drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Bestätigung erfolgt durch den König. Der Direktor muß adlig und angeessen sein und sich den größten Teil des Jahres in seinem Departement aufhalten. Er erhält alle Eingaben in Pfandbrieffachen und verfügt die Aufnahme von Taxen.

Zu den Departements Königsberg und Angerburg gehören je zwei, zu dem dritten drei Räte. Für ihre Wahl gelten etwa dieselben Bedingungen wie für die der Direktoren. Staatsbeamte dürfen nicht gewählt werden.

³⁾ Desgl. S. 8-11.

⁴⁾ Desgl. S. 11 f.

Nur sehr triftige Gründe gestatten Ablehnung der Wahl. „Es wird indessen niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese Entschuldigungsursachen ohne Not berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Bestens, wenn solche auch mit einiger persönlichen Beschwerlichkeit für ihn verknüpft wäre, sein hauptsächliches Augenmerk sein lassen“.

Das Departementskolleg tritt jährlich zweimal auf zwei bis vier Wochen zusammen. Jeder Kreis wählt dazu einen Deputierten, kann auch noch ein bis zwei weitere Deputierte wählen, die namentlich bei Taxgeschäften helfen. Die Deputierten der nicht durch Räte vertretenen Kreise haben Sitz und Stimme im Kollegium. Das Departementskolleg behandelt Anleihegesuche, Taxfachen, Verhängung von Sequestrationen und Subhastationen, Rechnungswesen, Anstellung von Beamten. Nur nach Rücksprache mit den Kreisständen dürfen neue Beamtenstellen eingerichtet, Gehaltserhöhungen und sonstige Neuerungen vorgenommen werden.

Die Direktion hat darauf zu achten, daß die Wirtschaften in Ordnung bleiben, damit der Landschaft Unsicherheit und Nachteil erspart bleiben. „Wenn daher jemand wahrnimmt, daß einer seiner Mitstände seinen Acker nicht gehörig bestellt und außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt oder . . . nicht wieder retabliert, wenn derselbe Wohn- und Wirtschaftsgebäude verfallen läßt . . ., Dämme eingehen läßt, die Holzung devastiert usw., so ist er als Patriot verbunden, solches der Direktion bestimmt anzuzeigen. Auf anonymische oder ganz unbestimmte Anzeigen aber soll keine Rücksicht genommen werden“. Namentlich muß die Direktion auf gute Behandlung der der Landschaft verpfändeten Wälder halten; bei schweren Waldschäden kann die Ablösung eines Teiles der Pfandbriefe verlangt werden. Wird die Verschlechterung eines Gutes festgestellt, so ist der Gutsbesitzer zu dessen Retablisement in bestimmter Frist verpflichtet; bei Säumigkeit erfolgt sofortige Sequestration bis zum völligen Retablisement der Wirtschaft. Die Landschaftsräte haben Taxen aufzunehmen. Die Deputierten werden auf ein Jahr gewählt und erhalten nur Diäten; Wiederwahl ist zulässig⁵⁾.

Die Departementsyndici haben etwa dieselben Bedingungen zu erfüllen wie der Generallandschaftsyndicus. Sie werden vom Departementskolleg der Generaldirektion präsentiert, die sie einer Prüfung unterzieht. Sie haben die Rechtssicherheit der Anlehengesuche zu prüfen, bei den Versammlungen das Protokoll zu führen und in der Regel den Taxationen beizuwohnen. Syndikus und zwei Deputierte des Departementskollegs bilden gemeinsam mit einem Kommissar des Gerichts, bei dem die Ingrossation der Pfandbriefe erfolgen soll, den hierfür zuständigen „Konvent“⁶⁾.

⁵⁾ Desgl. S. 12-23.

⁶⁾ Desgl. S. 23 f., 26.

Kreistage sollen jährlich zweimal stattfinden. Nur adlige Gutsbesitzer dürfen anwesend sein, aber keine Wirtschaftsbeamten oder nicht ohnehin berechnigte Vormünder und Kuratoren. Wer sich wiederholt weigert, teilzunehmen, kann aus der Landschaft ausgeschlossen werden. Es werden hier allgemeine Landschaftsangelegenheiten besprochen und Wahlen vorgenommen. Bei Wahlen hat jeder eine Stimme, sonst Besitzer von Gütern bis zu 30 000 Talern Wert eine, bis zu 60 000 Talern zwei, darüber hinaus drei Stimmen⁷⁾.

Ein Generallandtag tritt nur nach Bedarf zusammen, da der Engere Ausschuß jährlich tagt. Zum Erscheinen verpflichtet sind die Departementsdirektoren mit ihren Syndici und aus jedem Kreis zwei Deputierte. Den Vorsitz hat der Präsident, das Protokoll führt der Generallandschaftssyndikus. Die Generallandschaftsdirektion erstattet Bericht über alle Vorgänge seit dem letzten Generallandtag; die Rechnungen werden geprüft, Beschwerden gegen die Generaldirektion erledigt, Vorschläge zur Abänderung des Systems beraten. Die Kreise haben das Recht, Vorschläge solcher Art einzureichen. Die Vorschläge der Generaldirektion gehen durch die Departements den Kreisen zur Stellungnahme zu. Die Tagesordnung ist dem Präsidenten vorzulegen. Beschlüsse, die auf eine Aenderung des Systems zielen und nicht bloß seine ökonomische Verfassung betreffen, unterliegen der Approbation des Königs⁸⁾.

Wer sich den Anordnungen der Landschaftsbehörden widersetzt, z. B. die Durchführung einer Sequestration zu verhindern sucht, kann durch Geldstrafen und durch Arrest zur Nachgiebigkeit angeregt werden. Bleiben diese Mittel wirkungslos, so kann der Gutsbesitzer zur Auslösung seiner Pfandbriefe und mit Erlaubnis des Königs zum Verkauf seiner Güter angehalten werden. Erfolgt die Ablösung der Pfandbriefe nicht in bestimmter Frist, so treten Sequestration und nach einer Nachfrist Subhastation ein⁹⁾.

Auf Güter, die bis Ende 1756 gekauft oder ererbt sind, können Darlehen ohne Taxe bis zu zwei Drittel des Erwerbswertes gegeben werden, auf die zwischen 1757 und 1780 erworbenen hingegen nur bis zur Hälfte, und auf die seit 1781 gekauften bis zu einem Drittel. Wer jedoch einen vor 1757 bzw. vor 1781 gezahlten Kaufpreis zugrunde legen läßt, erhält eine entsprechend höhere Bewilligung. In allen Fällen ist jedoch eine Prüfung erforderlich, ob sich der Wert des Gutes seit der Erwerbung nicht vermindert hat. Taxaufnahmen sind erforderlich, wenn der Besitzer höhere Bewilligungen verlangt, wenn der Verdacht besteht, daß er sich überkauft hat, wenn ein Gut seit dem letzten Kauf durch Veräußerung von Grund-

7) Desgl. S. 27 f.

8) Desgl. S. 28-30.

9) Desgl. S. 31.

stücken oder durch beträchtliche Erbverpachtungen geschwächt worden ist, wenn endlich sonst eine wesentliche Verschlechterung des Gutes erfolgt ist. Allzu tief verschuldete und dabei in schlechtem Wirtschaftszustand befindliche Güter erhalten keine Darlehen. Auch kann eine Taxe zur Feststellung neuer Meliorationen vom Besitzer verlangt werden. Wer keiner Feuersozietät angehört, erhält nur ein um ein Viertel gekürztes Darlehen. Die Höhe des Darlehens wird vom Departementskolleg festgesetzt.

Bei Abschätzung von Gütern, deren Wert nicht über 6000 Taler beträgt, genügt ein Taxkommissar und ein Protokollführer, der nicht Justizbedienter sein muß, während sonst zwei Taxkommissare und der Syndicus oder bei dessen Behinderung ein Justizbeamter anwesend zu sein haben. Die eingegangenen Taxen läßt der Direktor durch einen Landschaftsrat und einen Deputierten, die bei der Aufnahme nicht zugegen waren, prüfen. Verursachen die Taxatoren oder diese Revisoren durch ihre Schuld der Landschaft einen Ausfall, so haften sie für diesen. Die Taxen sind den Kreisen vorzulegen, sofern sie den Erwerbspreis ums Doppelte überschreiten¹⁰⁾.

Die Zinsen für die Pfandbriefe sind zu Johannis und zu Weihnachten zahlbar, und zwar an die Departementsdirektionen. Diese versammeln sich acht Tage vor jedem Termin zur Entgegennahme der Zinsen. Nach Ablauf der acht Tage müssen alle Zinsen beisammen sein „und haben alsdenn die Restanten die ohnfehlbare exekutivische Beitreibung zu gewärtigen“.

Am Tage nach dem Abschluß der Einzahlungen beginnt die Auszahlung der Zinsen an die Pfandbriefinhaber. Diese Zahlungen erfolgen in Königsberg bis zum 24. Januar und 15. Juli, bei den beiden andern Departements bis zum 10. Januar und 2. Juli. Die bis dahin nicht abgeforderten Zinsen können bei der Generaldirektion bis 24. Januar und 15. Juli abgehoben werden. Noch nicht abgeforderte Zinsen werden dann dort hinterlegt und können jederzeit abgehoben werden¹¹⁾.

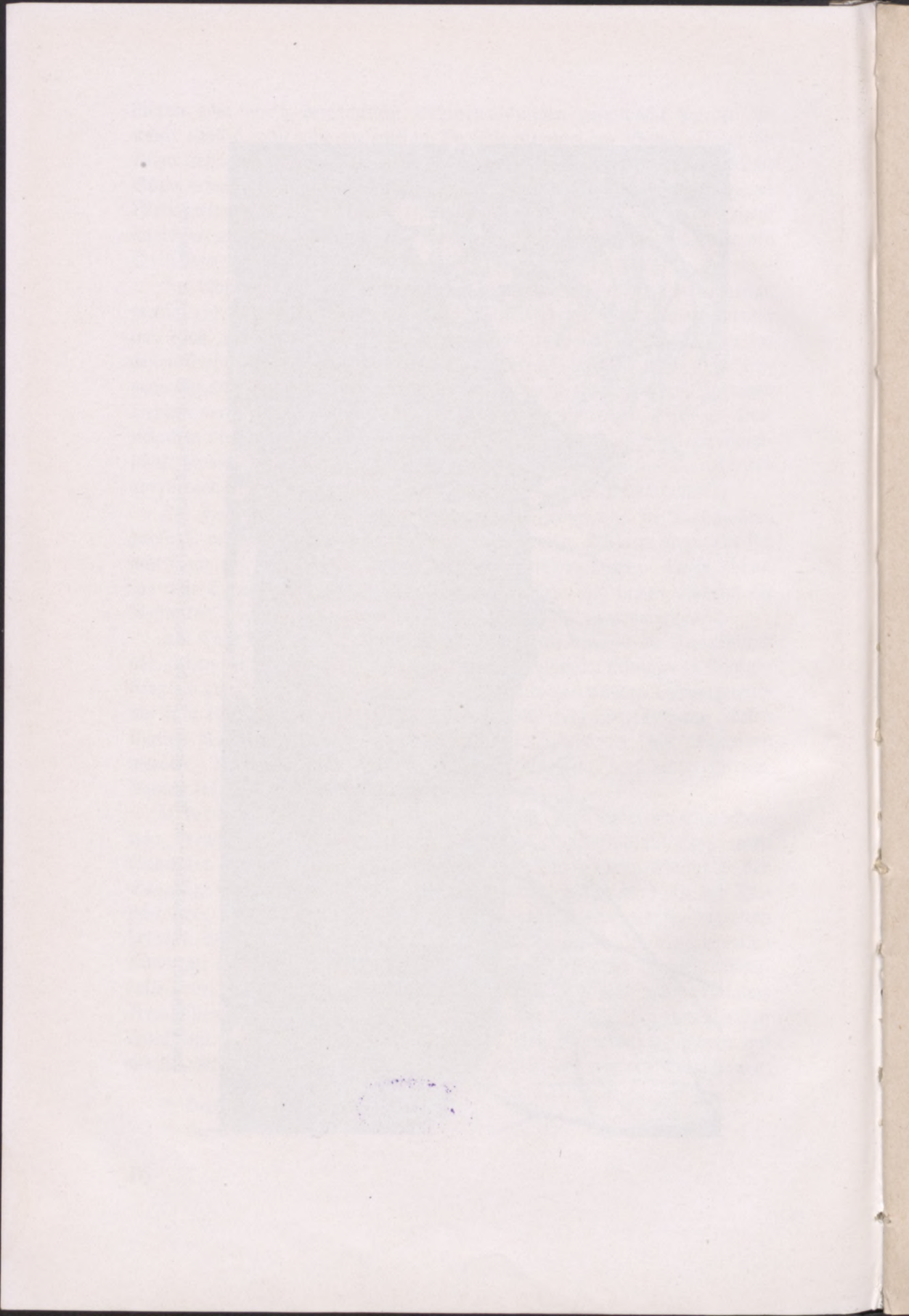
Ueber Schuldner, die ihre Zinsen nicht zahlen, wird sofort die Sequestration verhängt. Zu diesem Zweck setzt ein Landschaftsdeputierter einen Sequester ein. Der Gutsbesitzer darf auf dem Gut bleiben, solange er den Sequester ungestört arbeiten läßt. Außer dem Sequester wird mit der Aufsicht über das Gut ein benachbarter Gutsbesitzer als curator bonorum betraut, der die Tätigkeit des Sequesters kontrolliert. Die Sequestration endet mit der Bezahlung der rückständigen Zinsen und der Sequestrationskosten, bei schlechter Bewirtschaftung jedoch außerdem erst nach erfolgtem Retablisement; unter Umständen so lange, bis der Besitzer sich zum Verkauf entschließt. Die Landschaft vollstreckt nicht bloß die von ihr, sondern auf verpfändeten Gütern auch die von den Gerichten veranlaßten Exekutionen;

¹⁰⁾ Desgl. S. 33-40.

¹¹⁾ Desgl. S. 41-45.



Das Dohna'sche „Schloßchen“ in Mohrungen, Sitz der Departemants-Landschafts-Direktion Mohrungen 1788-1859.



in beiden Fällen hängt die Aufhebung der Sequestration von ihrem Ermessen ab. Bei Zwangsverkäufen braucht die Landschaft ihre Zustimmung zum Verkauf nur zu geben, wenn mindestens die auf dem Gut haftenden Pfandbriefe hinlänglich gedeckt sind. Auch soll die Landschaft berechtigt sein, ihre eignen Sequestrationskosten aus dem Gut zu nehmen. Nächst den Steuern muß der Sequester vor allem auf Beitreibung der Forderungen der Landschaft bedacht sein.

Gegen Schuldner, die durch von einer höheren Hand herrührende Unglücksfälle unvermögend zur Zinszahlung sind, ist billige Nachsicht zu üben. Allerdings muß der Verlust so groß sein, daß die Zinsen nicht aufgebracht werden können. Dem Schuldner wird eine Frist zur Zahlung gesetzt, nach deren Ablauf mit aller Schärfe und ohne weitere Entschuldigung die Beitreibung des Rückstandes erfolgt¹²⁾.

Wer seinen Pfandbrief in bares Geld verwandeln will, muß ihn der Landschaft ein halbes Jahr zuvor kündigen; Kündigungen sind nur zu den beiden Zinsterminen zulässig. Das Departementskolleg muß für die Beschaffung der zur Honorierung erforderlichen Gelder sorgen, und zwar geschieht das durch Substituierung eines andern Gläubigers, der den gekündigten Pfandbrief kauft oder aus dem eigentümlichen Fonds oder durch Anleihen. Der erste Weg ist der gewöhnliche; die Landschaft muß sich daher die im Lande befindlichen Gelder zu Nutzen zu machen suchen. Der König ist zu bitten, „daß das dem Lande so nachteilig gewesene Metier der Proxeneten und Geldmäkler in Ansehung des Adels gänzlich abgeschafft sein und aller Geldverkehr zwischen diesem und den Kapitalisten, insofern er die Landschaft interessiert, durch die Landschaft besorgt werden solle.“ Vielmehr soll jeder, der Geld auf Pfandbriefe leihen will, sich direkt an eine landschaftliche Behörde wenden. Ist das erforderliche Geld in Ostpreußen nicht zu haben, so muß die Generaldirektion es aus andern Provinzen, namentlich aus Berlin, zu bekommen suchen und zu diesem Zweck mit dem in Berlin bestellten Agenten in ständiger Korrespondenz stehen. Will ein Gutsbesitzer einen auf sein Gut lautenden Pfandbrief ablösen, so muß er das spätestens vier Wochen vor Johannis oder Weihnachten anzeigen; dem Pfandbriefinhaber wird dies bei dem Halbjahrstermin mitgeteilt und im nächsten Halbjahrstermin erhält er Kapital und Zinsen.

Anleihen außerhalb des gesamten Königreichs dürfen nur mit königlicher Genehmigung und auf Beschluß des Generallandtags auf Vorschlag der Generaldirektion aufgenommen werden¹³⁾.

Die Landschaft braucht eigentümliche Fonds zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Ergänzung ausbleibender Zinsen, zur Unterstützung

12) Deagl. S. 47-53.

13) Deagl. S. 55-59.



der Gutsbesitzer mit Vorschüssen, zu Reetablissemmentsvorschüssen, zur Deckung von Ausfällen bei den Gütern. Zu diesen Bedürfnen dienen die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe, die 2 auf 1000 betragen, der Gewinn aus gegen geringere Prozente abgeschlossenen Anleihen, der Quittungsgroschen. Diese Fonds hat jedes Departement für sich. Der Quittungsgroschen ist halbjährlich mit den Zinsen zugleich zu entrichten; er soll später fortfallen. Diese Bestände sind möglichst in Pfandbriefen anzulegen. Jedes Departement hat zwar seinen eignen Fonds, sie sollen sich aber nötigenfalls gegenseitig unterstützen. Wird ein Fonds hoch genug dazu, so ist er zu andern gemeinnützigen Anstalten zu verwenden¹⁴⁾.

Dieses Reglement bestätigt der König und erklärt es zu einem zu ewigen Zeiten geltenden Landesgesetz. Die ostpreussischen Pfandbriefe sollen dieselben Vorrechte genießen wie die der übrigen Provinzen. Alle Sequestrationen adliger Güter sollen durch die Landschaft geführt werden. Um den unmittelbaren Verkehr zwischen Kapitalisten und Landschaft zu fördern und einen solchen den Händen der Wucherer und Proxeneten zu entreißen, darf auf ein für Unterbringung von Geldern auf adlige Güter versprochenes Mäklergeld keine Klage von den Gerichten angenommen werden. Der König erwartet aber auch, „daß keiner von allen Gutsbesitzern in der Provinz Ostpreußen, die ihm durch die landschaftliche Verbindung widerfahrne Wohltat verkennen oder sich gar davon auf immer ausschließen werde“¹⁵⁾.

Endlich sei wenigstens der wichtigsten Bestimmungen der „General-Deaxations-Principia“ vom 25. September 1787 gedacht. Die Ausaat ist wenigstens durch sechsjährige Wirtschaftsrechnungen und Saatregister, und wo vier Felder gehalten werden, wenigstens durch achtfährige nachzuweisen. Fehlen solche, so ist der Boden nach vier Bonitätsklassen zu vermessen. Der Ertrag wird durchschnittlich nach dem fünften Korn angenommen. Vom so ermittelten Einschnitt sind abzuziehen: Ausaat, Drescherlohn, Speisung des Gesindes und der Wirtschaftsbedienten, Deputatgetreide, Pferdefutter und sonstiger Wirtschaftsbedarf. An Preisen pro Scheffel sind zu rechnen: Weizen 75 Groschen, Roggen, Erbsen, Bohnen, Linsen je 60 Groschen, Gerste 45 Groschen, Hafer und Wicken je 20 Groschen, Buchweizen 24 Groschen. Sehr ausführlich sind die Bestimmungen über die Wertermittelung der Waldungen, kürzer die betreffend Jagd, Fischerei, Brauerei und Brennerei, Gerichtsgefälle, Eisenhämmer, Teeröfen, Aschbrennerei, Glashütten, Kalk- und Ziegelöfen, Bienenzucht und Mühlen aller Art. Nach sechs Jahren kann der Gutsbesitzer eine neue Abschätzung verlangen, damit die von ihm vorgenommenen Meliorationen berücksichtigt werden können.

14) Desgl. S. 60-62.

15) Desgl. S. 66 f.

Auf diesen beiden Grundlagen, dem Reglement und den Taxprinzipien, beruhte die nun beginnende Arbeit der Landschaft. Von Berlin wurde deren Selbständigkeit und Bedeutung stark betont. Der König schrieb dem Oberlandesgericht am 18. Februar, die Landschaft sei als ein beständiges, unter einem von ihm selbst ernannten Präsidenten stehendes Collegium eingerichtet. Er befahl, ihr ein vollständiges Verzeichnis aller in den Hypothekenbüchern eingetragenen Güter zu geben und den Gutsbesitzern die zur Bepfandbriefung erforderlichen Auszüge aus den Hypothekenbüchern zu erteilen. Die Eintragungen sollen „nicht durch unnütze Weitläufigkeiten und Pointillen erschwert werden“.

Auch der mit der Einrichtung beauftragte Marienwerdersche Landschaftsdirektor von Auerswald war von der Selbständigkeit der Landschaft tief durchdrungen. In einer damals entstandenen Denkschrift führte er aus, die Operationen der Landschaft müßten ohne Einmischung der übrigen Behörden erfolgen, und die Stände müßten ihre Geschäfte durch die von ihnen gewählten Bevollmächtigten betreiben; die Departementskollegien repräsentierten das Corps der gesamten Kreisstände.

Carmer hatte am 9. Februar angeordnet, daß die Arbeiten im Juni zu beginnen hätten und daß die erforderlichen Vorbereitungen vorher zu erfolgen hätten. Königliche Beauftragte luden die Stände am 18. März auf Ende April in die drei Departementsstädte, und zwar war damals bereits als Sitz des Oberländischen Departements Mohrungen bestimmt. Auf diesen Versammlungen erfolgten die Wahlen der Beamten, die ersten Anmeldungen für Darlehen¹⁶⁾. Ferner erfolgten die Beschlüsse über die erforderlichen Hauskäufe. Für Königsberg war bereits am 28. März das in der Landhofmeisterstraße gelegene Haus des Oberstwachtmeysters von Diericke für 7000 Taler gekauft worden; die erforderlichen Reparaturen beanspruchten außerdem 2749 Taler. Das Haus hatte damals drei Aufgänge, eine Auffahrt und eine nach der Straße offene Wagenremise. Es war zwei Stock hoch und hatte einen Boden mit verschaltem Dach. Im Erdgeschoß waren sieben Stuben, drei Kammern und drei Küchen, im Obergeschoß acht Stuben, eine Kammer, zwei Küchen. Der Saal lag im Obergeschoß; er hatte vier Fenster, zwei Flügeltüren mit Messingbeschlag und Tapeten von gewichster Leinwand. Dieses Haus gehörte dem Königsberger Departement, das der Generaldirektion dort einige Räume vermietete, wofür die Kosten auf die drei Departements verteilt wurden.

In Mohrungen wurde ein Teil des „Schlößchens“, des heutigen Landratsamts, von Graf Dohna für jährlich 200 Taler gemietet. 1803 erhielt Dohna für die von ihm vorgedommenen Bauten, namentlich für Einrichtung eines Kassengewölbes, 500 Taler; der Mietpreis blieb wie bisher, doch

¹⁶⁾ 1896, 224, 592, 2028.

wurde damals beiderseits auf eine Kündigung verzichtet. Außerdem erwarb das Departement 1800 von Justizrat Scheltz das „Haus am Wassertor“ für 4000 Taler, das Graf Dohna 1859 beim Eingehen des Departements für 1900 Taler kaufte.

In Angerburg wurde 1788 das in der Schloßstraße belegene Haus eines Mälzenbräuers für 2400 Taler erworben. Dieses stellte sich aber bald als baufällig heraus und wurde 1804 für 800 Taler losgeschlagen, nachdem das Departement das acht Jahre zuvor erbaute Haus des Justizrats Leitner am Neuen Markt für 6500 Taler gekauft hatte; dieses einstöckige Gebäude war einhundertundzwei Fuß lang, achtundzwanzig Fuß breit, neun Fuß hoch und enthielt vierzehn Stuben, vier Kammern, zwei Keller, ein Gewölbe; ein Speicher und zwei Ställe gehörten dazu¹⁷⁾.

Am 20. Mai konnte die Generaldirektion Carmer melden, daß die erforderlichen Einrichtungen getroffen wären. Sie bat, mit der Ueberweisung des vom König bewilligten Fonds von 200 000 Talern zu beginnen, damit die Gehälter ab Juni gezahlt und die erforderlichen Sachausgaben vorgenommen werden könnten. Aus dem Königsberger Departement wären bisher 161 000 Taler Anlehen beantragt, aus dem Angerburger 20 766 und aus dem Mohrunger 77 950 und täglich gingen neue Anträge ein. Als Gehälter seien bestimmt: Bei der Generaldirektion für den Direktor 400 Taler, für die beiden Räte je 250, für den Syndikus 500, für den Rendanten 400, für den Kanzlisten 150 und für den Diener 80 Taler; der Agent in Berlin, Kammergerichtsrat Graun, erhielt 300 Taler. Beim Departement Königsberg bezogen Direktor, Syndikus und Rendant je 400 Taler, die beiden Räte je 250, der Kanzlist 150 und der Bote 80. Bei den beiden andern Departements hatten die Rendanten nur 300 Taler; das ergab einen Gesamtetat von 7870 Talern. Am 24. Juni genehmigte Carmer diesen Antrag¹⁸⁾.

Die Kreistaxatoren, um das einmal zu erwähnen, waren ehrenamtlich tätig. Meist wurden Gutsbesitzer, aber auch Inspektoren, Pächter, Dorfschulzen, Vermessungs- und Forstbeamte zu diesem Amt ausersehen. Im Königsberger Departement hatte 1800 jeder Kreis zwei Taxatoren. In Mohrungen arbeitete man damals hauptsächlich mit etwa 10 Taxatoren, es waren zwei Amtsmänner (Domänenpächter), ein Gutspächter, ein Kondukteur, drei Landgeschworene und einige andere; doch waren des weiteren auch andere, so sechs adlige Gutsbesitzer als Taxatoren tätig. Für Angerburg wurden damals nur zwei Taxatoren, ein Gutsbesitzer und ein Kondukteur, genannt¹⁹⁾.

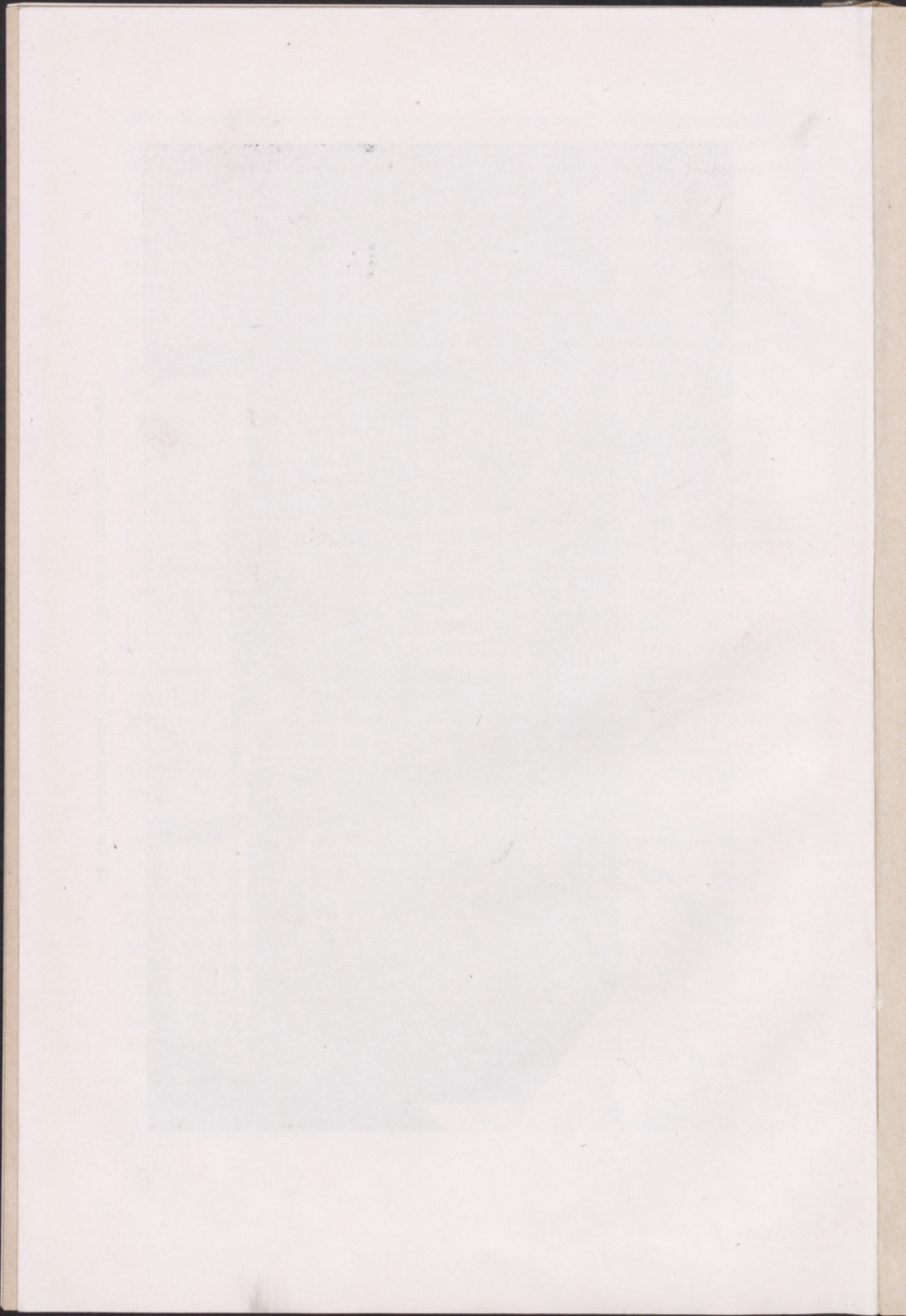
17) 3798, 4059, 3801, 3803, 3794, 3854.

18) 592.

19) 3684, 2413.



Sitz der Departements-Landschafts-Direktion Angerburg 1804-1859.



Endlich sei noch die räumliche Zuständigkeit der drei Departements nach heutigen Kreisen angegeben, die während der ersten 100 Jahre des Bestehens der Landschaft keine Veränderung erfuhr. Zu Königsberg gehörten die Kreise Königsberg, Fischhausen, Pr. Eylau, Heiligenbeil, Wehlau, Labiau, Gerdauen, Friedland und Rastenburg, zu Mohrungen die Kreise Mohrungen, Pr. Holland, Braunsberg, Heilsberg, Allenstein, Rößel, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode und Rosenberg, zu Angerburg der ganze Regierungsbezirk Gumbinnen und die Kreise Lyck, Johannsburg, Lötzten, Sensburg, Memel und Heydekrug²⁰⁾.

Dem Wert der adligen Güter nach waren diese drei Departements freilich recht verschieden. Ohne die Ämter Marienwerder und Riesenburg wurde deren Gesamtwert 1788 auf 14 389 428 Taler angenommen und zwar für Königsberg mit etwa 500 Gütern auf 8 619 897 Taler, für Angerburg mit 200 Gütern auf 1 797 225 Taler und für Mohrungen mit rund 400 Gütern auf 3 976 306 Taler. Es wurde daher erwogen, daß der königliche Fonds von 200 000 Talern, der am 18. Februar offiziell bewilligt worden war, nicht gleichmäßig, sondern nach Wertverhältnis auf die Departements zu verteilen sei; doch blieb es bei der vorgesehenen Verteilung zu gleichen Teilen. Die zinsbringende Anlegung dieses Fonds, aus dessen Zinsen vor allem die regelmäßigen Sachausgaben und die Gehälter zu decken waren, wurde die erste und wichtigste Aufgabe der drei Departements. Die Ueberweisung der 200 000 Taler erfolgte im Juli und August 1788²¹⁾.

²⁰⁾ Altrock S. 5.

²¹⁾ 208, 2334, 651.

Dritter Abschnitt

Die Entwicklung der Landschaft 1788–1806

Dem Reglement entsprechend trat am 25. September 1788 der erste Engere Ausschuß in Königsberg zusammen. Er bestand aus den drei Mitgliedern der Generaldirektion, von Ostau, Graf von Dohna und Baron von Korff, und je drei Vertretern der drei Departements. Da von Ostau kurz vorher Staatsminister geworden war, Beamte aber nicht Landschaftsämter bekleiden sollten, hielt man im Ausschuß sein Amt für erledigt und wählte Graf Dohna zu seinem Nachfolger. Ostau war der Ansicht, daß ihm das vom König bestätigte Amt nicht ohne weiteres entzogen werden dürfte, und Carmer gab ihm recht; das ganze Land habe ihn gewählt und der König habe ihn bestätigt, so dürfe der Ausschuß ihn nicht absetzen. Nur Mohrun-gen wollte sich dabei nicht beruhigen und erklärte, daß, wenn der Ausschuß seine Rechte, wozu auch die Wahlen gehörten, nicht ausüben dürfe, wäre er außer aller Tätigkeit; das möge Carmer mitgeteilt werden. Aber eine solche Mitteilung hat man lieber unterlassen.

Carmer hat offenbar die Hoheit des Staats bei diesem Anlaß umso stärker gewahrt, als der Ausschuß einen Beschluß gefaßt hatte, den er nicht billigen konnte: Obwohl noch nicht einmal der ganze Bestand des Kgl. Fonds untergebracht und z. T. zu zwei Prozent bei der Bank hinterlegt worden war, hatte der Ausschuß die Reisediäten von drei auf fünf Taler täglich erhöht. Carmer lehnte das unter Hinweis darauf, daß die Zinsen für die laufenden Ausgaben noch gar nicht gedeckt wären, entschieden ab; es müsse „Patriotismus und nicht Absicht auf Privatvorteile sein, welcher einen jeden zur Uebernehmung landschaftlicher Bedienungen und Funktionen, zu denen er durch das ehrenvolle Vertrauen seiner Mitstände berufen wird, aufmuntern sollte“¹⁾.

Königsberg hatte seinen Anteil am Kgl. Fonds zwar recht bald angelegt, hingegen verzögerte sich dies bei den andern Departements, so daß die Generaldirektion im November 1788 Königsberg zur Unterbringung auch dieser Fonds mahnte, denn auf deren Zinsen beruhten ja die Gehälter. Königsberg übernahm denn auch von Angerburg 30 200 Taler, also fast die Hälfte seines Anteils, den Angerburg dann erst im April 1789 anlegen

¹⁾ 2712.

konnte; geringer war der von Königsberg vorübergehend übernommene Mohrunger Anteil. Daß aber fast ein Jahr seit Beginn der Pefandbriefnahme verging, ehe der Fonds untergebracht war, beweist die Berechtigung von Carmers Haltung²⁾.

Seine Vorsicht war auch noch unter einem andern Gesichtspunkt angemessen. In einer Eingabe vom Juni 1790 nach Berlin erklärte die Generaldirektion, 1789 hätte die Provinz ein mittelmäßiges Erntefahr gehabt, nachdem die drei vorangegangenen Jahre schlechte Ernten und Vieh- und Pferdesterben gebracht hätten; auch für 1790 wären die Aussichten nicht gut. Und in einer Uebersicht über die ersten zehn Jahre wurde 1798 gesagt, nur wenige Ernten wären gesegnet gewesen, die von 1794 geradezu schlecht. Dazu hätten die politischen Spannungen und Handelsperren Beknappheit und Zinserhöhungen verschuldet, wofür die hohen Getreidepreise einiger Jahre keinen Ausgleich geboten hatten. Gleichwohl hätte die Landschaft alle ihre Verpflichtungen erfüllt; nur zwei Güter hätten sequestriert werden müssen, deren Rückstände bezahlt wären. Ein halbes Menschenalter später wäre eine solche Entwicklung gewiß als außerordentlich befriedigend bezeichnet worden, und der letzte Satz des Berichts zeigt ja deutlich genug, daß man die Lage zu ungünstig beurteilte³⁾.

Auch erwähnt dieser Bericht nicht, daß gerade dank dem Kreditsystem schon 1791 ein Steigen der Güterpreise zu beobachten war und adlige Güter sehr begehrt waren. Die Entwicklung hielt zunächst an und trieb die Preise allzu rasch in die Höhe. Die Spekulation mit Gütern begann. Es setzten nicht bloß häufige Besitzwechsel ein, so daß die Güter, wie ein Zeitgenosse sagt, von Hand zu Hand gingen wie holländische Blumenzwiebeln, es begann auch unter Benutzung der landschaftlichen Kredite die Aufhäufung von Gütern in einer Hand⁴⁾.

War dies alles eine ungewollte Folge des Kreditsystems, so weckte dieses erst bewußt das Streben nach besserer Bewirtschaftung, nicht bloß durch die enge Verbindung zwischen Beleihbarkeit und Ertragswert, durch die Kontrollmöglichkeit über schlechte Bewirtschaftung, die das Reglement bot, sondern auch durch die Art des Taxverfahrens, das in seiner Berücksichtigung aller Erwerbsmöglichkeiten jeden tüchtigen Landwirt zu möglichst erschöpfender Ausnutzung seiner Wirtschaft anregen mußte⁵⁾.

Auf sorgfältigste Ausführung der Taxen war die Landschaft, schon in ihrem eigenen Interesse, von vornherein sehr bedacht. Schon 1790 kam es vor, daß die Gerichte von ihnen selbst aufgenommene Taxen als land-

²⁾ 213, 1998.

³⁾ 1944, 4743.

⁴⁾ 195, v. d. Goltz S. 74 f., Mauer S. 23, 54-56.

⁵⁾ Mauer 24 und 27.

schaftliche bezeichneten, so daß Carmer auf eine Vorstellung der Generaldirektion dies verbieten mußte. Die Landschaft hätte es gern gesehen, wenn ihr das gesamte Taxwesen übertragen worden wäre, weil sie in den oft sehr irrigen Gerichtstaxen eine Gefahr dafür sah, daß das Vertrauen der Gutsbesitzer in das Taxverfahren überhaupt erschüttert werden konnte. Ostau lag die Zuverlässigkeit der Taxaufnahmen besonders am Herzen. Vor dem Engeren Ausschuß 1796 begründete er die Einstellung eines besonderen Kalkulators bei der Generaldirektion mit der Notwendigkeit, eine genaue Superrevision vornehmen zu können. Er empfahl damals, erfahrene Wirtschaftsfachverständige und das Publikum zu Verbesserungsvorschlägen aufzufordern; für das beste Gutachten wollte er 100 Taler aussetzen⁶⁾.

In einem allerdings wohl kaum wesentlichen Punkt hatte schon der Engere Ausschuß von 1788 die vorsichtige Begrenzung der Beleihbarkeit der 1781-1787 erworbenen Güter auf das erste Drittel bis auf die Hälfte des Kaufpreises erweitern wollen. Nachdem inzwischen die Kreise zugestimmt hatten, faßte der Ausschuß von 1789 einen entsprechenden Beschluß, in dem den Departements freilich vorsichtige Prüfung in jedem Fall eingeschärft wurde; dieser Beschluß wurde von Carmer genehmigt und am 26. November 1789 bekanntgegeben. Für die ab 1788 erworbenen Güter verblieb es jedoch bei der Drittelgrenze⁷⁾.

Regte schon diese Maßnahme zu erhöhter Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Kredits an, so war das noch mehr der Fall bei der Festsetzung der Unablösbarkeit der Pfandbriefe. In Schlesien, Pommern und Westpreußen galt die Unablösbarkeit unbegrenzt, in Brandenburg für ein Drittel der Pfandbriefe. Graun empfahl daher im Juli 1789 wenigstens eine teilweise Einführung der Unablösbarkeit, weil die Berliner Kapitalisten sonst mit der Hergabe von Geld zu zurückhaltend wären. Vor dem Engeren Ausschuß dieses Jahres legte die Generaldirektion dar, daß das „inländische“ Kapital noch zaudere, so daß man sich in den andern Provinzen nach Geld umsehen müßte; das sei aber nur gegen Einführung der Unablösbarkeit zu haben. Demgemäß beschloß der Engere Ausschuß die unbegrenzte Unablösbarkeit. Kündigt die Landschaft einen Pfandbrief, so kann dessen Inhaber statt barer Bezahlung einen andern Pfandbrief verlangen; kündigt er selbst, so erhält er bares Geld. Gutsbesitzer, die ihre Pfandbriefe ablösen wollen, können andere Pfandbriefe ohne Agio haben und die von ihnen der Landschaft angebotenen Gelder sollen vorzugsweise angenommen werden. Carmer hatte stets schon die Einführung der Unablösbarkeit im Interesse der Hebung des Kredits empfohlen und billigte diesen Beschluß.

⁶⁾ 1896, 4052, 9260.

⁷⁾ 2712, 2560, 195.

Die Folge dieses Beschlusses war ein reichlicher Zustrom an Geld und ein Steigen des Pfandbriefkurses über Pari. Die Gutsbesitzer verlangten daher gern statt Geld Pfandbriefe und verkauften diese mit Aufschlag weiter. So konnten wieder Geldangebote nicht ausreichend berücksichtigt werden. Königsberg forderte daher 1791 verschiedene Einschränkungen, so z. B., daß ein Agio von über 3 Prozent unzulässig sein sollte. Carmer erklärte sich einverstanden; die Unablösbarkeit mußte bleiben, aber es wäre zu verhüten, daß die Pfandbriefe wie in Schlessien zum Objekt merkantilistischer Spekulation würden⁸⁾.

Der Beschluß über die Unablösbarkeit führte zu einem raschen Steigen des Pfandbriefkurses bis auf 104-106. Die Kapitalisten, zumal die Juden, kauften Pfandbriefe auf. Es herrschte außerdem ein solches Ueberangebot an Geld, daß die Bank den Kapitalisten kaum 2 Prozent zahlte und die Gutsbesitzer geneigt waren, den Pfandbriefen billigere Hypotheken vorzuziehen. Gingen sie aber zur Landschaft, so forderten sie Pfandbriefe, um diese mit Agio zu verkaufen, so daß die Landschaft eine Entwicklung vorausah, die sie außerstande setzte, neue Pfandbriefe ohne Agio auszugeben oder Gelder von den *pia corpora* und von den Pupillenkollegien anzunehmen, die sie zwingen konnte, Pfandbriefe mit Agio zu kaufen. So glaubte Carmer zur Aufhebung der Unablösbarkeit raten zu sollen; der Kredit wäre in Ostpreußen nie so völlig zerstört gewesen wie in Schlessien, daher brauchten zu seiner Sicherung auch die Vortheile für die Kapitalisten in Ostpreußen nicht so groß zu sein wie dort.

Im Einvernehmen mit Carmer schlug die Generaldirektion in einem Rundschreiben vom 5. Juni 1792 folgendes vor: Die Unablösbarkeit der Pfandbriefe, also das Recht des Pfandbriefinhabers, statt eines ihm gekündigten Pfandbriefs einen andern Pfandbrief zu verlangen, bleibt bis Ende 1796 bestehen; doch sollen die Pfandbriefinhaber der von der Landschaft gekündigten Pfandbriefe nach deren Entscheidung entweder Pfandbriefe oder Bargeld mit 2 Prozent Aufschlag annehmen. Ab Weihnachten 1796 darf der Pfandbriefinhaber nur Bargeld und zwar ohne Agio verlangen. Die Landschaft behält sich vor, den Gutsbesitzern Geld oder Pfandbriefe als Darlehen zu geben. Da sie auf diese Weise die Disposition über die Pfandbriefe erhält, wird sie den ablösenden Gutsbesitzern die zur Ablösung erforderlichen Pfandbriefe ohne Agio gegen Barzahlung zur Einwechslung der gekündigten Pfandbriefe liefern. Dieser Vorschlag wurde vom Engeren Ausschuß am 26. September im wesentlichen angenommen. Der Spekulation, dem Steigen der Pfandbriefe über 102, war damit ein Riegel vorgeschoben, die Landschaft hatte bis Ende 1796 die Wahl, ob sie den Gutsbesitzern Pfandbriefe oder Geld gab, und sie gewann damit

⁸⁾ 2631, 195, 2560.

wieder die Möglichkeit, Geldofferten nach ihren Interessen anzunehmen. Die Begrenzung bis 1796 war auf Carmers Wunsch gewählt, der gemeint hatte, später würde das Bedürfnis nach neuen Pfandbriefen gering sein⁹⁾.

Die Geldangebote aus Ostpreußen hatten sich zunächst in bescheidenen Grenzen gehalten, meist ein paar 100 oder ein paar 1000 Taler. Größere Summen kamen aus den Depositalkonten der Gerichte, die Carmer schon 1788 angewiesen hatte, Gelder, die nicht höher als zu 4 Prozent unterzubringen waren, der Landschaft anzubieten. Ein entsprechender Erlaß erging 1789 an die *pia corpora*. Schon 1789 war der Geldbedarf so stark, daß er nur mit Hilfe Grauns in Berlin aufgebracht werden konnte, der Darlehen von 150 000 Talern zu 4 Prozent vermittelte, was angenommen werden mußte, obwohl die Landschaft nicht über $3\frac{3}{4}$ Prozent hatte geben wollen. In den folgenden Jahren nahmen die Angebote aus Ostpreußen rasch zu, namentlich seitens der Gerichte und der Kirchen, so daß sie nicht alle sofort berücksichtigt werden konnten. 1798 konnte der Bedarf wieder nur dadurch gedeckt werden, daß Graun unter nicht gerade günstigen Bedingungen in Berlin 150 000 Taler zusammenbrachte; auch dort war, wie er schrieb, das Geld knapp, weil die Truppendurchmärsche und großen Bauten der letzten Jahre aufgehört hätten. Eine gewisse Sicherheit bei mangelnden Geldangeboten gab der Landschaft ein im Oktober 1789 mit der kgl. Bank getroffenes Abkommen, das ihr einen Kredit bis zu 100 000 Talern gegen $4\frac{1}{2}$ Prozent und Verpfändung von Pfandbriefen eröffnete und vorzeitige Rückzahlung der Anleihen gestattete¹⁰⁾.

Carmers Vermutung, bis 1796 würde der Hauptbedarf an Pfandbriefen gedeckt sein, erwies sich als völlig falsch. Die Landschaft selbst hatte ja durch die verbesserte Kreditgewährung zu einer Steigerung der Güterpreise, zu einer Hebung der landwirtschaftlichen Kultur, gewollt und ungewollt, Anlaß gegeben, und dementsprechend stieg der Geldbedarf der Gutsbesitzer, der sich am deutlichsten an der Höhe der Verluste ermessen läßt. Diese betrugen Johannis 1789 853 600 Taler, Johannis 1790 1 597 350 Taler, Johannis 1791 2 176 250 Taler, Johannis 1792 2 389 350 Taler, Johannis 1795 3 171 850 Taler und Johannis 1797 4 371 200 Taler. Der Anteil der einzelnen Departements war übrigens sehr verschieden. 1797 z. B. betrug er für Königsberg 2 503 100 Taler, für Mohrunen 1 026 350 und für Angerburg 841 750 Taler.

Im Dezember 1790 waren von 920 adligen Gütern 131 bepfandbrieft. 1791 waren es 145, 1794 179, 1797 247, davon 107 aus dem Departement

⁹⁾ 195, 2631.

¹⁰⁾ 2282, 1896, 1871, 1220, 2023.

Königsberg, 61 aus dem Departement Mohrunen und 79 aus dem Departement Angerburg¹¹⁾).

Dieser günstigen Entwicklung entsprach es, daß die Generaldirektion dem Engeren Ausschuß alljährlich berichten konnte, daß die Ein- und Auszahlung der Zinsen völlig normal verlief. So konnte man schon daran denken, die Beleihbarkeitsgrenze der Güter von 5000 Taler aufzuheben. Der Engere Ausschuß von 1794 wollte alle adligen Güter assoziationsfähig machen, deren feste Einnahmen die sichere Zahlung der Landschaftszinsen erwarten ließen. Aber dagegen erhob Carmer Einspruch; bei kleinen Gütern könnten allzu leicht Verluste entstehen; das müsse nochmals beraten werden. Im nächsten Jahr wurde die Herabsetzung der Beleihbarkeitsgrenze auf 3000 Taler beschlossen, freilich mit der wesentlichen Einschränkung, daß bei Gütern von 3000-5000 Talern Wert eine Sequestration bereits nach einem Jahr in Subhastation übergehen müßte. Carmer erklärte sich damit bis zu einer Entscheidung des nächsten Generallandtags einverstanden. In seiner Antwort auf den Bericht über diesen Engeren Ausschuß erkannte er „sowohl den unverrückten guten Fortgang des Systems als die in dem Betrieb der Geschäfte herrschende vollkommene Regelmäßigkeit und Ordnung“ an¹²⁾. Der Beschluß von 1795 kam vielen kleineren Besitzern zugute und zeigt, wie fern der Landschaft schon damals soziale Engherzigkeit lag.

Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß die steigenden Geschäfte nur eine geringe Erhöhung des Personals zur Folge hatten; so wurden 1794 in Mohrunen ein Sekretär und ein Registrator neu eingestellt; die Gehälter der Direktoren und Räte blieben unverändert, während die Syndici und die übrigen Beamten Gehaltsaufbesserungen erfuhren. Generallandschaftssyndikus Manitius war am 23. Januar 1793 gestorben und durch den später zu hohen Würden aufgestiegenen Justizkommissar Friedrich August Staegemann ersetzt worden, der bis dahin Syndikus des Königsberger Departements gewesen war¹³⁾.

Am 16. November 1797 war Friedrich Wilhelm II. gestorben. Nach der Sitte der Zeit mußte dem neuen Monarchen, Friedrich Wilhelm III., auf einem Huldigungslandtage gehuldigt werden. Die Generaldirektion bat Carmer am 6. Februar 1798, diese Gelegenheit zur Einberufung eines landschaftlichen Generallandtags zu benutzen; zwei wichtige Fragen stünden zur Entscheidung: Die Aufnahme der kölnischen Gutsbesitzer in die Landschaft und die Verlängerung der Unablösbarkeit der Pfandbriefe, die infolge der

¹¹⁾ 4052, 2698, 2691, 2788.

¹²⁾ 2691, 2692, 2668, Mauer S. 55.

¹³⁾ 4755, 246, 2751, Lewed in Altpr. Monatschrift Bd. 52 S. 15-17.

herrschenden Geldknappheit notwendig geworden wäre. Carmer stimmte dem Antrag zu.

Die liberale Geschichtsforschung hat gemeint, der Adel hätte den Beschluß wegen Aufnahme der Kölmer „aus Angst“ gefaßt; die Bauern wären unzufrieden gewesen, und da wäre es wichtig gewesen, die Kölmer für den Adel zu gewinnen. Ich halte diese Auffassung für unbeweisbar und im Widerspruch mit den Tatsachen stehend. Den sozialen Dünkel späterer Zeit kannte jener Adel gar nicht. So wurde es z. B. 1791 auf dem Insterburger Kreistag bedauert, daß selbst ansehnliche bürgerliche Besitzer adliger Güter „aus Bescheidenheit“ nicht auf den Kreistagen erschienen. Vielmehr wird der Adel hauptsächlich aus wirtschaftlichen, aber auch aus sozialen Erwägungen diesen Beschluß gefaßt haben. Die Staatsbehörden scheinen die Umwandlung adliger Güter in kölmische, wofür die Erwerbung des Gutes durch einen Bürgerlichen die Voraussetzung bildete, begünstigt zu haben, weil die damit verbundene Aufhebung der Brau-, Brennerei- und Jagdgerechtigkeit, die Verpflichtung zu den sogenannten Burgdiensten und Fouragegeldern im fiskalischen Interesse lagen. Die Generaldirektion bat daher Carmer, um den Kreis der adligen Güter nicht zu verringern, solchen Umwandlungen vorzubeugen; denn der Adel hätte zu seinem Unterhalt nur Militärdienst und Landwirtschaft; seine Existenzmöglichkeiten sollten also nicht eingeschränkt werden. Nun hatte der Ausschluß der kölmischen Güter vom landwirtschaftlichen Kredit deren Wertminderung veranlaßt und es andererseits adligen Besitzern erleichtert, solche Güter mit Hilfe der landschaftlichen Kredite zu erwerben. 1792 war zwar die Vereinigung adliger und kölmischer Güter verboten worden, doch war dies Verbot nicht wirklich wirksam geworden. 1798 waren 278 kölmische Güter in adliger Hand, während andererseits 163 adlige Güter, also ein sehr stattlicher Prozentsatz, Bürgerlichen gehörten. Die Aufnahme der Kölmer mußte also auch eine wirtschaftliche Erleichterung für den Adel bedeuten, mußte das Interesse der bürgerlichen Besitzer an der Landschaft wesentlich heben. Auch war die Wertminderung der kölmischen Güter geeignet, sich ungünstig auf die Preise der adligen Güter auszuwirken. Auch wenn man die Haltung der Engeren Ausschüsse von 1794/95 hinsichtlich der Herabsetzung der Beleihungsgrenze berücksichtigt, wird man es für keine Phrase halten, wenn die Generaldirektion vor dem Generallandtag von 1798 den Antrag auf Aufnahme der Kölmer mit der Absicht begründete, „den Besitzern kölmischer Güter in Erleichterung ihres Credits die Hand zu bieten“¹⁴⁾.

Der erste Generallandtag tagte vom 21. bis 24. Mai 1798, unmittelbar danach begann der Landtag. Zum Generallandtag versammelten sich die drei Mitglieder der Generaldirektion mit ihrem Syndikus, die drei Depar-

¹⁴⁾ 4766, 195, 455, 4763, Mauer S. 74-79.

tementsdirektoren mit ihren Syndici und 20 Vertreter der Kreise, also 30 Personen. Hinsichtlich der Unablösbarkeit wurde beschlossen, daß alle bis Johannis 1798 ausgefertigten Pfandbriefe bis Weihnachten 1823 unablösbar sein sollten, so daß also der Inhaber eines gekündigten Pfandbriefs von der Landschaft nicht bares Geld, sondern einen andern Pfandbrief anzunehmen hatte. Gutsbesitzer, die ihre Pfandbriefe bar ablösen wollen, erhalten mit ihren Geldangeboten vor allen andern den Vorzug. Neue Darlehen werden nach Ermessen der Landschaft bar oder in Pfandbriefen gegeben. Gutsbesitzer, die die Unablösbarkeit nicht annehmen wollen, können ihre Pfandbriefe bis Johannis 1799 bar ablösen. Wie man sieht, zielen alle diese Bestimmungen darauf, der herrschenden Geldknappheit zu begegnen.

In Taxsachen wurde beschlossen: Gibt sich ein Departement nicht mit der Superrevision der Generaldirektion zufrieden, so darf es zwar nach gewissenhafter Prüfung das Darlehen in der von ihm festgesetzten Höhe geben, jedoch entscheidet der nächste Engere Ausschuß endgültig; weicht diese Entscheidung um mehr als ein Zwanzigstel von der Höhe des gewährten Darlehens ab, so muß die Taxe umgearbeitet und das Mehr gekündigt und abgelöst werden.

Wegen der Aufnahme der Kölmer wurde beschlossen: Kölmische, schatullkölmische und Freigüter von 3000 Talern Wert an können der Landschaft unter denselben Bedingungen beitreten wie adlige. Jedoch muß ihr Hypothekenwesen wie das der adligen dem Oberlandesgericht in Königsberg oder dem Hofgericht in Insterburg unterstellt werden. In jedes Departementskolleg tritt ein Kölmer mit Sitz und Stimme ein. Bei den Kreistagen erscheint ein kölmischer Deputierter, der, im übrigen gleichberechtigt, an den Wahlen keinen Anteil hat. Das Departementskolleg kann sein kölmisches Mitglied zum Engeren Ausschuß entsenden, das übrigens an den Generallandtagen teilnimmt. All das unterliegt der Zustimmung der Deputierten des Kölmerstandes. Außerdem wurde beschlossen, daß die bürgerlichen Besitzer adliger Güter in jeder Beziehung adligen Besitzern gleichstehen sollten.

Auf einer Versammlung am 26. Mai beschlossen die kölmischen Deputierten den Anschluß an die Landschaft; zu ihren Bevollmächtigten erwählten sie den Kriegs- und Domänenrat Koerdanz und den Kriminalrat Brausewetter. Diese beiden beantragten am 24. Juli bei der Generaldirektion die Aufnahme der Kölmer. Adel und Kölmer hätten hieran ein gemeinsames Interesse, weil ihre Güter dadurch an Wert gewinnen müßten. Der allgemeine Zusammenschluß würde dem Anwesen der Agioteurs, Wucherer und Rentiers steuern. Im übrigen gingen sie über die Beschlüsse des Generallandtags hinaus: Die Beleihungsgrenze möchte bis auf 500

Taler herabgesetzt werden, wenn auch mit der Einschränkung, daß die Anleihequote mit dem Wert des Gutes sinken und bei Gütern von 500 bis 1000 Talern Wert nur drei Zwölftel betragen sollte. In jedem Departement möchten zwei kölnische Deputierte gewählt werden; umfasse doch der nicht-adlige Besitz 15 000 Hufen, der adlige 45 000, allerdings sollten diese Deputierten nicht in die Kreise, Generallandtage und in die Generaldirektion gewählt werden. Auch sollte ein Kölmer Mitglied der Generaldirektion werden, wenn auch nicht mit dem Titel eines Generallandschaftsrats, sondern als Beisitzer¹⁵⁾.

Kurz nach dem Generallandtag, am 18. Juni 1798, ernannte der König den Minister von Massow wegen Carmers zunehmender Altersschwäche zum Präsidenten der Landschaft. Massow sprach sich am 20. Juli 1799 gegen die Aufnahme der Kölmer aus. Die Sicherheit der Landschaft würde dadurch gefährdet werden, denn die Einheitlichkeit des Hypothekenbuchwesens, die doch eine wesentliche Voraussetzung für ihre Aufnahme wäre, könnte nicht verwirklicht werden, unterständen die Kölmer doch den Ämtern, und das Finanzdepartement würde nicht zugeben, daß diesen das Hypothekenbuchwesen der Kölmer entzogen würde; die Ausstellung von Duplikaten aber dürfte zu kostspielig sein. Endlich würde sich über die Repräsentation der Kölmer kaum ein „konvenables Arrangement“ treffen lassen. Diese Einwände waren gewiß nicht grundlos, aber auch bei gutem Willen kaum unüberwindbar; vielleicht hatten die zum Teil zweifellos unbegründeten zahlreichen Beschwerden der Kölmer auf dem Landtag von 1798¹⁶⁾ die Neigung, ihnen entgegenzukommen, ihre ständischen Rechte und ihre wirtschaftliche Stärke zu erweitern, erstickt.

Der Engere Ausschuß von 1799 machte kein Hehl daraus, daß er Massows Bedenken nicht für unüberwindlich hielt; eine Berichtigung des kölnischen Hypothekenwesens wäre freilich notwendig und Duplikate müßten angelegt werden, aber bei einem so wichtigen Werk dürfte es auf die Kosten nicht ankommen. Einen Protest gegen Massows Entscheidung wagte man freilich nicht und stellte den Kölmern anheim, sich selbst an den König zu wenden. Möglich, daß die Haltung der Kölmer auf dem Landtag von 1798 und ihre über die Wünsche des Adels hinausgehenden Forderungen zu diesem lahmen Beschluß geführt haben. Ein Punkt erleichterte den adligen Besitzern, sich hierbei zu beruhigen: Der Generallandtag hatte die Aufnahmefähigkeit der mit adligen Gütern verbundenen kölnischen beschlossen, so daß immerhin das eigene wirtschaftliche Interesse gewahrt war. Die Kölmer haben das angeregte Gesuch an den König übrigens nicht gemacht.

¹⁵⁾ 4743, 195.

¹⁶⁾ Vgl. dazu Eise Der ostpreussische Landtag von 1798, namentlich S. 39 ff.

Wie die früheren Ausschüsse hat sich auch der von 1799 gründlich mit Taxfragen befaßt und beschlossen, daß aus jedem Kreis zwei erfahrene Landwirte sich hierüber äußern sollten. Das gesamte Material sollte die Generaldirektion prüfen und verarbeiten und dann die Taxprinzipien drucken lassen.

Die Unablösbarkeit der Pfandbriefe wurde von diesem Ausschuß bis Weihnachten 1825 verlängert¹⁷⁾.

In den Jahren von 1798 bis 1806 wuchs die Teilnahme der Gutsbesitzer an der Landschaft rasch und die wirtschaftliche Lage war im wesentlichen sehr befriedigend; nur rückschließend dürfte man von einer Scheinblüte sprechen.

Dem Engeren Ausschuß von 1800 konnte dargelegt werden, daß die Versur auf 6 444 150 Taler und die Zahl der bepfandbrieften Güter auf 357 gestiegen waren. Ein Jahr danach betrug die Versur 7 308 875 Taler. Dem Ausschuß von 1803 konnten eine Versur von 8 682 025 Talern und ein Anwachsen der bepfandbrieften Güter auf 413 gemeldet werden. 1805 betrug die Versur 9 231 950 Taler¹⁸⁾.

Schon damals wirkten sich die politischen Spannungen aber in Ostpreußen aus. 1805 war eine Mobilmachung erfolgt, zu deren Durchführung eine „allgemeine Landeslieferung“ ausgeschrieben werden mußte. Zum erstenmal in der Geschichte der Landschaft blieben die Gutsbesitzer zu Johannis 1805 insgedessen einen namhaften Zinsbetrag, 19 350 Taler, schuldig. Die Generaldirektion mahnte im Herbst die Departements zur Vorsicht bei Bewilligung neuer Darlehen. Königsberg äußerte sich aber am 1. November hoffnungsvoll: Die Ernte wäre eher gut als schlecht, so daß Zinsrückstände wohl nicht mehr zu befürchten wären. Eine Bezahlung der Landeslieferung wäre zwar noch nicht erfolgt, aber doch versprochen. So werde man bei Zinsrückständen nur auf die Güter mit viel Wald Rücksicht nehmen; denn die hätten das für die Landeslieferung erforderliche Getreide und Futter kaufen müssen. Irgend eine Gefahr für die Landschaft bestünde nicht, doch würden in Kriegszeiten Anleihen nur mit verstärkter Vorsicht bewilligt werden.

Aber die Generaldirektion sah die Lage ernster an und stellte dem König am 1. Dezember vor, daß die Landeslieferung Ostpreußen namentlich durch die geforderten Fuhrn unverhältnismäßig schwer getroffen hätte; die Provinz hätte ebensoviel aufzubringen gehabt wie die andern, die aber hätten bessere Preise, längere Kulturzeit und brauchten also weniger Spannne. Zudem sei die Saat, nicht der Ertrag zur Grundlage der Lieferung gewählt, und der sei in Ostpreußen geringer als sonst. Die Getreidehändler

17) 4090, 455, 2789.

18) 2787, 2785, 4052, Altrock 108.

in der Mark und in Pommern sollten das ostpreußische Getreide kaufen, dann würden die Preise dort fallen, hier aber steigen. Es wäre billig, die Vergütungspreise für gelieferten Roggen in Ostpreußen ebenso hoch anzusetzen, wie in den übrigen Provinzen, sonst hätte das Land einen Schaden von einer Million¹⁹⁾. Zum erstenmal wird betont, daß die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse Ostpreußens eine besondere Berücksichtigung des Staats verdienen.

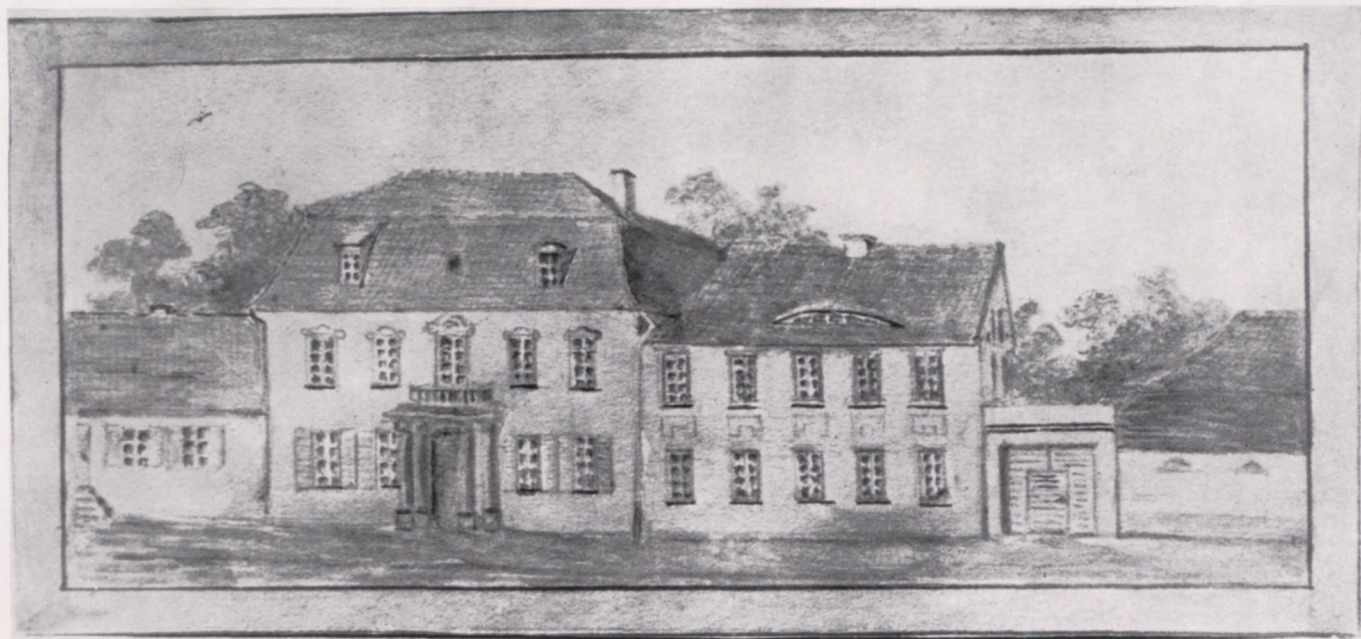
Der Johannistertag 1806 war da, ohne daß die Landeslieferung von 1805 bezahlt war. So stiegen die Zinsrückstände zu diesem Termin auf 39 168 Taler. Und am 19. August erfolgte unter dem Druck der politischen Lage die Ausschreibung einer zweiten Landeslieferung, und zwar ohne Berücksichtigung der Vorstellungen der Generaldirektion unter denselben Bedingungen wie die von 1805. Wieder warnte Generallandschaftsdirektor von Korff und empfahl Nachricht. Sobald es im Ernst auf die Verteidigung des Vaterlandes ankomme, werde alles geschehen. Aber bis dahin müsse der traurige Zustand des Landes berücksichtigt werden. Namentlich sei der Mangel an Pferden sehr empfindlich, das Heu wie im Vorjahr schlecht geraten, desgleichen der Roggen, so daß besser nur Gerste und Hafer angefordert würden. Schon sei die Bezahlung der Steuern gefährdet. Die Behörden bemühten sich auch wirklich um Erleichterungen, namentlich auf dem Gebiet des Fuhrwesens, aber der Kriegsausbruch im September schnitt alle Möglichkeiten auf Rücksichtnahme jäh ab. An der Gesamtroggenlieferung von 1806 war Ostpreußen übrigens mit 14 $\frac{3}{4}$ Prozent beteiligt, Schlesien mit 22 $\frac{1}{2}$, die Mark mit 13 $\frac{1}{4}$ Prozent²⁰⁾.

Als der Engere Ausschuß sich kurz vor Kriegsausbruch am 25. September 1806 versammelte, konnte er einen schließlich doch befriedigenden Bericht entgegennehmen. Die Johannisverfur betrug fast 9 400 000 Taler, 479 Güter waren bepfandbrieft, und nur 18 bepfandbriefte Güter standen in Sequestration. Außer dem kgl. Fonds von 200 000 Talern hatten die Departements ein Vermögen von 114 130 Talern. So durfte man wohl hoffen, daß die Landschaft den Krieg ohne besondere Schwierigkeiten überstehen würde.

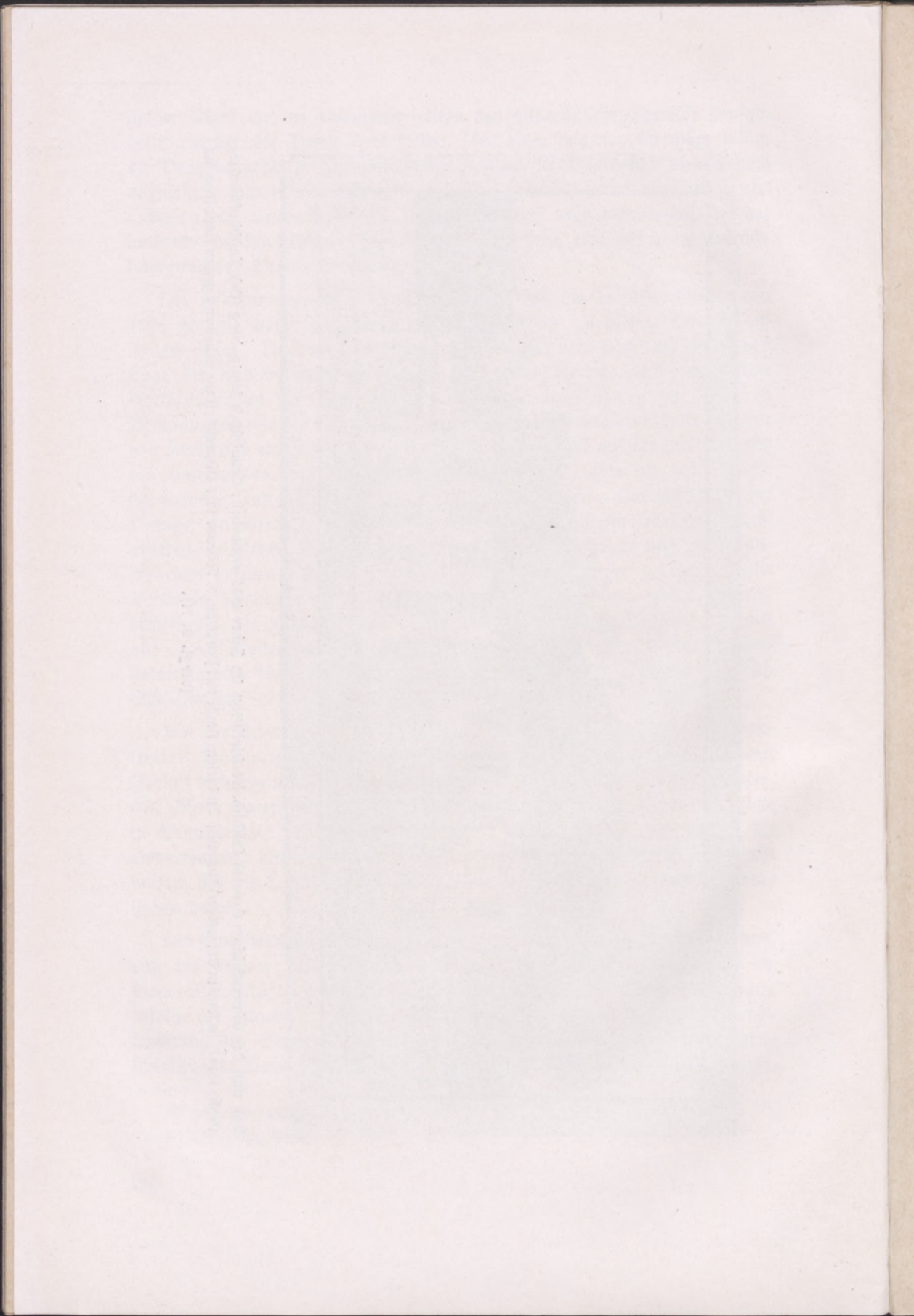
Die zuversichtliche Stimmung dieser Tage ergibt sich am klarsten daraus, daß der Engere Ausschuß von 1806 den Ankauf eines Hauses für die Generallandschaftsdirektion beschloß. Das Königsberger Departement hatte infolge der Zunahme seiner Geschäfte die in seinem Hause gelegene Dienstwohnung des Generallandschaftssyndikus gekündigt, so wurde das gegenüberliegende Haus (Landhofmeisterstraße 16-18) für 14 000 Taler gekauft,

¹⁹⁾ 368, 281, 4770.

²⁰⁾ 4770, 281, 2180.



Das von der Ostpreussischen General-Landschafts-Direktion im Jahre 1806 erworbene Grundstück Königsberg (Pr), Landhofmeisterstraße 16/18, in seinem damaligen Zustand. In diesem Hause rief Yorck am 5. Februar 1813 Ostpreußen zur Erhebung gegen Napoleon auf (vergl. S. 71).



in das auch die Büroräume der Generaldirektion überführt werden sollten. Vom Kaufpreis waren übrigens 1821 noch 5343 Taler unbezahlt²¹⁾.

Immerhin mahnte die Generaldirektion wenige Tage nach der Ausschussitzung, am 29. September, die Departements zur größten Vorsicht bei der Bewilligung von Darlehen, da mit Geldmangel zu rechnen wäre. Einen Monat später riet sie, keinem Gutsbesitzer ein Darlehen zu gewähren, der im Verdacht stünde, die Pfandbriefe an Agioteure weiterzugeben, die dann durch rasche Kündigung die Kasse in Verlegenheit bringen könnten. Königsberg meldete am 8. November, ihm seien fast 100 000 Taler angeboten; aber freilich könne man nicht wissen, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die Kapitalisten ihre Angebote aufrechterhalten würden²²⁾.

Solche Vorsicht ist für das Verantwortungsbewußtsein der Leiter der Landschaft um so aner kennenswerter, als die Landschaft bis dahin nicht bloß durch ihre ständig wachsende Inanspruchnahme seitens der Gutsbesitzer, sondern ebenso durch die außerordentliche Wertsteigerung der Landwirtschaftsbetriebe, die ihr wesentlich zu verdanken war, eine ungewöhnlich günstige Entwicklung genommen hatte. Für die Steigerung der Gutspreise seien einige Beispiele angeführt: Baitkowen war 1789 17 333 Taler wert, 1791 28 673, 1798 33 988; Blumberg 1790 7000 Taler, 1800 10 919, 1806 16 427; Breitenstein 1787 30 000 Taler, 1799 60 288, 1802 65 764; Reuschendorf 1788 12 000 Taler, 1796 26 604, 1804 35 622 Taler. Ebenso hatten die Getreidepreise eine ungewöhnliche Steigerung erfahren. Der Scheffel Weizen kostete in Königsberg

	1796:	1	Taler	20	Groschen	5	Pfennig
	1805:	3	"	1	"	8	"
der Scheffel Roggen	1796:	0	"	25	"	1	"
	1805:	2	"	16	"	2	"
der Scheffel Gerste	1796:	0	"	17	"	9	"
	1805:	1	"	27	"	6	"
der Scheffel Hafer	1796:	0	"	14	"	0	"
	1805:	1	"	14	"	11	" ²³⁾

Arbeitermangel war schon im Mittelalter für die ostpreussische Landwirtschaft peinlich fühlbar und so ist es wohl fast ständig geblieben. Doppelt fühlbar mußte er sich in Zeiten raschen wirtschaftlichen Aufschwungs wie um 1800 machen. Aus diesem Gesichtspunkt wird die Haltung der Landschaft zur Dismembrationsfrage, die kurz vor dem Kriege sehr akut war, zu beurteilen sein. Am 8. Juni 1805 forderte die Generaldirektion die drei Departements zu gutachtlichen Äußerungen hierüber auf. Mohrungen warnte vor der

²¹⁾ 2960, 2312, Denkschrift zum 100-jährigen Bestehen S. 9.

²²⁾ 213, 2067.

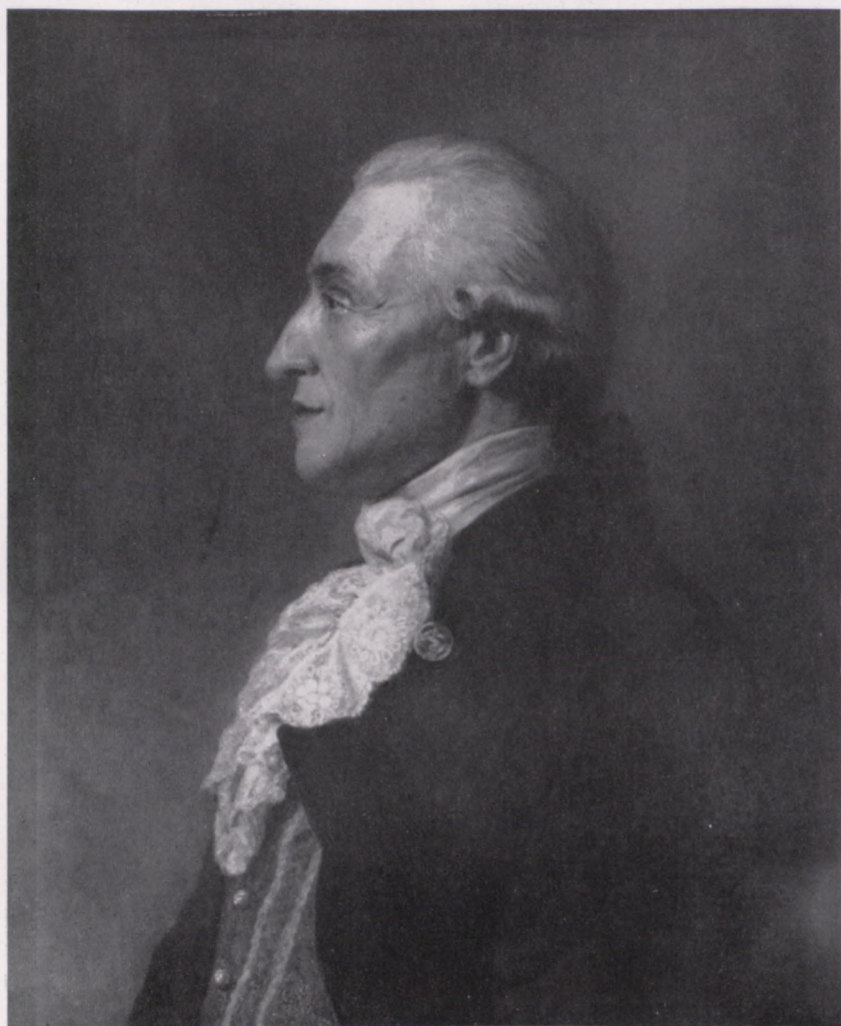
²³⁾ 2098, 4053.

Durchführung von Dismembrationen unter Hinweis auf den Menschenmangel. Den Bauern auf den adligen Gütern ginge es leidlich; meist meldeten sich für einen erledigten Hof daher auch mehrere Bewerber; nur selten hätten sie täglich für das Gut zu arbeiten, und in den besseren Gegenden würden ihre Leistungen vielfach durch Geld abgegolten. Wesentlich höher stand das Königsberger Gutachten. Wohl wies es auf den Arbeitermangel hin, der im Samland so groß wäre, daß man den Leuten ihre Schulden bezahlte, wenn sie sich nur als Arbeiter verdingten. Aber dann betonte Königsberg allgemeine Gesichtspunkte: Die kleinen Wirtschaften nutzten ihre Arbeitskräfte nicht voll aus und produzierten weniger als die großen, wären auch in ihren Wirtschaftsmethoden rückständiger; den in Ostpreußen häufigen Mißwachsjahren wären kleine Besitzer schlechter gewachsen als große. Die Dienste wären übrigens so bemessen, daß der Bauer zu ihrer Ableistung nicht mehr Gespann und Gesinde halten müsse als ohnehin zu seinem eigenen Wirtschaftsbetrieb. Beide Departements rieten ab, die Frage vor den Engeren Ausschuß zu bringen. Anders Angerburg. Ganz abzulehnen sei die Sache nicht, „denn so viel bleibt doch ausgemacht, daß . . . noch viele unurbare und unkultivierte Ländereien in den adligen Gütern sich finden, die zum Besten des Landes auf eine bessere Art genutzt werden könnten“. Die Dismembration eines Teils der ungenutzten Ländereien könnte für die Besitzer nur vorteilhaft sein, also möge der Engere Ausschuß darüber beraten. Jedoch die Generaldirektion hat von einer Besprechung dieser Frage absehen zu sollen geglaubt²⁴⁾.

Bei dem raschen Steigen der Versur war die um die Jahrhundertwende ständige Geldknappheit doppelt störend. Mohrungen brauchte z. B. im Herbst 1800 120 000 Taler, von denen gerade 10 Prozent durch Angebote gedeckt werden konnten. Graun konnte für die ganze Landschaft damals mit Mühe 200 000 Taler vermitteln. Zu Johannis 1801 fehlten 340 000 Taler; Graun brachte 75 000 auf. Aber es fanden sich andere Geldgeber: Königsberger Juden. Isaac Caspar lieh 120 000 Taler, Levin Hirsch 75 000, Jakob 10 000; dank ihren Beziehungen zum Geldmarkt konnten sie sich mit 1½ bis 2 Prozent Provision begnügen, während die „christlichen“ Banken 2¼ Prozent forderten. In Berlin waren 2 Prozent üblich. Staegemann empfahl im November 1801, es mit direkten Anleihen bei der Bank zu versuchen; die Geldbeschaffung für die letzten drei Termine hätte 11 401 Taler gekostet, jetzt würden 1800 Taler zugeschossen werden müssen. Er gab zu erwägen, daß die Gutsbesitzer nicht mehr 4½ sondern 5 Prozent Zinsen zahlen sollten, um die Kosten zu decken.

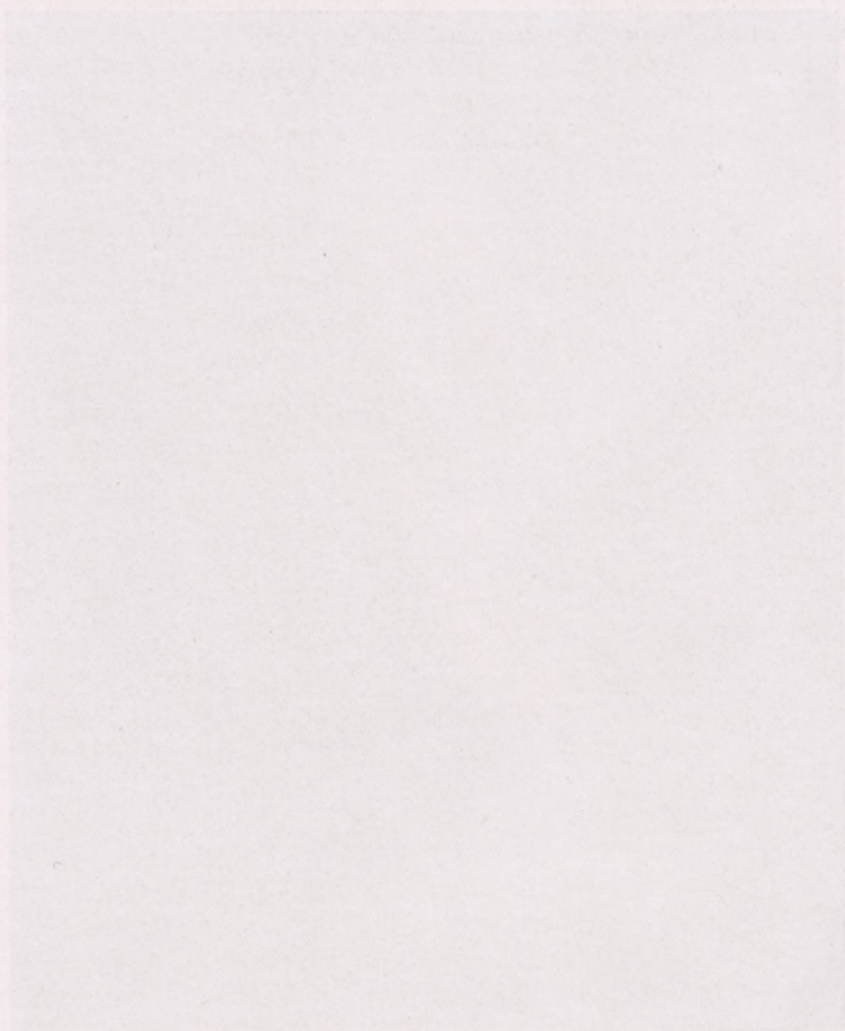
Zu dieser bedenklichen Maßnahme brauchte jedoch nicht gegriffen zu werden, da die allgemeine Geldknappheit bald überwunden wurde. Von 1803

²⁴⁾ 2303.



Freiherr von Korff-Bledau

General-Landschafts-Direktor 1805-1813.



Faint, illegible text or markings are visible below the large blue area, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

bis 1805 wurden immer wieder Beschwerden über abgelehnte Geldangebote laut; selbst ein so kleines Angebot wie 8080 Taler der Generalschulkasse konnte 1805 nicht berücksichtigt werden. Der Berliner Geldmarkt wurde übrigens auch in jenen Jahren, und zwar zunehmend, in Anspruch genommen. So wurden Weihnachten 1803 in Berlin 42 517 Taler Zinsen gezahlt, Weihnachten 1804 49 044 und Weihnachten 1805 57 382 Taler²⁵⁾. Mit der Geldknappheit hörten auch die hohen Provisionen für die Geldbeschaffung auf.

Eine andere, aber regelmäßige und daher leichter überwindbare Belastung stellten die wachsenden Ausgaben für die Gehälter dar. Es mußten in jenen Jahren infolge der Zunahme der Geschäfte nicht bloß einige Beamte mehr eingestellt werden, sondern auch die Gehälter wurden in Anerkennung der Mehrarbeit erhöht. So bezogen 1806 die Direktoren 600 bis 900 Taler, die Räte 400, die Deputierten 400-480, der Generallandschaftssyndikus 1150, die übrigen Syndici 700-1000 Taler, die mittleren Beamten im Durchschnitt 500, die Boten 120-230. Die Gehälter bei den einzelnen Departements waren verschieden hoch, wenn auch keineswegs im Verhältnis zu ihren Versuren. So waren z. B. 1804 in Königsberg 4 487 275 Taler in Pfandbriefen im Kurs, in Mohrungen 2 267 350, in Angerburg 1 280 900. Der neue Präsident, Minister von Massow, erhielt 800 Taler, während Carmer sein Amt ohne Entschädigung versehen hatte.

Der erste Generallandschaftsdirektor, Staatsminister von Ostau, starb am 3. Juni 1805; Nachfolger wurde Freiherr von Korff. Ebenso bedeutungsvoll war der ein Jahr danach erfolgte Wechsel im Amt des Generallandschaftssyndikus. Staegemann war in dieser Eigenschaft wiederholt (1789, 1802) zu Besprechungen in Berlin gewesen und dort durch seine Tüchtigkeit aufgefallen. Im April 1806 empfahl Stein ihn dem König als einen Mann von Geist, Kenntnis, Tätigkeit und Geschäftserfahrung und riet, ihn mit der Leitung der preußischen Bank zu betrauen, was denn auch geschah. Anmittelbar vor Kriegsausbruch, am 25. September 1806, erwählte der Engere Ausschuß zu seinem Nachfolger Christoph Friedrich Schelz, 1757 in Grunau als Sohn eines Pfarrers geboren, der, ursprünglich Justizbürgermeister von Mohrungen, 1788 Syndikus des Mohrunger Departements geworden war. Im Kriege hat er sein neues Amt angetreten, und der Krieg und seine Folgen haben der ganzen Amtsführung des tüchtigen, fleißigen Mannes das Gepräge gegeben²⁶⁾.

²⁵⁾ 213, 2389, 1950.

²⁶⁾ 3016, 2712, 2432, 2960, v. Petersdorff in Allg. Deutsche Biographie Bd. 35, S. 384 f., Lewek in Altpr. Monatschrift Bd. 52 S. 18, Bujak und Bezzenberger zum Andenken an die Mitglieder des Pr. Landtags im Februar 1813, S. 105 f.

Vierter Abschnitt

Krieg und Kontinentalsperre (1806–1815)

Die Kriegsereignisse von 1806/07 zu schildern, ist hier nicht der Ort. Es muß genügen, daran zu erinnern, daß die Franzosen Mitte November die Weichsel überschritten, dann das westliche Ostpreußen besetzten, dessen vom Feinde freie Gebiete die eignen Truppen und die verbündeten Russen zu unterhalten hatten und daß trotz des Friedenschlusses im Juli das Land erst gegen Ende des Jahres vom Feinde frei wurde. Die Verluste aller Art werden auf 90 Millionen Taler berechnet. Die Provinz verlor 245 312 Pferde, 49 431 Fohlen, 137 616 Ochsen, 175 109 Rühе, 133 803 Stück Jungvieh, 478 719 Schafe, 320 039 Schweine und lieferte 3 596 348 Scheffel Getreide, die nicht bezahlt wurden. Ein deutliches Bild von der Notlage, in die auch die Landschaft geraten war, gibt eine Berechnung von Schelz aus dem März 1807. Danach waren 361 Güter mit 7 207 075 Talern Pfandbrief- und 2 916 975 Talern Privatschulden vom Feinde besetzt und nur 117 Güter mit 2 916 975 Pfandbrief- und 1 277 725 Talern Privatschulden frei¹⁾. Bezzenberger hat eine Reihe erschütternder Schilderungen von der Not jener Tage veröffentlicht²⁾. Erwähnt sei daraus ein Bericht des Staatsministers von Dohna vom Oktober 1810, in dem es heißt, in den Aemtern Allenstein, Heilsberg und Wormditt seien rund 600 Höfe wüßt. Es seien nur 378 374 Scheffel Getreide weniger ausgesät als 1805, so daß ein bedeutender Teil der Felder wüßt läge, andere aus Mangel an Gespann nur schlecht bestellt werden könnten. Gegen die letzten Jahre vor dem Kriege fehlten 71 851 Pferde, 76 847 Ochsen, 114 175 Rühе, 245 985 Schafe. Ein lebendiges Bild von der Notlage gibt ein noch unbekannter Bericht des Mohrunger Departementsdirektors vom 12. August 1807. Noch wisse man nicht, ob der Frieden geschlossen sei. „Denn in dieser ganzen Provinz, selbst ich, der Direktor, habe noch solche lästige Einquartierungen, die noch mehr als jemals requirieren, wo ihnen noch immerwährend Lebensmittel von aller Art unentgeltlich geliefert werden müssen, und wo mitunter noch große Exzesse und gewaltsame Fouragierungen geschehen. Das Kollegium hat also in keiner Hinsicht sich bis jetzt versammeln und Beratschlagungen anstellen können, indem das ganze Provinzialdepartement noch mit französischen

¹⁾ 4730, 2391, Bezzenberger in Das Grenzland Ostpreußen S. 34.

²⁾ Ostpreußen in der Franzosenzeit; Dohnas Bericht S. 50.

Truppen dergestalt bequartiert ist, daß sich niemand von seinem Gute auch schon wegen Beraubung des Angespanss auf der Landstraße entfernen kann. Die Lage der sämtlichen adligen Güter ist unbeschreiblich traurig, denn die mehresten derselben haben das Sommerfeld wegen Mangel an Getreide nicht bestellen können, und die gewesene Wintersaat ist durch den Feind so fouragiert, daß an den mehresten Orten fast gar keine Ernte schon deshalb und auch weil kein Angespans übrig geblieben, stattfinden kann. Die mehresten Güter sind so devastiert, daß auch nicht das Mindeste vom Inventario an Vieh, Pferden und Ackergerät übrig geblieben, und Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind zu den gewesenen Baracken abgetragen, auch verbrannt." An Zinszahlungen sei nicht zu denken³⁾.

Um die heillose Notlage der Gutsbesitzer nicht noch durch Zwangsverfahren zu steigern, erließ der König am 19. Mai ein Generalindult für Kapital-, laufende und rückständige Zinszahlungen, das nach einer Neuregelung im September für die Zinsen am 1. Januar, für Kapital am 31. Dezember 1808 erlöschen sollte. Aber bereits im November wurde es für Kapitalzahlungen bis Johannis 1810 verlängert; zugleich wurden der Landschaft Kündigungen verboten; neue Subhastationen durften nicht verhängt, selbst schon schwebende nicht unbedingt fortgesetzt werden.

Das Indult in seiner ursprünglichen Ausdehnung war für die Landschaft sehr lästig. Am 18. August 1807 schrieb Schelz an Massow, aus Mohrunge seien zu Johannis überhaupt keine Zinsen gezahlt, aus Königsberg und Angerburg, die zu Weihnachten noch gezahlt hätten, wenig. Zur Deckung der Ausfälle müsse eine hohe Anleihe aufgenommen und zu diesem Zweck ein Generallandtag berufen werden; denn vom Indult habe die Landschaft noch keinen Gebrauch gemacht, der Kredit des Adels sei schon geschwächt genug; sehr nachteilig sei namentlich die Ausdehnung des Indults auf die laufenden Zinsen. Massow gab ihm recht, Anleihe und Generallandtag wären notwendig, die Landschaft müsse ihre Verpflichtungen zu erfüllen suchen. „Wenn die Landschaft ihren Kredit ganz vernichten und sich den Wucherern in die Arme werfen will, so braucht sie nur von dem Generalindult Gebrauch zu machen und ihren landschaftlichen Vertrag zu brechen." Bei Geldmangel schreibe der Creditor, nicht der Debitor die Gesetze im Geldverkehr vor⁴⁾.

Auch Graun warnte Anfang August vor den Wirkungen des Indults; als die schlesischen Gutsbesitzer 1767 ein Indult auf ein Jahr erhalten hätten, wären sie um allen Kredit gekommen. Die übrigen Landschaften hätten ihre Zinsen gezahlt. Bisher habe er die Gläubiger hingehalten mit dem Hinweis auf die Unterbrechung des Verkehrs. Er empfahl, wenigstens

³⁾ 2391.

⁴⁾ 2910, 4700.

die Hälfte zu zahlen. Die Generaldirektion suchte zu beschwichtigen: Zu Weihnachten 1806 hätten viele ihre Zinsen erhalten, zu Johannis 1807 immerhin einige. Vom Indult solle möglichst kein Gebrauch gemacht, und nach der Räumung des Landes durch die Franzosen werde hoffentlich alles bezahlt werden. Ende September konnte sie Graun mitteilen, im Oktober bis Dezember würden Zinsen von Weihnachten 1806 und zu Anfang 1808 ein Teil der Zinsen von Johannis 1807 gezahlt werden, aber die Auszahlung müßte in Königsberg erfolgen. So groß war die allgemeine Not, daß Graun damit schon zufrieden war. Er schrieb im Dezember, die ostpreußischen Pfandbriefe stünden auf 86, während die Bankpapiere mit 74 gehandelt und westpreußische Pfandbriefe gar nicht mehr gehandelt würden. Nur dürften keine Zahlungseinstellungen erfolgen. Im Februar 1808 konnten die gesamten Johanniszinsen nach Berlin überwiesen werden.

Am ehesten hatte sich das vom Kriege wenig berührte Departement Angerburg erholt. Bis Mitte August 1807 hatten dort 52 Güter ihre Johanniszinsen gezahlt, 59 noch nicht, während die Weihnachtzinsen 1807 gut eingingen, so daß Angerburg seine Verpflichtungen erfüllen konnte. Aber schlechter stand es in Königsberg, und aus Mührungen kam so gut wie nichts. Insgesamt waren 1807 von den Johanniszinsen zwei Fünftel, von den Weihnachtzinsen die Hälfte eingegangen⁵⁾.

Unter solchen Umständen blieb der Landschaft nur die Wahl, sich wenigstens teilweise unter den Schutz des Indults zu stellen oder durch Anleihen ihre Verpflichtungen zu decken, so gut es ging. Sie entschied sich damals mit Recht für den zweiten Weg, so hart die Bedingungen für Anleihen auch waren.

Zuerst, im April 1807, hatte die Generaldirektion den König um einen Vorschuß von 100 000 Talern gebeten, da sie sonst ihre Verpflichtungen nicht erfüllen könnte, und der König hatte erwidern müssen, so gern er helfen würde, so machten doch „die dringenden Bedürfnisse, welche die Rettung des Staats hervorbringen, die Zusammenhaltung aller Fonds zu diesem Zweck vor allen andern unumgänglich notwendig“. Die Landschaft müßte also versuchen, die Ausfälle aus ihren Beständen und durch ihren Kredit zu decken.

So blieb nur die Möglichkeit, zu den „Wucherern“ zu gehen. Im Juni 1807 ließ Caspar 15 000 Taler zu 5 Prozent auf drei Monate. Im Juli war in Königsberg überhaupt kein Geld aufzutreiben und die Generaldirektion riet den Departements, in Tilsit, Memel und Elbing, also in den andern Handelsstädten, Anleihen zu suchen; denn wenn die Couponinhaber nicht befriedigt werden, müßte das Kreditssystem einen vielleicht unheilbaren Schaden erleiden. Als damals ein Privatmann in Königsberg ganze

⁵⁾ 1950, 377, 2284, 2391, 2301.

3950 Taler anbot, wurde ihm erwidert, man wäre jeden Vormittag von 9 bis 12 Uhr zur Annahme des Geldes bereit, und von einem Kaplan aus Kößel wurden 150 Taler gern angenommen⁶⁾.

Nach der Wiederherstellung des Friedens, am 29. August 1807, wandte sich die Generaldirektion wieder an den König. Sie bat, ihr den während des Krieges bei der Bank gesperrten Kredit von 100 000 Talern wieder zu eröffnen, sonst müßte im Oktober ein Landtag zur Aufnahme einer Anleihe einberufen werden. Man brauche zur Zahlung der Johanniszinsen 120 000 Taler, freilich nicht auf einmal, sondern im Laufe von zwei Jahren. Auf dem Landtag sollte zu Verhandlungen über die zur Deckung der französischen Forderungen erforderliche Zwangsanleihe, die Adel und Kölmer mit 250 000 Talern träge, aus jedem Kreis ein Deputierter teilnehmen dürfen. Den Bankkredit mußte der König ablehnen, aber er erklärte sich mit der Einberufung eines Landtags im Oktober zu dem angegebenen Zweck einverstanden. Aber von der Zuziehung von Kreisdeputierten wollte er nichts hören. Die Einberufung des Landtags wurde dann bis zur völligen Räumung Ostpreußens durch den Feind bis Anfang 1808 verschoben⁷⁾.

So blieb wieder nur der Weg zu Caspar. Dieser lieh am 7. September 20 000 Taler, von denen er 2000 gleich für Diskont, Provision und Spesen einbehielt; kleine Posten von Pfandbriefen waren mit 6-10 Prozent Verlust umzusetzen, größere, wenn überhaupt, mit noch schwererem Verlust. Immerhin, man konnte Graun am selben Tage schreiben, daß wieder Zinszahlungen möglich waren, und Graun erwiderte, diese Nachricht habe den Kurs von 80 auf 88-89 gehoben, während die Seehandlungsobligationen 62, Tresorscheine 86 stünden. Zum Weihnachtstermin 1807 lieh Caspar zunächst 50 000 Taler gegen ein Ueberpfand von 20 Prozent in Pfandbriefen auf ein Jahr zu 12 Prozent Zinsen und 1½ Prozent Provision. Das Leidige dieser Bedingungen falle in die Augen, bemerkte die Generaldirektion dazu, aber die Zinsenzahlung sei für die fernere Existenz der Landschaft entscheidend, und zu besseren Bedingungen sei Geld kaum zu haben. Kurz danach gewährte Caspar noch zwei kleinere Anleihen zu 5 Prozent. Im Januar 1808 entlieh General von Lettow 4600 Taler zu 4 Prozent auf sechs Monate, Bankier Jacobi 20 000 Taler zu 12 Prozent, ein Rendant Moritz kurz danach 3000 Taler zu 11 Prozent. Den stattlichsten Gewinn steckten also damals die Juden ein⁸⁾.

In dieser ernsten Situation wurde am 2. Februar 1808 der Generallandtag eröffnet, der in der Geschichte der Landschaft eine ganz besondere Bedeutung gewinnen sollte. Den Vorsitz führte Landhofmeister von Auers-

⁶⁾ 2391, 377, 213.

⁷⁾ 2391, 377, 212, 2932, 2630.

⁸⁾ 2391, 1950, 377.

wald, der dann am 27. Februar 1808 zum Präsidenten der Landschaft ernannt wurde, da Massow schon im August 1807 zur Vereinfachung der Verwaltung entlassen worden war⁹⁾.

Als Verhandlungsgegenstände hatte die Generaldirektion Auerswald im Dezember angegeben: Anleihen zur Deckung ausgebliebener und künftig ausbleibender Zinsen und vielleicht auch zum Reetablisement der Güter, die sich selbst nicht helfen können, die Aufnahme kölnischer und sonstiger nicht-adliger Güter in das Kreditssystem, die Herabsetzung der Beleihungsgrenze von 5000 auf 3000 Taler Wert, Verbesserung des Sequestrationswesens. An die Departements wurde außerdem geschrieben, man werde über die Aufnahme der Domänen und über die Erhöhung der Zinszahlungen zwecks Amortisation der Pfandbriefschulden zu verhandeln haben¹⁰⁾.

Die Aufnahme der Domänen in das Kreditssystem war notwendig, damit zur Bezahlung der französischen Kriegsschulden auf die Domänen Pfandbriefe ausgegeben werden konnten. Es ist klar, daß der Landschaft unter den obwaltenden Verhältnissen eine Aufnahme der Domänen als schwere Gefährdung erscheinen mußte, ganz abgesehen davon, daß diese Maßregel den Charakter des Instituts als einer Kreditorganisation des adligen Großgrundbesitzes völlig verändern mußte. Diese Veränderung erstreckte sich auch darauf, daß eine Landschaft, die einen solchen Schritt tat, sich nach dem Willen der Regierung nicht auf den adligen Besitz beschränken durfte, sondern den gesamten größeren Grundbesitz umfassen mußte. Schrötter schrieb der Generaldirektion am 21. Dezember 1807, auf Steins Anordnung wären auch Kölmer zu dem Landtag zu laden, weil über deren Aufnahme zu beschließen sein würde. Und Stein teilte ihr am selben Tage den Entschluß des Königs mit, der Landschaft für die Domänen beizutreten und auf diese Pfandbriefe ausfertigen zu lassen. Die bisher geltende Unveräußerlichkeit der Domänen werde fallen. Der König wolle die Garantie für die Privatgüter mit übernehmen, einen Repräsentanten in der Generaldirektion und in jedem Departement bestellen, zu den Generallandtagen und Engeren Ausschüssen einen Deputierten entsenden. Es sollten besondere Domänenpfandbriefe ausgefertigt werden, auf die die Landschaft nicht verpflichtet sei, Geld zu beschaffen. Der Betrag der Domänenpfandbriefe sollte sich nach dem Wert der Domänen richten. Um einer 1798 geltend gemachten Schwierigkeit von vornherein zu begegnen, bestimmte eine Kabinettsordre gleichzeitig, die Hypothekenversur der nichtadligen Güter solle nicht an die Landesjustizkollegien übergehen, da das eine zu große Belästigung der Eingeseffenen bedeuten würde. Auch sollte über eine Zwangsanleihe beraten werden.

⁹⁾ 4700.

¹⁰⁾ 2932.

Die Generaldirektion antwortete Stein am 24. Dezember, die Aufnahme der Domänen sei so wichtig, daß sie sich dieserhalb mit den Departements in Verbindung gesetzt habe. Zur Zwangsanleihe werde jeder Preuße gern beitragen, wäre nur der Geldmangel nicht so drückend. Obwohl die Pfandbriefe auf 75 gefallen seien, könnten sie kaum verkauft werden, „weil es sogar hier an Gelde fehlt und auf dem Lande garkeins zu haben ist, indem die Kaufleute kein Getreide kaufen“.

Am 29. Januar 1808 konnte sie Stein melden, wie die Departements und die Kreise über die Aufnahme der Domänen dachten. Friedrich Wilhelm I. habe 1713 deren Unveräußerlichkeit festgesetzt und dementsprechend verbiete das Reglement von 1788 die Aufnahme von Domänen. Dabei möchte es bleiben; denn die Öffentlichkeit sehe in den Domänen das Rückgrat der Staatsfinanzen und würde an der Möglichkeit einer Gesundung der Staatsfinanzen zweifeln, wenn die Domänen verkauft oder verpfändet würden. Blicke es aber dabei, so könnte von der Landschaft nur die Garantie für die Domänen verlangt werden, und die zu übernehmen sei unmöglich, zumal bei der durch den Krieg verschuldeten Wertverminderung der Güter¹¹⁾.

Auerswald sah mit Recht Schwierigkeiten voraus und erwirkte eine Kabinettsordre vom 31. Januar, nach der die Abstimmungen persönlich erfolgen sollten und nicht nach Departements; es sollte also niemand an seine zu Hause erhaltene Instruktion gebunden sein. Aber die Kölmer besagte die Kabinettsordre: „Die bisherige Ausschließung eines so bedeutenden Theils des Landeigentums der Provinz von der Kreditausstattung und die der letzteren zu teil gewordenen Vorzüge haben auf den Nationalwohlstand nachtheilig gewirkt, indem der Kredit einer begünstigten Klasse zugewendet und einer unbegünstigten entzogen worden.“ Doch sollen die ritterschaftlichen Mitglieder über die Aufnahme der Kölmer zunächst allein beraten; lehnen sie sie wider Erwarten ab, so ist sofort zu berichten.

Die Regierung war also fest entschlossen, durchzusetzen, was das Gesamtwohl verlangte. In gnädigen Worten ließ es der König darum bei der Eröffnung des Generallandtags nicht fehlen. Er erkenne lebhaft und tief gerührt an, was Ostpreußen im Krieg standhaft erduldet hat und werde sich die Heilung der Wunden des Krieges angelegen sein lassen. Er hege zu der Versammlung das Vertrauen, daß sie von Gemeinsinn und von edelm Eifer für das Vaterland einmütig belebt die Gegenstände des gemeinen Wohls mit Einsicht und nach freier Überzeugung patriotisch beherzigen und beratschlagen werde. Der Eröffnungssitzung wohnten außer der Generaldirektion und den Vertretern der Departements 23 ritterschaftliche und 12 kölmische Vertreter, im ganzen außer Auerswald 44 Personen bei.

¹¹⁾ 2630, 1864, 2932.

Die Versammlung bestand nur aus Vertretern des Grundbesitzes, die Städte fehlten, sonst wäre sie ein Landtag alten Stils gewesen. Denn ihre Aufgaben gingen über die eines landschaftlichen Generallandtags erheblich hinaus. Sie hatte über die Aufbringung von Steuern, über die Entsendung einer Deputation zum Zaren zur Bezahlung der Leistungen an die russischen Truppen und über andere allgemeine Landesangelegenheiten zu beraten. Im Mittelpunkt standen freilich die landschaftlichen Fragen.

Mit der Beratung wegen der Aufnahme der Domänen wurde am 4. Februar begonnen. Auerwald führte einleitend aus, der Staat wolle auf seine Vorwerke und Bauerndörfer, aber nicht auf die Forsten unter Mitgarantie der Stände Domänenpfandbriefe ausfertigen, die als Unterpfand für die durch eine auswärtige Anleihe aufzubringende französische Kriegskontribution dienen sollten. Diese Pfandbriefe würden außer Kurs gesetzt und durch den Verkauf von Domänen und Forsten allmählich abgelöst werden. Die Deputierten erklärten darauf, die Kreise und die Departements lehnten die Aufnahme ab. Dieser Fall war vorausgesehen. Auerwald wies die Herren auf die Kabinettsordre vom 31. Januar hin; sie müßten für ihre Person abstimmen, könnten erklären, daß die Kreise dadurch nicht gebunden wären, und der König würde dann entscheiden, ob solche Voten hinlänglich wären. Aber eine Rückfrage an die Kreise verbiete der Mangel an Zeit. Er suchte mit neuen Beweisgründen die Deputierten umzustimmen: Der Verkauf der Domänen werde dem Staat vorteilhaft sein, weil diese dadurch in produktivere Hände kämen; es würde keine größere Schuldenlast auf die Domänen gelegt werden, als ihrem Wert entspräche und der genannte Zweck verlange; die Summe könnte er freilich nicht nennen. Schlage die Pefandbriefung fehl, so müßte das erforderliche Geld durch Kontribution aufgebracht werden. Die Deputierten machten zunächst ihre schweren Bedenken geltend: Sie fürchteten die Garantie der Domänenschulden, weil das Land nur noch wenige Millionen unverschuldeten Besitzes hätte und weil sie bei einer neuen feindlichen Besetzung für noch nicht verkaufte Domänen als Garanten aufkommen müßten. Aber gleichwohl würden sie diese Gefahr für König und Vaterland auf sich nehmen, wenn es nicht anders ginge. Doch müßten sie die feierliche Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Domänen, die Aufnahme der Rölmer in den Kreditverband, Sicherung gegen unzeitige Kündigungen und eine begrenzte Beleihung der Domänen mit Pfandbriefen bedingen; auch sollten den verkauften Domänen keine neuen Rechte wirtschaftlicher Art zugestanden werden; die Taxation der Domänen solle die Landschaft vornehmen. Die Kreise sollten durch ihre Zustimmung nicht gebunden sein.

Die anwesenden Rölmer erklärten sich sofort zum Eintritt in die Landschaft bereit. In den nächsten Tagen wurde über die Vertretung der Rölmer

beraten. Obwohl der adlige Grundbesitz das Dreifache des kölnischen umfaßte und durch Verkauf von Domänen noch wachsen mußte, billigte der adlige Besitz dem kölnischen in jedem Departement einen Rat und einen Deputierten zu, wehrte sich aber gegen die Zulassung eines kölnischen Vertreters in der Generaldirektion, die dann durch königliche Entscheidung gewährt wurde. Auf den Kreistagen sollten nur Besitzer von wenigstens sechs Hufen erscheinen dürfen und die Dörfer je eine Stimme haben. Auf dem Engeren Ausschuß forderten und erhielten die Kölmer sechs Vertreter, während der Adel für jeden der 12 landschaftlichen Kreise je einen Vertreter entsandte. Der Generallandtag sollte entsprechend doppelt so viele Vertreter haben. Kölnische Güter sollten von adligen Besitzern taxiert werden und umgekehrt. Eine andere Schwierigkeit wurde im beiderseitigen Einvernehmen leicht beseitigt: Das Hypothekenwesen der Kölmer sollte auf die Landesjustizkollegien übergehen. Sehr wichtig war ferner der Beschluß, daß alle adligen und kölnischen Güter an der Generalgarantie teilzunehmen hätten, gleichgültig, ob sie bepfandbrieft waren oder nicht.

Mit den Bedingungen wegen der Aufnahme der Domänen erklärte der König sich am 16. Februar einverstanden. Im besonderen sagte er zu, daß die Domänenpfandbriefe nicht in Kurs gesetzt, sondern nur als Unterpfand für die Staatsanleihe dienen sollten. Sie würden durch Verkauf der Domänen abgelöst werden. Die Garantie erlösche durch Verkauf oder durch sonstige Tilgung. Er werde Maßnahmen treffen, die eine Gefährdung des Privateigentums verhindern müßten. Die feierliche Aufhebung des Hausgesetzes über die Unveräußerlichkeit der Domänen erfolgte am 17. Dezember 1808¹²⁾.

Mauer hat gemeint, der adlige Grundbesitz habe sich das Zugeständnis der Aufnahme der Domänen durch Entgegenkommen der Regierung auf wirtschaftlichem Gebiet gleichsam abkaufen lassen. Die Akten enthalten darüber nichts, und die Entwicklung der einzigen Frage dieser Art, die in jenen Monaten behandelt wurde, die der Dismembrationen, spricht gegen diese Auffassung. Schon im Oktober 1807 hatte die Generaldirektion verlangt, daß zur Vornahme von Dismembrationen die Zustimmung der Landschaft eingeholt werden müßte, sonst dürften dem Besitzer die Pfandbriefe gekündigt werden. Das war zwar nicht genehmigt, wohl aber verfügt worden, daß die Behörden den Departementsdirektionen zur Wahrnehmung ihrer Interessen von geplanten Dismembrationen Nachricht geben sollten. Auf dem Generallandtag wurde außerdem gefordert, daß die Behörden die Gerechtfame der Landschaft bei der Durchführung von Dismembrationen wahren und die Eintragungen in die Hypothekenbücher nur mit deren

¹²⁾ 2625, 2626, 387, 1907, 330, 386, Brünneck S. 39, Mauer S. 12-14, Ritter, Stein Bd. 1 S. 422 ff., Bd. 2 S. 31 ff.

Zustimmung vornehmen sollten. Das war am 11. Februar, also bereits nach Erledigung der Domänenfrage. Erst im März und April fanden Besprechungen zwischen der Landschaft und den zuständigen Behörden über die Regelung dieser Frage statt, deren Ergebnis im Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808 § 198 zum Ausdruck kommt, wonach der Landschaft schwebende Verfahren mitzuteilen und bei Wertminderungen eine entsprechende Summe von Pfandbriefen abzulösen bzw. von dem Käufer zu übernehmen ist, also nichts als eine selbstverständliche Sicherung. Wollte man aber sagen, daß eine Verordnung vom 14. Februar über die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder deren Verwandlung in Vorwerkland den Wünschen des Adels, die übrigens gar nicht laut geworden waren, entgegenkam, so beweist die feste Haltung der Regierung hinsichtlich der Aufnahme der Domänen und der Kölmer am besten, daß sie damals von jeder einseitigen Bevorzugung des Adels frei war und nach rein staatlichen Gesichtspunkten handelte¹⁸⁾.

Von den sonstigen Beschlüssen dieses Landtags seien die folgenden erwähnt: Die Generaldirektion wurde ermächtigt, auf mehrere Jahre eine große Anleihe zu machen, mit der die laufenden kurzfristigen Anleihen bezahlt werden sollten. Es soll immer mindestens der dritte Teil der Kollegienmitglieder im Amt bleiben, damit nie lauter neue Mitglieder eintreten. Den Gutsbesitzern soll höchstens ein zweijähriger Zinsbetrag gestundet werden. Geldmangel und die Höhe der Kriegsschäden machen allgemeine Gewährung von Anträgen auf Reetablissemmentsvorschüsse unmöglich; solche können erteilt werden, wenn sie sich innerhalb eines zweijährigen Zinsbetrages halten und die Sanierung des Besitzers mit Sicherheit davon zu erwarten ist. Zinsrückstände müssen bis Johannis 1811 zurückgezahlt sein; der Schuldner muß Verzugszinsen tragen und sich an den Kosten der Anleihe beteiligen; denn diese könne die Landschaft nicht tragen, so wenig sie „im gegenwärtigen betrübteten Falle lukrieren wolle“. Das durch den Krieg geschädigte Inventar muß bis Trinitatis 1814 ergänzt sein, sonst erfolgt Kündigung eines verhältnismäßigen Teils des Kapitals. Sind bei Gütern von 5-10 000 Talern Wert nach einjährigem Sequester Vorschüsse und Rate nicht gedeckt, so erfolgt Verpachtung oder, falls eine solche nicht gelingt, Subhastation; bei Gütern ab 10 000 Taler Wert dauert die Sequestration zwei Jahre, bei solchen unter 5000 Talern erfolgt nach einjähriger erfolgloser Sequestration die Subhastation ohne Verpachtung. Bei Aufhebung des Pachtverhältnisses darf dem Pächter vorzeitig gekündigt werden.

Am 16. Februar erging eine Kabinettsordre an den Landtag: Der König habe „mit völliger Zufriedenheit wahrgenommen, daß ein vaterländischer

¹⁸⁾ Mauer S. 13, 370, 2303.

Geist und ein rühmliches Bestreben, ihre Beschlüsse nach ruhiger Ueberlegung mit Freimütigkeit und den Bedürfnissen der gemeinsamen Wohlfahrt gemäß abzufassen, die Versammlung belebe". Er genehmige daher ihre Beschlüsse. Am 17. Februar konnte Uerswald den Landtag mit einer Rede schließen, in der er diesen zu der Zufriedenheit des Monarchen beglückwünschte. Der König habe sich durch Einsichtnahme in die Protokolle selbst vom Gang der Verhandlungen unterrichtet „und selbst in Ihren besorglichen Äußerungen bei solchen Gegenständen, deren wichtiger Einfluß auf das Wohl der Provinz nicht zu leugnen ist, Ihren Patriotismus nicht verkannt. Notwendig muß hierdurch seine Zuneigung zu unserer Provinz sich verstärken, welches für diese die wohlthätigsten Folgen nach sich ziehen wird"¹⁴⁾.

Unmittelbar nach Schluß des Landtags fanden wegen der Domänen wichtige Beratungen zwischen Staegemann und der Generaldirektion statt. Staegemann gab den Wert der Domänen auf 15, die Pfandbrieffsumme auf 7 Millionen Taler an. Die Generaldirektion mußte eine Versicherung ausstellen, daß zum Unterpfand der an Frankreich zu zahlenden Kontribution 7 Millionen Taler in Pfandbrieffen unter Garantie des gesamten Landeigentums bewilligt seien und ausgeliefert werden könnten, so bald es nötig wäre. Eine solche Versicherung wäre nötig, um die Räumung der Monarchie vom Feinde zu erlangen. Die Veräußerung der Domänen dürfte noch nicht laut werden, weil die Regierung es abgelehnt habe, den Franzosen Domänen in Zahlung zu geben. Jedoch solle die Ausfertigung der Domänenpfandbrieffe erst verlangt werden, wenn die Unveräußerlichkeit der Domänen aufgehoben sei. Die geforderte Versicherungsschrift wurde am 18. Februar ausgestellt. Der König sagte darauf am 23. Februar zu, er werde von den 7 Millionen erst Gebrauch machen, wenn eine volle Verständigung mit Napoleon über die Kriegsschuld erzielt sei, zu der übrigens die gesamten Kräfte des Staats beitragen müßten. Und Uerswald schrieb der Generaldirektion am 25. Februar, die Ausfertigung der Domänenpfandbrieffe werde erfolgen, nachdem das königliche Haus in die Veräußerlichkeit der Domänen gewilligt und auch die Städte ihre Zustimmung erteilt hätten¹⁵⁾.

Die Hauptaufgabe der Generaldirektion bestand nach der Neugestaltung der Landschaft in der Beschaffung des zur Zinsenauszahlung erforderlichen Geldes. Schelz nahm im März 1808 einen Anleihebedarf von je 200 000 Talern für die beiden Termine des laufenden Jahres an. Caspar hatte von Dezember 1807 bis Februar 1808 zusammen 84 643 Taler geliehen,

¹⁴⁾ 2625, 2626, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 1.

¹⁵⁾ 1864.

zum Teil auf wenige Monate. Die Generaldirektion mahnte das Departement Mohrungen daher im April zur energischen Zinseneintreibung; denn das System könnte nur erhalten bleiben, wenn die Gutsbesitzer aus allen Kräften, mit Aufopferung gewohnter Annehmlichkeiten und mit Anwendung ihres persönlichen Kredits rückständige und laufende Zinsen zu zahlen anfangen. Antwort aus Mohrungen: Trotz aller Mahnungen seien nur einige 100 Taler eingegangen. Neue Mahnung aus Königsberg am 9. Juni: Bis zum 2. Juli habe Caspar seine Anleihe verlängert, dann müsse sie bezahlt werden. Hält die Landschaft ihren Gläubigern nicht Wort, so geben diese keinen Kredit mehr, und so lästig das Leihen auch ist, es ist unvermeidlich. Das Departement soll die reglementsmäßigen Mittel anwenden. Aber Mohrungen kann das Kapital nicht zahlen, es hat vielmehr im Johannistermin 1808 30 000 Taler Zinserrückstände und im ganzen bis dahin 134 393 Taler. Das könne unmöglich gedeckt werden, erklärt die Generaldirektion im August, man müsse nach dem Reglement vorgehen.

Man wußte in Königsberg sehr gut, daß das Reglement bei dem herrschenden Notstand keine Rettung bot, aber man mußte das Mögliche versuchen und stand auch unter dem Druck einer Kabinettsordre vom 13. Juni, die der Landschaft die tätigste Eintreibung der Zinserrückstände und die Anwendung der Zwangsmittel des Reglements zur Pflicht machte; Rückstände, für die keine Deckung vorhanden sei, müßten schließlich auf die Landschaft verteilt werden - eine harte, aber auch undurchführbare Drohung. Die Generaldirektion erhob denn auch dagegen am 21. Juni Einspruch; Sequestrationen würden bei der Notlage den Ruin der Güter bedeuten und eine Deckung des Ausfalls durch die Landschaft wäre unmöglich. In beiden Terminen von 1808 kamen insgesamt zwei Fünftel der laufenden Zinsen ein.

Im Mai 1808 mußte die Generaldirektion an Graun schreiben, daß zunächst die Zinsen von Weihnachten 1807 nach Berlin nicht gezahlt werden könnten. Dem Königsberger Departement empfahl sie im Juni, soweit angängig Zinsen auszuführen, keine Suspension der Zinszahlungen zu verkünden, denn dann würde der Kurs der Pfandbriefe, der in diesem Jahr zwischen 75-80 schwankte, noch weiter fallen; sie werde sich um Anleihen bemühen.

Eine Aufforderung an das vom Krieg verhältnismäßig verschont gebliebene Angerburg um Hergabe von Pfandbriefen blieb erfolglos. Das Departement teilte im Juli mit, 1807 seien nur 6576 Taler rückständig geblieben, aber vom letzten Johannistermin zwei Drittel. Eine Besserung sei um so weniger zu erwarten, als eine Viehseuche herrsche und Geld selbst zu hohen Zinsen von den Gutsbesitzern nicht aufgetrieben werden könne¹⁶⁾.

¹⁶⁾ 1939, 2391, 368, 2301, 1950, 2312, 1948.

Es blieben, wollte man seinen Verpflichtungen einigermaßen nachkommen, nur die beiden Möglichkeiten, daß der Staat oder das Privatkapital halfen.

Im Mai wandte sich die Generaldirektion an Stein: Solange der Staat noch nicht vom Feinde geräumt sei, könne keine Anleihe verwirklicht werden. Zu Johannis fehlten 230 000 Taler, die von der Bank vorgeschossen werden möchten, sie würden so bald als möglich mit Hilfe einer Anleihe zurückgezahlt werden. Stein erwiderte, die Fonds seien erschöpft; die Landschaft sollte ihre Zinsen energisch eintreiben, bei Kapitalkündigungen sich auf den Indult berufen. Staegemann bestätigte die Unmöglichkeit einer Bankanleihe; die Landschaft mußte, auch unter schweren Bedingungen, eine auswärtige Anleihe suchen. Am 21. Juni ging ein Besuch direkt an den König. Eine Anleihe sei nur gegen Verpfändung von Pfandbriefen zu haben, und zwar wären bei deren niedrigem Kurs 330 000 Taler in Pfandbriefen dazu nötig, und die hätte man nicht, könnte sie höchstens von Pupillenkollegien und andern Depositalbehörden geliehen bekommen. Der König möchte die Ausfertigung von 600 000 Talern in Domänenpfandbriefen gestatten, so wäre der Jahresbedarf gedeckt. Auch die Bitte um Wiedereröffnung des Bankkredits wurde wiederholt. „Wir bemerken noch, daß jetziger Zeit, wo die Gutsbesitzer gänzlich erschöpft sind, keine Kreszenz der Produkte zu verkaufen haben, wohl aber Brot und Inventarium ankaufen und demolierte Gebäude retablieren müssen, dabei noch Kriegssteuern und andere Abgaben zahlen sollen, die Sequestrationen kein Mittel sein können, um die Zinsen aufzubringen, und die notwendigen Subhastationen nur dazu dienen würden, die Güter dergestalt herunterzubringen, daß unzählige Besitzer an den Bettelstab geraten müßten und dennoch die Kreditoren und auch die Landschaft ihre Befriedigung nicht erlangen könnten.“ Der König erwiderte am 4. Juli, höchstens könnten 300 000 Taler in Domänenpfandbriefen geliehen werden, worüber Auerwald sich äußern möge; zum Weihnachtstermin aber müßte die Landschaft sich durch Zinseneinziehung helfen. Das war also zur Zeit des Fälligkeitstermins der Johanniszinsen. Die Generaldirektion dankte Stein am 6. Juli, daß ihr 300 000 Taler in Aussicht gestellt wären. „Allein diese Operation ist bei weitem nicht so nahe als die Gefahr, welche dem Creditsystem droht, wenn die Zinsenzahlung gehemmt werden müßte.“ Die Bank möchte daher eine Anleihe von 60 000 Talern garantieren, die Caspar in Hamburg haben könnte. Aber selbst das wurde von Stein tags darauf abgelehnt, aber wieder einen Tag später vom König bewilligt und 300 000 Taler in Domänenpfandbriefen auf ein Jahr versprochen. Im August ließ die Bank 60 000 Taler auf sechs Monate zu 6 Prozent.

In den schweren ersten Julitagen mußte die Generaldirektion wieder den Weg zu Caspar gehen. Sie bat ihn um alsbaldige Entleihung von 100 000

Talern, und Caspar regte an, die Hälfte auf reinen persönlichen Kredit im Ausland zu beschaffen, jedoch nur auf vier Monate. So bat ihn die Generaldirektion, 150-200 000 Taler langfristiger zu besorgen, und er übernahm den Versuch, dies bis Weihnachten zu erreichen. Ende Juli meldete er, nur gegen eine Garantie durch Kaufleute wäre eine solche Anleihe zu haben, und außer ihm wollte dies niemand übernehmen. „Indessen wollen wir auch hierbei die Hoffnung nicht aufgeben.“

Im September wurde Caspar erneut um 150-200 000 Taler zu Weihnachten gebeten; die vom König gegebenen 300 000 Taler Domänenpfandbriefe könnten dafür verpfändet werden. Erfolge über ein Jahr nicht Rückzahlung oder Verlängerung, so würden so viele realisierbare Pfandbriefe hergegeben werden, daß die Gläubiger befriedigt werden könnten; doch sollten Zinsen und Diskont nicht über 15 Prozent betragen¹⁷⁾.

Dem Engeren Ausschuss, der vom 25. bis 28. September tagte, wurden folgende Angaben gemacht: Die Johannisversur habe 9 781 875 Taler betragen gegen 9 680 350 im Jahr vorher; 491 (Vorjahr 490) Güter seien bepfandbrieft. Das nominelle Vermögen habe Weihnachten 1807 sich auf 137 772 Taler belaufen, aber davon entfielen auf Königsberg und Mohrungen 114 824 Taler und das wären nur Vorschüsse und rückständige Forderungen. Sequestriert wären auf Veranlassung der Landschaft 15 und auf Veranlassung des Gerichts sieben Güter.

Hauptsächlich drehten sich die Verhandlungen um die Behandlung der säumigen Schuldner. Es wurde beschlossen, von militärischer Exekution abzuweichen; man gab sich der Erwartung hin, daß die Gutsbesitzer alle Kräfte anwenden würden, um ihre Rückstände und laufenden Zinsen aufzubringen und so den Zusammenbruch des Systems zu verhüten¹⁸⁾.

Im Dezember 1808 ließ Caspar 16 000 Taler zu 13 Prozent auf ein Jahr. Er wies darauf hin, daß im Januar 55 000 Taler Anleihen rückzahlbar wurden, von denen 20 000 gedeckt waren. Um die seit Monaten geplante große Anleihe abzuschließen, reiste er damals nach Berlin und berichtete von dort, die 150-200 000 Taler wären nur zu beschaffen, wenn der gleiche Betrag in Pfandbriefen hinterlegt würde und fünf bis sechs Gutsbesitzer sich dafür verbürgten; die Bürgschaft übernahmen Korff, der Kriegsrat von Fahrenheid, Minister von Schrötter, Generalfeldmarschall von Brünneck und geschlossen das Mohrunger Kollegium unter seinem Direktor Baron von Hoverbeck. Auf Auerwalds Betreiben ließ die Seehandlung im Dezember 20 000 Taler auf einen Monat, deren völlige Rückzahlung - 1828 erfolgt ist. Welche Zinsen damals übrigens auch von Nichtgeschäftleuten gefordert wurden, zeigt ein Angebot des Kammerpräsidenten von

¹⁷⁾ 1939, 377, 2281.

¹⁸⁾ 2961.

der Reck vom 18. Dezember: Er wolle 30-40 000 Taler auf vier Wochen geben, wenn er für diese Zeit 2 Prozent des Kapitals bekäme¹⁹⁾.

Bevor auf die Weiterentwicklung des Anleihewesens und damit auf die Geschichte der Landschaft im Jahre 1809 eingegangen wird, sei kurz auf die wesentlichsten Neubestimmungen des Reglements vom 24. Dezember 1808 eingegangen, dessen Neufassung namentlich durch die Aufnahme der Domänen und der kölnischen und sonstigen nicht adligen, aber zu vollem Eigentum besessenen Güter notwendig geworden war. Es werden hier alle die Bestimmungen übergangen, die sich aus dem Vorhergehenden ergeben.

Aufnahmefähig sind zu vollem Eigentum besessene Güter ab 500 Taler Wert. Bei Erbzins- und Erbpachtgütern wird der vierte Teil des auf ihnen ruhenden Kanons als Kontribution angenommen und die Anleihe wird auf die ersten zwei Drittel der übrigen drei Viertel erteilt. Der Generallandschaftssyndikus wird mit Zustimmung der Departementsdirektionen von der Generallandschaftsdirektion gewählt. Die Departementsdirektoren müssen im Besitz eines adligen Gutes sein. Die Deputierten in den Kollegien, d. h. also die Deputierten der im Kollegium sonst nicht vertretenen Kreise, und die Deputierten der Kölmer im Kollegium erhalten den Titel Landschaftsrat und beziehen statt Diäten Gehalt. Die Deputierten werden auf drei Jahre gewählt.

Auf dem Engeren Ausschuss haben die Deputierten zwar ihre Instruktionen vorzutragen, dürfen aber, wenn die Verhandlungen sie umstimmen, anders stimmen. Die Departements und Kreise sind dadurch jedoch nicht gebunden. Der Generallandtag darf nur noch von der Generaldirektion berufen werden, wenn auch mit Zustimmung des Engeren Ausschusses und der Departementsdirektionen.

Der Gläubiger eines durch Pfandbriefe abzulösenden Kapitals kann gegen seinen Willen zur Annahme von Pfandbriefen statt baren Geldes weder von der Landschaft noch vom Schuldner gezwungen werden.

Taxen erfolgen gemeinschaftlich durch einen adligen und einen bürgerlichen Besitzer; bei kleinen Gütern unter 5000 Talern genügt ein Taxator. Das Protokoll führt in der Regel der Syndikus, doch genügt bei kleinen Gütern ein tüchtiger Sachverständiger.

Die bei den Departements nicht abgeforderten Zinsen können bei der Generaldirektion vom 24. Januar bis 7. Februar und vom 20. Juli bis 3. August abgehoben werden. Auch werden in Berlin halbjährlich Zinsen ausgezahlt.

Aufträge zur Verhängung von Sequestrationen müssen schleunigst ausgefertigt, und wenn sie mit der Post nicht befördert werden können, durch expresse Boten dem Kommissar zugestellt werden.

¹⁹⁾ 2281, 377.

Ausgebliebene Zinsen werden zunächst aus dem eigentümlichen Fonds gedeckt; solche Vorschüsse sind mit 5 Prozent zu verzinsen; erst wenn der Fonds nicht ausreicht, ist auf andere Deckungsmittel bedacht zu sein.

Gekündigte Pfandbriefschulden sind in der Regel in Pfandbriefen zurückzuzahlen; jedoch soll die Landschaft ihren Vorrat neu auszufertigender Pfandbriefe zum Bedarf aufkündigender Gutsbesitzer, die bare Ablösung wünschen, vorzüglich verwenden; daher sind deren Angebote denen aller übrigen Offerenten vorzuziehen.

Anleihen außerhalb des Königreichs können nur mit Genehmigung des Königs und unter Zustimmung des Engeren Ausschusses oder des Generallandtags erfolgen. Die Generaldirektion allein vermag zu übersehen, ob ein solches Anleihen erforderlich ist. Anleihen unter 50 000 Taler kann sie ohne vorherige Zustimmung des Engeren Ausschusses aufnehmen. Anleihen von 50-100 000 Talern muß der Engere Ausschuss vorher genehmigen und noch höhere der Generallandtag. Bis Weihnachten 1810 darf die Generaldirektion jedoch ohne sonstige Zustimmung auswärtige Anleihen aufnehmen, wenn sie auch dem Engeren Ausschuss oder dem Generallandtag darüber zu berichten hat.

Die Einführung eines Amortisationsystems zur allmählichen Tilgung der Pfandbriefschulden wird vorgesehen.

Um die Jahreswende 1808/09 erfolgte eine Aenderung in der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Durch das Gesetz vom 16. Dezember 1808 über die Organisation der obersten Staatsbehörden ging, wie Minister von Dohna der Generaldirektion am 11. Januar mitteilte, die Aufsicht über die Landschaften auf die Oberpräsidenten über, was in Ostpreußen ja schon der Fall war. Die Landschaften wurden dem Ministerium des Innern unterstellt, und zwar soweit es sich um ihre Fundamental- und Korporationsverfassung und um die Beziehung der Landschaften zu den Ständen handelte der Sektion der allgemeinen Polizei und für Geld- und Zahlungsoperationen der Sektion der Gewerbe; diese Sektion leitete übrigens damals Schön und seit Juni 1809 Dohna selbst²⁰⁾.

Das neue Jahr 1809 begann wie das alte geendet hatte voll schwerer Sorgen. Für die erforderlichen Auszahlungen und Rückzahlungen ließ Conrad Jacobi namens der Zuckersiederei 20 000 Taler auf sechs Monate zu 12 Prozent, von denen die Hälfte gleich einbehalten wurde. Caspar teilte Mitte Januar mit, die von ihm betriebene Anleihe in Hamburg auf 150 000 Taler wäre nur zu haben gegen 15 Prozent und Verpfändung von Pfandbriefen in doppelter Höhe; so genügten die 300 000 Taler in vom König vorgestreckten Domänenpfandbriefen gerade für diesen Zweck; die Anleihe lief ein Jahr. Es war nun immerhin möglich, die Zinsen zu Weih-

²⁰⁾ 368, 4700.

nachten 1808 in Ostpreußen ganz und außerhalb der Provinz zum großen Teil zu bezahlen. Die Generaldirektion teilte dies Schön am 11. Februar mit. Sie konnte mit diesem Erfolg um so zufriedener sein, als die Zinsreste der Gutsbesitzer, die Weihnachten 1806 80 456 Taler betragen hatten, bis Johannis 1808 auf 361 205 Taler gestiegen waren. Stehen, so schrieb sie, die Pfandbriefe erst wieder auf Pari und ist mehr Geld im Umlauf, wird die Gefahr überwunden. Inzwischen - und bis dahin war ein weiter Weg - wird auf kräftige Maßregeln des Staates gehofft. Schöns Antwort war hart: Verluste für die Landschaft wären unvermeidbar, aber erträglich, „wenn man von dem bisher beobachteten, selbst nur in ruhigen Zeiten zu tolerierenden Prinzip, nämlich Erhaltung des Schuldners im Besitz des verschuldeten Gutes abstrahiert und dagegen ohne Zeitverlust unbedingte Erfüllung der übernommenen Verpflichtung von jedem Schuldner fordert und hierbei von den bestehenden Gesetzen nachsichtslos Gebrauch macht. Es kommt darauf an, einen Teil zu verlieren, um das Ganze als ein wohlthätiges Institut zu erhalten. Geschieht dies nicht, so steht der wohlhabende Mann, der noch etwas zu verlieren hat, in Gefahr, selbst dies für andere zu verlieren.“ Mit dem Verkauf einzelner Güter müsse begonnen werden und zwar solcher, die dabei der Landschaft keine Kosten verursachen. Das werde alle Restanten zum freiwilligen Verkauf oder zur Bezahlung veranlassen, während jetzt der Schuldner auf Kosten des Gläubigers lebe und der Verfall der Güter sich steigere. „So wie in allen Dingen, so glaube ich auch hier, daß strenges Recht allein die Verlegenheit heben kann. Es kann den einzelnen sehr drücken, aber dem Ganzen muß es wohlthätig sein.“

Auch die Landschaftsbehörden wußten, daß es ohne Härte nicht ging. Noch bevor Schöns Erlaß eingetroffen war, hatte Generallandschaftsrat Brausewetter, der Vertreter der Kölmer, sich ähnlich geäußert. Ausfälle könnten nicht mehr aus dem eigentümlichen Fonds gedeckt werden, denn der wäre verbraucht. Güter, die so tief verschuldet wären, daß sie sich nicht helfen könnten, müßten an vermögendere Personen übergehen, die sie in bessere Kultur bringen. Wohin müßte es führen, wenn die Zinsen zwei Jahre lang geschuldet bleiben könnten, während dann das Subhastationsverfahren noch ein Jahr beanspruchte. Es wurde darauf an die Departements verfügt, daß sie das Reglement streng anzuwenden hätten. Mohrunge versicherte darauf, es hätte das schon getan; sechzehn Güter seien in Sequester, davon neun ohne Aussicht auf Erfolg, so daß die Subhastation nötig sein würde. Von siebzehn sequestrierten Gütern bezeichnete Königsberg dreizehn als rettungslos, sehr viel günstiger freilich Angerburg drei von fünfundzwanzig.

Die Landschaft versuchte energisch gegen ihre Schuldner durchzugreifen, aber sie war auch hart gegen sich selbst: Da die Anleihe der 150 000 Taler

in Hamburg nur zu haben war, wenn die Mitglieder der Direktionen Königsberg und Mohrungen dafür persönlich hafteten, übernahmen sie die Bürgschaft, Mohrungen ohne Zögern, Königsberg nur auf Druck der Generaldirektion. Angerburg war an der Anleihe nicht beteiligt²¹⁾.

Eine unerwartete Sorge schuf die Forderung des Staats auf Kursieren der 7 Millionen Domänenpfandbriefe, die ja nach den Abmachungen von 1808 nicht in Kurs kommen sollten. Am 25. Februar teilte Uerswald mit, Frankreich fordere zu seiner Sicherheit deren Auslieferung und zwar sollten sie in der üblichen Form ausgestellt werden, um als Billets au porteur dienen und verzinst werden zu können. Zwar solle die Realisation erst im November beginnen, die im April 1811 enden solle, aber es wäre natürlich fraglich, ob Frankreich sich an diese Termine halten werde. Die Generaldirektion erwiderte, eine so rasche Realisation müßte den Kurs der Pfandbriefe noch weiter drücken - im Mai, um das vorweg zu nehmen, standen sie 61 -, ohne die Zustimmung der Kreise und ohne eine Sicherung der Landschaft gegen alle aus dieser Veränderung zu erwartenden Verluste könnte sie dieser Forderung nicht zustimmen.

Vom Ministerium wurde Uerswald erklärt, bei Nichtauslieferung der Pfandbriefe müßten die 7 Millionen aus dem Privateigentum eingezogen werden, darauf werde die Landschaft es wohl nicht ankommen lassen. Die Departements erklärten sich auf Befragen geschlossen gegen die Auslieferung. „Von Seiten der Landschaft ist die Realisation der Domänenpfandbriefe bei dem jetzigen allgemeinen Geldmangel und Hemmung des Seehandels (Kontinental Sperre!) unausführbar.“ Die Einberufung eines Generallandtags wäre unerlässlich. Die Regierung weigerte sich zunächst wegen des damit verbundenen Zeitverlustes, dies zu gestatten, aber die Unnachgiebigkeit der Landschaft nötigte den König, am 3. April den Zusammentritt eines Generallandtags im Mai zu gestatten²²⁾.

Am 5. Mai wurde der Landtag von Uerswald eröffnet. Er erklärte die Infurssetzung der 7 Millionen Domänenpfandbriefe für unvermeidlich zur Erfüllung des Vertrages mit Napoleon; die Pfandbriefe sollten auf Paris und Magdeburg lauten, würden also in Ostpreußen nicht gehandelt werden und dort den Kurs nicht drücken. Der Staat werde dafür sorgen, daß das Land hierdurch nicht gefährdet würde. Uebrigens würden auf die noch unverpfändeten Domänen und auf die Staatsforsten noch 4 Millionen Domänenpfandbriefe ausgegeben werden müssen. Andere Provinzen hätten die Domänenpfandbriefe bereits ausgeliefert. Allein die Deputierten waren einig in der Ablehnung; es habe keine Provinz gelitten wie Ostpreußen, die Garantie dieser Pfandbriefe treffe es also besonders schwer, die Realisierung

²¹⁾ 377, 4700, 2098.

²²⁾ 4697, 387, 386, 211.

gekündigter Pfandbriefe würde unmöglich sein; kämen derartige Massen von Pfandbriefen auf den Markt, so bedeute das bei dem dann zweifellosen Sinken des Kurses eine neue Vermehrung der Kriegslasten. Es wurde nichts beschlossen. Auerswald mußte berichten.

Das Ministerium erwiderte am 6. Mai: Jeder Deputierte muß darüber abstimmen, 1. ob die Pfandbriefe mit oder ohne Außerkurssetzungsvermerk an Frankreich auszuliefern wären; 2. was sonst zur Befriedigung Frankreichs vorgeschlagen werde; 3. welchen Erfolg sie von einer Verletzung des Vertrages mit Frankreich erwarteten; 4. ob sie eine Besetzung Ostpreußens durch Napoleon verantworten wollten.

Tags darauf legte ihnen Auerswald diese Fragen vor und verlangte Antwort bis zum 8. Mai. Die Deputierten protestierten gegen eine solche Eile, die der Wichtigkeit der Frage nicht entspräche und ihrer Verfassung zuwider sei. Auerswald erklärte, sie unterstünden dem Minister des Innern, der Verfügungen an sie erlassen dürfte. Noch am 7. Mai einigten sie sich auf eine gemeinsame Antwort. Zu 1: Es sei unmöglich und untergrabe den Kredit im Ausland. Zu 2: Man kenne die Staatseinkünfte nicht und überlasse das der Weisheit des Königs. Zu 3: Es sei zu erwarten, daß Frankreich die Unmöglichkeit einsehen und daß annehmbare Möglichkeiten geschaffen werden würden. Zu 4: Da die Annahme unmöglich ist, kann jeder die Verantwortung übernehmen.

Die Regierung erkannte, daß sie die Versammlung nicht umstimmen würde und schritt daher unter dem Zwang ihrer Notlage zur Gewalt. Eine Kabinettsordre vom 12. Mai forderte eine nochmalige Abstimmung; im Fall der Ablehnung aber würden die Domänenpfandbriefe durch die Oberlandesgerichte in Kurs gesetzt werden. Auerswald verfehlte nicht, am 13. Mai auf die peinlichen Folgen einer Ablehnung hinzuweisen. Die Abstimmung aber ergab 16 Stimmen für die Infurssetzung gegen 25. Aber der Ausgabe weiterer 4 Millionen Domänenpfandbriefe auch auf die Forsten wurde unter der Bedingung zugestimmt, daß das ganze Land die Garantie übernehme und daß die Forsten vermessen würden. Das wurde von Auerswald unter Vorbehalt höherer Genehmigung zugestanden, worauf er gemäß kgl. Weisung den Landtag auflöste.

Die schweren Bedenken, die die Deputierten zu ihrer Haltung veranlaßt hatten, sind vollständig nicht eingetroffen, und insofern mag man die Ablehnung der Mehrheit verurteilen; aber aus der ungeheuern Not der Zeit heraus ist sie begreiflich. Es ist auch nicht zu übersehen, daß der Staat seine Zusagen nicht hatte erfüllen können: Die 1808 als wesentliche Bedingung erfolgte Zusage der Außerkurssetzung der Domänenpfandbriefe hatte nicht durchgeführt werden können, und die von Rußland an Preußen für die Lieferungen von 1806/07 erfolgten Zahlungen hatte der Staat noch

nicht an die Gutsbesitzer weitergegeben, worüber auf dem Landtag übrigens kein Wort der Klage laut wurde. Es ist begreiflich, daß die Deputierten unter diesen Umständen auch die Zusage, dem Lande sollte kein Schaden aus der Inkurssetzung erwachsen, mit Zweifeln aufnahmen. Schaden genug hat dem Lande diese Angelegenheit in den folgenden Jahren auch wirklich verursacht.

Um zur Genesung des Kreditsystems zu kommen, beschloß der Landtag am 6. Mai: Die Anleihen sind am Verfallstag zu bezahlen, falls Verlängerung nicht gelingt. Neue Anleihen sollen in der Regel nur zur Tilgung alter aufgenommen werden, nicht aber zur Deckung ausgefallener Zinsen. Die Gutsbesitzer haben daher fortan ihre Zinsen pünktlich zu zahlen. Sequestrationen sollen nur in aussichtsreichen Fällen erfolgen, Subhastationen durch die Gerichte nicht verzögert werden. Güter ohne Saat und Inventar sind ohne Sequester zu subhastieren. Man mag gehofft haben, durch solche energischen Beschüsse die Regierung zur Nachgiebigkeit hinsichtlich der Domänenpfandbriefe veranlassen zu können, und hat dann bei neuer Beratung am 9. Mai sich milder gezeigt. Die am 6. beschlossenen strengen Maßnahmen sollen, so lautet der neue Beschluß, nur angewandt werden, wenn vier Zinstermine rückständig sind oder wenn das Gut rettungslos ist. Noch nicht retablierte Güter sollen mit der Zahlung rückständiger Zinsen erst Weihnachten 1810 beginnen und bis Johannis 1812 je ein Viertel des Rückstandes tilgen; etwa ein Drittel ist in Pfandbriefen nach dem Nominalwert zu zahlen, um den Kassen die Wiederherstellung ihrer Fonds zu ermöglichen, und etwa zwei Drittel in bar zur Auszahlung der Anleihen. Dieses Entgegenkommen nötigte freilich am 10. zu dem Beschluß, daß zur Bezahlung der Johanniszinsen eine neue Anleihe gemacht werden durfte²³⁾.

Bereits am 13. Mai war an die Oberlandesgerichte der Befehl zur Vollziehung der kursierfähigen Domänenpfandbriefe ergangen und am 14. wurde die Generaldirektion zur Hergabe der Pfandbriefe binnen acht Tagen angewiesen. Ueber die Art der Pefandbriefung der Domänen und Forsten gab es im Juli und August noch Auseinandersetzungen zwischen Auerwald, der Generaldirektion und den Departements. Der Generallandtag hatte diese Regelung den Landschaftsbehörden überlassen, jedoch fand das Departement Königsberg es gegen den Willen der Generaldirektion erforderlich, die Kreise zu befragen, wie das geschehen sollte, weil es sich um sehr weitgehende Entscheidungen dabei handelte. „Es ist vielleicht für die Konsevation des letzten Restes ständischer Verfassung beim Kreditsystem wesentlich, den Einfluß der Stände bei allgemeinen Gegenständen des Systems lieber zu vergrößern als ihn durch Verweisung aller Deliberation hierüber an einzelne Ausschüsse zu vermindern.“

²³⁾ 2456, 4767, Rep. 2 Tit. 2 Nr. 22.

Der Konflikt mit dem Staat ließ also alte Wünsche ständischer Selbsterherrlichkeit wieder wachsen. Umgekehrt steigerte er aber auch das Bedürfnis des Staates, auf die Leitung der Landschaft stärkeren Einfluß zu gewinnen. Am 7. Juli 1809 erging folgende Kabinettsordre an Auerwald: „Daß die Inkurssetzung der Domänenpfandbriefe durch die landschaftlichen Direktionen fortdauernd hartnäckigen Widerspruch fand und das Individualinteresse der Kreditsystemsteilnehmer die höhere Rücksicht auf die Lage des ganzen Staats zu unterdrücken vermochte, ist mir von Anfang an so unerwartet als unangenehm gewesen. Ich will, daß Ihr dies und mein Mißfallen den Ständen zu erkennen geben sollt und sehe mich durch die bewiesene Einseitigkeit genötigt, das Wahlrecht der Stände zu allen oberen landschaftlichen Funktionen dahin zu modifizieren“, daß zu allen Stellen, die der König oder der Minister des Innern bestätigt, drei Subjekte zur Auswahl präsentiert wurden. Es bedurfte zweier Bittgesuche der Generaldirektion, bis der König am 14. November diese Bestimmung aufhob.

In denselben Tagen ordnete der König unter Bezugnahme auf die Landtagsbeschlüsse an, daß rettungslose Güter ohne vorherige Sequester subhastiert werden konnten. Es bleibt der Landschaft überlassen, ob sie rückständige Güter verpachtet oder verwalten läßt²⁴⁾.

Daß in dem Machtkampf zwischen Staat und Ständetum, der in diesen Monaten wieder einmal lebendig geworden war, die Landschaft als Trägerin des Ständegedankens erscheint, wird zwar schon in gewisser Weise aus der Organisation des Kreditsystems begreiflich, aber noch mehr bei der Ueberlegung, daß die Krone 1808 die Verbindung zwischen Landschaft und Ständegedanken selbst enger geknüpft hatte, als ihr bald danach erwünscht war. Am 27. Februar 1808, unter dem Eindruck wahrscheinlich des kurz vorher beendeten Generallandtags, hatte der König ein fünfköpfiges Comité zur Beratung der Behörden in Angelegenheiten der Landeigentümer unter Leitung des Generallandschaftsdirektors eingerichtet, ja noch mehr, er hatte bestimmt, daß jährlich ein Landtag zum Zweck ständischer Verhandlungen in Königsberg sich versammelte. Die Deputierten des Generallandtags waren im großen ganzen zugleich die dieses Ständetages.

Unter dem Eindruck des Konflikts von 1809 legte Korff den Vorsitz im Comité nieder und der König betraute mit der Leitung des Comité's den Geheimen Justizrat von Brandt²⁵⁾.

²⁴⁾ 386, 387, 4767.

²⁵⁾ Bezzenberger, Aktenstücke des Provinzialarchivs Königsberg S. 71, 129 f. Bujak und Bezzenberger, Zum Andenken an die Mitglieder des Pr. Landtags von 1813 S. 80.

Kurz nach dem Landtag, am 18. Mai 1809, warnte Schön wenigstens indirekt vor weiteren Anleihen. Die ostpreussische Landschaft hätte mehr geliehen als eine andere und verhältnismäßig am wenigsten Pfandbriefe abgelöst. Die ostpreussischen Zinsreste wären um ein Vielfaches höher als in den übrigen Provinzen, die doch auch vom Feinde besetzt gewesen wären. Das geringe Vertrauen des Publikums ergebe sich daraus, daß die ostpreussischen Pfandbriefe 57-60, die andern aber 73-80 ständen. Durch pünktlichste Erfüllung ihrer Verpflichtungen und durch angemessene Zinserhöhung werde die Landschaft sich um Wiedergewinnung des öffentlichen Vertrauens bemühen müssen. Scheltz bemerkte dazu, die Landschaft habe ihre Verpflichtungen erfüllt und die Pfandbriefe seien doch gefallen. Vor einer Zinserhöhung, für die der Generallandtag zuständig wäre, müßte ein erfahrener Bankier gehört und die Haltung der älteren Kreditsysteme abgewartet werden.

Ohne Anleihen war freilich eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht möglich. Zu Johannis 1809 ging nicht die Hälfte der Zinsen ein, genau siebzehn Vierzigstel. Mohrungen berechnete am 1. August seinen Zuschußbedarf auf 30 000 Taler, während Angerburg seinen Verpflichtungen nachkommen zu können hoffte.

Ueblen Willen wird man den Gutsbesitzern nicht vorwerfen wollen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß 1806/07 der fünfte Teil der Bevölkerung gestorben war, so daß es also schon an Arbeitskräften zur Bestellung des Landes fehlte und daß 1809 der Verlust an Inventar in der Kriegszeit auf 10 540 512 Taler berechnet wurde²⁶⁾.

Um die Johanniszinsen auszahlen zu können, vermittelte Caspar am 24. Mai ein Anlehen bei Friedländer von 50 000 Talern in Pfandbriefen und Königsberger Stadtoobligationen, die er allmählich zu realisieren übernahm. Das Anlehen lief 20 Jahre und war mit 6 Prozent zu verzinsen, also ein günstiger Abschluß; aber beim Verkauf der Papiere konnte nur auf etwa 30 000 Taler gerechnet werden. Ende Juni vermittelte Caspar 6500 Taler auf sechs Jahre zu 6 Prozent. Ungünstiger waren andere Abschlüsse; so gab Simpson Meyer im Juni 15 000 Taler zu 15½ Prozent und Verpfändung von 27 000 Talern in Pfandbriefen, am 1. Juli unter entsprechenden Bedingungen 6000 Taler, und Robert Motherby erhielt damals für 1000 Taler dieselben Bedingungen.

Am 23. Juni meldete Königsberg einen Bedarf von 74 000 Talern zur Zinsenzahlung und 20 000 zur Rückzahlung des Darlehens der Zuckerraffinerie. Könnten die Mittel nicht beschafft werden, so müßten die Zinszahlungen ausgesetzt werden. Wieder mußte Caspar um Hilfe gebeten

²⁶⁾ 535, 2910, 2301, 1948, Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit S. 104, 112, 115.

werden und er gab das Geld theils selbst, theils vermittelte er auf wenige Monate laufende Anleihen zu 12 Prozent gegen Verpfändung von Pfandbriefen in doppelter Höhe. Auch Beamte gaben kleine Darlehen zu 12 Prozent, so ein Postsekretär 1000 Taler, der Postinspektor von Nidden 100 Golddukat. Im Lauf des Spätsommers mußten an Juden und Christen für kleinere einjährige Anleihen bereits 14 Prozent und doppelte Verpfändung von Pfandbriefen bewilligt werden. Es ging nicht immer ohne Verkauf der Versatzpfandbriefe, wenn Caspar auch zusagte, er würde sie allmählich verkaufen, damit der Kurs nicht zu sehr litte²⁷⁾.

Man hätte meinen sollen, daß der Engere Ausschuß, der auch 1809 an dem herkömmlichen 25. September zusammentrat, dringendere Sorgen hätte haben müssen als eine Erweiterung der ständischen Rechte. Es beweist so recht die Schärfe des Konflikts vom Mai 1809, daß trotz der Not der Zeit gerade die ständische Vertretung und damit der Anspruch auf Wahrnehmung allgemeiner Landesinteressen bei diesen Besprechungen eine Rolle spielte. So wurde verlangt, daß jeder Kreis im Comité vertreten sein müßte, daß die ständischen Deputierten bei der Regierung nicht auf längeren Urlaub gehen dürften; Revenen sollten nicht zur Erntezeit stattfinden; auch unterhielt man sich über die Verpflegung von Wahnsinnigen und Vagabunden. Auf all das bekam der Ausschuß zur Antwort, er habe sich in ständische Angelegenheiten nicht zu mischen.

Unfreundlich genug war auch die Antwort der Regierung in einer Angelegenheit, die die landschaftlichen Interessen schon näher berührte. Auf dem Ausschuß war die Befürchtung laut geworden, entgegen dem bestehenden Recht würde die Ablösung der Naturalabgaben in Geld eingeführt werden, was bei den damaligen Verhältnissen in der Tat kaum möglich gewesen wäre. Die Antwort besagte, dergleichen wäre nicht beabsichtigt, und hätten die Stände den oberen Staatsbehörden mehr Achtung gegen die wohl-erworbenen Rechte des Eigentums zutrauen sollen.

Wenn der Ausschuß gebeten hatte, als ersatzfähige russische Lieferungen möchten auch Lebensmittel, Einquartierungskosten, verkaufte Pferde und Wagen anerkannt werden, so wurde das bejaht, nur erfolgte vorläufig keine Zahlung.

Viel Sorge machte der Landschaft, daß der Generalindult zu Johannis 1810 enden sollte. Der Ausschuß bat, bei dem schlechten Stand der Pfandbriefe Kündigungen erst annehmen zu brauchen, wenn die Pfandbriefe wieder auf Pari standen. Auerwald bezeichnete in seinem Bericht an die Regierung diese Forderung als zu weitgehend; der Parisstand würde wohl gerade bei Annahme von Kündigungen zu erreichen sein. Aber eine unbeschränkte Aufhebung des Indults hielt er für falsch und er riet zu

²⁷⁾ 324, 377.

baldiger Entscheidung über dessen Fortbestehen. Aber diese Entscheidung erfolgte erst im Juni 1810; sie verlängerte die Dauer des Indults um ein Jahr.

Die Sektion für die Gewerbepolizei empfahl im Oktober erneut eine Zinserhöhung auf 5 Prozent, da das den Kurs der Pfandbriefe heben müßte. Korff erklärte das, zumal auch im Hinblick auf die hohen Staatssteuern für untragbar. Solange der Seehandel unterbunden sei, müsse der Getreidehandel daniederliegen, denn in Ostpreußen mache der Ausländer die Getreidepreise. Auch Auerswald warnte davor²⁸⁾.

Die Möglichkeit, durch die Mittel des Reglements zu den Zinsen zu kommen, versagte weitgehend. „Von den Gutsbesitzern ist in der Regel nichts zu erzwingen, da sie durch die strengen Exekutionen und Auspfändungen der Regierung und anderer Behörden, welche mehr Gewalt als die Landschaft in Händen haben, schon erschöpft sind und nicht einmal die sich täglich mehrenden weltlichen und geistlichen Abgaben usw. aufbringen, geschweige denn die Zinsen, am wenigsten aber die Rückstände bezahlen können“, so schrieb die Generaldirektion am 3. Oktober an Auerswald. Zu Weihnachten ging die Hälfte der Zinsen ein.

Ueber die Lage der Landwirtschaft berichtete Königsberg im Dezember: „Die Leiden des Krieges und der Seuche wirken auf den Landmann noch immer nachtheilig fort und haben ihm schon den mehr schädigenden Anbau edlerer Getreidearten verkümmert. Günstige Witterung begünstigte noch etwas den Getreidebau, das Unglück der Handelsperre benimmt ihm aber die Aussicht nicht allein auf entschädigende Preise, sondern sogar die Aussicht auf allen Absatz, indem der Kaufmann aus Mangel an Nachfrage größere Posten nicht kaufen mag.“ Zudem hätte das milde Wetter die Wege grundlos gemacht, so daß nicht einmal in die benachbarten Städte Getreide gebracht werden könnte. Sie würden Zinsen einziehen, wo sie könnten, doch sollte der Zinsauszahlungstermin um vier bis sechs Wochen verschoben werden. Angerburg freilich könnte pünktlich zahlen, weil es den größten Teil seiner Kreszenz nicht roh, sondern in Branntwein und Butter verkaufe. Die Verschiebung der Zinstermine wurde von Auerswald genehmigt.

Das Ministerium des Innern (Dohna) war über diese Maßnahme sehr ungehalten. „Sie gibt mir zum äußersten Mißvergnügen mit dem Verfahren und der ganzen Wirtschaft der Direktion neuen Anlaß. Dieselbe scheint ganz ihr eigentliches Verhältnis, in dem sie als Schuldner gegen die Pfandbriefinhaber, ihre Gläubiger, steht, und ebensogut wie jeder andere Schuldner den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen ist, ja als privilegierte Korporation zur prompten Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten noch höhere Verpflichtungen hat, zu verkennen. Verabsäumte oder zur Angehör

²⁸⁾ 2639, 2778, 2910, 535, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 5.

verzögerte Zahlung der Zinsen ist zumal jetzt, da der Kriegszustand längst aufgehört hat, durch nichts zu entschuldigen. . . . Ein zweites Mal darf eine solche Unordnung nicht wieder vorkommen; denn ich darf es nicht gestatten, daß durch die Fahrlässigkeit der Mitglieder der ostpreussischen Generaldirektion die dortigen Pfandbriefe noch mehr dekreditiert werden - sie standen damals auf 46 -, als schon nach dem Kurs derselben, verglichen mit dem Kurs der schlesischen, pommerschen und märkischen Pfandbriefe augenscheinlich der Fall ist; künftig sollen die Mitglieder der Generaldirektion für solche Ordnungswidrigkeiten mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen haften.

Die Generaldirektion beschwerte sich direkt beim König über diese „erniedrigende, unwürdige Methode“. Die Landschaftsbehörden träfe keine Schuld, sie täten zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, was sie könnten, nähmen Anleihen zu 12-15 Prozent auf und verkauften Pfandbriefe mit 38-45 Prozent Verlust, was ohne den Ruin der Landschaft nicht weitergehen könnte. Nur die ungewöhnliche Witterung hätte den Zahlungsausschub nötig gemacht²⁹⁾.

Dohnas aus grundsätzlichen Erwägungen und aus der Sorge um die Zukunft seiner heimatischen Landschaft durchaus erklärliche Härte wird erst recht begreiflich, wenn man bedenkt, daß das Finanzministerium im Dezember der Landschaft auf die russischen Lieferungen 200 000 Taler in Domänenpfandbriefen als zinsloses Darlehen überwiesen hatte zur Berichtigung von Zinsen. Zwei Monate zuvor hatte die Regierung allerdings einen solchen Antrag abgelehnt und zwar zu einer Zeit äußerster Geldverlegenheit, die zum Verkauf versetzter Pfandbriefe unter hohen Verlusten gezwungen hatte; meist brachten die Pfandbriefe nur etwa die Hälfte des Nennwertes.

Die Einlösung der kurzfristigen Anleihen, die Notwendigkeit der Zinsenauszahlung bei den hohen Rückständen nötigten außerdem zu immer neuen Anleihen, oft schon zu 15 Prozent. Eine Anleiheverlängerung um 6 bzw. 12 Monate von zusammen 11 000 Talern wurde nur erreicht, nachdem der sofortige Abzug von 14 Prozent Zinsen bewilligt worden war. Auf Caspars Mahnungen wurden endlich im Dezember in Berlin die letzten Zinsen von Johannis und Weihnachten 1808 bezahlt; Caspar gab dazu die Mittel auf zwei Monate zu 14 Prozent, sonst hätten weitere Pfandbriefe verkauft werden müssen. Vorangegangen waren dringliche Erinnerungen Grauns und namentlich des kurmärkischen Pupillenkollegs, dem im Dezember 13 856 Taler bis einschließlich Johannis 1808 und

²⁹⁾ 1636, 2301, 377, 1917.

6090 Taler Zinsen zu Weihnachten 1808 und die Hälfte von Johannis 1809 ausgezahlt wurden⁸⁰⁾).

Die Bilanz von Weihnachten 1809 gab folgendes Gesamtbild: Die Versur betrug etwas über 10 Millionen Taler. Die von den Gutsbesitzern schuldig gebliebenen Zinsen waren von rund 486 600 Talern zu Johannis 1809 auf rund 532 740 Taler gestiegen, die von der Landschaft geschuldeten Zinsen jedoch von rund 95 650 Talern zu Johannis auf 80 117 Taler gesunken; die Schulden der Landschaft aber beliefen sich auf 490 334 Taler.

Schon nach Prüfung der günstigeren Bilanz von Johannis 1809 hatte Auerwald im Januar 1810 der Generaldirektion geschrieben, seiner Meinung nach verführen die Departements den Säumigen gegenüber nicht stets mit dem erforderlichen Nachdruck; hätten doch auch wohlhabende Personen ihre Zinsen nicht voll bezahlt. Mit solcher Nachsicht machten sie sich für die entstehenden Schäden verantwortlich. Können die Pfandbriefsinhaber nicht befriedigt werden, so ordnet das Ministerium sicherlich eine Untersuchung an, und dann würden die Direktionsmitglieder zur Verantwortung gezogen werden. Die Generaldirektion erwiderte, sie habe dies Schreiben den Departements zur Beachtung mitgeteilt. Es seien wohl viele Sequester und Subhastationen veranlaßt, aber sie hätten wenig Erfolg; denn es fehle überall an Inventar, vielfach auch an Menschen und an Saat; dazu kämen jämmerliche Getreidepreise und hohe Steuern. Die Gutsbesitzer, die noch Kredit hätten, zahlten ihre Zinsen, aber sie vermehrten dadurch ihre Schulden, da Geld nur zu hohen Zinsen und kurzfristig zu haben sei. „Das Elend des Landes ist mit einem Wort unbeschreiblich und kann durch Exekution zwar sehr vermehrt, aber um nichts gemindert werden.“

Dem Staat blieb natürlich keine andere Möglichkeit, als die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse zu betreiben, auch wenn die Mittel hart, im Einzelfall ungerecht schienen. Am 24. Juni verordnete der König, wenn bei säumigen Zahlern die Sequestration aussichtslos sei, müsse das Gut sofort verpachtet werden, und wenn auch das nicht lohnt, sofort subhastiert. Kommt ein Kaufangebot dem Wert auch nur annähernd gleich, so ist der Zuschlag zu erteilen. Bei Resten von 200 Talern abwärts solle freilich nur sequestriert oder exekutiert werden. Diese Bestimmung sollte vorläufig drei Jahre gelten.

Auch Dohna machte, wie Auerwald vorausgesehen hatte, den Landschaftsbehörden den Vorwurf unzeitiger Nachsicht. Der nächste Generallandtag werde sich dazu äußern müssen, wieweit die Behörden durch ihre Nachgiebigkeit, die sich sogar auf Wohlhabende erstreckte, ihre Befugnisse

⁸⁰⁾ 328, 1894, 1950.

überschritten hätten. Solche Gutsbesitzer mußten unbedingt bis Weihnachten alles bezahlen oder sofort subhastiert werden. Auch müsse viel verpachtet werden. Eine teilweise Zinseneinstellung sei zulässig, sofern genau festgesetzt würde, wann die Pfandbriefinhaber ihre restlichen Zinsen erhielten; verfallene und hochprozentige Anleihen mußten eingelöst werden, weniger dringende könnten der Zinsenzahlung nachstehen (Erlaß vom 10. September 1810).

Auerswalds Antwort vom 23. Oktober verhehlte nicht, daß auch er die Landschaftsbehörden für zu nachsichtig hielt. Aber entscheidend wäre die allgemeine Notlage, das fehlende Inventar, die ungewöhnlich niedrigen Preise infolge Stockens des Handels. Sequestrationen und Subhastationen brächten unter solchen Umständen wenig Erfolg. Gute Pächter wären kaum zu finden oder sie kündigten die Pacht oder forderten Herabsetzung der Pachtsumme bis über ein Drittel. Verkauf subhastierter Güter sei kaum möglich³¹⁾.

Ich habe in der Darstellung zeitlich etwas vorgegriffen, um zunächst den wirtschaftlichen Hintergrund für die Finanzoperationen der Landschaft im Jahre 1810 zu schildern.

Königsberg meldete am 4. Januar einen Kassenbestand von 2938 Talern 16 Groschen, einen Pfandbriefbestand von 48 000 Talern und einen erhofften Zinseneingang von 30 000; damit könnte es seine fälligen Verpflichtungen nicht decken, es wäre also Hilfe nötig. Die fällige Abzahlung einer Schuld von 20 000 Talern an die Bank kam nicht in Frage, ebensowenig konnten damals die Schulden an die Seehandlung und in Hamburg abgetragen werden. Wieder wurde der kostspielige Verkauf von Versatzpfandbriefen nötig. Der Versuch, in Hamburg 60 000 Taler zu leihen, scheiterte, weil die erforderlichen 120 000 Taler in Versatzpfandbriefen nicht beisammen waren; ganze 5000 Taler brachte der Abgesandte mit, gegen 12 Prozent und 10 000 Taler Versatzpfandbriefe und nur auf ein Jahr. Caspar brachte bis Anfang März 17 000 Taler zusammen, hoffte aber, das Fehlende aufzutreiben.

Scholz verfaßte, wie um sich selbst und der Generaldirektion Rechenschaft über ihre Haltung zu geben, am 21. April eine Denkschrift, in der er ausführte, der Beschluß der vorjährigen Generallandtage, Anleihen nach Möglichkeit zu vermeiden, weil die Verluste dabei allzu hoch gewesen wären, und vielmehr die Zinsen der Gutsbesitzer energisch einzufordern, habe wohl zu einer Vermehrung der Sequestrationen und Subhastationen, nicht aber der Zinseneingänge geführt. So konnte der Johannistertag 1809 in Königsberg nur durch Anleihen notdürftig bezahlt werden, der Weihnachts-

³¹⁾ 1636, 4788. Rep. 2 Tit. 23 Nr. 9.

termin für Königsberg im Februar und März; Mohrungen aber vermochte die erforderlichen Zinsen nicht aufzubringen. Für die Weihnachtszinsen 1809 in Berlin ist kaum Aussicht, nachdem das Getreide billig verkauft ist und damit zunächst ein Teil der alten Rückstände von den Gutsbesitzern abgedeckt ist. Die Steuern und die Preise für den Bedarf der Landwirte sind im Steigen, mehr Leistungen von den Gutsbesitzern sind nicht zu verlangen und mit den Anleihen muß, zumal so lange der Seehandel gesperrt ist, auch Schluß gemacht werden. Es bleibt also nur ein Mittel übrig: Einstellung der Zinsenzahlungen an die Pfandbriefinhaber bis zur allmählichen Bezahlung der Anleihen. Massenhaftes Subhastieren wäre sinnlos, denn das würde nur die Güterpreise weiter drücken und damit die Ausfälle erhöhen. Vor dem Kriege wurden 11 Güter im Departement Königsberg auf 502 392 Taler taxiert, nachher auf 395 720; 12 Güter im Departement Mohrungen auf 231 289 bzw. auf 171 240 Taler. Von 502 bepfandbrieften Gütern seien 55 in Sequester und 112 stünde dasselbe Schicksal bevor. Die bisherigen Verluste der Landschaft durch Verkauf von Pfandbriefen, hohe Zinsen und Einstellung jeder Ersparnisse berechnete Schelz auf 170 235 Taler; voraussichtliche Ausfälle an rettungslosen Gütern berechnete er damals noch nicht.

Am selben Tage wurde Auerwald mitgeteilt, daß bis zur Bezahlung der vielen kleinen Anleihen und bis zur Einlösung der verletzten Pfandbriefe die Zinsen in einigen Terminen nicht gezahlt werden würden. Bevor das Ministerium zustimmte, verlangte es genauen Bericht. In einer ausführlichen Denkschrift vom 28. Juni legte Schelz die Lage aufs neue dar und erklärte, wenn der Staat endlich die Entschädigungen für die Leistungen an die russischen und preußischen Truppen aus dem Kriege 1806/07 bezahlen und der Landschaft für die Domänenpfandbriefe den bei den übrigen Pfandbriefen üblichen Quittungsgroschen bewilligen wollte, so wäre dem Kreditssystem geholfen. Auerwald berichtete hierauf sehr pessimistisch: Sequestrationen wären zwecklos, denn sie beschafften weder das fehlende Inventar, noch das fehlende Vieh. Die meisten Gutsbesitzer erklärten sich bei den niedrigen Getreidepreisen zur Zinszahlung außerstande. „Es sind überhaupt traurige Ausichten für die Folge.“

Er hatte damit nur allzu recht: Von den Johanniszinsen dieses Jahres gingen drei Achtel, von den Weihnachtszinsen nur drei Zehntel ein. Sein Bericht war offensichtlich von einigen Angaben Korffs beeinflusst: Der Viehstand sei auf ein Sechstel der Vorkriegszeit gesunken, so daß aus Mangel an Düngung nur zwei Drittel des Winterfeldes gedüngt werden könnten und nur halben Ertrag brächten. Den niedrigen Getreidepreisen ständen hohe Steuern und infolge Aufhebung der Erbuntertänigkeit hohe Löhne gegenüber.

Im Mai hatte Caspar eine günstige Anleihe vermittelt: 10 000 Taler zu 6 Prozent auf 15 Jahre; damit konnte ein Teil der fälligen kleinen Anleihen bezahlt werden, aber es mußten auch Pfandbriefe verkauft werden, in einem Fall 2000 Taler, die 1088 Taler brachten³²⁾.

Dem am 25. September versammelten Engeren Ausschuß konnte mitgeteilt werden, daß der König die einstweilige Einstellung der Zinszahlungen genehmigt hatte, so daß mit der Abzahlung der Schulden begonnen werden konnte. Aber schlimm genug war das Gesamtbild, das die Generaldirektion dem Ausschuß entwerfen mußte. Zwar die Versur war etwas gestiegen und betrug 10 113 000 Taler, auch die Zahl der bepfandbriesteten Güter hatte etwas zugenommen (513). Aber die Reste der Gutsbesitzer betrugen 532 739 Taler, die Schulden der Landschaft 506 188 Taler; für 485 000 Taler waren Pfandbriefe verpfändet.

Wenn die Zinsauszahlungen auch eingestellt wären, so erfolge doch eine teilweise Befriedigung der Kuponinhaber in der Weise, daß diese den Gutsbesitzern für ihre Produkte Kupons gäben, die diese der Landschaft einzahlten. Das ließe sich nicht ändern. Aber um überhaupt zu Bargeld zu kommen, müßte die Landschaft verlangen, daß wenigstens ein Viertel der Einzahlungen bar geleistet würde, und das solle als Restabzahlung gelten, das übrige für den laufenden Termin. Es wurde gebilligt, daß die Landschaftsdirektion Königsberg von den Säumigen Verzugszinsen von 9-12, Mohrungen von 9-15 Prozent forderte, da ja die Landschaft ihre Anleihen meist mit 13-15 Prozent verzinsen mußte. Die Notwendigkeit einer strengen Anwendung der reglementsmäßigen Mittel wurde wieder betont. Weiter wurde gebeten, den gesetzlichen Zinsfuß von 6 auf 5 Prozent herabzusetzen, die Aufhebung der Brau- und Brennereigerechtigkeit als schwere Schädigung der damit privilegierten Güter rückgängig zu machen. Das Ministerium mußte diese beiden Anträge ablehnen, die übrigen Beschlüsse wurden bestätigt³³⁾.

Die Ende 1810 und 1811 erfolgten neuen Steuergesetze und die Einführung der Gewerbefreiheit, so notwendig und selbstverständlich sie waren, bedeuteten freilich einen schweren Verlust für die bisher Bevorrechteten; und dieser Verlust trat während einer allgemeinen Notlage ein. Die Generallandschaftsdirektoren von Ost- und Westpreußen entschlossen sich, Hardenberg in einer gemeinsamen Eingabe vom 26. November 1810 die den Landschaften daraus erwachsenden Gefahren darzustellen. Durch die Aufhebung der Brau-, Brennerei- und Mühlengerechtigkeiten müßte sich der Wert der damit beliebten Güter erheblich vermindern. In Ost-

³²⁾ 377, 2304, 1917, 2301, 370.

³³⁾ 2779.

preußen ertrage die Brau- und Brennereigerechtigkeit 96 844 Taler, was einem Kapital von 1 936 880 Talern entspräche bei einem Gesamttaxquantum von 14 827 786 Talern. Die Mühlennutzung ergäbe 21 718 Taler oder kapitalisiert 434 360 Taler. Die Landschaft müßte also den Gutsbesitzern Darlehen im Wert dieser Gerechtigkeiten kündigen, was in den meisten Fällen zur Subhastation solcher Güter führen würde. Doch wären Käufer nicht zu haben, da die Kapitalisten ihr Geld lieber zu hohen Zinsen ausliehen. Die Güter würden in jedem Fall im Wert gemindert, und die Preise wären ohnehin durch Verkäufe von Domänen gedrückt. Auch baten sie, wie auch später noch, daß bei Kündigungen die Pfandbriefe zum Nominalwert angenommen werden möchten. Die Notlage und die Forderungen einer neuen Zeit ließen jedoch höchstens eine kleine Milderung, niemals aber eine Aufhebung der neuen Gesetze zu, so hart sie den einzelnen damals auch trafen.

Vom Standpunkt der Landschaft waren solche Eingriffe in den Wert der beliebigen Güter zweifellos zumal damals kaum tragbar. Im Dezember 1810 benötigte Königsberg zur Bezahlung fälliger Anleihen 13 780 Taler; es hatte 787 Taler zur Verfügung, und so mußten 24 000 Taler in Pfandbriefen verkauft werden, die 13 176 Taler brachten. Oder zur Tilgung einer kleineren Anleihe mußten 6000 Taler in Pfandbriefen verkauft werden, die 3140 Taler ergaben. Aber auch wesentlich höhere Anleihen, so eine Rate von 15 000 Talern nach Hamburg, waren nur auf diese Weise pünktlich abzuzahlen. Allein das Departement Königsberg erlitt bis Ende 1810 durch den Verkauf von Pfandbriefen einen Verlust von 63 033 Talern.

Eine tiefe Hoffnungslosigkeit hatte Platz gegriffen. Der bevorstehende Weihnachtstermin, so schrieb die Königsberger Direktion an die Generaldirektion am 15. Dezember, erfülle sie mit Sorge, denn auf hinreichende Zinszahlungen sei nicht zu rechnen. „Aus welcher Quelle sollte der Gutsbesitzer auch wohl hinreichendes Geld schöpfen können, da sein Ackerbauertrag wegen zurückgekommener Düngung fährlich schlechter wird, der wenige Ertrag entweder gar keinen Käufer findet oder für so unbedeutende Preise weggeworfen werden muß, daß sie gegen die Preise in Berlin und Breslau kaum die Hälfte betragen, seine Viehstämme noch lange nicht komplettiert sind und seine Wirtschaftsausgaben bedeutend erhöht sind, gegenwärtig aber das neue Steuersystem ihm auch die letzten Groschen aus der Tasche holt.“ Die Direktion habe nichts zur Eintreibung der Zinsen unversucht gelassen. 50 Güter würden sequestriert, ohne daß dabei etwas herauskäme. „Auch Subhastationen sind in grausenvoller Menge eingeleitet“, aber niemand kauft Güter. Kurz, ohne Staatshilfe muß das Kreditssystem zusammenbrechen.

Der Bilanz von Weihnachten 1810 entnehmen wir folgende Angaben: Die Versur betrug 10 135 150 Taler. Die Zinsreste waren von 642 773 Talern zu Johannis auf 779 268 Taler gestiegen; an Zinsen schuldete die Landschaft 208 528 Taler, ihre Schulden betragen 937 351 Taler³⁴⁾.

Das Jahr 1811 begann günstig: Am 4. Januar bewilligte der König einen unverzinslichen Vorschuß von 300 000 Talern zur Bezahlung von Schulden, damit die eingehenden Zinsen zur Zinszahlung an die Ruponinhaber verwandt werden konnten. Er sprach dabei die Erwartung aus, daß die Stände alles zur Wiederherstellung der zerrütteten Ordnung tun würden. Die nicht zur Zinszahlung gebrauchten eingehenden Zinsrückstände sollten zur Erstattung seines Vorschusses dienen, doch wolle er sich anderweitige Verfügung über den Vorschuß vorbehalten, wie er denn überhaupt durch angemessene direkte Unterstützung helfen wolle, so bald die auf der Staatskasse ruhenden dringenden Verpflichtungen beseitigt wären.

Diese Bewilligung ermöglichte die Tilgung kurzfristiger Privatanleihen, die Bezahlung wenigstens der Hälfte eines Darlehens von 60 000 Talern an die Staatsbank, die Zahlung der Zinsen bis Johannis 1810; das erforderte zusammen 293 401 Taler.

Damit nicht genug, auch mit der Bezahlung der Forderungen für Lieferungen an die russischen Truppen aus den Jahren 1806/07 wurde begonnen. Eine Kabinettsordre vom 28. Januar 1811 setzte fest, daß quittierte Forderungen voll, nichtquittierte halb zu vergüten wären, freilich nicht in barem Gelde, sondern in Bons, die an Zahlungsstatt anzunehmen wären. Den Forderungen der Landschaft an die Gutsbesitzer sollten die der Staatskasse (Steuerrückstände) vorangehen. Die Bons bepfandbriefter Güter wurden der Landschaft direkt überwiesen. Doch zog sich das schwierige Verrechnungsgeschäft Jahre lang hin und die Bons fielen bis auf 30, ja 25 Prozent. Immerhin erhielt die Landschaft auf diese Weise allmählich 456 810 Taler, wodurch die Zinsreste der Gutsbesitzer eine wesentliche Verringerung erfuhren³⁵⁾.

Die Mahnung des Königs zur Wiederherstellung der Ordnung veranlaßte Generaldirektion und Königsberger Departement am 19. Februar zu folgenden Vereinbarungen: Milde darf nur walten, wenn die Rückstände ohne Verschulden entstanden sind, wenn nicht mehr als drei Termine rückständig sind, wenn der wirtschaftliche und der hypothekarische Zustand des Gutes in keinem gefährlichen Verhältnis stehen, endlich wenn die Reste durch Russenbons gedeckt werden können. Einer Verantwortung

³⁴⁾ 2045, 377, 328, 591, 2475.

³⁵⁾ 2309, 2306, 362, 4770.

setzen sich die Departements aus, wenn sie die Reste anschwellen lassen, ohne sich um den Zustand des Gutes zu kümmern und ohne gegebenenfalls zu sequestrieren. Eine aussichtslose Sequestration ist durch Subhastation zu beenden. Da nicht zu viel gleichzeitig sequestriert werden kann, soll das zunächst mit den Gütern geschehen, die mehrere Termine schulden, dann mit denen, die die Johanniszinsen von 1810 schulden, danach die Säumigen von Weihnachten 1810, sodann die nicht das Viertel der alten Reste abgezahlt haben und endlich die, die einen Teil der letzten Weihnachtszinsen restieren.

Anfang März machte die Generaldirektion darauf folgende Zusammenstellung: Von 509 bepflandbriesteten Gütern haben 309 Rückstände; 83 Güter sind im Sequester, davon 49 zur Subhastation bestimmt, und 182 Güter sind zur Sequestration geeignet. Anfang August waren 107 Güter in Sequester, davon 54 in Königsberg, deren Zinsenschuld, wie das Departement mit deutlicher Verurteilung des Sequestrationsverfahrens bemerkt, bei Beginn der Sequester 158 254 Taler betragen hätte und seither auf 292 599 Taler gestiegen sei.

Immerhin, das Mögliche mußte versucht werden, um in Ordnung zu kommen. Das war auch die Forderung Schuckmanns, der als Geh. Staatsrat im November 1810 die Abteilung für Handel und Gewerbe beim Ministerium des Innern übernommen hatte, dessen Leiter er dann 1814 bis 1834 gewesen ist. Mit Schuckmann gewann nicht bloß ein Verwaltungs- und Finanzbeamter von hohem Können, sondern auch ein Patriot auf die Geschichte der Landschaft wesentlichen Einfluß, dessen Charakter sich in den schweren Jahren der Erniedrigung glänzend bewährt hatte. Schuckmann schrieb unter dem Eindruck über die großen Zinsreste von Weihnachten am 10. März 1811 an Auerwald: Daß der Roggen in Ostpreußen zwischen 36 und 51 Groschen liege, sei bedauerlich. Aber man dürfe nicht die Preise von 1805-1808 als Maßstab nehmen, sondern müsse die mittleren Preise von 1790-1804 zugrunde legen, d. h. in Ostpreußen $1\frac{1}{2}$ Taler (120 Groschen). Andere Produkte seien zudem weniger gefallen, so stände die Gerste fast so hoch wie der Roggen gegenüber einem Vorkriegswert von 60 Groschen. Brot, Fleisch und Holz hätten die Preise gehalten. In Berlin sei der Roggen auch um die Hälfte gefallen und koste 1 Taler, ähnlich in Schlessien. Wohl habe Ostpreußen unter dem Krieg schwer gelitten, aber als Kampfgebiet dürfte nur ein Drittel des Landes angesprochen werden, und die übrigen Provinzen hätten den Feind sehr viel länger im Lande gehabt. In den preussischen Häfen seien 1808-1810 noch große Geschäfte gemacht worden. Die andern Kreditssysteme hätten sich aus eigener Kraft gehalten, ihre Pfandbriefe stünden 79-85, sie zahlten ihre Zinsen. Hingegen habe Ostpreußen bei Unterstützung mit 300 000

Talern einen Pfandbriefstand von 54 und sehr unregelmäßige Zinszahlung. Er vermisse bei den ostpreussischen Gutsbesitzern die gerechte Sorge für die Aufrechterhaltung ihrer Kredite und bei der Landschaft die Tätigkeit, Energie und Ordnung, die er in andern Provinzen findet. Auerswald solle alles zur Abstellung dieser Mängel aufbieten.

Auerswald trat in seiner Antwort für die Landschaft ein. Jetzt würden die Zinsen für Johannis 1810 und früher bezahlt. Die Preise seien unter die nicht ebenso gefallenem Wirtschaftskosten gesunken, Eisen, Teer, Seilerwaren sind eher teurer als früher, der Tagelohn ist von 3-4 auf 6-12 Groschen gestiegen infolge des Menschensterbens, wie es andere Gegenden nicht gehabt hätten. Gerste werde weniger angebaut als früher. Wenn Fleisch- und Butterpreise sich behaupteten, so käme das daher, daß der Viehbestand kaum ein Drittel der Vorkriegszeit erreiche. Die Holzpreise hätten sich nur in der Nähe Königsbergs gehalten, sonst seien sie bis auf ein Viertel gesunken. Der Handel 1808-1810 habe hauptsächlich der Einfuhr von Kolonialwaren gegolten, davon hätten die Gutsbesitzer nichts gehabt. Er werde alles tun, um die Zinszahlung in Gang zu halten.

Allein die katastrophalen Wirtschaftsverhältnisse waren stärker als Auerswalds guter Wille. Der Johannistermin 1811 brachte etwa ein Fünftel der laufenden Zinszahlungen (43 560 statt 215 900 Taler), dazu 63 387 Abzahlungen auf alte Reste, während zu Weihnachten neun Vierzigstel der laufenden Zinsen eingingen³⁶⁾.

Es ist bewunderungswürdig, wie der Staat unter solchen Verhältnissen den Weg zur Gesundung weiter verfolgte. Der abnorme Zustand, den der Indult durch die Aufhebung der Zahlungsverbindlichkeiten geschaffen hatte, hörte am 24. Juni 1811 auf; einige berechnigte Einschränkungen wurden freilich getroffen. So sollten gekündigte Kapitalien erst nach einem Jahr und in der Regel in Pfandbriefen nach dem Nennwert zurückgezahlt werden. Kündigt der Schuldner, so muß er bar zahlen, ebenso, wenn seine Schuld unter einem Drittel des Taxwerts beträgt. Bei Subhastationen kann das Gebot in bar oder in Pfandbriefen erfolgen, Auszahlungen gekündigter Kapitalien an Gläubiger nur in Pfandbriefen. Um den Zusammenbruch eines noch rettungsfähigen Schuldners zu vermeiden, können auf dessen Antrag die gesetzmäßigen Moratoriumsbestimmungen angewandt werden, wenn auch im allgemeinen nicht für Zinszahlungen. „Wir werden Sorge tragen, die Sicherheit der Pfandbriefe dadurch zu befestigen, daß bei den Kreditassoziationen allenthalben zweckmäßige und auf richtige Verzinsung und Amortisation der Kapitalien gerichtete Maßnahmen ergriffen werden.“

³⁶⁾ 1966, 4115, 591, 431, 2301.

Das Königsberger Departement beschloß Ende Juli, daß auch weiterhin solche restierenden Gutsbesitzer von Zwangsmaßnahmen zu verschonen wären, deren Reste durch Russenbons gedeckt werden könnten. Bei nicht mehr als zweijährigem Zinsenrückstand solle nur Kuratel durch einen vereidigten und ständig auf dem Gut anwesenden Verwalter erfolgen, der die Verwendung der Einkünfte des Gutes für die Gläubiger und die Vermeidung einer Wertminderung zu verantworten hatte. Ein solches Entgegenkommen überrascht um so mehr, wenn man daneben die eben damals gemachte Feststellung hält, daß dem Departement bis dahin durch hohe Anleihezinsen, die sonstigen Kosten der Anleihen und durch den Verkauf von Versatzpfandbriefen ein Verlust von 154 050 Talern erwachsen war. Aber es wird etwas begreiflicher durch den Umstand, daß das Jahr 1811 eine schwere Mißernte, namentlich für Heu, brachte, so daß der ohnehin schon schwache Pferdebestand weiter vermindert werden mußte. So mochte die Direktion damals durch Entgegenkommen gerade weiterem Unglück vorbeugen zu können hoffen.

Während die Aufhebung des Indults sich fast unmittelbar fühlbar machen mußte, traten die Auswirkungen des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 und der Gemeinheitsteilungsordnung vom selben Tage zunächst noch nicht ein; beide Gesetze sind aber doch so charakteristisch für die besonnene Energie, mit der der Staat aller Not und mancher scheinbaren Härte zum Trotz den Weg in eine neue Zeit fand, daß sie hier wenigstens erwähnt werden sollen³⁷⁾.

Man hoffte damals wohl in Ostpreußen, gerade infolge der energischen Haltung des Staats der Not der Zeit gegenüber, schon das Schwerste überwunden zu haben. Nur aus solcher Voraussetzung wird die Denkschrift ganz verständlich, mit der Schelk sich zu Beginn des neuen Jahres, am 7. Januar 1812, Rechenschaft über die Lage zu geben versuchte. Die Landschaft schulde an Zinsen seit Weihnachten 1810 283 914 Taler. Anleihen zu deren Bezahlung aufnehmen, hieße die Landschaft ruinieren, ganz abgesehen davon, daß gar nicht genug Pfandbriefe zur Deckung vorlägen, nämlich nur für rd. 450 000 Taler Nennwert, von denen 179 800 Domänenpfandbriefe wären, die dem Staat zurückerstattet werden müßten. Es bleibe nur übrig, den König um einen zinslosen Barvorschuß von 280- bis 300 000 Talern zu bitten. Sollten ab Weihnachten 1811 wieder Zinsen ausgezahlt werden, so wäre ein Halbjahresbedarf von 216,666% Talern nötig. Die schlechte Ernte und die Teuerung gäben schlechte Aussichten für die Zinszahlungen der Gutsbesitzer, außer die Russenbons würden bald ausgegeben und auch die Kriegslieferungen an die preußischen Truppen

³⁷⁾ Gesetzsammlung 1811 S. 200 ff., Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit S. 15-17; 591, 4552.

bald bezahlt. Die Reste der Gutsbesitzer müßten bis zur Abzahlung sichergestellt werden. Zur Sicherstellung sollen ein zweijähriger Zinsrückstand sowie die Reetablissemmentsvorschüsse nebst den zweijährigen Zinsen dafür privilegiert werden und allen anderen Forderungen vorgehen; höhere Reste könnten freilich nicht privilegiert werden. Die Gutsbesitzer aller Departements schuldeten 913 311 Taler. Um die 1813 an die Bank fällige Schuld von 30 000 Talern abzahlen zu können, müßten in Königsberg von jedem Taler Rest 6, in Mohrungen 18 Pfennige erhoben werden, das ergäbe 31 140 Taler. Die Gesamtschulden der Landschaft betragen 697 939 Taler, darunter 300 000 kgl. Vorschuß und die oben genannte Zinsschuld von 283 914 Talern. Der König sollte gebeten werden, daß mit der Rückzahlung seines Vorschusses erst 1815 begonnen werden dürfte³⁸⁾.

Am 20. Januar trat der Engere Ausschuß zusammen, und zwar offiziell für das Jahr 1811. Die Jahreszinsen für Anleihen und verkaufte Fonds- und Domänenpfandbriefe beliefen sich auf 15 858 Taler. Um sie aufzubringen, wurde beschlossen, daß die Gutsbesitzer von ihren Resten pro Taler 3 Pfennige zu zahlen hätten, und zwar ab 1811; für die Zeit vorher sollte es bei den Verzugszinsen bleiben. Zinseingänge sollen zum Rückkauf von Fonds- und Domänenpfandbriefen dienen, um so den Zinsenbedarf herabzusetzen. Bis einschließlich Johannis 1810 sind die Kuponzinsen bezahlt, von den beiden späteren Terminen sind 283 914 Taler rückständig, ebensoviel dürfte in den beiden nächsten Terminen rückständig bleiben. Diese Summe ist nicht aufzubringen. Es soll daher ein Moratorium von Weihnachten 1810 - Johannis 1812 bis 1816 erbeten werden; als Sicherheit würden die Russenbons dienen, in denen die bepfandbrieften Güter rd. 620 000 Taler zu fordern hätten. Allerdings müßte der Staat dann darauf verzichten, von diesen Bons seinen Vorschuß von 200 000 Talern abzuziehen. Ferner soll von Weihnachten 1812-1815 eine Herabsetzung des Zinsfußes von 4 auf 2 % eintreten.

Bei der Zinszahlung der Gutsbesitzer ist Nachsicht zu üben, wenn das Gut wirtschaftlich in Ordnung ist und höchstens 4 Termine restiert. Sonst aber ist zu subhastieren unter möglichster Abkürzung des Verfahrens. Gelingt die Herabsetzung des Zinsfußes, so ist unbedingt auf Zahlung der laufenden Zinsen zu halten. Das Sequestrationswesen hat sich nicht bewährt, da die Sequestratoren zu eigennützig sich gezeigt haben, so daß gerade die Reste sequestrierter Güter gewachsen sind. Daher soll künftig dem Gutsbesitzer die Disposition über sein Gut bleiben und ihm nur ein Kontrolleur beigeellt werden. Jeder nicht sequestrierte Gutsbesitzer ist zur Übernahme mindestens einer Kontrolle verpflichtet.

³⁸⁾ 2780.

Sonst wurde noch bestimmt, daß die beiden adligen Generallandschaftsräte von den Deputierten der Ritterschaft, der kölmische von den kölmischen Deputierten gewählt werden sollte. Bei der Wahl des Generallandschaftsdirektors vereinigte Korff die meisten abgegebenen Stimmen auf sich - 9 von 20 - und war damit wiedergewählt.

In seinem Bericht nach Berlin vom 8. Februar empfahl Auerswald die Annahme aller Beschlüsse mit Ausnahme der Zinsenherabsetzung. Mehr als 75 % der Gutsbesitzer, so schrieb er, wären nur durch die vorgeschlagenen Erleichterungen zu retten. An der Landschaft liege es nicht, wenn deren Schuldenlast immer weiter stiege. Restiere die Provinz doch an Kriegssteuern rund 264 000 Taler und an Festungsverpflegungsbeiträgen rund 216 000 Taler. Die Provinz sei in besammernswertem Zustand. „Von dem lebenden Inventar der Güter, welches durch die Viehpest hingerafft wurde, fehlt noch jetzt ein sehr großer Teil. Viele der im Kriege abgebrannten oder zerstörten Gebäude fehlen noch jetzt, ganze Ortschaften sind noch nicht wieder erbaut und die z. T. schon vor dem Kriege abgebrannten Städte liegen noch jetzt halb in Schutt.“ Zum Reetablisement fehle es an Kapital, ebenso zum Güterkauf. Dazu kommen Mißernte, Arbeitermangel, Einziehungen, hohe Preise für Wirtschaftsbedürfnisse. Kurz, Erleichterungen wären gerechtfertigt. Eine Entscheidung auf diesen Bericht ist niemals erfolgt³⁹⁾.

Noch während der Engere Ausschuß tagte, am 23. Januar, hatte Hardenberg die Erteilung weiterer Pfandbriefdarlehen verboten. Auch das war eine für den einzelnen harte, aber durch die Notlage und wachsende politische Unsicherheit gerechtfertigte Maßnahme; Proteste der Landschaft blieben denn auch ergebnislos. Nur in Ausnahmefällen durfte auf Grund einer besonderen Konzession ein Pfandbriefdarlehen gewährt werden. Diese Sperre bestand bis 1816⁴⁰⁾.

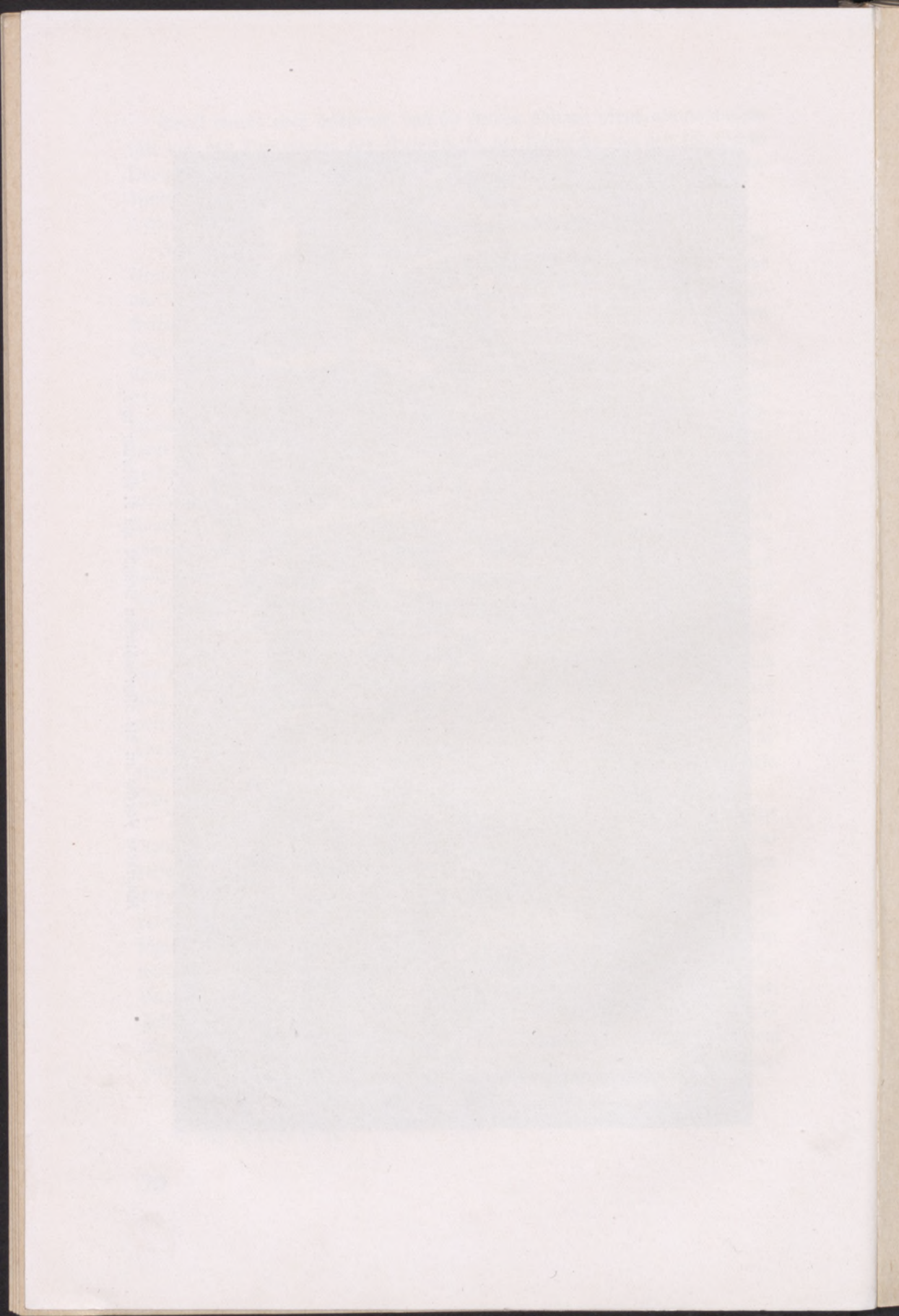
Im Mai und Juni erlebte Ostpreußen den Durchzug der „großen Armee“ nach Rußland. Die Franzosen hausten wie in Feindesland. Getreide, Heu, Vieh und Pferde wurden aufs rücksichtsloseste requiriert; war Ostpreußen doch die letzte Etappe vor der Grenze des feindlichen Zarenreichs. Diesmal wurde daher namentlich der Regierungsbezirk Gumbinnen schwer geschädigt, dessen Verlust auf etwa 7¼ Millionen Taler geschätzt wird, der des Königsberger Bezirks auf rund 5 Millionen. Die Zinseneinzahlung zum Johannisterrnin betrug unter diesen Umständen mit drei Zehntel der Gesamtsumme noch verhältnismäßig viel; beim Weihnachtstermin aber sank sie auf ein Achtel. Die Pfandbriefe standen in diesem Jahr 34-40. Mührungen konnte von den eingehenden Zinsen nicht einmal

³⁹⁾ 2777, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 12.

⁴⁰⁾ 368, Mauer S. 32



Ansprache Yorks an die ostpreußischen Stände am 5. februar 1813.



die Gehälter zahlen und machte zu diesem Zweck eine kleine Anleihe bei Königsberg.

Eine Hilfe wurde der Landschaft und den Gutsbesitzern in den letzten Monaten des Februar nur dadurch zuteil, daß 200 000 Taler Domänenpfandbriefe gegen Russenbons eingetauscht wurden. Es gibt ein ganz anschauliches Bild von der Lage, wenn man hört, daß am 31. Dezember 1812 im Departement Angerburg 111 Güter, deren regelmäßige Zinsen 32 780 Taler betragen, 109 623 Taler schuldeten, wovon 34 728 Taler durch die Bons gedeckt waren.

Der Weihnachtsbilanz von 1812 seien folgende Angaben entnommen: Die Versur betrug 10 091 275 Taler; die Zinsrückstände waren von 1 177 484 Talern zu Johannis auf 1 262 289 Taler gestiegen; die Schulden an die Kuponinhaber beliefen sich auf 443 511 Taler, die Gesamtschulden auf 1 468 275 Taler⁴¹⁾.

Als der Engere Ausschuß am 11. Februar 1813 sich wieder versammelte, war der große Wendepunkt in der preußischen Geschichte eingetreten: Die jämmerlichen Reste der großen Armee hatten in der Weihnachtszeit Ostpreußen als hilflose Flüchtlinge durchzogen, am 5. Februar hatte York im Landschaftshause zur Erhebung gegen die Fremdherrschaft aufgerufen. Scheltz, der bei der Versammlung zugegen gewesen war, erinnerte sich seiner Worte: „Ich hoffe die Franzosen zu schlagen, wo ich sie finde, und die Provinz baldigst zu befreien. Ich rechne hierbei auf die kräftige Teilnahme aller Einwohner. Ist die Übermacht zu groß, nun, so werden wir ehrenvoll zu sterben wissen“⁴²⁾.

Von der Hochstimmung dieser Tage ließen die Verhandlungen des am 11. Februar zusammengetretenen Engeren Ausschusses nichts spüren. Und groß genug war ja die Not, der man Herr zu werden versuchen mußte. Die Zahlen der Bilanz waren niederdrückend. Von 507 bepfandbrieften Gütern standen 129 in Sequester oder Kuratel, 26 in Subhastation. Der Zinsendienst stockte sozusagen vollständig. Die für Lieferungen an die Truppen 1812 ausgegebenen Bons wollte die Landschaft beschlagnahmen. Sie wollte weiter bis 800 000 Taler in Russenbons von den Gutsbesitzern nach dem Nennwert annehmen, gleichgültig, ob diese sie für Forderungen an den Staat erhalten oder sonstwie beschafft hatten. Damit wären $\frac{2}{3}$ der Zinsrückstände gedeckt. Das letzte Drittel könnte durch Kupons bezahlt werden, und zwar von beliebigen, schon fälligen Terminen. Sequestrationen sollen nur verhängt werden, wenn die Landschaft es für nötig hält; auf die vier

⁴¹⁾ Bezzenberger in Das Grenzland Ostpreußen S. 31-33; 2301, 2312, 2116, 445, 362, 2473.

⁴²⁾ Bujack und Bezzenberger, Zum Andenken an die Mitglieder des Preußischen Landtages von 1813 S. 11.

rückständigen Termine soll es nicht mehr ankommen. Sind nur zwei Termine rückständig, so kann bei guter Wirtschaftslage die Sequestration aufgehoben werden. An laufenden Zinsen soll außer dem Quittungsgroschen nur der achte Teil bar eingezahlt werden. Herrenlose Güter will die Landschaft selbst erwerben dürfen.

In seinem Bericht nach Berlin über diese Tagung empfahl Auerwald Genehmigung dieser Beschlüsse und Erweiterung des 1812 beantragten, aber noch nicht bewilligten Moratoriums auf den Weihnachtstermin 1812. Staegemann äußerte sich darauf zu Hardenberg im wesentlichen zustimmend: Die Russenbons ständen schlecht, die Gutsbesitzer würden also gut wegkommen, wenn die Landschaft sie ihnen zum Nennwert abnähme. Eben 800 000 Taler - 300 000 bar und 500 000 in Domänenpfandbriefen - schulde die Landschaft dem Staat, der also seine eigenen Schuldscheine, die Russenbons, dafür werde annehmen müssen. Aber es hieße, um jeden Preis aus der Verschuldung herauskommen. Jedoch sollte bedingt werden, daß dies nur für die Rückstände bis einschl. Johannis 1812 gilt und daß ab Weihnachten 1812 die Rückstände bar oder in Kupons zu berichtigen sind. Die Zinsenzahlung ab Johannis 1813 aber müsse regelmäßig erfolgen, mindestens die Hälfte müsse unbedingt gezahlt werden, zumal der Krieg sich von Ostpreußen entfernt habe. Daher dürfe ab Weihnachten 1812 auch nur in jeweils fälligen Kupons gezahlt werden, für die früheren Termine aber in beliebigen, denn das erleichtere der Landschaft die Abtragung der Reste, und die Kuponinhaber können durch Verkauf ihrer Kupons an die Gutsbesitzer schneller befriedigt werden. Nur in einem allerdings sehr wichtigen Punkt lehnte Staegemann die Wünsche des Ausschusses ab: Von den Lieferungsbons für 1812 müßte zunächst die Vermögens- und Grundsteuer eingezogen werden, und dann würde für die Landschaft wohl nichts übrig bleiben.

Hardenberg hat zu diesem Bericht nicht Stellung genommen. Auf eine Erinnerung Auerwalds wurde am 2. September erwidert, jetzt, wo das wichtigste Interesse des Staats der Entscheidung nahe wäre, könnten dem Staatskanzler die verwickelten Fragen der Landschaft nicht vorgetragen werden. Man sollte sich einstweilen nach Staegemanns Bericht richten⁴³⁾.

Der Rückgang der Zahlungen in den ersten Monaten 1813 ließ die Generaldirektion die Zügel etwas straffer anziehen. Am 10. März schrieb sie den drei Departements, selbst ertragsfähige Güter zahlten wenig oder nichts; auch Mitglieder der Kollegien blieben im Rückstande. Es müsse Sequester oder Kuratel verhängt werden, sobald vier Termine geschuldet würden, und wenn diese Mittel nichts verschlügen, sei das Gut zu ver-

⁴³⁾ 2746. Rep. 2 Tit. 23 Nr. 15.

pachten. Sicherlich würden sich jetzt, wo auf Freiheit des Handels Hoffnung bestehe, viele Pächter finden. Königsberg erwiderte, die Lieferungen von Pferden, Vieh und Wagen hemmten die Bestellung aufs empfindlichste, auf Zinsen sei nicht zu rechnen. Gute Pächter seien zumal in Folge des erleichterten Erwerbes von Grundeigentum selten; angemessene Pachtsummen könnten gerade bei den in Sequester stehenden devastierten Gütern nicht gegeben werden. So bringe die Pacht meist nur die Verwaltungskosten ein. Aber die Generaldirektion beharrte auf ihrem Standpunkt: Gute Pächter seien da, viele tüchtige Landwirte zögen Pachtung einem Eigenbesitz vor.

Doch auch Mohrungen wollte von Verpachtungen nichts wissen. Drei Güter hätte es vergeblich zur Verpachtung ausgeschrieben. Jede Absatzmöglichkeit fehle.

Auch sonst blieb die Generaldirektion fest: Zu Weihnachten müßte unbedingt mindestens die Hälfte der Zinsen gezahlt werden, verfügte sie am 24. Juni. Wo das nicht mit Bestimmtheit zu erwarten sei, müsse die Landschaft sich rechtzeitig des Einschnitts versichern. Eine solche Haltung einzunehmen war nicht leicht. Berichtete doch Angerburg, das immer noch am besten stand, am 1. Juli, 103 Güter hätten 121 157 Taler Zinsreste gegen 93 129 am 1. Januar; niemand wolle Güter mit mehr als vier Terminresten pachten.

Die Haltung der Generaldirektion ist um so anerkennenswerter, als selbst die Staatsbehörden den Mut sinken ließen. Die Königsberger Regierung berichtete am 24. August nach Berlin, der innere Zustand Ostpreußens sei weit kläglicher als der einer anderen Provinz. Eine Viehseuche drohe das ganze Land zu ergreifen. Dann hätte Ostpreußen in sechs Jahren zweimal fast seinen ganzen Viehstand und den größten Teil des Pferdebestandes eingebüßt. Große und kleine Landwirte litten gleichmäßig. Trotzdem „verfahren wir bei Einziehung der Gefälle mit dem größten Ernst. In den Monaten Juni und Juli sind mehr als 20 Militärexekutionskommandos in der Provinz gleichzeitig beschäftigt gewesen und haben in einigen Kreisen und Ämtern mehrere Wochen hindurch gestanden, ohne viel ausgerichtet zu haben. Wir mußten solche endlich abrufen, weil die Bezahlung der Gebühren den Zustand der Eingekerkerten noch mehr verschlimmerte“.

Erst wenn man dazu die wiederholt geschilderten sonstigen Notstände und die Opfer, die der Krieg dauernd erforderte, bedenkt, wird man der Haltung der Generaldirektion ganz gerecht werden können. Welche Leistungen die Provinz damals trotz aller Not möglich gemacht hat, wird sich kaum genau ermitteln lassen; für den Regierungsbezirk Königsberg

schwanken die Angaben für die Zeit von Januar 1813 bis Juni 1814 zwischen 2-3¼ Millionen Talern⁴⁴⁾.

Der Johannistertag brachte ³/₂₀ der fälligen Zinsen. In Berlin mußten die schwersten Sorgen um den Bestand des Kreditystems hochkommen. Das Finanzkollegium (Staegemann) führte in einem Erlaß vom 13. September eine sehr ernste Sprache, wies auf die Staatsbeihilfen, auf die Erleichterung, die die Zahlungsmöglichkeit in Kupons gewährte, hin: „Es ist ganz unverkennbar, daß das Nichtzahlen der Zinsen erst dann zur Regel wurde, als die Gutsbesitzer zu der Überzeugung gelangten, daß die gewöhnlichen Zwangsmittel von Sequestrationen und Subhastationen ganz unfruchtbar bleiben würden, sobald es nur erst dahin gediehen, daß die Mehrheit keine Zinsen mehr zahlte. Bei der glücklichen Wendung der allgemeinen Angelegenheiten kann der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo die innere Ordnung wieder hergestellt ist und die Verpflichtung zur Zahlung seiner Schulden nicht mehr bloß vom guten Willen abhängt. Auch bei schonendster Anwendung werden dann die durch Maßnahmen der Gerechtigkeit schwer getroffen werden, die ihre Zinsen aufhäufen ließen, weil es an Exekutionsmitteln fehlte.“ Die Gutsbesitzer sollen erhalten bleiben, aber nicht auf Kosten der Gerechtigkeit. Der Engere Ausschuß gab in seiner Antwort vom 27. September der Notlage und dem mangelhaften Ersatz in Lieferungen die Schuld.

Und dann war es schließlich der Staat selbst, der Entgegenkommen für notwendig hielt. Eine Kabinettsordre vom 17. November verfügte die grundsätzliche Einstellung der Sequestrationen bis zum 1. April. Die Generaldirektion hielt das für falsch. Sie erörterte am 21. Dezember, das werde den Landwirt veranlassen, im Winter auf eigene Rechnung Produkte und Holz zu verkaufen, und seine Rückstände würden dadurch nur wachsen. Es solle daher beantragt werden, daß die Fortsetzung laufender Sequestrationen gestattet werden möchte. In jedem Fall müßten die Gutsbesitzer sich verpflichten, kein Inventar zu veräußern und nicht über den Etat abzuholen. Eine Antwort aus Berlin ist darauf nicht erfolgt. Aber am 14. April 1814 verfügte der König aus Paris, daß alle Exekutionen gegen die Gutsbesitzer vorläufig zu unterbleiben hätten.

Im September 1813 war der Engere Ausschuß wieder zusammengetreten, und zwar zu seiner letzten Tagung überhaupt. Es wurde beschlossen, daß ab Weihnachten 1813 die Gutsbesitzer in Königsberg und Mohrungen ein Sechstel der Zinsen in bar, den Rest in Kupons zahlen könnten, die in Angerburg, das keine Anleihen hatte, nur in Kupons; auch können Forderungen an den Staat aus Lieferungen statt Zinsen angenommen werden. Die der Bank noch geschuldeten 30 000 Taler sollten in Russen-

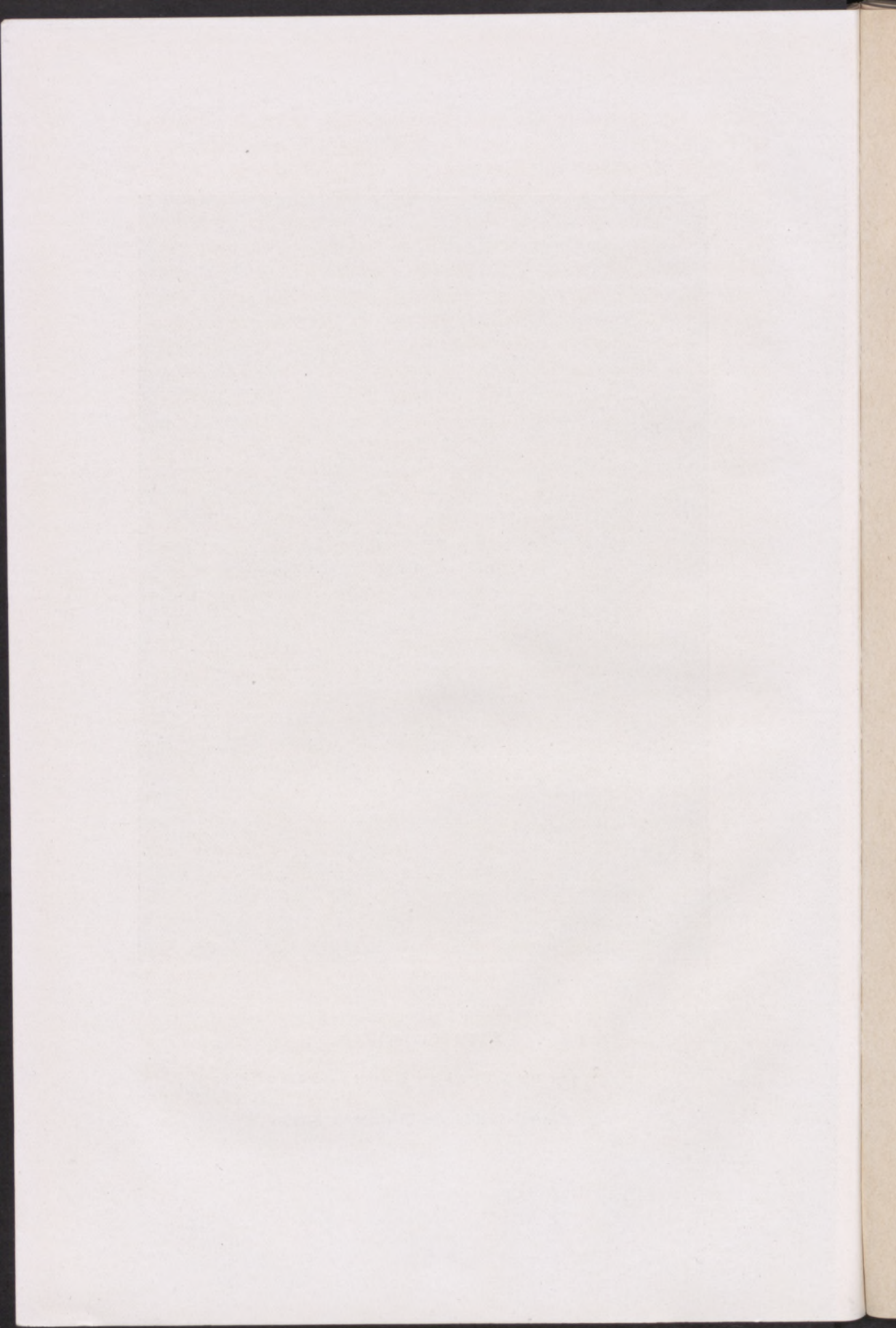
⁴⁴⁾ 362, 401, Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit S. 32 und 47.



Staatsminister

Burggraf und Graf zu Dohna - Schlobitten

General-Landschafts-Direktor 1813-1831.



bons gezahlt werden. Die Landschaftsdepartements sollen mit Genehmigung der Generaldirektion subhastirte Güter kaufen dürfen, wenn sie nur auf diese Weise Verluste vermeiden können. Mit der Zahlung der Bankschuld in Bons erklärte Finanzminister von Bülow sich einverstanden, wegen Ankauf von Gütern durch die Landschaft behielt er sich noch eine Entscheidung vor. Im März 1814 hatte die Landschaft übrigens bereits rund 300 000 Taler in Russenbons von den Gutsbesitzern angenommen.

Diesem letzten Engeren Ausschuß oblag noch die Wahl eines Generallandschaftsdirektors. Korff war im Juli 1813 gestorben. Man entschied sich für Graf Alexander Dohna-Schlobitten. Es ist nicht ohne weiteres klar, warum man einen Mann mit der Leitung der Landschaft betraute, der als Minister bisweilen sehr scharfe Töne gegen die Haltung der Direktion gefunden hatte, der zu Hardenberg nicht in den besten Beziehungen stand, der noch kein landschaftliches Amt bekleidet hatte. Am wahrscheinlichsten ist eine Erklärung aus der patriotischen Einstellung jener Zeit: Dohna hatte sich 1806 als Beamter und zumal als Charakter prächtig bewährt und er hatte bei der Erhebung von 1813 an führender Stelle gestanden, so daß es unter den in Frage kommenden Männern kaum einen gab, der ihm an allgemeinem Ansehen gleichkam. Möglich ist auch, daß der Adel von ihm eine kräftige Förderung der ständischen Interessen erwartet haben wird⁴⁵⁾.

Dohna übernahm eine schwere Erbschaft. Die Zinsenauszahlung der Landschaft ruhte. Es hieß, vor allem diese in Gang bringen, sollte die Landschaft gerettet werden. Die Kabinettsordre vom 17. November 1813 hatte bestimmt, daß den Pupillen mindestens ein Viertel der Jahreszinsen zu zahlen sei, also von den Pfandbriefen 1 Prozent. Da etwa der sechste Teil der Gelder in Pupillengeldern bestand, wurde am 2. Februar verfügt, daß mindestens ein Zwölftel der Halbjahreszinsen bar zu entrichten war. Damals standen noch schwere Kämpfe bevor, schien das Ende des Krieges nicht ganz gewiß. Als aber die Generaldirektion am 20. April mit den Departementsdirektoren beriet, war der Sieg errungen. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand der Beschluß, mit den laufenden Zinszahlungen Weihnachten, wenn nicht Johannis 1814 zu beginnen. Wegen der rückständigen Zahlungen wollte man staatliche Bestimmungen abwarten; man hoffte, sie durch Bons begleichen zu können. Zur Zinseneinziehung soll jedes Departement zwei Exekutoren einsetzen; Mobilien, Getreidebestände, überflüssiges Inventar sind in erster Reihe zu versteigern. In jedem Kollegium werden zwei Räte und der Syndikus mit der Aufsicht über die Einziehung der Reste besonders beauftragt. Wo Verpachtung nicht hilft, ist zu sequestrieren. Die hoffnungslos

⁴⁵⁾ 2301, 368, 2634, 2749, 2615, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 15.

devastierten Güter möchte der Staat auf den Staatsschuldentilgungsfonds übernehmen.

Angerburg meldete darauf 20 Güter als hoffnungslos; weitere 16 wären zu retten, falls der Staat die Deckung der Zinsreste übernehmen würde.

Eine Kabinettsordre vom 3. Juni forderte regelmäßige Zahlung der laufenden Zinsen. Königsberg ordnete darauf am 6. August an, daß ab Johannis 1814 von den laufenden Zinsen ein Viertel in bar, drei Viertel in Kupons gezahlt werden könnten; außerdem müßten die Rückstände nach Möglichkeit beglichen werden. Sequestration sollte nur stattfinden, wenn der ungedeckte Rückstand vier Termine ausmache oder das Gut in schlechtem Zustand sei, sonst genüge Exekution. Die Generaldirektion bemerkte dazu, man sollte vier rückständige Termine nicht etwa als Norm ansehen, und Angerburg riet geradezu zur Verhängung von Sequestrationen; denn ohne strenge Kontrolle bestände die Gefahr, daß die Besitzer ihre Güter vernachlässigten. Von 31 874 Talern Zinsen zu Johannis 1814 waren in Angerburg 11 362 Taler eingegangen, einen Monat später 18 256; aber die Generaldirektion war damit nicht zufrieden und forderte energischeres Durchgreifen; Anfang Februar betrug in Angerburg der Zinsenrest von Johannis 1814 noch 7768 Taler, der aus früheren Terminen 76 435 Taler.

Nicht so energisch konnte die Generaldirektion dem Departement Mohrungen gegenüberreten, da dieses 1814 eine Mißernte erlitt. Sie warnte sogar am 2. Juni, den Beschluß vom 20. April nicht zu scharf anzuwenden; Saat und Brotgetreide müsse den Gütern bleiben, auch solle man die Verkäufe in Hoffnung auf bessere Zeiten nicht übereilen. Mißbrauch dürfe mit solchem Entgegenkommen nicht getrieben werden. Mohrungen erwiderte, seit Menschengedenken sei keine Ernte so schlecht gewesen, dazu sei noch nicht alles besät gewesen. Zinszahlungen möchten auch in älteren Kupons geschehen dürfen. Das wurde zwar mit Rücksicht auf die „trübseligen Zeiten“ genehmigt, aber die laufenden Zinsen müßten aufgebracht werden, sonst sei Exekution oder Sequester zu verhängen, da Subhastationen ja verboten seien. Doch ging nicht einmal $\frac{1}{4}$ der Johanniszinsen ein, und Sequestrationen, so erklärte das Departement am 5. November, könnten die Schulden nur vermehren.

In Königsberg war bis Ende Oktober gut $\frac{1}{2}$ der Johanniszinsen eingegangen, und in diesem Departement griff die Generaldirektion auch schärfer durch. Sie hatte sofortige Beschlagnahme der zu Martini fälligen baren Gefällen der Gutsleute angeordnet und gegen den Willen des Departements daran festgehalten, daß zwei Exekutoren eingesetzt wurden⁴⁶⁾.

⁴⁶⁾ 364, 270, 4007.

Nach Berlin mußte sie freilich eine andere Sprache führen. In zwei großen Berichten vom 13. Oktober und 28. November schilderte sie die Gesamtlage: Von 503 bepflandbriesteten Gütern sind 121 in Sequestration. Seit dem Kriege hätten 3 033 333 Taler Zinsen und Quittungsgroschen von den Gutsbesitzern gezahlt werden sollen; gezahlt sind 1 900 183 Taler. Die Landschaft schuldet den Kuponinhabern 900 925 Taler, hat aber 400 022 Taler in Ruffenbons, die in Kupons umgesetzt werden sollen. Die fehlenden 500 903 Taler wären leicht einzutreiben, wenn die Gutsbesitzer endlich ihre Lieferungen voll vergütet erhalten würden; man bemühe sich, die Zinsen einzutreiben, aber die Verarmung sei zu groß, die Hilfsquellen zu gering; dazu brachte 1814 eine schlechte Ernte.

Seit Weihnachten 1810 ist die Zahlung der Kuponzinsen so gut wie eingestellt; von Johannis 1806-1814 wären von 2 998 560 Talern 900 025 rückständig. Von 1807-1810 sind Anleihen von über 300 000 Talern zu 6-15 Prozent aufgenommen; die Zinsen davon sind stets bezahlt und von den Anleihen alles bis auf 67 025 Taler, von denen 50 000 erst 1829 fällig werden (Friedländersche Schuld). 200 000 Domänenpfandbriefe sind zurückgegeben.

Die ungewöhnlichen Unglücksfälle, die die Provinz seit 1806 betroffen hatten, werden in Erinnerung gebracht, desgleichen die Verluste der Landwirte durch Aufhebung der Brennerei- und Brauereierechtigkeit und des Mühlenzwanges. Verändern sich auch die bäuerlichen Verhältnisse, so vermindern sich die Taxanschläge von 2 249 266 Taler, d. h. um einen Beleihungswert von $1\frac{1}{2}$ Millionen, nachdem die eben genannten Veränderungen bereits eine ebenso hohe Verminderung verursacht haben.

An einen vollständigen Eingang der Zinsrückstände der Gutsbesitzer ist nicht zu denken. Nur zwei Mittel könnten das Kreditssystem retten: Verkauf der Güter um jeden Preis oder energische Staatshilfe. Nur zu diesem Mittel kann geraten werden. Denn dem Staat muß daran liegen, „daß eine Menge ländlicher Besitzungen, die vor dem Kriege in hoher Kultur standen, im Kriege aber die außerordentlichsten Hilfsmittel an Menschen, Verpflegungsmitteln und andern Kriegsbedürfnissen geleistet und viele Landeslasten getragen, dagegen aber das Ihrige verloren haben, wieder in Aufnahme kommen und daß eine große Anzahl rechtschaffener Besitzer, die ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland durch Gut und Blut betätigt haben, nicht dem Elend und Hungertod preisgegeben werden, währenddem die übrige Provinzen sich der Aushilfe des Staats erfreuen“. Es möchten 5 Millionen Taler - das wären 2 Prozent des ganzen Schadens - im Laufe von sechs Jahren gegeben werden. Die Regierungen müßten so viel, als zum Ausgleich der rückständigen und nicht vollständig aufzubringenden Zinsen erforderlich wäre, der Landschaft von dieser Summe

vorschießen dürfen. Sequestrierte und devastierte Güter müssen ohne Aufschub in andere Hände übergehen. Zur Deckung der dabei unvermeidlichen Ausfälle werden $1\frac{1}{2}$ Millionen erbeten. Kapitalkündigungen müßten unterbleiben, bis die Pfandbriefe den Parikurs erreicht hätten; jetzt ständen sie auf 80⁴⁷⁾.

Finanzminister von Bülow versuchte zunächst mit einem kleinen Mittel zu helfen: 1813 wäre von der Kaufmannschaft eine Zwangsanleihe von 250 000 Talern erhoben; deren Rückzahlung könnte zunächst zugunsten der Landschaft verzögert werden. Auerswald erwiderte, ganz abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme böses Blut machen müßte, wäre mit einer solchen Summe nicht geholfen. Der Minister des Innern von Schuckmann aber versprach, sich für eine Staatshilfe einzusetzen. Aber die laufenden Zinsen ab Johannis 1814 müßten unbedingt gezahlt werden, für die ausbleibenden Beträge der Gutsbesitzer wolle er Bülow um einen verzinslichen Vorschuß bitten. Das ginge freilich erst ab Weihnachten 1814. Zum Johannisterrnin wäre ein anderer Ausweg zu suchen.

Zu Johannis 1814 war ein Viertel der Zinsen eingegangen. Da eine allgemeine Zinsenauszahlung unmöglich war, beschloß die Generaldirektion am 18. Dezember, nur die Pupillen und *pia corpora* zu befriedigen. Vom Weihnachtstermin ging allmählich im ganzen ein Drittel ein.

Das Jahr 1814 brachte übrigens wiederholt Konflikte zwischen der Regierung und dem Ständischen Komitee, an dessen Spitze Dohna stand, während Schelz sozusagen dessen Schriftführer war. Näher kann darauf nicht eingegangen werden, weil alles Wesentliche bereits veröffentlicht ist und eine Rückwirkung dieser namentlich im April und Dezember sehr starken Spannungen auf die Haltung der Regierung zur Landschaft nicht erkennbar ist; im März 1815 erfolgte auch eine Versöhnung zwischen Dohna und Schuckmann. Es handelte sich um die neue Kreiseinteilung, die Wahl der Landräte, das Gendarmerieedikt und um die Durchführung der bäuerlichen Regulierungen. Schelz erscheint bei der Opposition als treibende Kraft. Nur eine unbekannte Eingabe der Generaldirektion an die Immediatkommission zur Leitung der Beratungen der interimistischen Landesversammlung vom 2. April 1814 sei wiedergegeben: Da diese Versammlung über die Eigentumsverleihung der Bauerngüter und über die Parzellierung der Güter verhandeln solle, wird unter Berufung auf § 197 des Landschaftsreglements daran erinnert, daß die Landschaft bei Dismembrationen, Veräußerungen und Vererbpachtungen mitzuwirken habe. Auf die bäuerlichen Dienste sei ein Kredit von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Talern gegeben, die Landschaft sei an der Angelegenheit also aufs höchste interessiert. Zudem sind viele nicht taxierte Güter mit Bauern besetzt. Am besten unterbleibe

⁴⁷⁾ 591.

die ganze Aktion, mindestens aber dürfte sie nicht zwangsweise und in einer bestimmten Zeit durchgeführt werden, sondern nur durch freiwilliges Uebereinkommen zwischen Gutsbesitzern und Bauern sowie bei bepfandbrieften Gütern nur mit Zustimmung der Landschaft⁴⁸⁾.

Um die Johanniszinsen von 1814 auszahlen zu können, beantragte die Generaldirektion im Januar 1815 bei Schuckmann, aus ihrem Bestande von rund 337 000 Talern in Russenbons für diese Zahlung 70 000 Taler und für die Weihnachtzahlung 105-120 000 Taler; der Rest würde für die Zinsenzahlung von Johannis 1815 zu realisieren sein. Bülow, an den Schuckmann diesen Antrag weitergab, stimmte zu; sobald die Landschaft bekanntgäbe, daß sie die Johannis 1815 fälligen Zinsen auszahlen wolle, werde er den Rest überweisen, 70 000 Taler sofort, 105-120 000 in zwei Monaten.

Indem so die Russenbons zur Grundlage der Wiederaufnahme der Zinsenauszahlung wurden, mußte den Gutsbesitzern, die sie bei der Landschaft hinterlegt hatten, die freie Verfügung darüber entzogen werden, sofern sie nicht entsprechende Barzahlungen zuvor leisteten.

Ganz gewiß genügte diese Unterstützung bei weitem nicht. Aber was Dohna in einem Schreiben an Schön vom 22. Februar 1815 zur Genesung der Landschaft forderte, ging weit über das Erreichbare hinaus: Sechsjähriger Erlaß der Grundsteuer, Aufhebung der seit 1810 eingeführten Abgaben, Aufhebung des Zwangsregulierungsgesetzes, das das den Gutsherren gehörende Land und Inventar „schenkt“ und die gutsherrlichen Rechte auf Erhaltung der Grundsätze des Rechts und des Credits und die Sicherheit der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes untergräbt. Erreichbar konnte allein sein Vorschlag sein, einen Fonds zur Befestigung des Credits und zur Unterstützung notleidender Besitzer (Amortisationsfonds) zu schaffen.

Eine große Beruhigung brachte eine Verordnung vom 1. März, daß Sequestrationen nur wegen der seit Johannis 1814 eingetretenen Reste verhängt werden sollten, aber nicht wegen älterer Reste. Einem Mißbrauch dieses staatlichen Entgegenkommens suchte die Generaldirektion durch die Bestimmung vorzubeugen, daß die Departements sich auch weiterhin um Einziehung der alten Reste zu kümmern hätten, daß bestehende Sequestrationen nicht geradezu aufzuheben seien; es müßten Aufseher über die Erhaltung von Inventar und Waldungen bestellt werden, und wo keine Gewähr für volle Zinszahlung zu Johannis 1815 bestände, müßte es beim Sequestrieren bleiben. Ein weiteres staatliches Entgegenkommen stellte die Bestimmung dar, daß für 1814 die Bezahlung nur eines Termins zunächst genügen sollte; die Generaldirektion konnte daher erklären, daß dem, der

⁴⁸⁾ 2303, vgl. im übrigen Bezzenberger, Altentstücke des Provinzialarchivs [in Königsberg 1786-1820 S. 28-30, 37 f., 39, 51, 125-128, 133.

mehr als einen vollen Termin bezahlt hätte, der Überschuß zu Johannis 1815 angerechnet werden durfte.

Am 1. Juli verfügte die Generaldirektion weiter mit Bezug auf den Erlaß vom 1. März, daß gegen Säumige streng eingeschritten werden mußte, sobald Aussicht auf Erfolg bestünde. Wer nur Ackerbau treibe, dürfe Zahlungsausschub höchstens bis Martini erhalten. Zu Weihnachten 1815 aber dürfe überhaupt nichts gestundet werden und zu Johannis bei den Gütern nicht, deren Sequester auf ihren Antrag aufgehoben sei. Angerburg mußte dann aber doch bis Ende des Jahres die Johanniszinsen stunden und meldete am 1. Dezember noch einen Zinsensfehlbetrag von 17 810 Talern.

Immerhin konnte die Generaldirektion am 24. Juli beschließen, im Herbst die sämtlichen Zinsen vom Weihnachtstermin 1814 auszuführen, zum Teil unter Realisierung von Russenbons, wozu Hardenberg seine Zustimmung gab.

Es war gleichsam die Beendigung der Kriegszeit für die Landschaft, wenn der König ihr am 6. August schrieb, er werde dem Unvermögen der Gutsbesitzer, soweit die Kräfte der Staatskasse es gestatteten, zu Hilfe kommen. Das Finanzministerium sei ermächtigt, zum Retablisement der Wirtschaften und zur Bestellung der Winterfelder solche Vorschüsse zu gewähren, die ohne Zurücksetzung anderer dringender Aufgaben zulässig seien; die Bedingungen für die Rückzahlungen der Vorschüsse sollten möglichst günstig gestaltet werden.

Im Juni verfaßte Schelz eine von Dohna ergänzte Denkschrift, die für den Generallandtag bestimmt war, aber schon hier behandelt sei, weil sie einen guten Rückblick über die Entwicklung seit 1805 bietet. Um die Zinsenzahlungen aufrecht erhalten zu können, machte die Landschaft 437 256 Taler Schulden, die bis auf 67 025 Taler bezahlt sind. Auch die vom Staat 1809 geliehenen Domänenpfandbriefe von 300 000 Talern sind zurückgegeben, jedoch noch nicht ein weiterer ebenso hoher Vorschuß in Domänenpfandbriefen. Das Anleihesystem war zu kostspielig und mußte daher aufhören; durch Verkauf von Veratzpfandbriefen und durch hohe Zinsen entstand ein Verlust von 131 235 Talern. Die Folge war aber, daß ab Weihnachten 1809 kaum noch Zinsen ausgezahlt werden konnten. Die Johanniszinsen 1810 wurden mit Hilfe eines unverzinslichen Staatsdarlehns von 300 000 Talern bezahlt, das außerdem zur Schuldentilgung und zur Einlösung von Veratzpfandbriefen diente. Durch das Kompensationsystem konnten die Gutsbesitzer von Maklern Kupons kaufen und diese zum Nennwert an die Landschaft geben, wodurch in einer für die Besitzer vorteilhaften Weise Zinsen eingezahlt werden konnten. Weitere umfangreiche Berichtigungen wurden durch die Russenbons ermöglicht, von denen die Landschaft noch 307 971 Taler in Besitz hat.

Bei der Mobilmachung 1805 erfolgten die ersten Lieferungen und infolge davon die ersten Rückstände; Johannis 1805 waren es 19 350 Taler, Johannis 1806 39 168 und ein Jahr danach 195 567. Die Provinz verlor im Kriege 245 312 Pferde, 49 431 Fohlen, 137 616 Ochsen, 175 109 Kühe, 133 803 Stück Jungvieh, 478 719 Schafe, 320 039 Schweine, und lieferte 3 596 348 Scheffel Getreide, die nicht bezahlt wurden. 1812 wurden abgesehen von Plünderungen 104 710 Pferde, 151 561 Rinder, 3 030 457 Scheffel Getreide geliefert. Beiden Kriegen folgten Menschen- und Viehsterben. Es fehlt an Menschen, Vieh und Inventar, der Düngungszustand ist schlecht. Trotz seiner dünnen Bevölkerung von 950 auf die Quadratmeile gegen 1500 in der Mark und 3000 in Schlesien hat die Provinz 1813 von 158 766 Mann 73 446 gestellt. Preußen hat für Lieferungen 132 558 030 Taler und für Beschädigungen 130 341 615 Taler zu fordern, aber ein Antrag auf eine Staatshilfe von 5 Millionen ist nicht beantwortet worden. Durch die Aufhebung der Brau- und Brennereigerechtigkeit und des Mühlenzwangs sowie durch die Regulierungsgesetzgebung ist ein Kredit von 3 Millionen betroffen; die Zinsen hierfür werden schwer aufzubringen sein⁴⁹⁾.

⁴⁹⁾ 1655, 543, 2301, 364, 2036, 532, 4770, 4778, 4771.

Fünfter Abschnitt

Neue Krisen und allmähliche Gesundung (1815–1832)

Am 25. September 1815 wurde der erste Generallandtag nach dem Kriege unter Auerswalds Vorsitz eröffnet. Erschienen waren die vier Mitglieder der Generaldirektion, je zwei Mitglieder der drei Departements und 33 Deputierte, davon 10 Kölmer. Die Generaldirektion legte die Gesamtlage dar, wie sie sich aus der Denkschrift von Schelz ergab, und verfehlte nicht hinzuzusetzen, daß Preußen nicht wie die andern Provinzen einen Kontributionsnachlaß erhalten habe, obwohl der Mark gleich nach dem ersten Krieg 700 000 Taler gewährt seien, während Schlesien 1812 700 000 und im März 1815 470 000 Taler erhalten habe. Preußen sei also in kränkender Weise zurückgesetzt.

Es ist schwer, dieses Urteil anzuerkennen, das ganz doch nur verständlich ist, wenn man annimmt, daß der moderne einheitliche Staatsbegriff damals noch keineswegs eine Selbstverständlichkeit war, sondern jedes Land noch ein gewisses Sonderdasein führte, wie denn auch der längst überwundene Dualismus zwischen Staat und Bevölkerung, wie wir gleich sehen werden, noch einmal spürbar wird. Aber es wurde wohl für richtig gehalten, sich für zurückgesetzt zu erklären, weil man gerade dadurch den Staat zu einer energischen Hilfe bewegen zu können hoffen mochte.

Die Beschlüsse dieses Generallandtags verbinden zumeist den Versuch, Ordnung unter möglichster Erhaltung der Gutsbesitzer zu schaffen, eng mit der Forderung nach Staatshilfe.

Rettingslose Güter sollen nur verkauft werden, wenn die Besitzer auch dann nicht zu halten sind, nachdem der Staat seine Verpflichtungen ihnen gegenüber erfüllt hat. Werden bei solchen Verkäufen nicht zwei Drittel der Taxe geboten, so kann die Landschaft diese Güter selbst kaufen, verpachten oder weiterverkaufen; Verpachtungen haben freilich wenig Aussicht, weil die Landschaft den Pächtern solcher devastierten Güter nicht die zum Retablissement erforderlichen Vorschüsse geben kann. Rettungslos sind Güter, die weder durch Sequestration noch durch Verpachtung die Hälfte der Zinsen aufzubringen vermögen und auch nicht nach Zahlung der Staatsvergütungen ertragsfähig werden. Am besten werden solche Güter zwangsversteigert. Der Staat möchte die bei solchen Subhastationen unvermeid-

lichen Ausfälle übernehmen, denn - eine seltsam altertümliche Auffassung - die Schäden sind durch den Krieg entstanden - also durch den Staat verschuldet - und die russischen Vergütungen sind zu allgemeinen Staatsausgaben verwandt; die Landschaft aber könne die Ausfälle nicht tragen.

Die Ausfälle bei sequestrierten Gütern werden auf 584 500 Taler angenommen. Auch diese kann die Landschaft nicht decken; daher möchte der Staat seine bisherigen Vorschüsse darauf verrechnen und außerdem den Quittungsgroschen von den 7 Millionen Domänenpfandbriefen, d. h. 111 133 Taler, darauf anrechnen lassen.

Die vor Johannis 1814 fällig gewesenen Zinsen können nur dadurch gezahlt werden, daß der Staat Lieferungsscheine in kleinen Staatspapieren zu 1-50 Talern ausfertigt und sie der Landschaft und andern Kompetenten überläßt; die Staatsschuldsscheine stehen 18 Prozent höher als die alten Kupons. Um die Zinsenzahlung zu Weihnachten 1814 und Johannis 1815 voll zu ermöglichen, möchte der Staat 300 000 Taler in Russenbons, und zwar zunächst 30 000 Taler, nach dem Nennwert einlösen. Die Zinsen dieser Bons sollen den Gutsbesitzern, für die sie bei der Landschaft hinterlegt sind, auf die Zinsen dieser beiden Termine angerechnet werden und ein etwaiger Ueberschuß auf ältere Reste. Zunächst soll zur Zinsenzahlung von Weihnachten 1814 notfalls eine kurzfristige Anleihe von 30 000 Talern zu 6 Prozent aufgenommen werden. Ab Weihnachten 1815 werden die Zinsen durch eine zum Retablisement bestimmte Staatsbeihilfe voll gedeckt. 2 Millionen sollen erbeten werden. Ein voller Ersatz der Schäden ist damit nicht beabsichtigt; betragen diese doch allein für Pferde, Vieh und Getreide mindestens 10 Millionen. Der Schadenanteil jedes Gutes wird nach festen Sätzen berechnet, z. B. ein Pferd 50 Taler, ein Ochse 25, eine Kuh 15, ein Scheffel Weizen 2 Taler. Diese 2 Millionen sollen in vier Terminen ab Januar 1816 gezahlt werden, und zwar für bepfandbriefte Güter an die Landschaft; haben solche Güter keine Reste, so erhalten sie ihren Anteil sofort zu ihrem Retablisement ausgezahlt.

Aber man erwartet vom Staat noch mehr: Die neuen Steuern und die Gewerbefreiheit sollen aufhören. Brau- und Brennereigerechtigkeit soll nur Gütern ab 15 000 Taler Wert gewährt werden. Die Einfuhr ausländischen Viehs möchte durch Zölle erschwert werden. Die Provinz möchte mit Rücksicht auf ihre Menschenarmut nicht durch Zölle prägraviert werden. Auseinandersetzungen sollen nicht erfolgen, wenn beide Teile mit dem bestehenden Zustand zufrieden sind, sonst nur bei vollständiger Entschädigung des die Auseinandersetzung nicht beantragenden Teils. Die Ausfuhrabgaben auf Holz, Getreide und Branntwein möchten aufgehoben, der Handel mit dem Hauptabnehmer England gefördert werden.

Von den übrigen Beschlüssen seien folgende erwähnt: Mührungen erhebt von allen Resten seit Weihnachten 1810 3 Prozent, Angerburg und Königsberg lassen sich nur die wirklich geleisteten Vorschüsse und zwar mit 5 Prozent verzinzen. Es wird beschloffen, einheitlich von allen Resten 1 Prozent Verzugszinsen zu erheben und Retablissementsvorschüsse besonders zu verzinzen.

Es wird gebeten, daß wieder neue Pfandbriefe ausgestellt werden dürfen, damit den Kölmern und allen, die noch offenen Kredit haben, geholfen werden kann. Für abgelöste Pfandbriefe soll nicht nur Bargeld angenommen werden müssen, sondern auch Pfandbriefe.

Dohna wurde einstimmig zum Generallandschaftsdirektor wiedergewählt.

In seinem Bericht an das Ministerium des Innern über diesen General-landtag befürwortete Auerswald die Beschlüsse. Die Ausfälle bei sequestrierten Gütern hoffte er allerdings um ein Drittel geringer annehmen zu dürfen. Er wies namentlich darauf hin, daß die Gutsbesitzer für die russischen Lieferungen erst spät entschädigt wurden und mit Bons, die nur zwei Drittel des Nennwerts gehabt hätten; und das zu einer Zeit mit niedrigen Preisen. Auch habe nur ein Teil des Landes solche Vergütungen erhalten, das Samland wenig, das Oberland fast nichts, denn dort hätten nur die Franzosen Schäden verursacht und nicht die Russen.

Auf ein Hilfesuch des Generallandtags erwiderte der König am 22. Dezember in freundlichen Worten. „Die nunmehr glücklich hergestellte Ruhe gestattet mir endlich, die innere Angelegenheiten des Reichs mit landesväterlicher Sorgfalt zu beachten, die obwohl noch sehr beschränkten Mittel zur Abstellung der allgemeinen Bedrängnis, in welche auch die übrigen Provinzen der Monarchie mehr oder weniger durch den Krieg geraten sind, zu sammeln und sie zum Besten des Landes anzuwenden. Und ich erwarte daher nur die vom Staatskanzler und den betreffenden Ministerien erforderlichen Gutachten über die in der Eingabe enthaltenen Gesuche, um hiernächst darüber zu entscheiden“¹⁾.

Im Oktober 1815 wurde mit Caspar vereinbart, daß er zur Zinsenauszahlung 20 000 Taler auf drei Monate zu 6 Prozent lieh gegen 24 000 Taler in Pfandbriefen als Pfand, die er vier Wochen nach dem Verfallstag verkaufen durfte, und zwar, um den Kurs der Pfandbriefe nicht zu verschlechtern, nur allmählich. Die Pfandbriefe standen damals bereits auf etwa 85.

Die Bilanz des Weihnachtstermins besagte: Die zinsbare Versur betrug 9 970 350 Taler. Die Zinsreste waren von 1 592 257 Taler zu Johannis

¹⁾ 4771, 4727, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 16.

auf 1 593 308 Taler gestiegen, also nur ganz unerheblich, hingegen die von der Landschaft geschuldeten Zinsen von 955 149 auf 1 001 681 Taler gestiegen. Die Gesamtschulden beliefen sich auf 1 786 302 Taler²⁾.

Die Aufnahme der Zinsauszahlungen war ein dringendes Gebot. Erst Ende März 1816 wagte die Generaldirektion den Beschluß, daß die Auszahlung des Johannisterrmins von 1815 im April erfolgen sollte, nicht ohne die Hoffnung auszusprechen, daß viele Zinsen unabgefordert bleiben und für mehr als 30 000 Taler Russenbons realisiert werden würden. Ihre Sorge war berechtigt genug. 60 000 Russenbons waren im Februar erbeten und die Hälfte davon bewilligt worden mit dem guten Rat, anderswo Hilfe zu suchen. Am 22. April erwiderte die Generaldirektion, Anleihen würden nicht mehr gemacht, von den Gutsbesitzern seien größere Zahlungen nicht zu erwarten, bekäme sie nicht noch 10 000 Taler oder wenigstens die Zinsen von den Russenbons, so bedeute das die Gefährdung der Auszahlung. „Wir können nicht Praestanda praestieren, wenn die heilige . . . Zusage des Staats unerfüllt bleibt.“

Das nahm Finanzminister von Bülow sehr übel. Nicht der mangelnden Staatshilfe sei der Verfall des Instituts zuzuschreiben, „sondern derselbe gehet aus dessen Innern hervor, und wenn die Generaldirektion nur hiervon eine lebendige Ueberzeugung hätte, würde sie eher auf kräftige, von ihr hauptsächlich abhängige Maßregeln als auf ungerechte Klagen über vorenthaltene Unterstützung von Seiten des Staats denken, um dem Institut seinen früheren Geist und davon abhängigen Flor wieder zu verschaffen“. Natürlich gab es darauf eine Beschwerde bei Hardenberg, der die erregten Gemüter zu beschwichtigen versuchte.

Bülow's Empfindlichkeit und die Schärfe der Generaldirektion erklärten sich übrigens daraus, daß der Staat in der Tat seine früher gegebene Zusage, die Russenbons 1816 realisieren zu wollen, nicht erfüllen konnte und bestimmen mußte, daß sie allmählich verlost werden mußten. Die Generaldirektion beschloß darauf, den Gutsbesitzern, die ihre laufenden Zinsen entrichteten, die von ihnen hinterlegten Russenbons herauszugeben, wenn sie darauf für ältere Reste die Bons nach dem Nennwert nebst fünfsechshalb-jährigen Zinsen gleich 122 Prozent in älteren Coupons hergaben und so ihre Rückstände verminderten.

Auch sonst konnte der Staat seine Zusagen nicht so pünktlich erfüllen, wie die Not in Ostpreußen es verlangte. Am 28. März 1816 beklagte sich das ständische Komitee, an dessen Spitze wie erwähnt Dohna stand, daß von den für die Leistungen von 1813/14 zugesagten Lieferungsscheinen erst

²⁾ 1964, 431, 4544.

sehr wenige, von den für die Leistungen von 1815 versprochenen Barzahlungen aber noch gar nichts erfolgt wäre³⁾).

So war die Stimmung auf beiden Seiten gereizt. Die Bekanntgabe über die Zinsenauszahlung im April begann mit der Erklärung, die Auszahlung erfolge, obwohl die gerechten Erwartungen der Provinz wegen der Kriegsvergütungen noch unerfüllt wären. Schuckmann beauftragte Auerwald, Dohna seine Mißbilligung über diese Fassung auszusprechen. „Es würde mir unangenehm sein, wenn ich durch Wiederholung solcher Äußerungen genötiget würde, die Bekanntmachungen der Landschaft unter besondere Zensur zu stellen.“ Dohnas Notizen hierzu sind so charakteristisch, daß sie wiedergegeben werden mögen: Das wäre wieder ein Belag zur jetzigen inneren Regierungsgeschichte „und läßt ahnden, was wir von dem so feierlich angekündigten Gesetz über Pressefreiheit, item von unserer neuen Konstitution zu erwarten haben. Ein großer, allgemein verehrter Deutscher sagte neulich am Schluß eines herrlichen Werkes: „Nur Publizität, freie Angebundenheit des öffentlichen Urteils über öffentliche Personen und Gegenstände in der Art, wie dieselbe in Großbritannien stattfinden darf, und wir werden bald aus der schönen Blüte des Gemeingeistes die goldene Frucht der öffentlichen Meinung sich bilden sehen.“ Wie mancher ahnet nicht die Möglichkeit eines solchen Zustandes.“ Seine Antwort an Schuckmann war fast noch schärfer: Es wäre die Pflicht der Generaldirektion gewesen, ihren Gläubigern die Hauptgründe, die auf die Zinsenzahlung Einfluß hätten, darzulegen und nichts Wesentliches zu verschweigen. Heißt es doch im Evangelium Johannis 3,21: Wer aber die Wahrheit tut, der kommt an das Licht, auf daß seine Werke offenbar werden, denn sie sind in Gott getan. Da es dem Wesen einer ständischen Korporation widerstreite, daß ein Name hervorgehoben werde, möchte Schuckmann das künftig unterlassen oder sich direkt an ihn wenden, „und werde ich jederzeit zu allem bereit sein, was die Ehre und Sitte gebietet“.

Im Einvernehmen mit Hardenberg erwiderte Schuckmann, eine Verwarnung sei die mildeste Rüge gewesen. Alle Kriegsschäden wieder gutzumachen, sei unmöglich. „Aber durch Erregung von Unzufriedenheit und durch ungebührliche Äußerungen, die den Staat nötigen könnten, die Urheber derselben zur Untersuchung zu ziehen, würde das Unglück nur vermehrt werden.“ Dohna belehrte darauf seinen Nachfolger: Wenn er die Gesetze verletzt hätte, wäre es Schuckmanns Pflicht gewesen, eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten. „Einzelne Beamte machen nicht den Inbegriff des Staats aus, und die treuesten Anhänger der heiligen Person des angestammten Landesherrn, die wärmsten Vaterlandsfreunde werden oft

³⁾ 532, 4778, 1655, 584, Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit S. 43.

aus dem reinsten und edelsten Pflichtgefühl entschiedene Gegner einzelner Beamter sein müssen."

In Berlin war man glücklicherweise großzügig genug, Person und Sache zu trennen und die Provinz nicht die Verbitterung des Generallandschaftsdirektors entgelten zu lassen. Im Mai konferierte Querswald in Berlin mit Hardenberg, Bülow, Schuckmann und andern und erreichte, daß die bisherigen Staatsvorschüsse niedergeschlagen und für Ost- und Westpreußen für die Verluste 1806/07 im Laufe von sechs Jahren 3 Millionen Taler, unter Umständen auch weitere 786 000 Taler gegeben werden sollten. Eine Kabinettsordre vom 13. Juni bestimmte, daß die 3 Millionen in sechs gleichen Raten zu zahlen wären. Westpreußen und der Bezirk Königsberg sollten je 1 350 000, Gumbinnen 300 000 Taler empfangen. Als zu wohlhabend scheiden von der Beteiligung alle aus, die ihre Güter vor 1790, also vor dem Steigen der Gutspreise, erworben haben und höchstens mit der Hälfte des Erwerbspreises verschuldet sind, und von denen, die die Güter nach 1790 gekauft haben, alle, die mit nicht mehr als ein Drittel verschuldet sind. Ferner scheiden die rettungslosen Güter aus, d. h. solche, die nicht wenigstens ein Zehntel des Wertes schuldenfrei besitzen. Bei den übrigen wird Totalschaden an Gebäuden und Inventar mit höchstens ein Drittel ersetzt; wer nur Inventarschaden erlitten hat, bekommt 10-15 Prozent ersetzt. Unberücksichtigt bleiben Verluste unter 150 Talern. Die Auszahlung sollte in Ostpreußen durch die Handlungshäuser Oppenheim, Tamnau und Caspar erfolgen, denen für ihre Mühewaltung die Kleinigkeit von 195 000 Talern von diesen schmalen Vergütungsgeldern zugute kam.

Die Generaldirektion beriet am 22. Juli über die Durchführung dieser Kabinettsordre und sprach den Wunsch aus, daß von jeder Rate 50 000 Taler der Landschaft zur Ergänzung der Zinsenauszahlungen zugute kommen möchten, da vorläufig auf vollen Eingang der Zinsen auch bei der größten Strenge nicht zu rechnen wäre. Gegen diesen Beschluß erfolgte seitens der Kreise ein begreiflicher Widerspruch. Dohna erklärte übrigens auf dieser Sitzung, er verzichte auf jede Entschädigung, obwohl er und seine Nachfolger auch bei redlichstem Fleiß die durch den Krieg verschuldeten Verluste nicht einbringen könnten. „Für meine Bauern darf ich natürlich auf jene Unterstützung nicht Verzicht leisten."

Auch sonst war die Haltung der Regierung entgegenkommend. Zwar das 1 Prozent Verzugszinsen, das der Generallandtag 1815 beschlossen hatte, durfte nach einer Entscheidung vom 8. August nicht erhoben werden, weil der König die Vorschüsse erlassen hätte. Im übrigen wurde im Sinne des Generallandtags entschieden, daß Subhastationen nur erfolgen sollten, wenn die Besitzer auch durch die staatlichen Unterstützungsgelder nicht zu halten wären, daß die Landschaft bis zu zwei Dritteln beliebige subhastierte

Güter bei ungenügendem Angebot selbst erwerben durfte, allerdings nur auf sechs Jahre; auch den Forderungen auf Änderung der Gesetzgebung wurde weitgehend entsprochen, betr. Durchführung der Auseinandersetzungen auf das den Wünschen der Gutsbesitzer sehr entgegenkommende Edikt vom 29. Mai verwiesen. Pfandbriefe durften wieder ausgefertigt werden. Abgelöste Pfandbriefe sollten nur gegen andere gleichwertige herausgegeben werden.

Das Verbot, die 1 Prozent Verzugszinsen zu erheben, brachte die Generaldirektion in Verlegenheit, weil sie diese z. T. schon erhalten hatte und bis Ende Juli 1816 von den Johanniszinsen noch nicht die Hälfte eingegangen war, so daß also wieder Zahlungsschwierigkeiten drohten. Wollte der Staat die Domänenpfandbriefe verzinsen und auch den Quittungsgroschen dafür geben, so könnte man mit ein Drittel Prozent Verzugszinsen auskommen. Der Erlaß der 300 000 Taler Domänenpfandbriefe war nicht ganz so bedeutend, wie er zunächst erscheinen mochte. Etwa 34 585 Taler hatte die Landschaft auf besonderen Befehl einigen Gutsbesitzern überlassen müssen; die übrigen waren im Handel, und bei ihrem Verkauf war infolge der schlechten Kurse ein Verlust von 135 706 Talern entstanden; außerdem waren für diese und die 1814 zurückgegebenen 200 000 Taler Domänenpfandbriefe schon 68 780 Taler Zinsen gezahlt und noch 37 480 zu zahlen. Man versteht hiernach die Forderung auf Verzinsung der Domänenpfandbriefe.

Und man versteht sie erst recht, wenn man daneben hält, daß die Landschaft damals den ihr aus dem Verkauf subhastierter Güter erwachsenden Verlust auf 584 500 Taler annahm.

Im Oktober und November tagte in Königsberg unter Auerswalds Vorsitz eine Kommission, zu der von jedem der elf landschaftlichen Kreise zwei Vertreter des adligen, ein Vertreter des kölnischen Grundbesitzes und ein städtischer Vertreter entsandt waren, zur Verteilung der Retablissementsgelder. Es wurde anerkannt, daß die Landschaft seit Johannis 1814 geschuldete Zinsreste aus den Retablissementsgeldern erhielt. Die Generaldirektion beschloß damals, daß nach Verteilung dieser Gelder mit der Subhastation der rettungslosen Güter begonnen werden sollte⁴⁾.

Von 483 bepfandbrieften Gütern standen etwa 130 unter Sequester oder Kuratel, und über 23 wurde die Subhastation verhängt. Wie sich die Hilfe des Retablissementsfonds auswirkte, erhellt aus der Angabe, daß im Departement Königsberg von 166 Gütern 47 mehr erhielten, als ihre sämtlichen Zinsrückstände betragen, 14 weniger und die übrigen gar nichts⁵⁾.

⁴⁾ 4003, 4778, 4725, 4770, 2558, 1635, 233, Bezzenberger, Ostpreußen in der Franzosenzeit S. 13 f., Scheltz, Stammbuch (handschriftlich) S. 50.

⁵⁾ 431, 536, 425.

Die Auszahlung der Retablissementsgelder verzögerte sich über Er-
warten. Das war für die Landschaft um so empfindlicher, als sie allein von
rettungslosen und sequestrierten Gütern dauernde Ausfälle erlitt. Die
Generaldirektion stellte Hardenberg am 6. Mai 1817 vor, es seien 63 Güter
als rettungslos anerkannt, d. h. jedes achte bepfandbriefte Gut; die Hälfte
davon würde subhastiert werden. Um die Zinsauszahlungen zu erleichtern,
müßten die rettungslosen Güter bald an tüchtige Wirte verkauft werden,
und um sie zunächst überhaupt zu ermöglichen, möchte er einen Vor-
schuß von 150 000 Talern gewähren; Hardenberg aber lehnte das mit der
Begründung ab, daß der Zustand und das eigene Bedürfnis der Staatskasse
einen solchen Vorschuß nicht gestatteten.

Endlich am 6. Juni genehmigte der König den von den ständischen Depu-
tierten aufgestellten Verteilungsplan, aber zunächst nur für den Regierungs-
bezirk Königsberg. Im Juli wurden 644 000 Taler als erste Rate über-
wiesen, von denen Mohrungen 346 223 Taler erhielt; seine rückständigen
Zinsforderungen Johannis 1814-1817 betragen rd. 85 240 Taler, waren
also gedeckt. Für Königsberg wurden zum gleichen Zweck 35 655 Taler
von der Landschaft einbehalten.

Die Generaldirektion beschloß darauf am 20. Juni erneut raschen Ver-
kauf der rettungslosen Güter, weil deren dauernde Ausfälle einer Gesun-
dung im Wege standen. Weiter beschloß sie: Zinsrückstände unter 200 Talern
sind sofort nach verstrichenem Termin durch Exekution beizutreiben. Bei
höheren Resten müssen die Räte die Güter besuchen, alle baren Gefälle und
das zur Wirtschaft entbehrliche Inventar beschlagnahmen und verkaufen
lassen; genügt das nicht, so erfolgt Sequestration und im Fall der Deterio-
rierung des Gutes Verpachtung; versagt auch diese, so ist schleuniger öffent-
licher Verkauf nötig. Am 25. August faßte die Generaldirektion noch
schärfere Beschlüsse: Werden die laufenden Zinsen aus Mutwilligkeit nicht
gezahlt, so ist sofort zu exekutieren, liegt aber Unfähigkeit vor, so ist sofort
die Subhastation einzuleiten. Sie beschloß zugleich, daß zu Weihnachten
1818 die Zinsen zu bezahlen seien und so fort Termin für Termin, zu
Johannis 1822 müßten die Zinsen für Johannis 1814 als letztem „alten“
Termin gezahlt werden. Im Dezember wurde Mohrungen angewiesen, in
Zweifelsfällen lieber zu streng als zu nachsichtig zu sein.

Für den Regierungsbezirk Gumbinnen erhielt der Verteilungsplan erst
am 28. November die kgl. Genehmigung. Daher blieben die Einzahlungen
aus dem Angerburger Departement 1817 ziemlich im Rückstand. Immerhin
zeigte sich der Wille zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse darin,
daß am 1. Dezember 1816 von den Johanniszinsen 15 874 Taler rückständig
waren, jedoch am 1. November 1817 nur 12 019. Die Generaldirektion
hielt allerdings streng auf Erfüllung der Verpflichtungen sowohl der Land-

schaftsbehörden als der Gutsbesitzer. So bemängelte sie im Dezember, daß die Subhastation der rettungslosen Güter in Königsberg nicht in erwünschter Weise vorwärts ginge, nur wenige Taxrecherchen solcher Güter wären in letzter Zeit zur Superrevision eingereicht. Die Beobachtung der Vorschriften wird ernstlich in Erinnerung gebracht und die Einreichung einer Restnachweisung im Januar eingefordert. Warnung vor Nachsicht war wohl wirklich am Platz. Gingen doch 1817 aus Königsberg von 66 verpachteten Gütern statt 77 207 Talern Pacht nur 45 357 Taler ein.

Eine Hilfe des Staats bedeutete es, daß das Finanzministerium bereits im Januar verfügt hatte, daß ab Weihnachten 1816 in jedem Termin 6000 Taler an Zinsen für die Domänenpfandbriefe zu zahlen waren. Die Aufhebung der Sperre für Pfandbriefausfertigungen konnte sich gleichfalls nur günstig auswirken. Im Johannistermin 1816 wurden für 70 875 Taler Pfandbriefe ausgefertigt, in beiden Terminen 1817 für 67 000 Taler⁹⁾.

Ernst genug blieb die Gesamtlage, um von der Landschaft strenge Erfüllung der Verpflichtungen aller Teile zu fordern. Im März 1818 wurde festgestellt: Die Gutsbesitzer schulden bis Weihnachten 1817 1 314 679 Taler, von denen 376 994 gedeckt sind; sie haben für die Termine seit Weihnachten 1814 1 251 490 Taler gezahlt und sind 235 387 Taler schuldig geblieben; zu ihrer Zahlung sind freilich 290 113 Taler in Russenbons und Lieferungsscheinen verwandt. Die Ruponinhaber haben 681 228 Taler zu fordern. 63 Güter stehen in Subhastation und 106 in Sequester. Mohrungen und Königsberg haben 82 025 Taler Schulden, die mit 4200 Talern zu verzinsen sind. Der Gesamtschaden der Landschaft aus dem Anleihesystem der Zwischenkriegszeit wird auf 377 181 Taler berechnet, davon sind durch Verzugszinsen 124 483 Taler gedeckt worden. Der der Landschaft aus dem Verkauf subhastierter Güter entstehende Verlust soll mit dem Erlaß der Staatsvorschlüsse ausgeglichen werden.

Die Provinz war zu Anfang des Jahres 1818 von einem neuen und völlig unerwarteten Unglück heimgesucht worden: Am 17. Januar hatte ein „Orkan“ einen Schaden angerichtet, dessen Höhe auf 10 101 759 Taler berechnet wurde, davon ein knappes Drittel im Bezirk Gumbinnen, und selbst da waren 480 Wohnhäuser, 5528 Ställe und Scheunen, 109 Mühlen ganz zerstört, 4198 Wohnhäuser, 7676 Ställe, 77 Mühlen schwer beschädigt und 226 Pferde, 1505 Rinder, 982 Schafe und 110 Schweine umgekommen. Der Waldschaden der ganzen Provinz betrug 6 687 047 Taler.

Die Generaldirektion forderte die Departements bereits am 3. Februar auf, nur bei genauer Nachweisung auf Sturmschäden Rücksicht zu nehmen; denn unter dem Vorwand solcher Schäden würden saumselige Gutsbesitzer noch weniger zahlen als bisher; die Zinsen müßten mit Nachdruck ein-

⁹⁾ 1635, 2968, 532, 2558, 1080, 2035, 532, 441, 846, 4056, 4057, 260.

getrieben werden. Im Frühjahr ließ die Landschaft 31 Güter verkaufen. Aber es war ihrer Energie mit zu verdanken, daß trotz des Orkanshadens die Summe von rückständigen Zinsen erheblich abnahm (Weihnachten 1816: 1 571 181 Taler, Weihnachten 1818: 1 218 678 Taler).

Natürlich spielte aber bei diesem günstigen Resultat eine sehr große Rolle die dauernde Auszahlung der Retablissemmentsgelder. Der Staat erbot sich im März 1818 zu deren beschleunigter Überweisung, wenn die Gutsbesitzer statt Bargeld Staatsschuldsscheine nach dem Nennwert annehmen wollten. Obwohl diese damals nur auf 70 standen, wurde der größte Teil der zweiten Rate - 573 040 von 650 000 Talern - in diesen Papieren erbeten, und die Auszahlung erfolgte im November. Insgesamt erhielten nach dem Verteilungsplan 586 adlige Güter 1 049 903 Taler, 1546 Kölmer 246 632 Taler und 1105 Städter 129 476 Taler. Hiernach scheint eine starke Bevorzugung des Großgrundbesitzes bei der Verteilung der Retablissemmentsgelder erfolgt zu sein⁷⁾.

Der Bericht, der dem am 6. April 1818 eröffneten Generallandtag vorgelegt wurde, gab an, daß bis dahin von den staatlichen Vergütungen 159 182 Taler auf die rückständigen Zinsen der Gutsbesitzer verrechnet waren. Aber mit Hilfe dieser Überweisungen und der Ruffenbons hätten die Zinstermine von 1817 ausgezahlt werden können. Die reglements-mäßigen Mittel zur Einziehung der Zinsen werden angewandt. 54 Güter stehen in Subhastation, von denen 8 mit einer Pfandbrieffschuld von 147 262 Talern für 156 332 Taler verkauft sind, so daß die Landschaft wohl Zins- aber keinen Kapitalschaden zu verzeichnen hat. 75 Güter sind verpachtet für 46 166 Taler, während deren laufende Zinsen nur 42 093 Taler betragen; jedoch sind nicht alle Pachten bezahlt und 3. T. auch anderen Gläubigern zugute gekommen.

Um durch die dauernden Zinsausfälle nicht die regelmäßige Zinsenauszahlung zu gefährden, soll der Staat gebeten werden, zu jedem der nächsten zehn Termine 30 000 Taler vorzuschießen, aus denen nach erfolgter Bezahlung durch die Gutsbesitzer ein Amortisationsfonds zu bilden ist. Die Generaldirektion bat Hardenberg am 26. Mai unter Hinweis auch auf die Orkanshaden um diese Vergünstigung. Der Staatskanzler erwiderte am 19. August, für die nächsten sechs Jahre wäre eine solche Hilfe nicht möglich. Entweder müßten die Ausfälle vermöge der Generalgarantie von den Besitzern aufgebracht oder Pfandbriefe verkauft werden, was bei nötiger Vorsicht ohne bedeutende Verluste möglich wäre. Den Departements wurde diese Entscheidung mit der Aufforderung mitgeteilt, die Subhastationen der rettungslosen Gütern zu beschleunigen, die laufenden Zinsen mit großer Strenge einzuziehen. Auch ein neuer Antrag bei Hardenberg blieb erfolg-

⁷⁾ 2407, 4776, 532, 2217, 1635.

los: Er könne eine Notlage der Landschaft nicht anerkennen; diese müßte vielmehr eine durchgreifende Maßregel beschließen, um ihrer Verlegenheit mit Anwendung der Kräfte des Kredit-systems nach Vorschrift des Reglements selbst abzuhelpfen.

Wegen der Lieferungsscheine und Ruffenbons beantragte die Generaldirektion auf dem Generallandtag, daß den Gutsbesitzern nur soviel angerechnet werden dürfte, als sie an Kapital und Zinsen im Nennwert ausmachten, daß die Gutsbesitzer aber dabei nicht den Vorteil des niedrigen Kurses der alten Kupons genießen sollten, da sonst alle die benachteiligt wären, die 1813/14 in edlem Eifer dem Verkauf ihrer Bons zugestimmt hätten. Die Deputierten beschloßen jedoch einstimmig, es müßte der Betrag angerechnet werden, für den durch realisierte Bons und Zinsen ältere Kupons angeschafft werden könnten; für diese wurde ein Durchschnittssatz von 75 Prozent angenommen.

Doch wurde dieser Beschluß bereits am folgenden Tage geändert: Wenn der Staat genehmigt, daß das Publikum die Lieferungsscheine gegen Hergebe der Kupons zum Nennwert annehmen muß oder wenn er das jeweils benötigte Quantum in Lieferungsscheinen bar realisiert, so werden den Gutsbesitzern die deponierten Lieferungsscheine nebst fälligen Zinsen nach dem Nennwert abgeschrieben. Alsdann bestimmt jedes Departement, wieviel in jedem Termin noch aufzubringen ist, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können. Da die Ruponinhaber nur etwa halb so viel zu fordern haben, als die Reste der Gutsbesitzer betragen, kann diesen eine Nachfrist bis 1827 mit der Abzahlung der Reste gewährt werden.

Der Antrag, daß das Publikum die auf 66 stehenden Lieferungsscheine zum Nennwert annehmen sollte, wurde von Schuckmann abgelehnt. Die Generaldirektion erwog darauf in einer Sitzung vom 22. Januar 1819 - so lange hatte diese Entscheidung auf sich warten lassen -, daß den Gutsbesitzern dann ein für sie untragbarer Verlust von einigen 100 000 Talern erwachsen müßte. Bei einer Veräußerung der Lieferungsscheine nach dem Kurswert wären sie ruiniert zu einer Zeit, da sie sich eben vom Kriege zu erholen begännen. Schuckmann kenne Ostpreußen nicht, die Sache möchte daher im Staatsrat in Auerswalds Gegenwart vorgetragen werden. Sie entschloß sich jedoch zu einer Immediateingabe, die aber gleichfalls und unter Hinweisung auf die hohen Zuwendungen, die Ostpreußen bereits zuteil geworden seien, abschlägig beschieden wurde.

Der Generallandtag hatte ferner beschloßen, daß die untere Beleihungsgrenze 1000 Taler betragen sollte, und nicht 500, weil solche kleineren Güter keine sichere Taxe gestatteten, Tax- und Revisionskosten, vielleicht auch Zinsen, nicht leicht aufgebracht werden könnten. Dieser Beschluß wurde in Berlin nicht genehmigt, wohl aber ein aus ähnlichen Erwägungen entstandener,

daß Güter unter 5000 Taler Wert nur bis zur Hälfte ihres Wertes beleihbar sein sollten. Genehmigt wurde auch die beschlossene allmähliche Zinsenauszahlung der alten Reste bis 1822.

Den Beschluß, daß zur Beitreibung der Zinsen oder Vermeidung der Sequestration Speichervorräte, Kellerbestände und sonstige Produkte, auch Mobilien, namentlich solche des Luxus, beschlagnahmt werden durften, benutzte Auerswald in seinem die Beschlüsse durchweg warm befürwortenden Bericht über den Generallandtag, um zu betonen, daß die Landschaft ernstlich bestrebt sei, ihren Zustand zu verbessern⁸⁾.

Die wenig freundliche Haltung Berlins zu den Beschlüssen dieses Generallandtags ist ganz doch wohl nur aus der zwischen Dohna und Schuckmann bestehenden Spannung, aus dem dauernden Widerspruch des von Dohna geleiteten Ständischen Comités gegen die neue Kreiseinteilung⁹⁾ sowie aus der scharfen Kritik des Comités und der Generallandschaftsdirektion an der Durchführung der Regulierungen zu erklären. Auf letztere Frage sei ihrer großen Bedeutung wegen kurz eingegangen, wenn sie auch direkt nicht in die Geschichte der Landschaft gehört.

Eine Eingabe des Comités vom 1. Juni 1818 führte aus: Die Spezialkommissare taxieren die Entschädigungen der Gutsbesitzer meist zu niedrig. Es müßten aber nicht bloß provinzielle, sondern sogar lokale Verschiedenheiten berücksichtigt werden. Die Ablösung in Renten müßte den Bauern schaden, da sie die Geldmittel nicht hätten und nun auch ihre Gebäude selbst unterhalten müßten; so machten gerade die Bauern vielfach Schwierigkeiten bei den Auseinandersetzungen. Nimmt der Gutsbesitzer Land statt Rente, so vergrößert er wohl sein Areal, aber es liegt infolge des Mangels an Arbeitern ohnehin schon genug wüßt. Eine Gefahr für die Bauern bedeute es, daß sie ihre Besitzungen zerstückeln dürften; das könnte bei mildem Klima und in der Nähe betriebsamer Städte möglich sein, weil sich da gartenmäßiger Anbau lohne, aber nicht in Ostpreußen. Dem Staat sei nur mit tüchtigen kräftigen Bauern und mit recht kräftigen Tagelöhnern in wohleingerichteten größeren Wirtschaften gedient.

Die Generaldirektion bemängelte in einer gleichzeitig von ihr verbreiteten, aber nicht öffentlich bekanntgegebenen Denkschrift, daß gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen nur ein Rekurs beim Ministerium des Innern, aber keine Gerichtsentscheidung zugelassen sei. Sie machte sich die Ausführungen des Comités zu eigen und wies namentlich auf die aus einer Zerstückelung des Bauernbesitzes entspringende Gefahr hin. „Der Kern der Nation läuft Gefahr, zerstört und alle festhaltende Gediegenheit

⁸⁾ 4779, 4724, 4773, 4775, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 17.

⁹⁾ Vgl. Bezzenberger, Altentstücke des Provinzialarchivs in Königsberg 1786-1820 S. 86-89.

und sittliche Macht im Volk aufgehoben zu werden. Für den Staat werden in der bäuerlichen Klasse nur recht tüchtige und kräftige, auf angestammten, möglichst wenig verschuldeten Erben sitzende Bauern und recht kräftige Tagelöhner in wohl eingerichteten größeren Wirtschaften wahrhaft nützlich sein. Mit Schulden überlastete, vom geringsten Anfall schon in den Abgrund gestürzte, in den geschwächtesten und widerwärtigsten Verhältnissen sich befindende Eigentümer sind eine für den Staat in jeder Beziehung nachteilige und sogar gefährliche Menschengattung." Dohna sprach damit Gedanken aus, die sich mit den heutigen Bestrebungen nah berühren, und wenn ihm auch das Interesse der Landschaft die Feder geführt haben mag - er wies darauf hin, daß die Zinszahlungen der Gutsbesitzer durch diese Veränderungen schwer gefährdet wären -, so spricht aus seinen Ausführungen doch vor allem wahre staatsmännische Einsicht und patriotische Sorge¹⁰⁾.

Die Zurückhaltung des Staats gegenüber den wesentlichen Anträgen des Generallandtags von 1818 machten im Verein mit der schwierigen Finanzlage der Landschaft bereits im September 1819 einen neuen Generallandtag notwendig. Bei den Vorarbeiten dazu machte Scheltz sich folgende Notizen: Bis Ende Juli 1819 schuldeten die Gutsbesitzer der Landschaft 1 100 281 (Weihnachten 1818: 1 218 678) Taler, von denen 272 767 durch Papiere gedeckt waren. Die Kuponinhaber haben von Johannis 1810 bis 1819 587 787 (März 1818: 681 228) Taler zu fordern. Bei Subhastationen von 43 Gütern sind seit 1815 an Kapital und Zinsen 283 161 Taler ausgefallen. Bei den Zinszahlungen von 1818 sind statt 433 293 nur 378 784 Taler, also sieben Achtel des Solls, eingegangen. Die Kapitalschulden der Landschaft betragen 68 025 Taler. Von den Retablissementsgeldern hat sie 237 657 Taler erhalten.

Scheltz verfaßte auch den Bericht für den Generallandtag: Trotz der Ablehnung der Anträge in Berlin soll zur Beruhigung des Publikums im November der Zinstermin von Weihnachten 1810 gezahlt werden, zu diesem Zweck müssen die Gutsbesitzer im Oktober einen halben Termin ihrer Rückstände zahlen, wenn sie den Verkauf entsprechender Bestände ihrer hinterlegten Deckungsmittel vermeiden wollen. Seit Johannis 1814 konnten die laufenden Zinsen mit Hilfe der Ruffenbons und Lieferungsscheine ausgezahlt werden; aber diese Quelle ist jetzt so gut wie erschöpft. Daher hat Mohrungen zur Johanniszinszahlung 1819 bei der Bank 13 500 Taler zu 5 Prozent gegen Verpfändung von 15 000 Talern in Pfandbriefen leihen müssen. Wann weiterhin die restierenden Termine gezahlt werden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen; hätten doch von 492 bepfandbriefften Gütern 231 Reste, und deren Zahlungsfähigkeit sei sehr verschieden. Bleiben die Anträge des letzten Generallandtags verworfen, so ist sichere Zahlung

¹⁰⁾ 2303, 205.

nicht gewährleistet. Diese Anträge sind daher zu wiederholen und zugleich zu bitten, daß im Fall der Ablehnung die Abzahlungsfristen für die rückständigen Termine bis Ende 1830 verlängert werden. Für die Termine von Weihnachten 1810 und Johannis 1811 würde je ein halber Termin oder 43 951½ Taler genügen. Aber dann folgten höhere Nachzahlungen, so daß zu jedem Nachzahlungstermin das Doppelte zu leisten sei.

Die Rückstände erklären sich aus dem Mißverhältnis zwischen Einkünften und Steuern, aus Kapitalmangel und aus Arbeitermangel; erst etwa 1831 würden die Menschenverluste der Kriegszeit ausgeglichen sein. Sehr nachtheilig wirken sich in dieser wirtschaftlich schweren Zeit die Regulierungen aus; diese sollten zunächst ganz suspendiert und dann sollte mit den Ständen über ihre allmähliche Durchführung beraten werden; bei erfolgten und bevorstehenden Dismembrationen ist die dadurch verursachte Veränderung in der Kreditfähigkeit des Gutsbesitzers sorgfältig zu prüfen. Sodann hat das neue Steuersystem den Gutsbesitzern schwer geschadet, im besonderen drohe die ländliche Brennerei ganz zu erliegen.

Aber so trübe die Lage ist, da das Creditsystem von pünktlicher Zinsenzahlung abhängt, muß zu deren Durchführung alles geschehen. Die Subhastation der rettungslosen Güter muß daher beschleunigt werden. Freilich sind in den letzten eineinhalb Jahren in Ostpreußen mehr Güter subhastiert worden, als in allen anderen Provinzen, und vier bis sechs Jahre dürften noch bis zum Abschluß der Subhastationen vergehen. Um also die Zinsenzahlung bei solchen Ausfällen aufrecht erhalten zu können, ist der Staat zu bitten, sechs Jahr lang pro Termin 30 000 Taler zuzuschießen. Auch muß die Generaldirektion ermächtigt werden, notfalls durch Anleihen für regelmäßige Zinsenzahlung zu sorgen.

Der Generallandtag, auf dem übrigens Dohna wieder einstimmig in seinem Amt bestätigt wurde, schloß sich den Vorschlägen der Generaldirektion fast durchweg an. Er beschloß, auf eine Beschleunigung der Subhastationen dadurch hinzuwirken, daß die verzögernden Nachgebote nur gestattet werden sollten, wenn mindestens der zwanzigste Teil mehr geboten würde, also die Zinsen für ein Jahr gedeckt wären. Dies wurde in Berlin genehmigt.

Den gleichen Ernst zeigen die Beschlüsse in Taxangelegenheiten: Bleibt ein Gutsbesitzer nach durchgeführter Regulierung Zinsen schuldig oder verlangt er einen Kredit, so muß das Gut von neuem taxiert werden; ist die Regulierung noch nicht erfolgt, so darf auf die bäuerlichen Leistungen nur die Hälfte bewilligt werden. Da die Zahl der Mühlen zunimmt, soll auf in Administration stehende oder in Zeitpacht ausgegebene Mühlen nur ein Drittel bewilligt werden. Dies wurde genehmigt, hingegen wurde der Beschluß, daß bei ehemaligen Domänen, die noch keine Kontribution zahlten, das Bewilligungsquantum, da sie höher im Wert abschlossen, um

ein Viertel zu kürzen sei, abgelehnt, doch wohl um den Verkauf der Domänen nicht zu erschweren.

Auch der Beschluß, daß die Spezialkommissare bei Auseinandersetzungen nicht Obmann sein sollten, da sie instruktionsgemäß zur Wahrnehmung der bäuerlichen Interessen verpflichtet wären, fand bei Schuckmann keine Gegenliebe. Der Kommissar sei nicht der Advokat der Bauern, sondern unparteiisch, und könne daher Obmann sein.

Die Besorgnisse wegen der hohen Ausfälle aus subhastierten Gütern erschienen Schuckmann übertrieben; die Subhastationen würden nicht drei bis fünf Jahre erfordern; bei andern Gütern seien Ausfälle nicht zu dulden, und bei sorgfältiger Sequestration und allmählich wachsendem Wohlstand dürften die Güter einen höheren Ertrag abwerfen als unmittelbar nach dem Kriege. Das leitete dann über zu der Ablehnung von Zuschüssen zur Zinsenauszahlung, die der Zustand der Staatskasse nicht gestattete. Auch wurde auf der Zahlung der rückständigen Zinstermine bis 1822 bestanden, freilich mit dem verheißungsvollen Ausklang, daß alsdann gegebenenfalls die Sache „erneut in Anregung zu bringen sei“. Neben den ganz rückständigen Terminen der Zwischenkriegszeit mußten auch die kleinen Reste von vor Weihnachten 1810 berichtigt werden.

Die Generaldirektion war über diese im Juni 1820 erfolgten Entscheidungen wohl betroffen, aber sie beschloß am 12. Juli die Aufrechterhaltung des Zinsenauszahlungsplans¹¹⁾.

Die im wesentlichen wieder ablehnende Entscheidung der Regierung hängt wohl sicherlich mit Schuckmanns Mißtrauen gegen die Landschaft zusammen. Er äußerte im Dezember 1819, es sei nur ein Vorwand, wenn sie im Regulierungsverfahren eine Gefährdung ihrer Interessen erblicke; sie wolle vielmehr nur das Gewicht ihrer Körperschaft zu einer Unterstützung der Gutsbesitzer ausnutzen. Dohna hatte in der Tat auch wieder 1819 die seiner Meinung nach schädliche Durchführung der Regulierungen Schuckmann gegenüber sehr freimütig dargelegt. Auch hatte er sich sehr entschieden gegen das Brennereigesetz gewandt. Auch die sehr energischen fortgesetzten Widersprüche des von Dohna und Schelz geleiteten Ständischen Komitees gegen die neue Kreisverfassung waren nicht geeignet, ihn für die Anträge der Landschaft wohlwollend zu stimmen.

Wie gespannt die Finanzlage der Landschaft in Wirklichkeit noch war, ergibt sich am besten daraus, daß Mührungen von der Anleihe von 13 500 Talern im Februar 1820 nur 1500 Taler abzahlen konnte, während für den Rest nach wiederholter Verlängerung im Mai 1820 Pfandbriefe zum Kurse von 91-92 verkauft werden mußten¹²⁾.

¹¹⁾ 4780, 4781, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 19.

¹²⁾ Mauer S. 16, Bezzenberger, Aktenstücke des Provinzialarchivs in Königsberg 1786 bis 1820 S. 90-97; 2303, 2045, 558.

Die Zahl der subhastierten Güter betrug 1820 70, d. h. jedes siebente bepfandbriefte Gut war zwangsversteigert; der Verlust der Landschaft an Kapital und Zinsen belief sich auf 417 000 Taler. Die Beschlüsse der Generaldirektion zeigen den einer solchen Lage entsprechenden Ernst: 19. Februar 1820: Zahlungsausschub darf nur nach dem Reglement erfolgen. Bei Taxen und Bewilligungen ist mit größter Vorsicht zu verfahren, namentlich wenn schon Zinsrückstände vorliegen. Die Departements haben darauf zu achten, ob die Pächter bei ihren Zahlungen vorwärts oder rückwärts kommen. - 3. Mai 1820: Im vorigen Jahr hatten die Kuponinhaber vom Weihnachtstermin 1810 46 649½ Taler zu fordern, jetzt noch 7744 Taler; aber nur 15 742 Taler sind bar gezahlt, der Rest ist durch Verkauf von Deckungsmitteln aufgebracht. So sind die Ausichten auf Zahlung des Johannistermins 1811 schlecht, zumal bei den niedrigen Getreide- und Wollpreisen. Aber der Termin ist auszuschreiben und die laufenden Zinsen müssen außerdem unbedingt gezahlt werden. - 5. September 1820: Zu Johannis 1820 ist ein Viertel, in Angerburg sogar ein Drittel der Zinsen nicht gezahlt, aber die Auszahlungen müssen unbedingt weitergehen. Die Lage erfordert allerdings für 1821 wieder die Einberufung eines Generallandtags.

Vom Johannistermin 1820 blieben bei einer Sollzahlung von 225 214 Talern 44 904 rückständig, doch wurden 71 030 Taler auf ältere Termine abgezahlt. Und die Gesamtreste waren im Weihnachtstermin auf 864 950 Taler gesunken (Weihnachten 1818: 1 218 678)¹³⁾.

Die Rückstände waren aus dem Versiegen der Hilfe, die Russenbons und Lieferungsscheine gewährt hatten, aus den niedrigen Preisen und schwierigen Arbeitsverhältnissen zu erklären. Aber sie waren erfolgt, obwohl die Provinz 1817-1819 normale, wenn nicht gute Ernten gehabt hatte. Sie waren freilich von erheblichen Abzahlungen älterer Reste begleitet gewesen. Man hätte vielleicht aus eigener Kraft in Ordnung kommen können, wenn die Wirtschaftslage sich wenigstens nicht verschlechtert hätte. Aber nun traf das Land das schwere Mißgeschick von drei aufeinanderfolgenden Mißernten in den Jahren 1820-1822.

So aber konnte 1820 von den rückständigen Terminen der planmäßig auszahlende Johannistermin von 1811 nicht beglichen werden. Die laufenden Zinsen aber, d. h. die zu Weihnachten 1820 fälligen, beschloß die Generaldirektion am 16. Februar 1821 auszahlen zu lassen und sie ermahnte die Departements zu deren strenger Eintreibung, sonst würden sie sich verantwortlich machen. Weiter beschäftigte sie sich auf dieser Sitzung mit der zum 1. Januar 1822 vorgesehenen Aufhebung des Indults und beschloß, beim Generallandtag die einstweilige Ankündbarkeit der Pfand-

¹³⁾ 2407, 2558, 431, 4053.

briefe zu beantragen, deren Unablösbarkeit ja ohnehin bis 1825 beschlossen war. Da die Pfandbriefe infolge zahlreicher Verkäufe durch die Gutsbesitzer um 2 bis 3 Prozent auf etwa 90 gefallen waren, wurde Beschränkung in der Ausgabe neuer Anleihen vorgesehen: Bei unregelmäßiger Zinsenzahlung sollten neue Anleihen nur nach Besichtigung des Gutes durch einen Landschaftsrat bewilligt werden. 1821 würden Nachzahlungen überhaupt nicht erfolgen können, daher müsse der Generallandtag die Verlängerung für diese bis 1831 bewilligen und der Generaldirektion gestatten, den jedesmaligen Zahlungstermin nach den Umständen festzusetzen. Am 18. Februar konnte Schelz Dohna den Beginn der Zinsauszahlungen von Weihnachten 1820 melden; „ich hoffe, daß wir wenigleich mühsam durchkommen werden“.

Der Bericht, der dem am 9. April 1821 unter Auerswalds Vorsitz eröffneten Generallandtag vorgelegt wurde, gab bekannt, daß die Auszahlung der Johanniszinsen von 1811 infolge der Mißernte von 1820 nicht hätte erfolgen können, daß beim Weihnachtstermin 1820 53 316 Taler rückständig geblieben seien, die nur mit Hilfe der leider nicht unererschöpflichen Fondspfandbriefe hätten bezahlt werden können. Im ganzen schulden die Gutsbesitzer der Landschaft 755 308 Taler und die Landschaft den Ruponinhabern 465 137½ Taler; dazu habe sie Anleihen in Höhe von 67 000 Talern mit 4020 Talern jährlich zu verzinsen. Aus dem Verkauf von 59 subhastierten Gütern sei der Landschaft ein Verlust von 355 241 Talern an Kapital und Zinsen erwachsen. Aber die Gutsbesitzer hätten unter den obwaltenden Verhältnissen getan, was sie konnten. Auch lasse bei aller sonstigen Not die Veredelung der Schafzucht auf bessere Rentabilität hoffen; gerade da könnte noch viel geschehen; kämen doch in Ostpreußen auf die Quadratmeile nur 800 Schafe gegen 1648 in Pommern, 2148 in der Neumark, 2749 in Schlesien. Zur Sicherung der Zinsenzahlung solle der König gebeten werden, zu jedem Termin 25 000 Taler zuzuschießen.

Auf diesen Vorschlag gingen die Deputierten nicht ein. Die trotz aller Schwierigkeiten zuversichtliche Haltung der Generaldirektion zeigten sie überhaupt in fast noch höherem Maße. Die laufenden Zinsen, so beschlossen sie, sollten unbedingt weiter bezahlt werden, selbst unter Anwendung der Generalgarantie. Ebenso einig war man in der Überzeugung von der Notwendigkeit einer Begleichung der Zwischenkriegszinsen. Von den beiden Terminen von 1811 waren 100 448 Taler aufzubringen. Da die Gutsbesitzer 156 422 Taler in Deckungsmitteln hinterlegt hatten, die freilich nicht alle verkäuflich waren, auch beim Verkauf 30 Prozent verlieren mußten, wurde beschlossen, diese allmählich zu verkaufen und sie ihnen nach dem Nennwert anzurechnen. Da außerdem für diese Termine 1820 1 Prozent der Zinsen erhoben werden soll, ist die Zahlung gesichert. Am zu

möglichst rascher Begleichung auch der Reste für die Termine Johannis 1812 bis Johannis 1814 zu kommen, die rund 300 000 Taler betrugten, machten einige nicht bepfandbriefte Deputierte folgenden selbstlosen Vorschlag: „Würde weiterhin zur Zahlung dieser Termine in drei Jahren 1 Prozent erheben, so ergibt das 120 000 Taler; der Grundwert aller Güter, der Domänen und Forsten betrage 60 Millionen; es wäre also von der Gesamtheit jährlich noch ein Zehntel Prozent aufzubringen, um die erforderliche Summe zu erhalten.“ Es wurde beschlossen, auf diese Weise jährlich 50 000 Taler aufzubringen. Das sonst sehr nüchtern gehaltene Protokoll von Scheltz macht hierzu die Bemerkung: „Im Laufe der Beratung auch über diesen Gegenstand spricht sich auf eine höchst erfreuliche Weise der reinste vaterländische Gemeingeist aus, und die vorgedachten Vorschläge werden in Antrag gebracht und aufs lebhafteste unterstützt von solchen Mitgliedern, welche in jeder Beziehung dabei nur Aufopferungen zu bringen haben.“ Und Schuckmann begleitete die Genehmigung dieser Beschlüsse mit der Anerkennung, sie wären „einer ansehnlichen Provinzialversammlung wahrhaft würdig und zeigen von einem Rechtsgefühl und von einem Bestreben, dasselbe zu verwirklichen, welchem nur Beifall gezollt werden kann.“

Da der Generalindult für Ost- und Westpreußen am 1. Januar 1822 ablief, wurde beschlossen, den König zu bitten, daß er mit Rücksicht auf die erlittenen Kriegsnöte und auf das Bestreben der Landschaft, wieder in Ordnung zu kommen, die der Landschaft gekündigten Pfandbriefe zum Nennwert gegen Bezug der terminlichen Zinsen übernehmen und bis zur Erreichung des Paristandes behalten möchte. In jedem Zinstermin wäre der Bedarf dem König mitzuteilen; nach wenigen Terminen dürften die Kündigungen sich vermindern oder aufhören. Wird dieser Antrag abgelehnt, so sollte der Indult bis Weihnachten 1825 verlängert werden oder doch, bis die Pfandbriefe auf 100 stünden. Denn sonst riskiere die Landschaft Verluste bis zu 1½ Millionen, die sie ruinieren müßten. Im Interesse der Hebung des Kurses wird gebeten, daß Gerichte und Behörden angewiesen werden möchten, ihre Gelder bei der Landschaft anzulegen oder Pfandbriefe zu kaufen. Auch sollten Private, die ihre Kapitalien kündigten, genötigt werden, diese in Pfandbriefen anzulegen. Aus begreiflichen grundsätzlichen Erwägungen empfahl Schuckmann dem König die Ablehnung dieser letzteren Vorschläge; da nicht vorhergesehen werden konnte, welche Summen jeweils benötigt würden, riet er zur Verlängerung des Indults bis 1825. Demgemäß entschied Friedrich Wilhelm.

In einem Punkt hielt man in Berlin die Opferwilligkeit der Gutsbesitzer sogar für zu weitgehend. Die Deputierten beschlossen, mit der Einführung eines schon im Reglement von 1808 vorgesehenen Amortisationsystems

Ernst zu machen, und zwar durch Erhöhung des Quittungsgroschens von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{2}$ Prozent. Das Sechstel Prozent sollte zur Amortisation dienen. Diesen Antrag empfahl Schuckmann abzulehnen; eine Amortisation käme erst in Frage, nachdem die Gutsbesitzer ihre Verbindlichkeiten erfüllt hätten. Diesen wohl zweifellos berechtigten Einwand erkannte der König an.

So zuversichtlich der Generallandtag sich bei den Beschlüssen über die Zahlung der Zinsen, so vorsichtig zeigte er sich in Taxangelegenheiten; beides entsprang dem gleichen Bestreben, bald wieder in Ordnung zu kommen. So wurde beschlossen und genehmigt, daß der zulässige Kredit bei mit Staatspapieren erworbenen Domänen nicht nach dem Nennwert, sondern nach dem Kurs der Papiere zu berechnen wäre. Abgelehnt wurde dagegen der Beschluß, daß die Gutsbesitzer auf neu erworbenes Bauernland keine prioritätischen Schulden zum Nachteil der Landschaft aufnehmen durften. Vor erfolgten Regulierungen sollten die bäuerlichen Leistungen nur mit einem Viertel ihres Betrages veranschlagt werden und der Kapitalwert der Waldungen mit einem Drittel. Die Taxprinzipien sollten unter reger Mitwirkung der Kreise revidiert werden¹⁴⁾.

Die peinlichste Handhabung der Taxgrundsätze war namentlich infolge der Wertminderung der Güter, deren Preise in der Vorkriegszeit, wie erwähnt, rasch gestiegen waren, erforderlich. Schelz berechnete im März 1821, daß die Güter im Vergleich zur Vorkriegszeit in den Departements Königsberg und Angerburg um 10, im Departement Mohrungen aber um 30 Prozent an Wert verloren hätten.

Diese Wertminderung war abgesehen von ungedeckten Kriegsverlusten durch Verhältnisse herbeigeführt, über die ein Bericht Auerwalds an den König vom 30. Juni 1821 einen guten Aufschluß gewährt: Das Getreideeinfuhrverbot in England und Schweden hält die Getreidepreise niedrig, während früher selbst mittlerer Boden einen guten Ertrag ergab. Ebenso sind die Wollpreise schlecht, ein so guter Industriezweig die veredelte Schafzucht an sich auch ist. Dazu lähmt der allgemeine Geldmangel den Absatz, und der Geldmangel ist um so drückender, als Abgaben und Zinsen bezahlt werden müssen. Sehr drückend sind die niedrigen Branntweinpreise; wer seine Brennsteuer ehrlich bezahlt, arbeitet geradezu mit Verlust. Erschwerend wirken sich auch die Regulierungen aus. Nimmt der Gutsbesitzer Land, so fehlt es ihm an Kapital zur Ausnutzung des Bodens, und entscheidet er sich für Rente, so zahlt der Bauer sie nicht. Bleiben die Getreidepreise so niedrig, dann bleibt viel Land öde. Um zu Geld zu kommen, verkaufen die Besitzer einen Teil ihres Bodens; so sind in sechs Gumbinner Kreisen seit 1818 schon 533 Zersplitterungen erfolgt. 312 Höfe stehen im Gumbinner Bezirk in Subhastation, und die Zahl der Subhasta-

¹⁴⁾ 2312, 2856, 4783, 4762, Rep. 2 Tit. 23 Nr. 19.

tionen dürfte sich verdoppeln. Erforderlich ist Senkung der Branntweinsteuer, Verbot der geradezu katastrophal wirkenden Einfuhr des billigen russischen Getreides und des hauptsächlich von Juden durchgeschmuggelten russischen Branntweins. Es wäre gut, wenn die Regulierungen verlangsamt erfolgen würden.

Scheltz schrieb Dohna am 13. Mai: „Für den Landmann und für unsern Johannistermin sind jämmerliche Ausichten.“ In Königsberg sollen den Bauern 30 Groschen für den Scheffel Roggen geboten werden, den Polen aber 36. Es käme viel polnisches Getreide herein, aber den Kaufleuten fehle es an Geld und Absatzmöglichkeit.

Es kann nicht überraschen, daß unter diesen Umständen die laufenden Zinsen nicht voll eingingen. Im Johannistermin 1821 blieben von 231 931 Talern 28 864 rückständig, im Weihnachtstermin von 232 740 Talern aber schon 41 325. Die Pfandbriefe standen im November auf 80-82. Doch wurde im Herbst außer dem Johannistermin 1821 auch der von 1811 ausgezahlt, freilich nur unter Verwendung eines Teils der von den Gutsbesitzern hinterlegten Papiere. Auf dieselbe Weise beschloß die Generaldirektion im November auch den Weihnachtstermin 1811 zu begleichen, und sie hoffte, zu Johannis 1822 auch den Johannistermin 1812 auszahlen zu können¹⁵⁾.

Aber wenn die Generaldirektion nach außen Zuversicht zeigte, so betrachtete sie die Lage doch nach wie vor als sehr unsicher. Die Verwendung von Deckungsmitteln zu Zinszahlungen, so notierte sich Scheltz am 9. Januar 1822, sei ein schwerer Schaden für die Landschaft, da sie diese den Gutsbesitzern zum Nennwert anrechnen müßte; 128 000 Taler seien davon verwandt mit einem Verlust von etwa 22 000 Talern. Etwa die Hälfte der Reste der Gutsbesitzer hoffte man wohl einzubekommen, „aber wieviel wird einkommen und wann? Denn wegen der ungünstigen Handelskonjunkturen, Mißernten, Verheerungen durch die Elemente selbst, können die Gutsbesitzer großenteils kaum die immer steigenden Lasten und Abgaben aufbringen, geschweige Zinsen zahlen. Wenn hier der Staat nicht hilft, so ist's nach menschlichem Ermessen unmöglich, wieder emporzukommen.“

Auch auf einer Besprechung der Generaldirektion mit Vertretern der Departements am 14. und 15. Februar 1822 wurde die Lage ernst beurteilt. Die Weihnachtstermine von 1811 und 1821 würden gerade noch mit Hilfe der hinterlegten Deckungsmittel aufgebracht werden können, wenn auch bisher statt 227 787 nur 124 951 Taler eingegangen wären. Schlimmer steht es wegen der schlechten Ernte mit den beiden Johannisterminen (1812 und 1822). Es würde geholfen sein, wenn der Staat den Quittungs-

¹⁵⁾ 2312 2142, 2745, 2559.

großchen für die Domänenpfandbriefe von Johannis 1816 bis Weihnachten 1821 mit 32 065 Talern, und vor allem, wenn er die 1816 in Aussicht gestellten 780 000 Taler bewilligen würde; nach dem Verteilungsmaßstab von 1816 träfen davon auf Ostpreußen 429 000 Taler. Im Lande herrschte größte Not. Die Generallandschaftsräte von Krafft und von Oldenburg und der Königsberger Syndikus Manitus wurden beauftragt, nach Berlin zu reisen, um dem König über die Lage Vortrag zu halten.

Die Reise brachte einen leidlichen Erfolg. Zwar wurde die Zahlung des Quittungsgroschens für die Domänenpfandbriefe mit der einleuchtenden Begründung abgelehnt, daß die Landschaft von diesen keine Zinsen zu zahlen hätte, aber durch Rabinettsordre vom 6. Juni bewilligte der König einen zinsfreien Vorschuß von 120 000 Talern, dessen Rückzahlung gemäß Erlaß Schuckmanns allmählich erfolgen sollte, wenn die Landschaft ihre Zinsreste berichtigt hätte, „wie es ihre Mittel bei ernstlicher Verfolgung ihrer Ansprüche gegen ihre Schuldner gestatten“. Auch forderte er einen Bericht ein, wie die Landschaft künftig aus eigener Kraft bestehen wolle.

Die Generaldirektion beschloß darauf auf einer Sitzung am 13. Juli, zunächst die Departements zu einer Äußerung über die Lage aufzufordern, den Johannistermin von 1822 auszuführen, jedoch noch nicht den von Johannis 1812; fehlten doch im Mai von den Weihnachtszinsen noch 66 585 Taler. Königsberg wies in seiner Antwort auf die allgemeine Notlage als entscheidend für die schlechten Zinseingänge hin; erleichternd würde es wirken, wenn die Gerichte bei Verkäufen die Landschaft schneller befriedigen und die Gelder nicht Jahre lang im Depot zurückhalten, wenn ferner das Subhastationsverfahren beschleunigt werden würde. Mohrungen bezweifelte die Möglichkeit befriedigender Zinszahlungen: Für subhastierte Güter fänden sich trotz Unterbewertung selten Käufer, so müsse weiter sequestriert werden, auch wenn dabei nichts herauskäme als die Sequestrationskosten. Sehr nachteilig wirkten die hohen Regulierungskosten und die Branntweinsteuer. Der Staat müßte die Steuern ermäßigen, die Zinsreste aus der Zwischenkriegszeit und die Kapitalausfälle bei subhastierten Gütern übernehmen. Auch Angerburg erklärte am 2. August eine Herabsetzung der Steuern für notwendig; die Preise seien niedrig, der Handel stocke; von den Weihnachtszinsen seien noch 13 034, von den Johanniszinsen 28 976 Taler unbezahlt.

Zu diesem Bericht erklärte die Generaldirektion am 12. September, in Angerburg sei nur ein Viertel des Johannistermins rechtzeitig eingegangen, in Königsberg und Mohrungen immerhin die Hälfte. Bei aller Berücksichtigung der schwierigen Lage in Angerburg müsse doch gesagt werden, daß dies an einer „zu nachsichtigen Behandlung der Debiten und daher entstehender Indolenz bei diesen liege“.

Am 16. November beriet die Generaldirektion über die Möglichkeit einer Auszahlung der laufenden Weihnachtzinsen. Man habe einen Bestand von 27 367 Talern, vom Staatsvorschuß noch 60 740 Taler; von den Johanniszinsen seien statt 232 690 Talern 141 736 eingegangen, so könne die Zahlung erfolgen; wenn allerdings ältere Zinsreste abgefordert werden sollten, wäre die Schwierigkeit da. Schuckmann mußte schon jetzt darauf hingewiesen werden, daß es mit der Zahlung der künftigen Johanniszinsen infolge der neuen Mißernte sehr bedenklich aussähe.

Noch am selben Tage machte Dohna den Minister auf diese Möglichkeit aufmerksam. Was nach Johannis 1823 werden würde, „ist bei der schrecklichen und wechselvollen Lage der Gutsbesitzer nicht auszudenken“. Seit 1819 habe der neue Rückgang begonnen. Seither machten sich die gegen den Willen der Besitzer durchgeführten Regulierungen infolge des Übergangs zur Geldwirtschaft in kapitalarmer Zeit nachteilig geltend. Die Gutsbesitzer mußten 224 000 Morgen neu in Kultur nehmen, 524 Tagelöhnerhäuser und 76 neue Vorwerke bauen; denn Ablösung mit Kapital sei selten. Die Abgaben hätten sich seit 1810 verdreifacht, schlimm sei namentlich die Branntweinsteuer. Mit der allgemeinen Lage werde auch die der Landschaft wieder gut werden, zumal die Veredelung der Schafzucht wirtschaftlich fühlbar zu werden anfangen. Es werde alles geschehen, damit die Landschaft ihre Zahlungsverpflichtungen regelmäßig erfüllt.

Kein Zweifel, daß die Generaldirektion es an Mahnungen zur Zinsbeitreibung nicht fehlen ließ; aber nach drei Mißwachsjahren verschlugen die Exekutionsmittel des Reglements doch nicht genug: Von den Weihnachtzinsen 1822 blieb mehr als die Hälfte (124 771 von 232 730 Talern) im Rest. Der Pfandbriefkurs sank von 81 im Februar auf 78½ im Juli 1822. Anfang März 1823 stellte Scheltz fest, seit Januar 1821 wären 15 Güter subhastiert und 133 Güter neu in Sequestration geraten, von denen 63 als rettungslos gelten dürften. Er fügte die Ziffern über die ständig gestiegenen Rückstände aus den beiden letzten Jahren hinzu und bemerkte: „Er wird dieses Bild die Progression des ländlichen Elends richtig und treu darzustellen um so mehr imstande sein, da bei den strengen Beitreibungsmaßregeln, die das Kreditsystem in Anwendung bringt, gewiß nur die dringendste Not die Besitzer veranlassen kann, ihre landschaftlichen Zinsen rückständig zu lassen.“ Und Angerburg äußerte im Februar 1823, die Lage der Gutsbesitzer wäre so verzweifelt, daß auch die strengste Exekution nichts mehr helfe; nur der Staat könnte noch helfen¹⁰⁾.

Die ungewöhnlich ernste Lage erforderte die Einberufung eines Generallandtags, der am 27. Januar 1823 zusammentrat. Scheltz, der der Landschaft aufopfernd gedient hatte, war am 1. Juni 1822 Alters halber in

¹⁰⁾ 4057, 2459, 2040, 2069, 2559, 2120, 431, 2745.

den Ruhestand getreten. Wohl wurde sein Rat noch gelegentlich eingeholt, aber das Protokoll führte natürlich schon sein Nachfolger Karl Ludwig Manitius, der Sohn des ersten Generallandschaftssyndikus, der schon seit einem Menschenalter Syndikus des Königsberger Departements gewesen war und also über eine reiche Erfahrung verfügte. Er war in einer Schrift 1814 öffentlich für schonende Behandlung des durch den Krieg betroffenen verschuldeten Grundbesitzes eingetreten¹⁷⁾.

Manitius hatte auch den Bericht verfaßt, der dem Generallandtag vorgelegt wurde. Er konnte mitteilen, daß in der Durchführung der Regulierungen eine Verzögerung eingetreten sei, daß der Staat durch Ausführung von Chausseebauten das Geld im Lande zu halten versuche. Aber was er sonst zu sagen hatte, war trübe genug. Der Johannisterrnin von 1812 ist nicht bezahlt, was in Berlin Sensation gemacht haben soll. In den drei Terminen seit dem letzten Generallandtag sind 52 020 Taler oder zwei Neuntel im Rest geblieben, während in den 13 Terminen Weihnachten 1814-1820 nur ein Fünftel unbezahlt geblieben ist. Das zeige die Verschlechterung der Lage. Denn an Eifer zur Eintreibung der Zinsen hätten die Departements es nicht fehlen lassen. Bei den subhastierten und sequestrierten Gütern hat die Landschaft bisher 437 749 Taler eingebüßt. Den Kuponinhabern schuldet sie aus der Zwischenkriegszeit 324 054 Taler. Die Reste der Gutsbesitzer sind zwar von 755 308 auf 685 227 Taler gesunken, doch kommt das nur von der Abschreibung ihrer Deckungsmittel. Radikale Mittel zur Hebung der Zinseingänge wird es nicht geben. Die durch die Kriegsereignisse verschlechterte Düngung, dreimalige Mißernte, Störung des Seehandels, empfindlicher Steuerdruck bei niedrigen Preisen und geringem Absatz, Zurückbleiben der Agrikultur bei Fortschritten im Ausland infolge des Geldmangels, all das gibt keine großen Zukunftshoffnungen.

Der Generallandtag, dem Auerwald präsiidierte, stellte fest, daß die Zinsen von Johannis 1812 bis Johannis 1814 nicht gezahlt werden könnten, da nicht einmal die laufenden Zinsen voll eingingen. Sollte die Nachzahlung bis Weihnachten 1825 nicht gelingen, so werde dafür eine Staatsbeihilfe zu erbitten sein. Um die Zinsen zu Johannis 1823 zahlen zu können, muß der Staat um einen unverzinslichen Vorschuß von 140- bis 150 000 Talern gebeten werden, sowie um fernere Zuschüsse bis zur Behebung des Ertragsmangels. Diese Bewilligung wird erhofft, weil der Ersatz der Kriegsschäden sich lange verzögert hat, die Regulierungen viel gekostet haben, die Steuern in Ostpreußen besonders schwer drücken.

¹⁷⁾ Leweck in Altpr. Monatschrift Bd. 52 S. 18, Bujack und Bezzenberger, Zum Andenken an die Mitglieder des Preussischen Landtages 1813 S. 105, Mayer, Retablissement Ost- und Westpreußens S. 12 und 25.

Sodann wurde beschlossen, den Staat um ein unverzinsliches, mit 4 Prozent zu amortisierendes Darlehen von 2 700 000 Talern zum Re-etablisement der Landwirtschaft zu bitten. Davon sollte 1 Million der Verwaltung der Landschaft unterstehen und denen zugute kommen, die über die Hälfte des Gutswerts verschuldet waren, gleichgültig, ob sie bepfandbrieft sind oder nicht. 1 700 000 Taler sollte der Oberpräsident verwalten und dazu verwenden, die Wirtschaften in Gang zu bringen und die Veredelung der Schafzucht durchzuführen. Der Landwirt mußte instand gesetzt werden, von der Dreifelder- zur Schlagwirtschaft überzugehen. Zwecks Hebung der Schafzucht möchte das Tuch für die Armee in Ostpreußen gekauft, mehr Militär, namentlich Kavallerie, dorthin gelegt werden; die Remonten sollten zur Hebung der Pferdezucht in Ostpreußen gekauft, mit dem Bau von Chausseen fortgeföhren werden.

Im übrigen zeigen die Beschlüsse dieselbe berechtigte Vorsicht wie die des letzten Generallandtags. Subhastationen sind zu beschleunigen, sobald sich ergibt, daß die Einkünfte nicht zur Berichtigung der landschaftlichen Forderungen verwandt werden. Der Kredit soll auf die Hälfte des Werts beschränkt und die Regierung gebeten werden, beim Erbrecht von der römischen zur deutschen Auffassung überzugehen, weil der Grundsatz des gleichen Erbrechts für alle Kinder viel Anlaß zu Verschuldungen bietet. Da Güter schon zu zwei Drittel des Werts bei Subhastationen verkauft werden dürfen, bieten zahlungsunfähige Käufer; künftig ist daher vom Käufer ein Siebentel des Kaufpreises schon vor dem Zuschlag auf drei Jahre zu deponieren. Um so bemerkenswerter bei solcher vorsichtigen Haltung war der von Berlin übrigens abgelehnte Antrag, die zu vollem Eigentum verliehenen Bauernhöfe in die Landschaft aufzunehmen.

Sodann wurde beschlossen, daß künftig die Departementsdirektoren nicht mehr von einem Kreise, sondern von allen beim Engeren Ausschuß oder beim Generallandtag versammelten Deputierten des betreffenden Departements zu wählen seien. Die Generaldirektion soll nur noch aus dem Direktor und zwei statt drei Räten bestehen.

Zu den über die Gewährung einer Staatshilfe erforderlichen Verhandlungen sollte eine Deputation nach Berlin gehen, in die Dohna, Oldenburg und der Königsberger Direktor von Brandt gewählt wurden¹⁸⁾.

Der König wies die drei Deputierten Anfang März an Schuckmann und an den Minister des Schazes, Grafen Lottum. Die ersten Besprechungen verliefen nicht zufriedenstellend, so daß Dohna dem einflußreichen Kabinettsrat Albrecht schrieb, es werde ihm gerade jetzt sehr schwer, die gebieterische, aber traurige Pflicht zu erfüllen, die entsetzlich gesteigerte Not Ostpreußens zur Sprache zu bringen und einigermaßen angemessene An-

¹⁸⁾ 4787, 4788, 4762, 204.

träge zur Hemmung des reißend fortschreitenden Elends zu machen. Einige hohe Beamte hätten erklärt, es fehle an Mitteln. Und das erzeuge ein nicht zu nennendes Gefühl, wenn man daneben halte, daß die Mark für Feuerschäden 16 655 000 Taler erhalten hätte, wovon in einer Stadt in einem Jahr 900 000 Taler verbaut worden wären. Lottum kam dann zuerst entgegen, so daß Dohna ihm am 27. März für das bewiesene Wohlwollen danken konnte. Er selbst habe es, wenn auch sehr schwer, ermöglicht, ohne Staatshilfe auszukommen, aber um so mehr müsse er seiner Pflicht gemäß Lottum bitten, bei allem, was ihm heilig sei, sich des unsäglich unglücklichen Ostpreußens anzunehmen. Er möchte den Gutsbesitzern, die ihr Gut bei Erlaß des Regulierungsedikts vom September 1811 bereits besessen hätten, aber die Regulierung aus eigener Kraft nicht durchführen könnten, 300 000 Taler geben.

Die entscheidende Besprechung fand am 12. April zwischen den beiden Ministern und den drei Deputierten statt. Diese baten unter Hinweis auf die Verluste der Landschaft bei subhastierten Gütern, daß der Staat die Güter, bei denen sie sonst Schaden hätte, übernehmen möchte. Die Pfandbriefe könnten stehen bleiben, so daß der Staat nur die rückständigen Zinsen und die Vorschüsse zu übernehmen hätte; die Einnahmen könnten nach Abzug der laufenden Zinsen und Verwaltungskosten zur Tilgung der rückständigen Zinsen und der Vorschüsse sowie zur Amortisation der Pfandbriefe dienen. Die Minister versprachen, dies dem Finanzminister zu empfehlen. Sie teilten weiter mit, 60 000 Taler hätte der König bereits für die Gutsbesitzer bewilligt, doch werde Schuckmann für die Bewilligung von 300 000 Talern eintreten. Dies Geld solle zu Bauten, Gräbenziehungen, Saat- und Inventarbeschaffung dienen; teilnahmeberechtigt würden nur Gutsbesitzer sein, die ihr Gut bereits im September 1811 besessen hätten, nicht über drei Viertel des Taxwertes verschuldet und nicht wohlhabend wären; auch müßte die Regulierung bereits begonnen haben. Die Amortisation der Vorschüsse solle nach drei Jahren mit jährlich 4 Prozent erfolgen. Sodann erbaten die Deputierten 3 Millionen, und zwar 1 Million zum eisernen Fonds der Landschaft und zum Kern des künftigen Amortisationsfonds, 300 000 Taler zur Begleichung der laufenden Zinsenauszahlungen und 1 700 000 Taler zur Stützung der rettungsfähigen Gutsbesitzer. Aber die Minister erklärten die Hergabe einer solchen Summe für unmöglich; das Geld müßte durch eine Anleihe aufgebracht werden, deren Zinsen der Staat für drei Jahre zahlen könnte. 1-1½ Millionen könnten freilich in Pfandbriefen zum Nennwert gegeben werden, wovon 1 Million zum eisernen Fonds, der Rest zur Unterstützung der Gutsbesitzer dienen könnten. Käme es zu der Anleihe, so müßten die Gutsbesitzer nach drei Jahren 1 700 000 Taler mit 68 000 Talern verzinsen, den Rest die Landschaft mit 52 000 Talern.

Teilnehmen sollten nur Gutsbesitzer, die schon 1807 im Besitz gewesen seien und zwischen ein Drittel und drei Viertel verschuldet seien.

Zunächst wurden 150 000 Taler für die Landschaft zur Zinsenauszahlung und 100 000 für die Landwirte am 16. Mai vom König bewilligt und im August ausgezahlt¹⁹⁾.

Im Juli 1823 kam der Geh. Oberfinanzrat von Borgstede zu einer Besprechung über die Ordnung der landschaftlichen Verhältnisse nach Königsberg. Ueber die damalige Lage der Landwirtschaft unterrichtet ein Bericht des Departements Angerburg vom 23. Juni. Die Reste beliefen sich auf 62 918 Taler „und werden sich ansehnlich vermehren, denn jeder Pfandbriesschuldner ist durch die vorjährige totale Mißernte, den harten Winter und durch das verlängerte Frühjahr zahlungsunfähig gemacht, indem die mehresten der Gutsbesitzer Sommersaaten, Brot- und Futtergetreide sich anschaffen müssen, um nur die Felder zum Teil zu bestellen und das durch die Strenge des Winters und schlechte Frühjahrswitterung zurückgegangene Vieh zu erhalten, und doch hat viele das harte Los getroffen, einen ansehnlichen Pferde- und Viehstamm einzubüßen“.

Borgstede wurde in einer Denkschrift die Lage der Landschaft auseinandergesetzt. Werde durch die Erteilung der erbetenen Staatshilfe die Sanierung der Gutsbesitzer und durch Annahme der subhastierten Güter die der Landschaft möglich, so sei ein Erfolg sicher. Stünde doch die Verschuldung mit durchschnittlich 314 Talern pro Magdeburgischer Hufe nicht zu hoch. Der reiche Naturfonds, der Mut und die Kraft der Bewohner, ihr Wunsch, landwirtschaftliche Reformen zu verwirklichen, lassen gleichfalls auf einen segensreichen Aufschwung hoffen. Bemerkenswert ist, daß wieder die Einführung des deutschen Erbrechts empfohlen wird sowie für die vom Staat zu übernehmenden Güter die Gewinnung fortgeschrittener Landwirte von der Oder und westwärts. Weiter wurde Borgstede dargelegt, daß 96 Güter in Sequester oder Kuratel standen, daß die Landschaft beim Verkauf von 94 subhastierten Gütern einen Verlust von 474 542 Talern erlitten hätte.

Bei den Besprechungen Borgstedes mit der Generallandschaftsdirektion in der ersten Juliwoche, denen gelegentlich auch Auerswald beiwohnte, wurde der Wille des Staats, der Provinz eine nachdrückliche Staatshilfe angedeihen lassen zu wollen, gleich zu Anfang ausgesprochen. Hinsichtlich der Behandlung der subhastierten Güter wurde auch die Möglichkeit erwogen, daß nicht der Staat, sondern die Landschaft solche zur Vermeidung von Verlusten übernehmen und der Staat die Ausfälle decken sollte. Borg-

¹⁹⁾ 4725, 2142, 2070.

stedes Frage, ob die noch nicht sequestrierten Güter sich halten würden, konnte nicht bejaht werden, es würden denn die erbetenen Staatsbeihilfen gewährt und der Parikurs der Pfandbriefe erreicht. In der Schlusssitzung stellte Borgstede die Übernahme von sieben durch die Landschaft bereits erworbenen Gütern und die Übernahme von 29 voraussichtlich noch zu erwerben- den in Aussicht. Die Freijahre für die Amortisation der den Gutsbesitzern zu gewährenden Retablissemmentsgelder erhöhte er von drei auf fünf und sagte Erleichterungen bei der Erhebung der Branntweinsteuer zu. Er schlug vor, daß die Landschaft im ganzen 714 155 Taler erhalten sollte, von denen 273 661 zur Zahlung der Zinsen von 1812-1814 zu dienen hätten, 259 672 zur Deckung von Vorschüssen und der Rest zur Verstärkung des Fonds und zur Deckung von Ausfällen; die Besitzer sollten die ausstehenden Zinsen mit 5 Prozent an die Staatskasse amortisieren. Aber die Abmachungen vom April weit hinausgehend, stellte er sogar einen Betriebsfonds von 3 Millionen in Aussicht. Die Direktion wollte die 714 155 Taler in folgender Weise verwenden: 273 661 zur Zahlung der rückständigen Zinsen, 259 672 zur Ergänzung des Fonds, 150 000 zur Rückzahlung des jetzt gewährten Vorschusses, den Rest, der dazu aber nicht ausreichen würde, zur Deckung von Zinsenausfällen. Es möchten rund eine halbe Million in Pfandbriefen und zwei Millionen zum Betriebsfonds gegeben werden. Alsdann wäre die Provinz gerettet, falls keine neuen Unglücksfälle eintreten und zwar kein allgemeiner Indult, aber Spezialmoratorien gewährt würden.

Die Wirtschaftslage blieb unter dem Druck der allgemeinen Verhältnisse und der Missernte schlecht. Im November 1823 beriet die Generaldirektion über die Zinsenzahlung für Weihnachten. Es sollten einkommen 233 317 Taler. Die Bestände betragen 50 806 Taler; nach den Johanniseingängen gerechnet, würden 107 000 Taler eingehen, so daß 75 511 Taler fehlten; aber zweifellos werde das Defizit höher sein, so daß der Staat um einen Vorschuß von 85-90 000 Talern zu bitten wäre. Den Departements ist größte Vorsicht bei der Bewilligung neuer Anleihen einzuschärfen. In der That wuchsen die Rückstände erschreckend; Weihnachten 1822 hatten sie 856 314 Taler betragen, aber Weihnachten 1823 951 081 Taler. Die Zahl der sequestrierten Güter betrug Weihnachten 1823 150, es stand also fast jedes dritte bepfandbriefte Gut in Sequestration. Die Weihnachtzinsen wurden mit einer Staatshilfe von 85 000 Talern ausgezahlt. Die Getreidepreise sanken bei dem Mangel an Absatz ständig. In Königsberg galt 1823 der Scheffel Weizen 1 Taler 9 Groschen 6 Pfennig (1805 etwas über 3 Taler), der Scheffel Roggen 23 Groschen (1805 2 Taler 27 Groschen), der Scheffel Gerste 17 Groschen 11 Pfennige (1805 1 Taler 27 Groschen 6 Pfennig), der Scheffel Hafer 12 Groschen 9 Pfennig (1805 1 Taler 14 Groschen

11 Pfennig); in den folgenden Jahren fielen die Preise weiter, z. B. 1825/26 bei Roggen auf 20 Groschen 10 Pfennig²⁰⁾.

Im April 1824 nahm Oberpräsident von Auerwald im Alter von fast 67 Jahren seinen Abschied. Er war der Landschaft ein verantwortungsbewußter, verständnisvoller und schließlich milder Präsident gewesen. In die Einzelheiten ihrer Verwaltung hat er nicht eingegriffen, und der Gedanke liegt nahe, daß dieser altadlige Mann vor einem adlig betonten Selbstverwaltungsinstitut zu viel Respekt hatte, sich ihm persönlich zu eng verbunden fühlte, als daß er zu einer tiefgreifenden, rücksichtslosen Kontrolle sich hätte für befugt halten können. Ganz anders sein Schwiegersohn und Nachfolger Heinrich Theodor von Schön, der als Sohn einer alten Domänenpächterfamilie den Interessen des adligen Gutsbesitzes von vornherein kritischer gegenüberstand, ein erfahrener, moderner Verwaltungsbeamter großen Stils, erfüllt von unerbittlichem Rechtsbewußtsein und Verantwortungseifer. Er scheute sich nicht, in die Einzelheiten zu gehen, die Verwaltung der Departements persönlich zu revidieren. Schön war entschlossen, Ordnung zu schaffen und notfalls auch harte Maßnahmen anzuwenden. Aber auf der andern Seite war er in Anerkennung der Notlage der ihm anvertrauten Provinz auch stets bereit, sich in Berlin aufs äußerste für eine unvermeidliche Hilfeleistung einzusetzen, und er hielt auch die Erhaltung eines Großgrundbesitzerstandes für politisch notwendig. Im großen ganzen blieb unter dem Zwang der Verhältnisse doch die Linie gewahrt, auf der sich die Bemühungen um die Sanierung der Landschaft und des Grundbesitzes in den letzten Jahren bewegt hatten.

Erst zu Beginn von Schöns Amtstätigkeit erfolgte die kgl. Entscheidung auf Borgstedes Untersuchung: Unter der Voraussetzung, daß fortan Bepfandbriefungen nur bis zur Hälfte des Gutswertes erfolgten, sicherte der König am 7. Juli Erlaß solcher Bestimmungen zu, die für die durch die Zeitereignisse hart betroffene Provinz und für die Wohlfahrt seiner Untertanen notwendig wären. Schön solle sich zunächst einarbeiten und dann Vorschläge machen. Um aber inzwischen keine Unterbrechung der Zahlungen eintreten zu lassen, wurde der zur Zahlung der laufenden Johanniszinsen erforderliche Zuschuß im voraus zugesichert.

Vorher schon hatte Schön festgestellt, daß von den zu Johannis 1822 bewilligten 120 000 Talern alles verbraucht war, von den zu Johannis 1823 bewilligten 150 000 Talern 25 500 zurückgegeben waren und von den zu Weihnachten 1823 bewilligten 85 000 Talern 3600, so daß der Staat also zu den laufenden Zinsenzahlungen 1822/23 325 900 Taler vorgeschossen hatte.

²⁰⁾ 4115, 4788, 4725, 431, 2559, 4053, 467.

Als erstes Departement besuchte der Oberpräsident das besonders schwer betroffene Mohrungen. Am 25. Juni hatte das Departement berichtet, bis dahin wären von den Johanniszinsen statt 63 790 nur 5505 Taler gezahlt. Da alle Produkte im Mindestwert stehen, die Gutsbesitzer auch die Getreidevorräte zum Aufbringen der Weihnachtszinsen großenteils erschöpft haben, so ist kein günstiges Resultat zu erwarten, obwohl das gesamte Exekutionspersonal zur Eintreibung der Zinsen eingesetzt sei und die Gutsbesitzer täten, was sie könnten. Am 12. Juli war Schön in Mohrungen. Nach eingehender Besprechung ordnete er an, daß die laufenden Zinsenreste durch Exekution oder Sequestration bis zum Dezember einzuziehen wären; wegen der alten Reste möge jeder Schuldner Vorschläge machen. Es wurde weiter festgesetzt, daß sieben Güter sofort zu subhastieren wären, bei drei die Subhastation vorzubereiten; als unrettbar galten außerdem 17 Güter - 162 waren im Departement bepfandbrieft -, bei deren Verkauf 306 300 Taler Verlust vor auszusehen waren.

Einige Tage später verhandelte er mit der Departementsdirektion Königsberg. Hier waren bis Ende Juni von den Johanniszinsen statt 116 153 nur 17 127 Taler eingegangen, doch hatte man mit Hilfe eines Kassenbestandes nur ein Manko von 51 440 Talern für die Zinsenauszahlung. Mit dem Zinseneintreibungsverfahren war Schön zufrieden. 30 Güter wurden als reif zum Zwangsverkauf anerkannt und dabei ein Verlust von 318 000 Talern angenommen. Die Direktion erklärte, es käme hauptsächlich darauf an, durch regelmäßige Zahlung der laufenden Zinsen und durch Nachzahlung der alten Zinstermine die Pfandbriefe wieder auf Pari zu bringen, aber das wäre nur zu erreichen, wenn der Staat die alten Zinstermine übernehmen und die Reste der laufenden Zinsenzahlungen decken würde. Diesen Ausführungen stimmte Schön zu.

Weniger glatt verlief sein Besuch in Angerburg, wo er am 5. August revidierte. Schon im Juni und Juli hatte er der Direktion Langsamkeit vorgeworfen; wenn von 41 640 Talern zu Johannis nur 10 804 eingegangen wären, so sei die Anwendung schärfster Maßnahmen erforderlich, damit die Schuldner „nicht weiter auf gewohnte Nachsicht rechnend sich bemühen, diese Zinsenreste möglichst bald zu berichtigen“. Den Vorwurf mangelnder Energie erhob Schön auch bei der Besprechung am 5. August; die Exekutionsmittel wären sofort bei Ablauf des Termins anzuwenden. Die bei Subhastationen voraussichtlich entstehenden Reste wurden auf 162 400 Taler angenommen; aber Hilfe werde nur erfolgen, wenn die Verwaltung künftig auf einen soliden Fuß gesetzt würde. Den Gutsbesitzern, die ihr Gut vor dem 1. Juni 1808 besessen hätten, wolle der König helfen; eine weitere Ausdehnung der Hilfe sei wegen der dann eintretenden Zersplitterung nicht möglich. Er werde alles tun, um namentlich verdiente Männer

in ihrem Besitze zu erhalten, unter Umständen auch, wenn sie über drei Viertel verschuldet wären; sobald ein Gut in Gefahr komme, sei ihm zu berichten. Verdiente Männer, die nicht im Besitz zu halten wären, werde er auf andere Weise zu fördern versuchen.

Im Dezember 1824 äußerte Schön auf einer Besprechung mit der Generaldirektion seine Unzufriedenheit mit dem schlechten Zinseneingang. Aber er mußte wesentlich weiter entgegenkommen, als er gemeint hatte. Am 13. Dezember hatte die Generaldirektion etwa 100 000 Taler Zuschuß zu den Weihnachtzinsen erbeten und die Antwort erhalten, bei fortgesetzter Tätigkeit der Departements würde dieser Betrag sich bedeutend vermindern. So wurde er dann am 10. Januar 1825 um 60 000 gebeten und gewährte 50 000 Taler, aber bereits am 21. Januar erklärte die Generaldirektion, das monatelange Regenwetter habe den Abtransport des Getreides unterbunden. Sie bekam darauf zwar zu hören, es gäbe Seen, Wassertransporte und Chausseen, aber Schön mußte sich Ende Januar denn doch zu einem Gesamtvorschuß von 130 000 Talern entschließen, von denen dann aber nur 103 000 gebraucht und bis zum Mai 40 000 zurückgezahlt wurden.

Die Bilanz vom Johannistermin 1824 teilte mit: Versur 10 940 770 Taler, Zinsenreste der Gutsbesitzer 918 982 Taler, Zinsschulden an die Ruponinhaber 310 317 Taler²¹⁾.

Am 16. Januar 1825 konnte Schön der Generaldirektion mitteilen, daß der König die 1822 und 1823 gewährten Vorschüsse in Höhe von 329 500 Talern erlassen habe unter der Bedingung, daß er Gutsbesitzern, die der Erhaltung würdig wären, Zinsen erlassen dürfe, daß auch Zinsrückstände subhastierter Güter darauf abgeschrieben würden und daß die Nachzahlung der alten Zinstermine bis Weihnachten 1825 beendet sei. Der zu Johannis 1824 gegebene Vorschuß sei unverzinslich, müsse aber zurückgezahlt werden, die weiteren Vorschüsse wären aber mit 4 Prozent zu verzinsen, das mache für diesmal 1424 Taler aus. Im ganzen betrügen die Vorschüsse 392 423 Taler. Ubrigens waren durch Abschreibung und Rückzahlung davon im November 1825 noch 302 334 Taler und im Mai 1826 noch 216 045 Taler offen. Die entsprechende Kabinettsordre erging übrigens erst am 12. Februar. Vor allem schuf diese Kabinettsordre einen Unterstützungsfonds von 3 Millionen Talern, dessen Verwaltung Schön ganz selbständig übertragen wurde. Damit war die sichere Grundlage für die Gesundung der Landschaft und der Gutsbesitzer gelegt. Schöns Interesse und Verantwortungsfreudigkeit wurde natürlich durch die Erteilung einer solchen Selbständigkeit sehr gesteigert. Er beugte sich ja immer nur schwer unter ministerielle Anordnungen und erstrebte für sich eine möglichst unabhängige Stellung.

²¹⁾ Rep. 2 Tit. 22 Nr. 7, 8, 26; 467, 424, 3180.

Eine Revision des Angerburger Departements durch Schön im Juni 1825 ergab ein erschütterndes Gesamtbild. 51 Güter standen in Sequester, von denen für 41 die Subhastation beschloffen werden mußte. Im Johannistermin waren statt 41 640 ganze 3729 Taler eingegangen, von 120 Gütern nichts. So werden die Sequestrationen und Subhastationen zunehmen, zumal die Preise unerhört niedrig sind und der Absatz stockt.

Im November 1825 war die Zahl der subhastierten Güter in Angerburg bereits auf 50 gestiegen, 57 Güter wurden sequestriert. Vom Johannistermin waren bis dahin 16 803 Taler eingegangen. Schön drohte damals, wenn es so weiterginge, würde er die Mitglieder des Departements haftbar machen. Diese entschuldigeten sich damit, daß die Reste fast ausschließlich von sequestrierten Gütern stammten, und die ergäben nun einmal kaum die Steuern und die Verwaltungskosten.

Ebenso streng zeigte sich Schön der Generaldirektion gegenüber. Es bedurfte wiederholter Anträge, bis er den Zuschußbedarf zu Johannis 1825 (67 000 Taler) hergab, während er den zum Weihnachtstermin (50 000 Taler) allerdings umgehend bewilligte. Auch übernahm er die Ausfälle bei Subhastationen, soweit sie nach Erlaß der Kabinettsordre vom 12. Februar 1825 eingetreten waren, auf den Unterstützungsfonds durch Abschreiben von den erlassenen Vorschüssen von 1822/23.

Wenn Schön zu der Bewilligung des Zuschusses zu Weihnachten 1825 leicht bereit war, so kam das wohl daher, daß Mißwuchs an Roggen und Erbsen sowie Hagelschlag wieder sehr schlechte Ernteaussichten boten. Damit hinge es wohl auch zusammen, daß er auf den ihm zur Verfügung stehenden Unterstützungsfonds die noch schuldigen 203 350 Taler für alte Zinsenreste übernahm, so daß diese im Januar und Februar 1826 ausgezahlt werden konnten²²⁾.

Am 6. März 1826 trat der erste Generallandtag unter Schöns Vorsitz zusammen. Der den Versammelten vorgelegte Bericht gedachte dankbar der großen Staatshilfe, aus der die Zinsen von Johannis 1812 bis Johannis 1814 und ein großer Teil der bei Subhastationen entstandenen Verluste gedeckt und aus dem mehrere hundert Gutsbesitzer im Besitz erhalten und 11 300 veredelte Schafe zur Verbesserung der bei dem Daniederliegen der Getreidepreise und dem starken Bedürfnis Englands an Wolle doppelt lebenswichtigen Schafzucht angekauft werden konnten. Seit 1820 hat nur das Jahr 1823 eine normale Ernte gebracht, und doch sinken die Getreidepreise aus Mangel an Absatz von Jahr zu Jahr weiter. Der schon daraus erklärliche Mangel an Kapital erschwert den Übergang von der Dreifelder- zur Schlagwirtschaft, deren höhere Erträge sich ohnehin erst nach sechs bis

²²⁾ Rep. 2 Tit. 22 Nr. 8 und 26; 524, 613, 568, 2559.

neun Jahren zeigen können; erst dann wird der durch den kgl. Unterstützungsfonds ermöglichte Aufschwung klar in Erscheinung treten.

Die Departements haben es an Eifer bei der Eintreibung der Zinsen trotz aller Not nicht fehlen lassen, wie sich am besten daraus ergibt, daß von den in den sechs letzten Terminen entstandenen Resten in Höhe von 342 894 Talern 310 434 Taler von sequestrierten und der Rest von Kuratelgütern stammen. Allerdings ist die Zahl der sequestrierten Güter von 77 im Jahr 1823 auf 154 gestiegen bei 584 gepfandbrieften Gütern überhaupt. Die Zinsenzahlung an die Kuponsinhaber ist regelmäßig erfolgt, wenn auch nur mit Staatshilfe. Die in den Jahren 1822/23 gewährten Vorschüsse von 329 500 Talern sind erlassen, doch mußten davon 141 615 Taler an Zinsresten den Gutsbesitzern erlassen werden. Für die beiden 24er Termine und für Johannis 1825 hat der Staat 213 006 Taler zur Ermöglichung von Zinszahlungen vorgeschossen; davon sind noch 146 782 Taler schuldig. Infolge der Zinszahlungen ist der Pfandbriefkurs auf 92½ gestiegen. 1823-25 betragen die Kapitalverluste bei subhastierten Gütern 143 650 Taler, die aus dem Unterstützungsfonds gedeckt sind. Rettungslose Güter sollen so rasch als möglich verkauft werden, um ihrem weiteren Verfall vorzubeugen; bei allzu niedrigen Geboten übernimmt solche Güter die Landschaft.

1823 waren 548 Güter gepfandbrieft, 1826 584, davon 16 ehemalige Domänen und 24 kölnische Güter. Von Johannis 1822-25 sind 85 Güter subhastiert, und wenn den Kapitalverlust auch der Staat trägt, so trifft die Landschaft doch immer noch ein Zinsverlust von 127 447 Talern. Die Reste der Gutsbesitzer an Zinsen betragen 833 440 Taler, davon sind nur für 12 876 Taler Deckungsmittel vorhanden.

Die Beschlüsse dieses Generallandtags wurden von demselben Geist der Vorsicht geleitet wie die der vorangegangenen. Man war über die Reformbedürftigkeit der bestehenden Taxgrundsätze einig, wollte aber vorläufig doch außer in Einzelheiten grundsätzlich nichts ändern, weil das im Publikum Mißtrauen erwecken und also den Pfandbriefkurs ungünstig beeinflussen konnte, und weil man auch die Auswirkung der im Werk begriffenen Umgestaltung der landwirtschaftlichen Kultur abwarten wollte. Schuckmann erklärte jedoch eine Reform für unaufschiebbar, würde doch z. B. in Mohrungen und Angerburg die kulmische Hufe durchschnittlich auf 513 bzw. 828 Taler taxiert, während sie beim Verkauf nur 161 bzw. 203 Taler brächte. Schön suchte in seiner Antwort den Standpunkt des Generallandtags zu behaupten, wies darauf hin, daß die Taxen einen bleibenden Wert zu ermitteln suchten, während die Kaufpreise schwankten; auch verfahren die Landschaft jetzt sehr vorsichtig bei den Abschätzungen. Da aber

der Minister bei seiner Meinung blieb, sagte er zu, daß die erforderlichen Vorarbeiten bis zum nächsten Generallandtag durchgeführt werden sollten.

Auch in zwei andern Punkten billigte Berlin nicht die Beschlüsse dieses Generallandtags. Danach sollten vertrauenswürdige Besitzer ihr Gut unter Kuratel und ohne Sequester weiter bewirtschaften dürfen bzw. bei Sequestration eine Entschädigung, die sogenannte Kompetenz, erhalten, um sie vor dem Verhungern zu schützen. Schuckmann lehnte beides ab. Das verstieße gegen das Reglement, das dem Gläubiger prompte und strenge Exekution gegen Zinsrestanten zusichert, und daran etwas ändern, hieße den schwachen Rest des Realkredits vernichten; man müsse ebenso an die Gläubiger denken wie an die Schuldner.

Hingegen erklärte er sich gern mit der beschlossenen Herabsetzung der Beleihungshöhe einverstanden: Auf taxierte Güter und auf vor 1757 erworbene Güter sollte nach dem Erwerbspreis die Hälfte, auf den Erwerbspreis der 1757-1788 erworbenen Güter ein Sechstel weniger, auf die seither gekauften Güter nach dem Erwerbspreis ein Viertel bewilligt werden. Von Gutsbesitzern erworbenes Bauernland wurde beleihungsfähig, während die Bauern selbst noch ausgeschlossen blieben.

Genehmigt wurde auch ein verbilligtes Taxverfahren für kleine Güter, d. h. solche, bei denen der Besitzer selbst mitarbeitete; als solche Güter nahm man an: bis zu vier Hufen auf der Höhe und bis zwei Hufen in der Niederung.

Um bei Verkäufen sichere Erwerber zu finden, wurde festgesetzt, daß die Hälfte des Kaufpreises in sechs Jahren abgelöst werden mußte, sofern der Kaufpreis unter der Abschätzung blieb, daß ein Siebentel bis ein Zwölftel des Preises vor dem Zuschlag hinterlegt werden mußte, je nachdem der Käufer durch Einbringen von Inventar und sonst mehr oder weniger Vorsicht erforderte; auch mußte er nachweisen, daß er über die nötigen Fonds zur Instandsetzung der Wirtschaft verfügte.

Endlich wurde auf Schöns Vorschlag eine Vereinfachung des landwirtschaftlichen Kassenwesens beschlossen²³⁾.

Die Wirtschaftslage blieb vorläufig noch schlecht, zumal die Ernte von 1826 wieder nur mäßig war. Für die dieser Lage entsprechenden Zinsgänge seien nur einige Zahlen aus Angerburg angegeben: Vom Johannisterrnin waren bis zum 7. November statt rund 27 000 Talern nur 2387 eingegangen, von früheren Terminen 1622 Taler; der gesamte Rest von früheren Terminen betrug 128 746; er stieg mit Einrechnung des Johannisterrnins von 1826 im Januar 1827 auf 154 277 Taler. Schön

²³⁾ 2938, 4755, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 44; über Taxverfahren: Altrock S. 31-33, über Beleihungshöhe: Altrock S. 22, 24.

machte den Angerburger Direktor verantwortlich für rücksichtslose Eintreibung der Zinsen; Abweichungen vom Reglement dürften nicht vorkommen.

Die 1826 aus dem Verkauf subhastierter Güter der Landschaft erwachsenen Verluste, 143 935 Taler, wurden auf die staatlichen Vorschüsse abgeschrieben. Die Zuschüsse zu den laufenden Zinsenzahlungen leistete er, wenn auch stets unter Mahnungen zu energischen Maßnahmen; im Weihnachtstermin 1826 z. B. fehlten am 3. Januar 1827 von 218 617 Talern 123 481. Auf die Bitte um Hilfe forderte Schön zunächst energisches Durchgreifen; schon am 23. Januar brauchte die Generaldirektion nur noch 80 000, die denn auch bewilligt wurden; ebenso weitere 8000 im Februar. Doch wurden nur 82 000 Taler wirklich gebraucht und fast alles, 78 500 Taler, bis zum März zurückgezahlt, allerdings wohl auch von früheren Vorschüssen.

Der unbefriedigende Zinseneingang veranlaßte Schön, auf einer Sitzung der Generaldirektion zu erklären, die Verzögerungen kämen abgesehen von der Wirtschaftslage auch von der Organisation der landschaftlichen Behörden. Vor allem müßten die Syndici selbständiger arbeiten, da die Direktoren allzuoft abwesend wären; sie müßten sich „als die eigentlichen Wirte der Landschaft ansehen“. Die Subhastationen hätten in letzter Zeit zugenommen, aber sie wären zur Schaffung eines selbständigen Zustandes der Landschaft unvermeidlich. Auch führe man noch große, zweifellos verlorene Reste in der Rechnung, was eine Übersicht über den tatsächlichen Zustand sehr erschwere. Die Landschaft sollte die Übernahme solcher Reste auf den Unterstützungsfonds beantragen, und wenn doch noch etwas davon eingänge, würde es ihr zugute kommen²⁴⁾.

Auch die beiden Zinstermine von 1827 konnten nur mit Staatsvorschüssen von 63 000 bzw. 72 000 Talern berichtigt werden, die allerdings wieder bald z. T. ersetzt wurden. Auf die Verluste an aufgegebenen Zinsresten und drei Subhastationen wurden der Landschaft 1827 460 314 Taler von Schön vergütet. Abri gens waren von Johannis 1821 bis März 1827 insgesamt 1 394 247 Taler Verlust an Kapital und 756 996 Taler an Zinsen von 151 subhastierten Gütern entstanden, von denen damals noch 1 230 529 Taler nicht gedeckt waren. Die Generaldirektion erwartete damals noch die Subhastation von 48 Gütern mit einem Gesamtverlust von 683 820 Talern.

Es versteht sich unter diesen Umständen von selbst, daß Schön immer von neuem auf die Notwendigkeit strenger Zinseinziehung hielt. Im Dezember 1827 ordnete er an, daß Gutsbesitzer, die noch andere Einkünfte als die ihrer Güter besaßen, auch mit diesen zur Zahlung von Zinsresten heranzuziehen seien. Bei einer Revision in Mohrunen im April 1827 hatte er allerdings anerkennen müssen, daß die Zinsenbeitreibung ordnungs-

²⁴⁾ 424, 487, 2559, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 26.

gemäß verlief; standen doch von 46 rückständigen Gütern 40 in Sequester; er gab zu, daß die ungenügenden Eingänge hauptsächlich eine Folge des schlechten Wirtschaftszustandes waren. Aber er warf der Direktion auch eine gewisse Nachlässigkeit des Betriebes vor: Die Syndici verfügen häufig Vorlage ans Direktorium, dieses verweist die Sache auf die nächste Session, während die meisten Fälle der Syndikus allein entscheiden könnte.

Die Pfandbriefe erholten sich allmählich weiter und standen Ende 1827 auf 94½. Die Versur betrug Weihnachten 1827 11 072 225 Taler (Johannis 1824: 10 940 775), war also nur ganz unerheblich gestiegen. Die Reste der Gutsbesitzer waren nicht zuletzt durch Erlass oder Streichung bzw. bloß rechnerische Tilgung von 918 982 Talern zu Johannis 1824 auf 397 047 Taler gesunken, und die Schulden der Landschaft an die Ruponinhaber von 310 317 Talern auf 37 622; dies waren im wesentlichen unabgefordert gebliebene Zinsen. Der Vergleich mit der finanziellen Lage zu Beginn von Schöns Amtstätigkeit (1824) mit der nach Ablauf von dreieinhalb Jahren spricht so eindeutig für die Richtigkeit der Schönschen Politik, daß die gängigen Vorwürfe über seine „Härte“ verstummen sollten²⁵⁾.

Die Verbindung der Zusage einer ausreichenden Staatshilfe mit Reformversuchen der landschaftlichen Verfassung, die seit 1826 schon gelegentlich angedeutet ist, gab einer Besprechung Schöns mit der Generaldirektion am 4. März 1828 das Gepräge. Der Oberpräsident konnte mitteilen, daß Berlin mit der Entwicklung der Landschaft zufrieden sei und daß unter Umständen noch 600 000 Taler zur Verfügung gestellt werden würden. Die Ausfälle bei Subhastationen würden wie bisher aus den Vorschüssen gedeckt werden; nach deren Erschöpfung müßten sie aber niedergeschlagen werden, was möglich sei infolge völliger Befriedigung der Ruponinhaber. Ebenso sagte er wie bisher Vorschüsse zu den laufenden Zinszahlungen zu. Dohna meinte, solche würden noch vier Jahre lang nötig sein, bis die im Gange befindlichen Wirtschaftsreformen sich ausgewirkt hätten, und rechnete mit einem Zuschußbedarf von 420 000 Talern. Schön hielt das zwar für zu hoch, aber auch solche Mittel würden zur Verfügung stehen. Den Vorschlag Dohnas auf Bewilligung eines eisernen Fonds von 120 000 Talern aber lehnte er ab, zur Zeit hätte der Staat genug für die Landschaft getan. Noch hatte die Landschaft Schulden in Höhe von 112 753 Talern (50 000 an Friedländer, 14 890 an die Seehandlung; 47 863 ein von Schön nicht gedeckter Verlust an zwei Gütern); das sollte die Landschaft aus eigener Kraft erledigen. Aber freilich wären Einsparungen notwendig, weil der Quittungsgroschen die Verwaltungskosten nicht deckte. So könnten in den Departements die zweiten Syndici wegfallen; die Vertretung der Kreise

²⁵⁾ Rep. 2 Tit. 22 Nr. 26; 487, 517, 4058, 885, 589, 2745, 3180.

durch eigene Räte und Deputierte ließe sich auf die Hälfte herabsetzen, man könnte Deputierte ohne Sitz und Stimme ohne Gehalt gegen Diäten bestellen. Dohna bezweifelte allerdings, daß solche Maßnahmen im Interesse eines schnellen Geschäftsganges liegen würden.

Am 5. April 1828 legte Schön dem Minister von Schuckmann einen Reorganisationsplan vor. Die Landschaft überschätze voraussichtlich die künftigen Fehlbeträge, denn die schlimmste Zeit für Gutsbesitz und -verkauf dürfte vorüber sein. Die Sequestrationen nehmen ab, Verhängung neuer erfolge fast schon in normalem Umfang. Ohne die Mißernten von 1826 und 1827 wäre man schon weiter. Was die Ursachen des Unglücks betrifft, so war es von keinem großen Einfluß, daß man vor 1806 bei der Taxierung die sogenannte gute Zeit (günstige Ernten und hohe Preise) als normal ansah. Ein schwerer Schlag war der Menschenverlust in den Kriegsjahren, den er, wohl zu hoch, auf 20-25 Prozent angibt. Aber noch schwerer war die Auswirkung der Gesetzgebung: Die Freigabe der Getränkefabrikation, die jetzt jedes Gut betreibt, aber von zehn noch nicht eins mit Gewinn, und die Regulierung.

Die Kapitalausfälle der Landschaft müssen gedeckt werden, soll nicht das Institut und damit der Kredit des Landes zugrunde gehen. Die eigentümlichen Fonds sind so gut wie erschöpft. Auch die z. T. zweifellos ausichtslosen rückständigen Zinsforderungen der Landschaft in Höhe von 85 942 Talern können nicht als Deckung dienen, zumal an Staatsvorschüssen 100 170 Taler geschuldet werden. Ost- und Westpreußen zusammen brauchen zu ihrer völligen Wiederherstellung noch 900- bis 950 000 Taler. Von den 1825 bewilligten 3 Millionen sind noch 617 000 Taler vorhanden. Diese Summe möchte bis Mitte 1829 allmählich gezahlt werden; die fehlenden 300 000 Taler könnten durch Erhöhung des Quittungsgroschens auf $\frac{1}{2}$ Prozent aufgebracht werden. Etwas anderes wäre es, wenn der König die Gnade hätte, in Ostpreußen für 656 025 und in Westpreußen für 292 025 Taler Güter anzunehmen und auf 20 Jahre als Gratialgüter zu verleihen. Zwei Drittel der Subhastationstaxen dieser Güter werden mit Hilfe des erhöhten Quittungsgroschens und des Unterstützungsfonds allmählich abgelöst, während das letzte Drittel von den Beliehenen verzinst wird.

Schuckmann beschränkte sich in seiner Antwort zunächst auf die Versicherung, daß die zu Johannis 1828 entstehenden Ausfälle durch Vorschüsse gedeckt werden sollten; weitere Verfügung würde ergehen. Der Zuschußbedarf zu diesem Termin betrug 42 300 Taler.

Inzwischen, bevor die kgl. Entscheidung auf seinen Antrag erging, suchte Schön im Sinne der Besprechung vom 4. März auf die Landschaft einzuwirken. Da der Quittungsgroschen nicht ausreichte, schrieb er am 22. April,

um die Verwaltungskosten zu decken, werde der nächste Generallandtag über Einsparungen zu beraten haben; zwei neu gewählte Kreisvertreter bestätigte er, bewilligte ihnen aber nur Diäten, kein Gehalt. Die Generaldirektion forderte nun, ein wenig spät, Berichte von den Departements über das Verhältnis von Verwaltungskosten und Quittungsgroschenerträgen ein. Das Ergebnis war eine glänzende Rechtfertigung der Forderung Schöns; in Angerburg hatten Weihnachten 1825 bis Johannis 1829 die Verwaltungskosten 28 727, der Quittungsgroschen 17 262 Taler betragen, in Mohrungen 36 790 Taler bzw. 29 409 Taler; in Königsberg waren in dieser Zeit teils die Verwaltungskosten, teils der Quittungsgroschen höher gewesen, zu Johannis 1828: 11 850 Taler Verwaltungskosten, 10 001 Quittungsgroschen.

Im September verlangte Schön eine genaue Untersuchung darüber, wie es käme, daß selbst bei mehrjähriger Sequestration keine Überschüsse zur Zinsenzahlung einträten, sondern sogar Vorschüsse notwendig würden. Die Generaldirektion erwiderte, das läge nicht an einer Nachlässigkeit der Departements. Der Grund sei einmal das sich steigende Mißverhältnis zwischen Produktionspreisen und Verkaufspreisen für Getreide und Vieh; nur veredelte Schafe rentierten sich, und die hätten solche Güter fast nie. Weiter wurde auf den Schaden hingewiesen, den die Aufhebung des Getränkezwangs und die Regulierungsgesetzgebung verursacht hätten. Zudem erfolge eine Sequestration meist erst, wenn auch andere bedeutende Schulden, z. B. an Kirchen, Schulen, Tagelöhner vorhanden wären, das Inventar verkauft wäre. Langjährige Verpachtung, z. B. auf zwölf Jahre, wäre der Sequestration vorzuziehen.

Schön erkannte das zwar an, forderte aber noch strengere Aufsicht; die würde vielen Mißständen vorbeugen²⁶⁾.

Die kgl. Entscheidung auf Schöns Anträge erfolgte am 28. Oktober 1828. Zwar wurden die bisher für die Zinsenzahlungen gewährten verzinslichen Vorschüsse, soweit sie noch nicht zurückgezahlt waren, erlassen, im übrigen aber wurden die beiden Landschaften zu ihrer Wiederherstellung auf ihre eigene Kraft verwiesen; auch in Berücksichtigung der Kriegsleiden Ostpreußens hätte der Staat genug geleistet. Ganz so karg wollte der König in Wirklichkeit freilich nicht sein. Er ließ gleichzeitig Schön vertraulich mitteilen, daß er bei dringendem Bedürfnis die zur Unterstützung der Gutsbesitzer hergegebene Summe zur Deckung ausbleibender Zinsen den beiden Landschaften überweisen würde, damit sie sich durch deren Verpfändung den erforderlichen Kredit beschaffen und aus den Zinsen und Rückzahlungen allmählich die Darlehen berichtigen könnten, die sie aufnehmen mußten. Das mußte freilich geheim bleiben, damit die Generaldirektionen

²⁶⁾ Rep. 2 Tit. 22 Nr. 24, 26 und 7; 2559, 4757, 3590.

nicht zu nachsichtig wären. Auch müßten die Landschaften sich in der Hauptsache aus eigener Kraft helfen. Der Generallandtag solle beraten über Anwendung der Generalgarantie als des einzigen gesetzlichen Mittels zur Deckung des Defizits, Erhöhung des Quittungsgroschens, Schließung des Instituts für weitere Bewilligungen und Reform der landschaftlichen Behörden.

Am 11. November berichtete Schön dem König, daß der Anfang 1829 tagende Landtag versuchen solle, die Landschaft aus eigener Kraft zu erhalten. Doch werde für den bevorstehenden Weihnachtstermin eine Unterstützung zweifellos nötig sein. Um in Ordnung zu kommen, brauchen die beiden Landschaften ein Darlehen von 600- bis 800 000 Talern; zu den Verhandlungen hierüber käme der Bankpräsident am besten nach Königsberg. Gleichzeitig schrieb er an Schuckmann und Lottum, zur Deckung ihrer Kapitalausfälle brauchten beide Landschaften 600 000 Taler und zur Ergänzung der Zinsenzahlungen bis zum gänzlichen Verkauf der sequestrierten Güter 150 000 Taler. Die geplante Anleihe könnte durch Einführung eines Amortisationsbeitrags von zwei Drittel Prozent in sieben Jahren gedeckt werden; darüber habe der kommende Generallandtag zu entscheiden. Auch könnte die Verwaltung sich verbilligen lassen, so daß der Quittungsgroschen Ersparnisse abgäbe. Der Unterstützungsfonds habe noch einen Restbestand; dessen Hergabe könnte an die Bedingung geknüpft werden, daß ein Amortisationsystem eingeführt wird.

Der Generaldirektion gegenüber sprach Schön von allen diesen Möglichkeiten jedoch nicht. Er schrieb ihr am 7. November, es würden keine neuen Pfandbriefbewilligungen erfolgen dürfen und eine Reform der Organisation sei erforderlich, „welche nach den bisherigen Resultaten ihrer Operationen, nach den Erfahrungen, welche sie von jeher bei ihren unverbesserlich scheinenden Sequestrationen gemacht habe, bei der Ungewißheit, ob und wann irgendeine Stabilität in angemessenen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wieder eintreten werde, unerlässlich sei, und wie sie mit den etwaigen Ansprüchen an die Generalgarantie, falls auf diese im ganzen Umfange der reglementsmäßigen Affekuration zurückgegangen werden müßte, zu vereinigen sind, sorgfältig erwogen werden müsse.“ Zum Weihnachtstermin könne er keinen Zuschuß mehr geben.

Damit schilderte er die Lage freilich etwas ernster als sie war. Aber er mußte die Landschaft in der Tat zu äußerster Kraftanstrengung antreiben, da sie ja wirklich fortan in der Hauptsache auf sich selbst gestellt war. Dohna erwiderte, die Weihnachtzinsen und auch die Johanniszinsen zu 1829 könnten unmöglich ganz aufgebracht werden, Schön möchte sich für die Erwirkung der nötigen Zuschüsse einsetzen. Vor einer Anwendung der Generalgarantie warnte er, denn das würde die ohnehin geringe

Neigung zu Güterkäufen noch vermindern. Ubrigens gehörten ja Domänen und Forsten zur Landschaft und hätten also an einer Generalgarantie sich zu beteiligen, und bei der Verschuldung der Privatgüter dürfte der Staat daher mehr Lasten zu tragen haben als bei einem Fortgang der Unterstützungen.

Aber die in der Generaldirektion herrschende Stimmung zu den Vorschlägen der Regierung unterrichtet eine Denkschrift von Manitius vom 4. Februar 1829. Eine Sperrung neuer Anleihen könnte wie der Anfang zu einer Aufhebung der Landschaft aussehen, aber die sei kaum möglich, da der Gutsbesitzer keinen Privatrealcredit mehr hat und der Kapitalist seine Gelder nur in Staats- und andern öffentlichen Papieren au porteur anlegt. Auch sei man bei der Bewilligung neuer Anleihen ohnehin schon sehr vorsichtig. Auf die Generalgarantie ist noch niemals zurückgegriffen; geschieht es nur in einer Provinz, so wird sich dort niemand mehr ankaufen, sondern man wird nur noch pachten. An Verwaltungskosten dürften Ersparnisse nicht möglich sein. Die Reorganisation der Landschaft erfordert vor allem vollen Ersatz der Verluste aus Subhastationen; von diesen sind 235 475 Taler ungedeckt. Bei den von ihr selbst erworbenen Gütern hat die Landschaft einen Ausfall von 154 905 Talern erlitten. Dazu kommen noch Verluste aus den noch unverkauften 110 rettungslosen Gütern, die er auf 404 500 Taler berechnet. Die Landschaft hat ein dringendes Interesse, alle Güter wieder rasch zinsfähig zu sehen. Aber die raschen Subhastationen helfen bei dem Mangel an Kauflustigen nicht viel. Man muß versuchen, allmählich Käufer zu finden, die einen wenigstens annähernd vollen Preis zahlen; zur Deckung der auch dann noch vorhandenen Verluste wäre der König um 80 000 Taler zu bitten. Um gute Pächter zu finden, müßte die Mindestpachtzeit sechs Jahre betragen, sie könnte aber bis zu achtzehn Jahren ausnahmsweise erweitert werden dürfen. Besteht der Staat aber auf rascher Durchführung der Verkäufe, so muß er Zuschüsse geben, und zwar je nachdem, wieviel Zeit der Landschaft dazu gelassen wird, 148 000 bis 264 000 Taler. Weiter müßte der Staat die Anleihe von Friedländer (50 000 Taler) und die unabgeforderten Kuponzinsen (37 929 Taler) decken. Verlangt der Staat rasche Beendigung der Subhastationen, so möge er die Ausfälle usw. auch übernehmen, d. h. 1 030 809 Taler. Genehmigt der Staat allmählichen Verkauf, so wäre der Staat um Vorschuß für Ausfälle usw. in Höhe von 667 404 Talern zu bitten; die Landschaft müßte sich zugleich verpflichten, das Geld zurückzuzahlen, wenn sie aus dem Verkauf der von ihr selbst erworbenen Güter Gewinn erzielen sollte.

Der Standpunkt der Regierung und der der Generaldirektion schienen also in schärfstem Gegensatz zu stehen. Aber er wurde doch dadurch gemildert, daß Schön selbst weiteres Entgegenkommen für geboten hielt. In

der Praxis war es denn auch zunächst nicht so schlimm. Den zur Weihnachtszahlung von 1828 erforderlichen Zuschuß von 36 000 Talern erwirkte Schön in Berlin; allerdings wurde die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, wenn keine baldige Rückzahlung erfolge, müsse die Landschaft ihn mit 4 Prozent verzinsen, sie möge ihn von den Gutsbesitzern einziehen, die staatliche Vorschüsse erhalten hätten. Unabhängig hiervon gewährte Schön zur Zinsenzahlung von Weihnachten 1828 den Ausfall von subhastierten Gütern in Höhe von 3825 Talern, nachdem er während dieses Jahres an solchen Ausfällen 142 434 Taler ersetzt hatte. Auch setzte er sich im Einvernehmen mit der Generaldirektion für eine Verlängerung des Ende 1828 ablaufenden Indults um drei Jahre ein, da die Pfandbriefe im September 1828 auf 97 standen, also zwar weiter gestiegen waren, aber den Paristand noch nicht erreicht hatten; der König genehmigte denn auch am 4. November die Verlängerung bis Ende 1831²⁷⁾.

Der am 23. Februar 1829 von Schön eröffnete Generallandtag stand naturgemäß ganz im Zeichen der Kabinettsordre vom 28. Oktober 1828. Der Bericht der Generaldirektion ging davon aus, daß die Landschaft infolge Sperrung des Unterstützungsfonds versuchen müsse, sich fortan aus eigenen Mitteln zu unterhalten. 98 in Subhastation verkaufte Güter haben einen Verlust von 698 055 Talern verursacht, von denen der Staat 571 700 übernommen hat. Zu den Zinsen von Johannis 1814-1828 hat der Staat 661 494 Taler vorgeschossen, von denen 148 500 bar zurückgezahlt sind. Für die Zinsen von Johannis 1812 bis Johannis 1814 hat der Staat 217 714 Taler bewilligt und dann auf den Unterstützungsfonds übernommen, desgleichen 329 500 Taler an Zinsenresten von Gutsbesitzern. Den nicht getilgten Teil der Vorschüsse hat die Kabinettsordre vom 28. Oktober erlassen. Im Vergleich zu 1826 ist die Versur um 25 225 Taler zurückgegangen, was im Interesse einer festeren Begründung des Kreditystems nicht zu bedauern ist, im Vergleich zu 1808 ist sie um 1 032 475 Taler gestiegen und macht z. Z. 10 768 125 Taler aus, während die Zahl der bepfandbriefften Güter in den letzten drei Jahren erheblich, nämlich um 231, gestiegen ist; auch sind kleine kölmische Güter beigetreten; 1826 waren nur 24 Kölmer bepfandbriefft, jetzt sind es 167, aber nur mit einem Betrage von 374 150 Talern. Die Zahl der sequestrierten Güter hat sich seit 1826 um 39 vermindert, z. T. infolge von Verkäufen, aber es sind 1826 nur 7, 1827 allerdings 14 neue Sequestrationen erfolgt.

Der Güterwert geht nur im Königsberger Departement zurück. Dort wurden 34 Güter von 1666 kulmischen Hufen auf 1 001 624 Taler geschätzt und für 681 092 Taler verkauft, der Taxwert der Hufe war also 601 $\frac{1}{4}$, der Kaufwert 409 Taler; 1826 wurde die Hufe auf 780 Taler geschätzt und mit

²⁷⁾ 487, 640, 2745, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 25.

715 Talern verkauft. Im Mohrunger Departement wurden 22 Güter mit 1755½ Hufen auf 530 075 Taler geschätzt und für 307 320 Taler verkauft, also Taxwert 302, Kaufwert 175 Taler; 1823-1826 war dort der Taxwert 513, der Kaufpreis dagegen 161 Taler. Noch etwas günstiger Angerburg. Dort sind 42 Güter von 1581 Hufen auf 758 537 Taler geschätzt und um 479 708 Taler verkauft, also Taxwert 479, Kaufwert 303⅔ gegen 828 bzw. 203 Taler um 1826. Immerhin ist der Verkauf der rettungslosen Güter für die Festigung der Lage der Landschaft unerlässlich.

Infolge Stockens des Handels sind „die Erfahrungen sogar auch dieses Jahres niederbeugend. Weder ein wirklich stattfindender teilweiser Ausfall an den Ernten Frankreichs und Englands, noch die Sperre der Dardanellen, noch die kriegerischen Operationen in den östlich-südlichen Gegenden haben vermocht, die Getreidepreise auf jene Höhe zu bringen, auf welche dieselben häufig vor 20, ja sogar noch vor 12-15 Jahren bei geringeren Veranlassungen zu steigen pflegten. Es scheinen sich sogar ganz umgekehrte Verhältnisse im Getreidehandel zu zeigen; denn die Handelsplätze, welche ehemals aus unsern Häfen versorgt wurden, führen jetzt Getreide nach England, z. B. Göteborg, Barcelona, Livorno.“

Immerhin soll man die Hoffnung auf Besserung nicht aufgeben. Konnten in diesem Jahre doch seit Jahren aufgehäufte Getreidevorräte ziemlich vorteilhaft verkauft werden. Eine Milderung der für England verderblichen Getreidegesetze ist zu erwarten. Ab 1833 etwa werden sich die Regulierungen vorteilhaft auswirken, da die Wirtschaftsumstellung bis dahin durchgeführt ist.

Der Bericht kommt dazu auf die einzelnen Punkte der Kabinettsordre vom 28. Oktober. Von einer Sperrung des landschaftlichen Kredits empfiehlt er aus den schon erwähnten Gründen abzusehen, ebenso von einer Anwendung der Generalgarantie. Es fragt sich, ob an den 38 387 Taler betragenden Verwaltungskosten eingespart werden könnte. Die Beamten sind lebenslänglich angestellt, da ist vorläufig also nichts zu erübrigen. Zu erwägen wäre aber die Aufhebung der Departements Mohrunge und Angerburg, weil dort nur ganz geringfügige Zinszahlungen erfolgen, die ebensogut nach Königsberg verlegt werden könnten. Jedoch nicht diese machen die Hauptarbeit, sondern Taxen und Sequestrationen, und da wird zumal in Berücksichtigung der landschaftlichen Verschiedenheiten die Beibehaltung der Departements wenigstens für die nächsten drei Jahre ratsam sein. Folgende Einsparungen werden empfohlen: Eingehen einer Ratstelle bei der Generaldirektion, Kürzung des Gehalts des Generallandschaftsdirektors und der beiden Generallandschaftsräte um 25 Prozent, Herabsetzung der Gehälter der Departementsdirektoren um 100 Taler, der Gehälter der Räte um 25 Prozent, Bewilligung von Diäten, aber nicht von

Gehältern an die Kreisrepräsentanten und Herabsetzung der Zahl der Kreisrepräsentanten auf die Hälfte.

Der Staat wäre um die volle Deckung der Verluste aus subhastierten Gütern zu bitten, von denen 237 650 Taler noch ungedeckt sind, sowie um Deckung der der Landschaft aus der Übernahme von Gütern erwachsenen Verluste; diese betragen bisher 154 905 Taler, dürften aber noch um 404 500 Taler zunehmen, da 104 Güter noch in Sequestration stehen. Da es schwierig ist, geeignete Käufer zu finden, möchte der Landschaft eine Verpachtung der Güter auf 30 Jahre gestattet werden; der Pächter müßte mindestens den vollen Betrag der Zinsen und des Quittungsgroschens zahlen, dürfte an den Waldungen nichts ändern und müßte einen einjährigen Pachtbetrag als Kaution stellen. In jedem Fall wäre zu entscheiden, ob Verpachtung oder Verkauf vorzuziehen ist. Wird dies Verfahren gebilligt, so vermindert sich der voraussichtliche Verlust auf 264 000 Taler. Auch möchte der Staat die Anleihe an Friedländer (50 000 Taler) und die unabgehobenen Zinsenzahlungen (37 928 Taler) übernehmen. Von einer Erhöhung des Quittungsgroschens möchte abgesehen werden, da die Besitzer ohnehin schwere Lasten zu tragen haben. Wenn sie aber verlangt wird, könnte daraus mit Hilfe von Einsparungen bei der Verwaltung ein Amortisationsfonds gebildet werden. Bewilligt der König die genannte Summe, so wäre zu beschließen, daß eine Rückzahlung erfolgt, sofern sich beim Verkauf der übernommenen Güter Gewinne ergeben.

Die ernste Lage, die die Zurückhaltung des Staats geschaffen hatte, veranlaßte die Versammlung, gleich am Eröffnungstage sich auf drei Tage zu vertagen und inzwischen durch Kommissionen über die Reorganisationsmöglichkeiten zu beraten. Beim Wiederzusammentritt wurde zunächst das inzwischen ermittelte Defizit der drei Departements an Kapital und Zinsen mitgeteilt; es betrug rd. 600 000 Taler. Man beschloß darauf zunächst verstärkte Vorsicht bei allen Taxationen: 30 Jahre hindurch sollten solche Änderungen an den Taxgrundsätzen verboten sein, die auf eine Erhöhung der Bewilligung abzielten. Jede Taxe ist zunächst dem Kreistag vorzulegen, der sie mindern, aber nicht erhöhen darf, dann erst dem Departement und der Generaldirektion, die gleichfalls keine Erhöhung vornehmen dürfen; doch darf ein Fünftel der Bewilligung vor der formellen Gewährung ausbezahlt werden.

Die Versammlung durfte erwarten, für diese Beschlüsse die ministerielle Genehmigung zu erhalten, ebenso für den Beschluß einer Reform der Taxgrundsätze. Es waren entsprechend der Anordnung von Berlin neue Grundsätze aufgestellt; an zehn Beispielen wurde dargelegt, daß bei deren Anwendung in zwei Fällen Erhöhungen von etwa 10 Prozent, dagegen im Durchschnitt Verminderungen um etwa 20 Prozent, in einem Fall sogar

um fast 50 Prozent erfolgen würden. Bis zum nächsten Generallandtag sollten Versuche mit solchen Anschlägen gemacht werden. Auch erwog man schon, statt der Ertragstaxen Grund- und Bodentaxen aufzustellen.

Man war auch von der Notwendigkeit einer Herabsetzung der Verwaltungskosten überzeugt. Zwar an die kollegialische Verfassung wollte man ebensowenig rühren, wie an die Departementsverfassung, und ein Vorschlag von Batocki-Bledau, statt der Generaldirektion nur einen Generaldirektor zu bestellen, verfiel ebenso der Ablehnung wie Dohnas Anregung, Generaldirektion und Direktion Königsberg zu vereinigen. Aber es wurde eine Kürzung der Direktorengehälter beschlossen, und die Räte verzichteten von sich jeder auf 100 Taler. Ganz gestrichen wurde der Kalkulatorposten bei der Generaldirektion, die zweiten Syndici in Königsberg und Mohrungen und mehrere andere Stellen. Der Vorschlag Schöns, die Berliner Agentur eingehen zu lassen, wurde abgelehnt, weil dort ein Drittel der Kupons präsentiert zu werden pflegte; aber es sollte kein lebenslänglicher Agent mehr bestellt werden, sondern dessen Geschäfte einem Berliner Handlungshause übertragen werden. Der Beschluß betr. Eingehen mehrerer Stellen war allerdings an die Voraussetzung geknüpft, daß deren Träger in den Staatsdienst übernommen wurden. Auch Reisegelder und Diäten wurden herabgesetzt. Bei Übernahme der entbehrlich gewordenen Beamten in den Staatsdienst rechnete man noch auf 18 400 Taler Verwaltungskosten, während der Quittungsgroschen 31 618 Taler betrug, so daß sich also ein jährlicher Überschuß von 13 218 Talern ergeben hätte.

Die Zinseneinzahlungen sollten bis spätestens 22. Januar und 22. Juli erfolgen und Säumige dann sofort streng exekutiert werden; die Zinsenzahlungstermine sollten am 1. Februar und am 1. August beginnen.

Am den Verkauf subhastierter, von der Landschaft angenommener Güter zu erleichtern, wurde beschlossen, daß die Hälfte der Kaufsumme erst in 22, der Rest in 30 Jahren zu bezahlen wäre. Verpachtungen solcher Güter sollten bis zu 30 Jahren währen dürfen; die Pacht solle in der Regel 6 Prozent des Anleihkapitals betragen und eine Kaution in Höhe einer Jahrespacht gestellt werden.

Oldenburg-Beisleiden äußerte die Befürchtung, es würden noch viele bis zu zwei Drittel beliehene Güter sich nicht halten können; es wurde darauf beschlossen, den König um den Ankauf von 500 000 Talern in Pfandbriefen zu bitten, aus deren Zinsen die über die Hälfte hinausgehenden Anleihen amortisiert werden sollten. Auch wäre der König zu bitten, die von der Landschaft übernommenen Güter auf den Domänenfiskus zu übernehmen, bei denen noch Kapital- und Zinsausfälle zu erwarten wären. Geschehe das, so wird die Generaldirektion ermächtigt, zur Deckung sonstiger Ausfälle in den nächsten drei Jahren unter Bezugnahme auf die General-

garantie von allen Assoziationsfähigen bis zu 150 000 Taler zu erheben, die bei künftigen Ersparnissen zurückerstattet werden sollten.

Sie Summe von 150 000 Talern ergab sich aus folgender Überlegung: Zu ihrer völligen Wiederherstellung und Sicherheit brauchte die Landschaft 650 000 Taler. Davon konnten durch Quittungsgroschen und den Restbestand des eigenen Fonds 100 000 Taler aufgebracht werden. Von den verbleibenden 550 000 Talern würden bei Anwendung der Generalgarantie auf das Privateigentum 150= bis 160 000 Taler entfallen, das übrige auf die mitassoziierten Domänen und Forsten. Freilich faßte man die Möglichkeit einer auch nur beschränkten Anwendung der Generalgarantie aus den bekannten Gründen sehr ungern ins Auge; auch wurde darauf hingewiesen, daß sie die Rölmer ungerecht treffen würde, die aus Patriotismus der Landschaft beigetreten wären und bisher wenig Vorteil davon gehabt hätten. Am besten gäbe der König die ganzen 650 000 Taler, sie könnten ab 1835 mit 2 Prozent amortisiert werden. Aber Schön erklärte das für aussichtslos. So beschloß man denn eigentlich nicht eine Anwendung der Generalgarantie, sondern eine ohne eine solche allerdings nicht mögliche Zwangsanleihe.

Wie aber Berlin sich auch zu diesen Beschlüssen stellen mochte, so beschloß man doch in jedem Fall die Einführung eines Amortisationsystems, und zwar sollte unabhängig von der Höhe der Beleihung in den nächsten drei Jahren mit je ein sechstel Prozent amortisiert werden; eine Abschreibung des amortisierten Teils sollte frühestens nach 30 Jahren stattfinden.

Alle Beschlüsse erfolgten unter der Voraussetzung, daß eine Sperrung oder Schließung des Kreditystems unterblieb. Eine Erhöhung des Quittungsgroschens wurde abgelehnt.

Schön befürwortete in seinem Bericht an Schuckmann die Beschlüsse dieses Generallandtags aufs wärmste. „Mit dem regsten Eifer und mit dem Gefühl der tiefsten Dankbarkeit für alles, was S. M. der König für die Landschaft getan haben“, sei die Versammlung an die Arbeit gegangen. Er riet von einer Anwendung der Generalgarantie und von einer Erhöhung des Quittungsgroschens ab und empfahl, die erbetenen 650 000 Taler vorzuschließen; dann würde die Landschaft sehr bald in Ordnung kommen. Eine Schließung der Landschaft wäre einstweilen schon mit Rücksicht auf die noch wenig bepfandbrieften Rölmer unmöglich. Doch müßte man sie vorbereiten durch die Amortisation, durch Forderung nach größter Sicherheit bei den Bewilligungen, durch Einschränkung der Beleihbarkeit. So würden die Besitzer sich wieder an den Privatkredit gewöhnen und die Kapitalisten an hypothekarischen Kredit.

Aber Berlin schwieg zu den Beschlüssen des Generallandtags. Am 23. September stellte die Generaldirektion Schön vor, der König habe einen

Zuschuß zu den Johanniszinsen abgelehnt, so daß sie 25 000 Taler Fondspfandbriefe hergeben mußte; zum Weihnachtstermin wäre sie dazu außerstande, zumal auch die Schuld an Friedländer fällig werde. Schön möchte sich dafür einsetzen, daß wenigstens Vorschüsse zu diesen beiden Terminen gewährt werden möchten, wenn schon eine Entscheidung über die 650 000 Taler zunächst nicht zu erlangen wäre. Das sagte der Oberpräsident zu.

Er wird nicht viel Hoffnung auf einen Erfolg gehabt haben. Hatte Lottum ihm doch auf einen mit einem mit Notstand infolge von Überschwemmungen begründeten Antrag auf einen Vorschuß zu den Johanniszinsen am 3. September erwidert, die der Landschaft in reichem Maß gewährte Unterstützung könnte nicht auf Kosten der andern Provinzen weiter geleistet werden²⁸⁾.

Bei den Weihnachtszinsen von 1829 ergab sich ein Defizit von 30 000 Talern. Zudem wurde im Frühjahr die Friedländersche Anleihe fällig. Staatsvorschüsse blieben aus. So mußten die letzten Fondspfandbriefe hergegeben und eine Anleihe bei der Bank aufgenommen werden, um den Verbindlichkeiten gerecht werden zu können.

Endlich am 16. Mai 1830 erging die kgl. Entscheidung auf den wesentlichsten Beschluß des Generallandtags: Die Landschaft müsse sich selbst helfen, daher könne von einer Bewilligung der 650 000 Taler keine Rede sein. Wird also die Durchführung der Generalgarantie notwendig, so muß unter Schöns Vorsitz eine Kommission darüber beraten, der ein Vertreter der Domänenverwaltung, der Oberlandesgerichtspräsident und etwa auch ein Vertreter des Innenministeriums angehören sollten. Einstweilen können Ausfälle an Kapital und Zinsen durch Bankkredit gedeckt werden, doch sollen Verkäufe von Gütern nicht übereilt werden, damit die Vorschüsse nicht zu hoch anschwellen. Die Vorschüsse sind bei der Generalgarantie auf die Domänenrate zu kompensieren.

Am 13. und 14. Juli beriet die Generaldirektion über die Lage. Sie beschloß, Schöns Vermittlung dafür zu erbitten, daß die Bank den zu den Johanniszinsen erforderlichen Zuschuß - 28 000 Taler oder auch weniger - im Kreditwege gewährt und dazu die 43 537 Taler, die der eigentümliche Fonds zur Ergänzung der Zinszahlungen von 1829 hergegeben hatte. Von dem Bedarf an 650 000 Talern gingen 28 676 Taler infolge von Ersparungen bei angenommenen Kapitalausfällen ab, aber es kämen hierzu die noch nicht zurückgezahlten staatlichen Vorschüsse zu den Zinszahlungen von 1828 gleich 70 400 Taler, der obige Zinsenzuschuß von 43 537, ein ebenso hoch angenommener für 1830 und die unabgehoben gebliebenen Zinsen von 31 875 Talern. Das ergäbe eine Gesamtsumme von 815 636 Talern. Die Verteilung der Generalgarantie möchte nach dem Hufenstande

²⁸⁾ 4758, 4759, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 45 und 25.

erfolgen und der Domänenfiskus aus Billigkeitsgründen den Anteil der Rölmer übernehmen. Der fiskalische Anteil möchte zuerst gezahlt und unter Schöns Aufsicht der Landschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Domänen und die

Bauerngüter umfassen	72 801	Hufen	20	Morgen	154	Quadratrueten
die Forsten	28 148	"	16	"	247	"
die kölmischen Güter . .	25 829	"	6	"	115	"
zusammen	126 779	Hufen	13	Morgen	216	Quadratrueten
die adligen Güter . . .	48 700	"	26	"	264	"

im ganzen 175 480 Hufen 10 Morgen 180 Quadratrueten

Von der Gesamtsumme würden dann auf den Domänenfiskus 589 272 Taler entfallen.

Mit der Eröffnung der Kredite bei der Staatsbank war zwar die Gefahr beseitigt, daß die Zinsenauszahlungen stockten, aber die Landschaft geriet in demselben Augenblick wieder in neue Schulden, wo sie mit der Friedländerschen Anleihe den letzten Rest der Schulden aus der Zeit nach 1807, wenn auch unter Hergabe ihrer letzten Reserven, getilgt hatte. Kein Wunder, daß Schön wieder an die strengste Beobachtung des Reglements erinnerte. Er tadelte am 16. August, es fehle bei der Durchführung der Sequestrationen an der erforderlichen Aufmerksamkeit und Strenge; die Sequestrationen würden zu spät eingeleitet, wenn bereits alle zur Wirtschaftsführung unentbehrlichen Mittel schlecht und unvollständig wären.

Die angeordnete Kommission trat am 25. November 1830 zusammen. Ihr Protokollführer war der neue Generallandschaftsyndikus von Queis; Manitius war am 22. Juni 1830 gestorben. Außerdem gehörten ihr Schön, Dohna, die Generallandschaftsräte Brausewetter und von Brandt, der Oberlandesgerichtspräsident, ein Oberlandesgerichtsrat und als Vertreter der Domänenverwaltung Oberregierungsrat von Ladenberg an.

Die Kommission nahm natürlich ohne weiteres die kgl. Entscheidung vom Mai zur Grundlage ihrer Erwägungen. Dohna führte aus, daß der Verkauf der Güter sich besser anließe, als man ein Jahr zuvor gemeint hätte, es würde wohl nur ein ungedeckter Gesamtverlust von 368 877 Talern entstehen; von den zu Auszahlungen geleisteten Vorschüssen seien 82 900 Taler schuldig; es dürften noch bis zur Reorganisation der Landschaft 100 000 Taler Defizit aus ausbleibenden Zinsen zu decken sein; seit 1788 seien 35 094 Taler Zinsen unabgefordert geblieben, von denen aber vieles verjährt sei, man dürfte mit 17 500 Talern auskommen; das ergäbe einen Gesamtbedarf von 600 000 Talern, wenn noch 30 724 Taler zur Ergänzung des auf 8996 Taler zusammenschmolzenen eigentümlichen Fonds gerechnet würden. Die Verwaltungskosten müßten auf 27 570 Taler veranschlagt werden, der Quittungsgroschen auf 34 241, so

daß ein Ueberschuß von ca. 6500 Talern bliebe; mit diesem ließe sich zu 8 Prozent ein Kapital von 81 000 Talern verzinsen; für die fehlenden 519 000 Taler sei die Generalgarantie anzuwenden, und zwar werde der Hufenstand zu Grunde gelegt. Der Staat (Domänenfiskus) übernimmt auch den Anteil der kölmischen Güter und damit zwei Drittel. Die Unterverteilung bei den adligen Gütern soll nach den drei 1805/06 für die allgemeine Landeslieferung festgesetzten Klassen erfolgen. Dieser Anteil ist auf 15 Jahre zu verteilen und soll etwa mit 10 Silbergroschen in der ersten, 5 Silbergroschen in der zweiten und $\frac{5}{6}$ Silbergroschen in der dritten Klasse beginnen und allmählich gesteigert werden. Jedoch ist der Domänenanteil vorzugsweise heranzuziehen und es ist aus diesem zunächst eine Summe von 169 777 Talern zur Deckung der dringendsten Ausgaben und außerdem der zur Auszahlung der Weihnachtszinsen erforderliche Zuschuß zu erbitten. Die Einführung einer Amortisation der Pfandbriefschulden aber wird abgelehnt, solange die Generalgarantie in Anspruch genommen wird.

Schön gab diese Beschlüsse am 13. Dezember an Schuckmann und Lottum weiter. Er befürwortete sie durchweg. Namentlich riet er, daß zunächst der ganze Domänenbeitrag gegeben würde, und erst dann in Erwägung der alsdann obwaltenden Umstände über die Heranziehung des Privateigentums entschieden würde; denn dieses habe trotz aller Gnade des Königs die Kriegszeit noch nicht überwunden und könnte den erforderlichen Betrag nicht in wenigen Jahren aufbringen; dazu wären 15 Jahre erforderlich.

Inzwischen hatte das Ministerium begonnen, zu den sonstigen Beschlüssen des Generallandtags Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen darüber zogen sich teilweise zwar noch bis in den März 1832 hin, doch seien die Ergebnisse schon hier zusammengestellt.

Gegen eine Mitwirkung der Kreise bei den Taxfestsetzungen und gegen den Beschluß, in 30 Jahren keine auf Erhöhung der Taxen zielende Grundsätze anzunehmen, äußerte Schuckmann gewichtige Bedenken, genehmigte aber die versuchsweise Einführung von Grund- und Bodentaxen. Der König genehmigte 1832, daß die Kreise die Taxen zwar begutachten durften, doch sollte an dem Recht der Generaldirektion auf Superrevision nicht gerührt werden.

Im Einvernehmen mit Schön hatte die Generaldirektion schon im August 1830 die Gehälter der Direktoren und Räte herabgesetzt. Im September wurde die Einziehung einiger Stellen zwar genehmigt, die Uebernahme der davon betroffenen Beamten auf den Staat aber abgelehnt, so daß die Einsparungen dieser Art erst allmählich bei Abgang der Beamten eintreten konnten; erwähnt sei die Herabsetzung der Zahl der Generallandschaftsräte von drei auf zwei und die Verminderung der Zahl

der Landschaftsräte von 18 auf 12; jeder Kreis hatte nun nur einen Landschaftsrat.

Die Verlegung der Zinsauszahlungstermine wurde im Interesse der Kuponinhaber abgelehnt. Hingegen sah Schuckmann in der Ausdehnung der Pachtzeit landschaftlich angenommener Güter auf 30 Jahre eine heilsame Maßnahme, die er gern genehmigte.

Auf die kgl. Entscheidung zu den Beschlüssen der Kommission vom November und Dezember 1830, die erst im März 1832 erfolgte, soll erst weiter unten eingegangen werden²⁹⁾.

Mit dem Beginn der dreißiger Jahre war die Notzeit der ostpreussischen Landwirtschaft überwunden. Es gab keine wirklichen Missernten mehr, die wirtschaftlichen Reformen gaben höhere Erträge, die Preise stiegen. Die Besserung zeigte sich z. B. an dem verminderten Zinsenzuschußbedarf; zu Weihnachten 1830 betrug dieser 10 600 Taler, zu Johannis 1831 4000, zu Weihnachten 1831 5000 Taler, ebensoviel zu Johannis 1832. Die Zahl der verpachteten Güter sank überraschend schnell. Im Departement Angerburg waren 1829 24 Güter verpachtet, 1830 19, 1831 10, 1832 3. Im Mohrunger Departement waren 1830 13 Güter verpachtet, 1831 11, 1832 7, 1835 5; sie zahlten die Pacht ganz oder mit unerheblichen Rückständen. Im Departement Königsberg ging die Zahl der verpachteten Güter von 31 im Jahre 1830 auf 8 im Jahre 1835 zurück.

Dem Generallandschaftsdirektor Graf zu Dohna war es nur vergönnt, eben nur die Anfänge der Festigung der Landschaft zu erleben. Er starb im März 1831, also noch bevor die Entscheidung des Königs auf die wesentlichsten Beschlüsse des Generallandtags von 1829 und auf die der Kommission von 1830 gefallen war. Der Generallandtag von 1832 ehrte Dohnas Wirken für die Landschaft durch den Beschluß, mit seinem Bild, das dann von dem Königsberger Maler Professor Wolff gemalt wurde, den Sitzungsaal zu schmücken. Mit Dohna ging die politische Periode der Landschaft zu Ende, oder vielmehr, sie war schon um 1824 beendet gewesen. Die von Dohna und Scheltz geführte Opposition gegen die von ihnen für verderblich angesehenen Neuerungen hatte die Landschaft in Folge der engen Personalverbindung mit dem Ständischen Komitee namentlich in den ersten Nachkriegsjahren wiederholt in scharfen Gegensatz zur Staatsregierung gebracht. Das Komitee wurde 1825 aufgehoben, nachdem 1824 besondere Provinziallandtage geschaffen worden waren³⁰⁾.

Die Besserung der Lage kam auf einer Konferenz zwischen Schuckmann, Lottum, Staegemann, Schön und Queis zum deutlichen Ausdruck. Als Bedarf der Landschaft wurde festgestellt: 148 100 Taler Ausfälle an

²⁹⁾ 2559, 686, 4760, 650, 2349, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 25 und 45.

³⁰⁾ 4056, 542, 3893, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 26.

subhastierten Gütern, 50 700 Taler Vorschüsse der Bank und Seehandlung, noch zu erwartende Subhastationsausfälle 125 550 Taler, noch zu erwartender Zinsenzuschußbedarf für drei Jahre 30 000 Taler, sonstige Staatsvorschüsse 51 000 Taler, alles in allem 406 150 Taler gegen 600 000, die man noch im November 1830 angenommen hatte. An Deckungsmitteln stand nur der eigentümliche Fonds mit 10 275 Talern zur Verfügung; man war darüber einig, daß dieser nicht weiter angegriffen werden durfte. Ebenso bestand nunmehr Einigkeit darüber, daß die Generalgarantie nicht angewandt werden sollte. Vielmehr sollte der Bedarf durch eine kgl. Bewilligung gedeckt und die Landschaft durch Erhöhung des Quittungsgroschens von ein Drittel auf einhalb Prozent gefestigt werden. Diese Erhöhung würde ein Mehr von 17 601 Talern ergeben und zur Deckung ausfallender Zinsen sowie von Vorschüssen der Bank dienen. Ferner soll der bevorstehende Generallandtag ein Amortisationsystem einführen, da es unbedenklich sei, jetzt an Zinsen, Quittungsgroschen und Amortisationsbeitrag jährlich 4 $\frac{3}{4}$ Prozent zu erheben.

Die entsprechende Kabinettsordre erging am 27. März. Diese Regelung bedeutete im wesentlichen einen Sieg der Ansicht Schöns und der Generaldirektion über die des Ministeriums, das erst nach langem Zögern die Zwecklosigkeit einer Anwendung der Generalgarantie und eine nochmalige Staatshilfe als notwendig anerkannt hatte. Freilich hatte diese Verzögerung den unzweifelhaften Vorteil, daß sie die ostpreußischen Landwirte zur höchsten Anspannung zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen genötigt hatte. Zudem war infolge der inzwischen eingetretenen allgemeinen Besserung der Lage eine wesentlich geringere Staatshilfe nötig, als die Generaldirektion, nicht aber Schön, 1829 angenommen hatte³¹⁾.

³¹⁾ Rep. Tit. 2 Nr. 32 und 48.

Sechster Abschnitt

Die erste Konvertierung und die Aufnahme der Bauern (1832-1848)

Anmittelbar nachdem die letzte Entscheidung auf die Beschlüsse des Generallandtags von 1829 gefallen war, trat am 2. April 1832 der nächste Generallandtag zusammen. Der von Queis verfaßte Lagebericht betonte, daß die Anwendung der Generalgarantie Schön zu danken wäre. Die Besserung der Lage sei unverkennbar und der Hilfe des Staates, den günstigeren Wirtschaftskonjunkturen, der Herabsetzung der Bewilligungsgrenzen zu danken; die Sequestrationen und Subhastationen wären im Rückgang. Zwar die Versur wäre nur wenig gestiegen und beliefe sich auf 11 070 825 Taler, aber die Zahl der bepflandbriesteten Güter wäre von 1826 mit 584 auf 950 gewachsen, was natürlich eine gesteigerte Sicherheit für die Landschaft bedeute. Erst jetzt beteiligten sich die Kölmer etwas lebhafter. Der Verlust bei verkauften Gütern mache bisher 166 500 Taler aus und werde wohl noch um 100 050 Taler steigen. Diese Kapitalsverluste erfordern bei 4 Prozent jährlich 10 662 Taler. Die Zinsenreste, 138 783 Taler, dürften aufzugeben sein. An Zuschuß zu künftigen Zinsenauszahlungen würden wohl noch 30 000 Taler erforderlich sein. An Seehandlung und Bank würden 100 320 Taler geschuldet.

Schön erklärte dem Generallandtag, daß er die bisherigen ungedeckten Ausfälle bei verkauften Gütern in Höhe von 166 500 Talern auf den Unterstützungsfonds übernehme und die künftigen Ausfälle bis zur tatsächlichen Deckung mit 4 Prozent verzinsen wolle; auf diese Weise erspare die Landschaft wenigstens 9000 Taler an Zinsenzuschüssen; aus dem dadurch freigewordenen Betrage und aus dem Überschuß des Quittungsgroschens wäre ein Betriebsfonds zu bilden. Die Versammlung beschloß, unter diesen Umständen den König um Verzicht auf die Erhöhung des Quittungsgroschens auf $\frac{1}{2}$ Prozent zu bitten. Schuckmann verfügte übrigens am 12. Dezember, daß nicht etwa alle Kapitalausfälle aus dem Unterstützungsfonds bis zur Deckung verzinst werden dürften; vielmehr seien dazu für drei Jahre höchstens 30 000 Taler angesetzt. Auch hielt er an der Erhöhung des Quittungsgroschens fest und meinte, dessen Festsetzung auf 1 Prozent wäre tragbar. Doch sollte es zunächst bei einer Erhöhung auf $\frac{1}{2}$ Prozent bleiben.

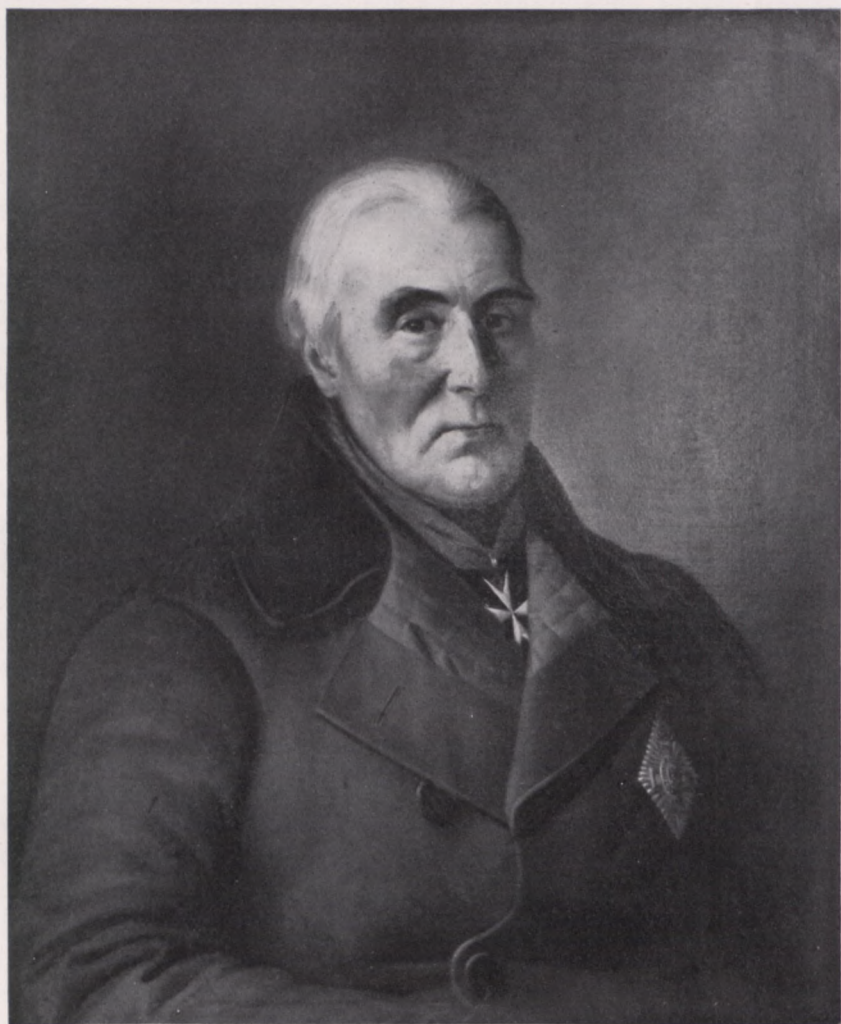
Die Einführung einer Amortisation der Pfandbriefschulden mit $\frac{1}{3}$ Prozent sollte erst Johannis 1833 beginnen.

In der Nothzeit von 1815 war beschlossen, daß für abgelöste Pfandbriefe nur gleichwertige Pfandbriefe gegeben werden brauchten. Jetzt wurde bestimmt, daß es der Landschaft freistehen sollte, in bar oder in Pfandbriefen abzulösen. Der König verfügte dann am 13. September, daß die Landschaft Ablösungen nur insoweit vorzunehmen hätte, als es die halbjährlichen Einnahmen des Tilgungsfonds (Amortisationsfonds) gestatteten, sonst müßte Verlosung erfolgen.

Zur Beschleunigung von Subhastationen wurde beschlossen, daß diese vorzubereiten wären, sobald einschließlich von Vorschüssen ein einjähriger Zinsenrückstand vorliege, und beim Gericht zu beantragen, wenn der Rückstand die Höhe von zwei Jahren Zinsen erreicht hätte.

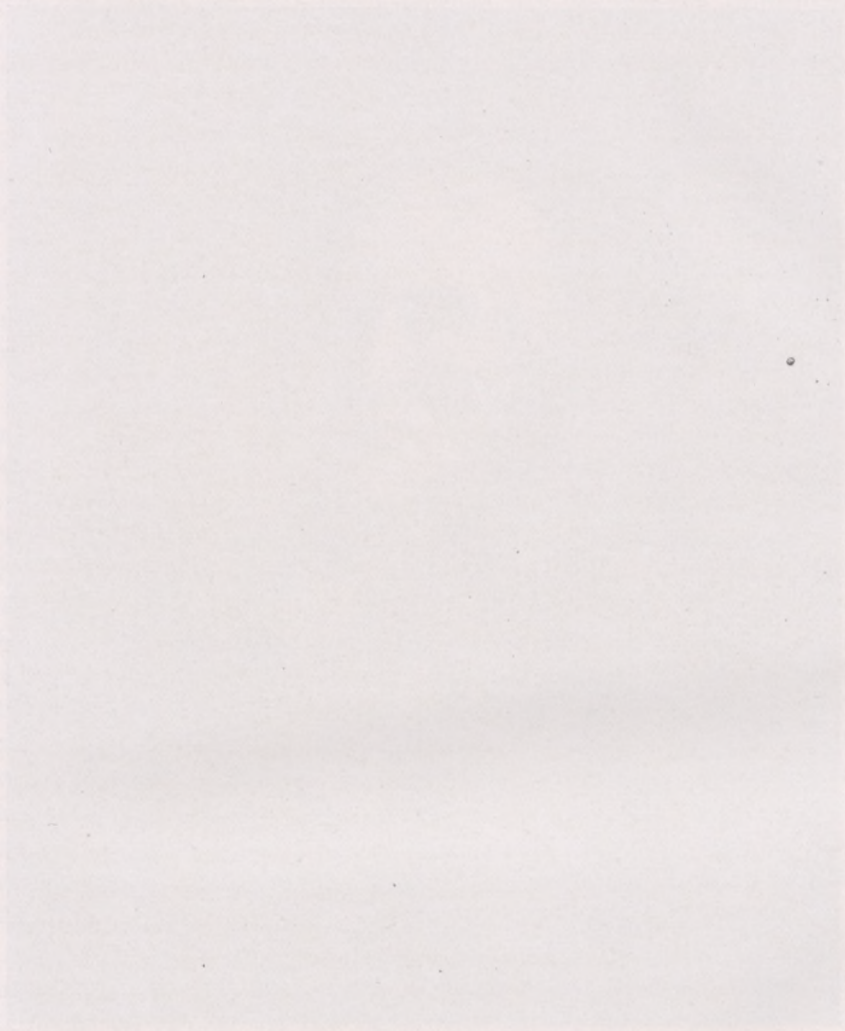
Die Veränderungen im Landwirtschaftsbetrieb erforderten Aenderungen im Taxwesen. Vor 20 Jahren habe noch niemand an die jetzigen Verhältnisse gedacht. Ständig bildeten sich neue Rotationen, Klee- und Futterboden hätten ihre feste Stelle, der Kartoffelanbau verbreite sich immer mehr, namentlich zu Futterzwecken und zur Branntweinfabrikation, ebenso der Weideanbau, auf dem die meisten Schäfereien beruhten. So beschloß man, die Dreifelderwirtschaft nicht mehr ausschließlich zur Grundlage der Einschätzungen zu wählen, sondern den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Es wurden Taxen für Hackfrüchte, Öl- und Handelsgemüse, Futterschläge und angesäte Weide festgesetzt. Der drei Jahre hindurch gehaltene Schafstamm sollte zur Vermeidung wesentlicher Verschiebungen um höchstens ein Viertel vermehrt werden dürfen. Gegen diesen und manchen andern Punkt äußerte übrigens Schuckmann Bedenken. Er forderte Aufstellung ganz neuer Taxprinzipien und genehmigte die bisherigen Beschlüsse nur insoweit, als sie auf eine Taxermäßigung hinausliefen.

Die Absicht, die Beleihungsfähigkeit der Güter auf drei und für Niederrungsgüter auf eineinhalb Hufen herabzusetzen, fand nicht Schöns Billigung. Er schätze die Kölmer als sehr respektabel, patriotisch, als gute Wirte und ausgezeichnete Soldaten. Aber es sei besser, „den kleinen und unkultivierten Grundbesitz von allem Realkredit auszuschließen, weil er sonst bald mit zuviel Schulden belastet und daher ruiniert werde; es sei daher eher besser, den Kredit für die kleinen Grundbesitzer noch mehr als bisher einzuschränken“. Man beschloß aber wenigstens, die Taxation und Kreditgewährung für kleine Grundstücke bis höchstens 5000 Taler Wert möglichst zu erleichtern, obwohl Schön auch dagegen Bedenken hatte. Schuckmann stimmte ihm bei, dergleichen bedeute eine Gefahr für die Sicherheit des Kreditystems.



von Brandt - Roffen

General-Landschafts-Direktor 1832-1847.



An Verwaltungsvereinfachungen wurde namentlich die Vereinigung der Kasse der Generaldirektion mit der des Königsberger Departements ohne Erhöhung des Beamtenstandes und die Pensionierung einiger Beamter beschlossen. Der Generallandtag genehmigte einen 1832 mit dem Königsberger Handlungshause Warschauer und Oppenheim geschlossenen Vertrag, wonach dieses die Geschäfte der Berliner Agentur übernahm.

Am 13. April 1832 erwählte der Generallandtag mit 48 von 50 Stimmen Wilhelm Friedrich von Brandt auf Kossen zum Generallandschaftsdirektor. Brandt war 1814 Rat beim Königsberger Departement und bereits 1815 Generallandschaftsrat geworden. Der damals 64jährige Mann blickte also auf eine lange Erfahrung zurück. Politisch zum liberalen Grundbesitz gehörend, hatte er schon 1794 freiwillig seine Bauern aus dem Untertanenverhältnis entlassen. An der Vorbereitung der Erhebung von 1813 hatte er regen Anteil gehabt.

Der Landtag richtete am 13. April eine Dankadresse an Schön. Er hätte zwar einen formellen Dank abgelehnt, aber er könne „den durch die Provinz widerhallenden Segensruf nicht verschmähen, der in der eigenen, Menschenwohl und Begeisterung hingeebenen Brust einen beglückenden Anklang findet . . . Gott segne, Gott erhalte E. Exzellenz zu unserm Heil und Frieden bis zum spätesten Lebensziele in dem beseligenden Bewußtsein, daß, wie Gott Sie einst abrufft, die dankenden Segenswünsche unserer Mit- und Nachwelt das schöne Ruhelissen sind, das Sie sanft und herrlich hinüberträgt zum freudigen Erwachen im bessern Jenseits“¹⁾.

So fremd uns diese Form des Dankes auch vorkommen muß, das eine zeigt sie deutlich genug, daß die Mitlebenden Schöns Wirken für die Landschaft und für den Grundbesitz enthusiastisch anerkannten, und daß von einer feindseligen Stimmung keine Rede sein konnte. Daß viel alter Besitz in andere Hände hatte kommen müssen, um wieder geordnete Verhältnisse zu schaffen, steht außer Frage; aber die Zeitgenossen scheinen die Notwendigkeit deutlicher empfunden zu haben als die Nachwelt. Zu welchen Verzerrungen Schöns Energie verleitet hat, beweist wohl am einfachsten Bismarcks Reichstagsrede vom 10. Februar 1885, in der es heißt: „Unter dem Oberpräsidenten von Schön wurde der Versuch gemacht, die zeitigen Besitzer der großen Güter als eine unhaltbare Kasse zu betrachten, und der Grundsatz aufgestellt, es müßten diese Güter wohlfeil in andere Hände gebracht werden, damit die Besitzer wieder leben könnten. Infolgedessen wurden von der väterlichen damaligen Regierung 800 Rittergüter in der Provinz Ostpreußen auf einen Tag und eine Stunde zur Subhastation angesetzt und von der damaligen landschaftlichen Verwaltung, an deren

1) 4762, 4750, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 48, Krollmann, Altpr. Biographie S. 78.

Spitze der Oberpräsident stand, mit der Anordnung, auf jedes Gebot zuzuschlagen."

Auf einer Sitzung der Generaldirektion unter Schöns Vorsitz wurde festgestellt, daß die finanzielle Lage der Landschaft dank dem neuen Unterstützungsfonds vollständig gesichert wäre. Dabei hatte das Jahr namentlich im Osten eine schlechte Ernte gebracht. Aber die Generaldirektion erklärte auf die Klagen aus Angerburg, daß die laufenden Zinsen unbedingt eingetrieben werden müßten, notfalls sei auf den eigentümlichen Fonds zurückzugreifen, denn man habe nach dem Unterstützungsplan jährlich höchstens 10 000 Taler an Zinsenzuschuß zu erwarten. Wie die Generaldirektion hielt auch Schön streng darauf, daß dieser Betrag nicht überschritten wurde, weil das ja eine Gefährdung des Reorganisationsplans hätte bedeuten können. Allerdings war das für die Zinsenauszahlungen von 1832 nur dadurch ermöglicht worden, daß, wie auf einer Sitzung der Generaldirektion am 22. Februar 1833 dargelegt wurde, viele Besitzer ihre Zinsen durch außerordentliche Hilfsmittel gedeckt hätten und weil erhebliche Zinsenreste aus verkauften Gütern eingegangen wären. Da aber ähnlich glückliche Umstände für 1833 nicht zu erwarten wären, sollte Schön gebeten werden, seiner ursprünglichen Absicht gemäß alle Zinsen für die noch nicht gedeckten ausgefallenen Kapitalien subhastierter Güter, d. h. 8-9000 Taler jährlich, zu übernehmen. Indes blieben dann die Defizite der Zinseneinzahlungen zu beiden Terminen 1833 im Rahmen der zur Verfügung stehenden 10 000 Taler.

In der Erwartung einer baldigen Ordnung der landschaftlichen Verhältnisse fragte das Ministerium des Innern am 24. Mai 1833 bei Schön an, ob statt der Generallandtage nicht wieder die Engeren Ausschüsse berufen werden könnten, zumal dadurch auch Kosten erspart werden könnten. Schön erwiderte, wenn der Engere Ausschuß mit 25 Personen jährlich tagte, so würde das kaum weniger kosten, als wenn der Generallandtag mit 46 Personen alle drei Jahre zusammenkäme; auch würden dessen Tagungen nach eingetretener Ordnung kürzer werden. Er empfahl, statt des Engeren Ausschusses auch weiterhin den Generallandtag zu berufen, und das Ministerium ließ es dabei bewenden.

Ubrigens sei erwähnt, daß die Landschaften 1834-1837 einem besonderen Ministerium für Gewerbeangelegenheiten (Minister von Brenn) unterstanden, dessen Aufgabenkreis im Juni 1837 wieder mit dem des Ministeriums des Innern vereinigt wurde.

Die Kabinettsordre vom 27. März 1832 war allgemein dahin aufgefaßt worden, daß die ganze Summe von 406 150 Talern der Landschaft geschenkt wäre. Völlig unerwartet erhielt nun Schön eine Kabinettsordre vom 9. August 1834, die diese Meinung als irrig bezeichnete; vielmehr sollten

die Vorschüsse aus dem erhöhten Quittungsgroschen getilgt werden. Schön habe die Landschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse, der Bank und der Seehandlung anzuhalten.

Schön erwiderte, er glaube allerdings die Verleihung von 1832 als Schenkung auslegen zu dürfen. Trete da aber eine Aenderung ein, so ist der Kredit aufs neue schwer erschüttert und die Generalgarantie doch unvermeidlich. Auf jeden Fall müßte man scheiden zwischen einem Tilgungsfonds, aus dem später etwa die Tilgung der Staatsvorschüsse erfolgen könnte, und einem Betriebsfonds, der dazu nicht herangezogen werden dürfte. Die Generaldirektion erklärte auf eine entsprechende Frage, daß es noch nicht abzusehen wäre, wann Ueberschüsse erzielt werden würden, die einem Tilgungsfonds zugute kommen könnten; noch war ja die Zins-einzahlung immer nicht ganz ausgeglichen. An Brenn berichtete Schön am 17. Oktober 1834, er werde sich auf dem bevorstehenden Landtag einerseits für eine Erhöhung des Amortisationsbetrages, anderseits für eine Ermäßigung der Schulden auf die Hälfte des Gutswerts durch Amortisation einsetzen, um auf diese Weise Ausfälle und damit Anwendung der Generalgarantie für die Zukunft zu verhüten. Offenbar hoffte er, mit solchen Vorschlägen die Absicht des Ministers auf Rückforderung des Vorschusses rückgängig machen zu können.

Kurz vor diesem Generallandtag, im Januar 1835, fand eine Revision des Departements Angerburg statt, das verhältnismäßig wenig gute Ernten gehabt hatte. Es wurde festgestellt, daß die Verwaltungskosten von Weihnachten 1831 bis Johannis 1834 21729 Taler, die Einnahmen aus Quittungsgroschen, Zinsen des eigentümlichen Fonds und aus den Pfandbriefausfertigungskosten 27205 Taler betragen hätten. 307 Güter waren mit 1983975 Talern beliehen; rückständig waren 56 Güter mit 8998 Talern. 1826 waren von 155 bepfandbrieften Gütern 51 in Sequester, davon 41 in Subhastation gewesen, während 1835 überhaupt keine Sequestration bestand. Schön bemerkte zu dem Revisionsbericht, dies Ergebnis in einem nicht günstigen Jahr wäre allein den zweckmäßigen Maßnahmen der Angerburger Direktion zu danken. Er freue sich, dies aussprechen zu dürfen²⁾.

Der Bericht, der dem am 18. März zusammengetretenen Generallandtag vorgelegt wurde, stammte von Queis. Er betonte einleitend, daß man sich über die Verwaltung des Tilgungsfonds schlüssig werden müßte, offenbar auf Veranlassung Schöns. Der Agenturvertrag mit Oppenheim und Warschauer von 1832 war nicht verwirklicht worden, weil diese Firma keine Filiale in Berlin errichtet hatte. So sei ein entsprechender Vertrag mit dem Berliner Hause Behrendt geschlossen, der gut laufe. Sehr günstig wirke sich ein 1833 getroffenes Abkommen mit der Staatsbank aus, wonach

²⁾ 2559, 485, 2660, 687, 618, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 26 und 48.

diese vom Königsberger Bankkonto die Gelder für die Agentur, etwa 70 000 Taler in jedem Termin, unentgeltlich annehme.

Zu Johannis 1833 habe die Amortisation mit $\frac{1}{6}$ Prozent begonnen; bisher seien 34 100 Taler eingegangen und in Pfandbriefen angelegt. Eine Erhöhung dieser Quote werde vorläufig allgemein abgelehnt. Die Versur habe am 1. Oktober 1834 10 848 775 Taler betragen, drei Jahre zuvor 10 929 625 Taler. Dieser scheinbare Rückgang erkläre sich aus den bedeutenden Ablösungen unsicherer und ausgefallener Kapitalien durch Käufer subhastirter Güter und besonders durch den Unterstützungsfonds, so daß also die Sicherheit dadurch nur gewachsen sei. Die Versur von 1834 sei etwa ebenso hoch wie die von 1826, aber damals wären 584, 1834 aber 1061 Güter bepfandbrieft gewesen, eine für die Verstärkung der Sicherheit sehr erfreuliche Entwicklung. Freilich wären immer noch 62 Prozent der Güter bis zu zwei Drittel beliehen. Die Beleihung nur bis zur Hälfte müsse allmählich durchgeführt werden. Das geschehe einmal durch die Amortisation, sodann durch Einlösung der in der Subhastation ausgefallenen und noch in der zinsbaren Versur begriffenen Pfandbriefe durch den Unterstützungsfonds, der auf diese Weise schon 208 175 Taler übernommen hätte; 81 175 stünden noch aus; endlich würden bei den in Sequester oder Subhastation verkauften Gütern die als unsicher erkannten Anleihen ratenweise abgelöst. Gerade von solchen Gütern wären übrigens schon wieder Rückstände entstanden, z. T. infolge der Schwierigkeiten der Wirtschaftsreform. Kapitalverluste könnte die Landschaft noch nicht tragen, und der König wäre zu bitten, neu entstehende Kapitalverluste in den nächsten drei Jahren zu übernehmen. In Sequester stünden 12 Güter, davon zwei in Subhastation. Auch für die Zinsenzahlungen werde die Landschaft zunächst nicht ganz ohne Staatshilfe auskommen. Zwar die Departements Königsberg und Angerburg würden aus ihren eigentümlichen Fonds die Zuschüsse zur pünktlichen Leistung der Zinsenauszahlungen gewähren können, wenn diese Zuschüsse im Laufe eines halben Jahres einkämen, aber in Mohrungen, wo 80 Prozent der Güter zu zwei Drittel bepfandbrieft wären, gestalte sich die Zinsenzahlung schwieriger; der König wäre zu bitten, die ausgefallenen Zinsen sequestrierter Güter bei deren Verkauf vorzuschießen und bei wirklichem Ausfall zu erlassen.

An Verwaltungskosten würden jährlich 9000 Taler eingespart. Bisher sind zum eigentümlichen Fundationsfonds, der ja 200 000 Taler betragen hatte, 90 000 Taler gesammelt, so daß dessen ursprüngliche Höhe bis 1850 erreicht wäre, selbst wenn man nur auf jährlich 5-6000 Taler Zufluß rechnete.

Die versuchsweise angewandten Grund- und Bodentaxen hätten zu großen Bedenken Anlaß gegeben. Im besonderen drohe eine willkürliche Einschätzung. Sodann hätte die Einschätzung der „Industrie“ wegfallen

sollen, wodurch natürlich der Gutswert sich vermindere. Bei 206 Gütern seien solche Taxen aufgestellt, und im Durchschnitt verhalte sich deren Verhältnis zum Grundwert wie 100:96; aber bei 60 Gütern lägen die merkwürdigsten Differenzen vor, nicht selten wäre ein Abschluß doppelt so hoch als ein früherer. Solange nicht ein großer Teil des Landes nach anerkannt richtigen Grundsätzen abgeschätzt sei, wäre die Aufstellung einigermaßen richtiger Grund- und Bodentaxen unmöglich. Schon nach den alten Taxen würde der wahre Ertragswert selten erreicht, aber die jetzige Methode ergäbe vielfach so geringe Abschüsse, daß Kreditfähigkeit und Verkäuflichkeit der Güter dadurch unnütz herabgedrückt werden müßten. An diesem Punkt stellt sich der Bericht, ob bewußt oder unbewußt, muß dahingestellt bleiben, in Gegensatz zu Schöns Gedanken, den landschaftlichen Kredit langsam zu beseitigen und für Kredit im freien Verkehr zu werben.

Schön eröffnete den Generallandtag mit einer recht optimistisch gehaltenen Ansprache. Seit langer Zeit habe die Landschaft nicht mehr so gut gestanden, sie erfülle ihre Verbindlichkeiten und die Pfandbriefe stünden über Erwarten gut (sie standen 102). Das sei erreicht durch die Gnade des Königs, durch die Anstrengungen des letzten Generallandtags und durch die vereinten Bemühungen aller landschaftlichen Behörden. Aber freilich gebe es immer noch Sequestrationen und es wären also Verluste an Zinsen und etwa auch an Kapital zu erwarten. Noch stünden aus dem Unterstützungsfonds einige 20 000 Taler zur Verfügung, aber auf weitere Hilfe aus Staatsmitteln dürfe durchaus nicht gerechnet werden. Die Stände müßten also zusehen, wie sie sich selbst helfen könnten.

Die Verhandlungen ergaben dann freilich, daß die Verlegenheiten doch größer waren, als es nach Schöns Rede scheinen konnte. Der Zinsverlust für die nächsten drei Jahre wurde auf 12 260 Taler angenommen, die gleichzeitigen Ersparnisse am Quittungsgroschen auf 27 900, so daß 11 640 Taler übrig bleiben würden, aber es wären auch, solange es noch Sequestrationen und Subhastationen gäbe, sonstige außerordentliche Ausgaben zu decken, die in den letzten drei Jahren 13 060 Taler betragen hätten, aber allerdings abnehmen dürften, so daß hier kein Defizit zu entstehen brauche. Aber an Kapitalausfällen wäre in den nächsten drei Jahren noch auf 62 500 Taler zu rechnen, und zu deren Deckung ließen sich bestenfalls 40 026 Taler zusammenbringen. Doch ließe sich das Defizit vielleicht durch geschickte Operationen vermeiden oder brauchte in den nächsten drei Jahren nicht schon gedeckt zu werden. Voraussetzung dieser Berechnung wäre freilich, daß die Landschaft keine Zinsen für die Staatsvorschüsse zahlen müßte. Schön empfahl freiwillige Erhöhung des Quittungsgroschens, die sonst vom Staat verlangt werden dürfte, falls die Landschaft zur Deckung eines Defizits ein Anlehen suchen sollte.

Vor dieser Erhöhung warnte Oldenburg; das würde eine unangenehme Aufregung im Lande geben. Es wurde jedoch beschlossen, notfalls eine Anleihe aufzunehmen. Denn daß der Amortisationsfonds nicht zu Deckungszwecken angegriffen werden dürfe, darüber bestand Einmütigkeit. Schön empfahl übrigens, daß die Amortisationsbeträge dem Gut, nicht dem Besitzer gehören sollten, denn es komme darauf an, den Stand der Gutsbesitzer zu erhalten und nicht den einzelnen; jedoch wurde mit großer Mehrheit das Gegenteil beschlossen. Freilich sollte der Tilgungsfonds als gemeinsames Eigentum aller Pfandbriefschuldner gelten, da sonst eine Realisation gekündigter und die Einlösung ungekündigter Pfandbriefe zwecks zinsbarer Benutzung unmöglich gewesen wäre. Er sollte aus einem Kündigungsfonds bestehen, der alle in einem halben Jahr eingehenden Tilgungsbeiträge zur Realisation gekündigter Pfandbriefe enthielt, und aus einem liegenden Fonds mit den vom Kündigungsfonds eingelösten Pfandbriefen. Der kündigende Teil, also der Pfandbriefinhaber ebenso wie die Landschaft, sollen durch die Kündigung Anspruch auf Barzahlung nach dem Nennwert erhalten; werden jedoch in einem halben Jahr mehr Pfandbriefe gekündigt als die Einnahmen aus den Tilgungsbeiträgen ausmachen, so tritt Verlosung ein. Die Zinsen des liegenden Fonds sollen zum Kündigungsfonds fließen und den Gutsbesitzern gutgeschrieben werden. Die Löschung der für Rechnung jedes Gutsbesitzers realisierten, im liegenden Fonds befindlichen Pfandbriefe erfolgt bei Anleihen bis zu zwei Drittel, sobald die Hälfte erreicht ist, bei Anleihen bis zur Hälfte, sobald ein Sechstel der Pfandbriefschuld getilgt ist, und so fort bis zur gänzlichen Tilgung. Doch sollte dieser ganze Plan nur gelten, falls der Staat gegen die Anantastbarkeit des Tilgungsfonds keinen Einspruch erhob, eigentlich eine selbstverständliche Forderung, solange für den einzelnen Besitzer, nicht für das Gut amortisiert wurde. Eine Erhöhung der Amortisationsquote sollte wegen der noch nicht befriedigenden Lage der Landwirtschaft nicht erfolgen. Schön vermutete bei diesem Punkt offenbar Schwierigkeiten in Berlin; denn als er darüber, es war erst am 21. Juni, an Brenn berichtete, versicherte er, bei einer Besserung der Lage werde der nächste Generallandtag sich gewiß anders entscheiden; und am Rande des Konzepts bemerkte er: „Ich halte die vom Landtag geäußerten Besorgnisse heute nicht für begründet.“ Man sieht, wie weit sein Wohlwollen für die Landschaft gehen konnte.

Um der Landschaft das Recht auf Kündigung der Pfandbriefe zu geben, wurde beschlossen, daß die im Reglement festgesetzte Unablösbarkeit der Pfandbriefe aufzuheben und deren Bareinlösung nach dem Nennwert durch Gesetz einzuführen sei. Die Bestätigung dieses Beschlusses ließ allerdings lange auf sich warten - sie ist erst 1837 erfolgt -, und so konnte auch der Beschluß noch keine Ausführung finden, die Pfandbriefzinsen von 4 auf

$3\frac{1}{2}$ Prozent zu ermäßigen. In einer Denkschrift von Queis aus dem April 1836 wird besonders betont, daß eine solche Konvertierung die Kündbarkeit auf die Landschaft beschränken würde, wie das in der Mark auch der Fall sei. Die Pfandbriefe würden dann wohl einen Kurstückgang von 103 auf etwa 94 erleiden, die Landschaft müßte also 6 Prozent bei den Kündigungen zuschießen; das wäre aber bereits möglich, da aus dem eigentümlichen Fonds 20 000, aus dem Tilgungsfonds 80 000 Taler, der Quittungsgroschenüberschuß mit 9000 Taler jährlich und der jährliche Amortisationsbeitrag mit der doppelten Summe zur Verfügung stünden. Da die Pfandbriefschuldner die Zinsen wie bisher zu zahlen hätten, würde sich der Amortisationsbeitrag von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{2}{3}$ Prozent erhöhen. Dann könnte die Konvertierung bis Johannis 1844 beendet sein; bis Johannis 1849 wären nicht bloß die Auslagen erstattet, sondern mit Einschluß der Zinsen ein eigentümlicher Fonds von 150 000 und ein Tilgungsfonds von 350 000 Talern vorhanden; dieser würde aus Zinsen, Amortisationsquote und $\frac{1}{2}$ Prozent ersparter Zinsen ab 1850 jährlich 86 918 Taler einnehmen. Gegen Verpfändung der Zinsersparnis könnte zur Durchführung der Konvertierung eine Anleihe von 100-300 000 Talern bei einem großen Geldinstitut aufgenommen werden. Die durch die Zinsherabsetzung vermehrte Amortisation würde viele Gutsbesitzer zum Beitritt veranlassen; denn die tatsächlich auf $\frac{2}{3}$ Prozent erhöhte Amortisationsquote könnte auch für neue Anleihen gelten.

So war die Landschaft auf dem Wege, sich wirklich selbst zu helfen. Nur in zwei Punkten hatte der Generallandtag von 1835 noch die Hilfe des Staates erbeten, einmal die einstweilige Verzinsung der staatlichen Vorschüsse durch den Unterstützungsfonds, dann den Vorschuß nicht einziehbarer Zinsen sequestrierter Güter und bei wirklichem Verlust deren Übernahme auf Staatsfonds. Schön hatte der Versammlung keinen Zweifel daran gelassen, daß darauf kaum zu hoffen wäre. Dem Minister von Brenn aber empfahl er dies Zugeständnis, wenn er auch hoffen wollte, daß die Landschaft die Verluste wohl selbst tragen könnte; die schweren Einbußen hätten die Landschaft zu einer lobenswerten Vorsicht gestimmt.

Brenn erklärte freilich rundweg, von einer nochmaligen Staatshilfe könnte keine Rede sein. Vielmehr müßte die Landschaft die für die Staatsbeihilfe von der Bank - 49 600 Taler - und von der Seehandlung - 70 400 Taler - gegebenen Beiträge zurückerstatten, was ihre Fonds auch ermöglichen. Schön sollte zunächst 15-16 000 Taler davon beschlagnahmen. Die Generaldirektion erklärte, angesichts der ungedeckten neuen Ausfälle aus sequestrierten Gütern wäre sie dazu außerstande; bliebe es bei dieser Forderung, so wären alle Versuche, die Generalgarantie abzuwenden, in letzter Stunde gescheitert. Die Schwierigkeit wurde schließlich dadurch gelöst, daß

Schön diese Summen auf den Unterstüzungsfonds übernahm und die Landschaft sie ihm verzinste.

Wenn Schön die lobenswerte Vorsicht der Landschaft gerühmt hatte, so tat er das wohl auch, weil der Generallandtag die Vorbereitung der Subhastation beschlossen hatte, sobald eine Sequestration sich als zwecklos erwies und weil sie die sequestrierten Gutsbesitzern zustehenden Gebühren auf genaueste festgesetzt hatte. Die Generaldirektion hat dann weiter in diesem Sinne gearbeitet. Sie beschloß am 17. November 1835, daß die Departements bei eintretenden Zinsausfällen sofort das Inventar zu beschlagnahmen hätten, sonst würde der zuständige Landschaftsrat haftbar gemacht werden. So würde sich verhindern lassen, daß erst bereits verwirtschaftete Güter in Sequestration gerieten; die Landschaftsräte würden sich jetzt rechtzeitig über den Wirtschaftszustand der Güter unterrichten müssen. Hingegen wurde der frühere Beschluß, daß die Taxen den Kreisen zur Sellungnahme vorgelegt werden sollten, aufgehoben; sie sollten nur noch Extrakte erhalten; wohl aber stand es jedem Assoziierten frei, die Taxen bei der Departementsdirektion einzusehen.

Von sonstigen Beschlüssen des Generallandtags von 1835 ist zu erwähnen: Dem Departement Angerburg wird wegen Zunahme der Geschäfte ein vierter Landschaftsrat bewilligt. Der Kreis Insterburg wird geteilt in eine Nordhälfte mit den landrätlichen Kreisen Memel, Heydekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen und in eine Südhälfte mit den landrätlichen Kreisen Insterburg, Wehlau, Gumbinnen, Stallupönen, Darkehmen, Angerburg, Goldap³⁾.

Bereits im Oktober 1836 wurde ein weiterer Generallandtag erforderlich. Er hatte namentlich auch über die geplante Konvertierung der Pfandbriefe von 4 auf 3½ Prozent zu beraten. Nachdem eine solche in der Mark durchgeführt war und für Westpreußen nahe bevorstand, konnte sie auch in Ostpreußen nicht verzögert werden; man durfte erwarten, daß der König gestatten würde, daß dann nur die Landschaft, nicht aber die Pfandbriefinhaber, das Recht zur Kündigung der Pfandbriefe erhalten würde. Schwierig war die Konvertierung namentlich im Hinblick auf die bescheidenen disponiblen Mittel der Landschaft, und es fragte sich, ob zum Zweck der Konvertierung der Tilgungsfonds benutzt, der Quittungsgroschen erhöht, ein Darlehen aufgenommen werden durfte.

Der Bericht, der dem am 10. Oktober zusammengetretenen Generallandtag vorgelegt wurde, gab den Stand der Versur zu Johannis 1836 auf 11 097 075, zum 1. Oktober 1834 auf 10 908 900 Taler an; in Wirklichkeit sei der Unterschied wesentlich größer, weil inzwischen zahlreiche Ablösungen ausgefallener oder doch unsicherer Pfandbriefe durch Käufer subhastierter

³⁾ 2964, 4733, 4751, 1113, 641, 2658, 687, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 49.

Güter oder durch den Unterstützungsfonds erfolgt wären. Die Zahl der gepfandbriesteten Güter war im gleichen Zeitraum von 1064 auf 1121 gestiegen. Freilich wären immer noch 6901 250 Taler auf bis zwei Drittel beliehenen Gütern eingetragen, aber der Gutswert fange sich wieder an zu steigern, so daß tatsächlich doch bei den meisten kaum die Hälfte beliehen sei, so daß neue Ausfälle kaum noch zu befürchten wären. Die Zahl der sequestrirten Güter betrug 12, von denen 35 125 Taler Ausfall zu erwarten ist. Die rückbleibenden Zinsen nehmen ständig ab; „im allgemeinen sind die Zeiten vielleicht und die Wirtschaften bestimmt besser geworden, doch hat sich auch die Überzeugung von der moralischen Notwendigkeit, seine Verpflichtungen zu erfüllen, immer mehr verbreitet“.

Die nach Lage der Dinge notwendige Konvertierung kann zum Teil unter Heranziehung des Tilgungsfonds erfolgen, nur 20 000 Taler sollen darin eifern bleiben. Hierin sind die Kreise einig, hingegen haben die meisten eine Erhöhung des Quittungsgroschens wegen noch zu schlechter Gesamtlage abgelehnt. Das Ministerium wünsche auch Erhöhung des Amortisationsbeitrages; aber selbst die Mark halte nicht mehr als insgesamt 4 Prozent jährlich für tragbar, wie sollten da die an der russischen Grenze wohnenden Gutsbesitzer wesentlich mehr aufbringen! Vom Standpunkt der Landschaft wäre eine Amortisation vermeidlich, wohl aber läge sie im Interesse der Gutsbesitzer. Es komme an auf Bildung eines angemessenen Fonds für Notzeiten, auf baldige Erleichterung der Gepfandbriesteten und soweit möglich auf Amortisation. Diese drei Gesichtspunkte versuche die Generaldirektion mit folgendem Vorschlag zu vereinigen: Beginnt die Konvertierung Johannis 1837, so wäre sie mit einer Anleihe von 100 000 Taler und mit wechselnden Prämien, die von 5 Prozent allmählich auf $2\frac{1}{2}$ Prozent sinken, bis Weihnachten 1841 durchgeführt. Bis Johannis 1843 wäre die Anleihe bezahlt und ein Uberschuß von 36 250 Talern vorhanden, der bis Weihnachten 1848 auf $\frac{1}{2}$ Million gewachsen wäre. Er wäre in einen Betriebsfonds von 200 000 und in einen Tilgungsfonds von 300 000 Talern zu zerlegen. Alsdann könnten die Jahreszahlungen der Gutsbesitzer auf 4 Prozent ermäßigt werden und zwar auf $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen und je $\frac{1}{4}$ Prozent Amortisationsbeitrag und Quittungsgroschen.

Aber die Durchführung der Konvertierung faßte die Versammlung folgende Beschlüsse: Die Landschaft kündigt ihre 4prozentigen Pfandbriefe in beliebigen Summen nach dem Nennwert, um neue Pfandbriefe auszugeben, die dem Gläubiger $3\frac{1}{2}$ Prozent bringen. Diese Pfandbriefe können dem Gläubiger von der Landschaft und der Landschaft vom Schuldner, nicht aber vom Gläubiger gekündigt werden. Der Vorschlag der Generaldirektion über die einstweilige Zahlung von $4\frac{1}{2}$ Prozent und über die Fondsbildung wird angenommen. Die Generaldirektion entscheidet, in

welchen Terminen und welche Summen gekündigt werden; das Los entscheidet, welche Pfandbriefe jeweils zur Kündigung kommen. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des sechsmonatlichen Kündigungstermins nebst den fälligen Zinsen. Der Betrag der ausgelosten Pfandbriefe nebst 10 Prozent Zuschuß muß bei der Landschaft bar oder in zinstragenden Staatspapieren vorhanden sein. Wird der ausgeloste Pfandbrief nicht rechtzeitig eingeliefert, so erhält der Inhaber seinerzeit nicht Bargeld, sondern einen gleichwertigen Pfandbrief und eine von der Generaldirektion zu bestimmende Prämie. Die Zahlungen erfolgen nur durch die Generaldirektion. Zur Beschleunigung der Konvertierung wird die Generaldirektion ermächtigt, denen, die ihre Pfandbriefe behalten wollen, Prämien anzubieten, ihre eigenen Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ Prozent in Kurs zu setzen bis auf 20 000 Taler, die halbjährlichen Zugänge zum eigentümlichen und zum Tilgungsfonds nebst dem ersparten $\frac{1}{2}$ Prozent zu den Ausgaben für das Verfahren zu benutzen und 200 000 Taler aufzunehmen. Nicht ohne Widerspruch wurde angenommen, daß auch neue Darlehen mit $4\frac{1}{2}$ Prozent bis auf weiteres zu verzinsen wären; die Mehrheit erklärte, wer in eine Gemeinschaft eintrete, müsse auch deren Lasten mittragen. Aus den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Einnahmen wird zunächst ein gemeinsamer Fonds gebildet; dieser bestreitet Verwaltungskosten, zurückgebliebene Zinsen, Vorschüsse an Gutsbesitzer bei neuen Bewilligungen und bei Dismembrationen, Deckung von Zinsen- und Kapitalsausfällen, Konvertierungskosten. Hat dieser Fonds $\frac{1}{2}$ Million erreicht, so erfolgt die erwähnte Teilung. Der Betriebsfonds bleibt bei 200 000 Talern und ein Mehr wird halbjährlich zum Tilgungsfonds abgeführt. Sinkt er durch Unglücksfälle unter 100 000 Taler, so wird der Quittungsgroschen auf $\frac{1}{2}$ Prozent erhöht, bis der Fonds wieder 200 000 Taler erreicht hat. Der Tilgungsfonds und seine Zinsen dienen der Amortisation der Pfandbriefschulden. Die Einzahlungen an diesem Fonds sind Anteile des Gutes und gehen von selbst auf jeden neuen Besitzer über. Wer ein neues Darlehen nimmt, erleidet einen Abzug, der im Verhältnis des jeweiligen Tilgungsfonds zur gesamten Pfandbriefschuld steht. Bei Ablösung der Pfandbriefschuld erfolgt Auszahlung des verhältnismäßigen Anteils. Wenn der Tilgungsfonds 300 000 Taler und 10 Prozent aller Pfandbriefschulden enthält, wird jedem Gutsbesitzer der zehnte Teil seiner Schuld gelöscht, so daß er davon weder Zinsen noch Quittungsgroschen zu zahlen hat. Endlich wurde beschlossen, eine Kommission zur Vorbereitung der Konvertierung nach Berlin zu entsenden.

Von den sonstigen Beschlüssen dieses Generallandtags seien erwähnt: Der Engere Ausschuß wird für immer abgeschafft; drei Kommissare sollen statt seiner die Rechnungen prüfen. Die Auslagenentschädigung für die Landschaftsräte wird von 100 auf 200 Taler erhöht. Die Departements-

direktoren werden künftig nicht mehr bloß von den Deputierten ihres Departements, sondern vom ganzen Generallandtag gewählt. Es wird ein dritter Generallandschaftsrat gewählt, und zwar ein Kölmer; sein Gehalt wird durch Abzüge an den Gehältern der beiden andern Generallandschaftsräte geschaffen.

Die Sendung nach Berlin, zu der am 15. November 1836 Generallandschaftsrat von Auerwald-Weslienen und Graf Eulenburg-Wicken bevollmächtigt wurden, brachte im wesentlichen die Zustimmung des Ministers von Brenn zu den Anträgen des Generallandtags. Der Minister tadelte freilich das Fehlen einer kräftigen Amortisation. Die Landschaftsschulden dürften nicht fortgesetzt steigen; nach Erschöpfung der Kredite wären die Gutsbesitzer zur Deckung außerordentlicher Ausgaben, die die Landwirtschaft nun einmal träfen, außerstande; dann litte entweder die Bodenkultur oder die Besitzer wären zu Schulden gezwungen, die sie ruinierten. Wohl stiegen die Pfandbriefe in guten Zeiten bei Fehlen von Rückzahlungen hoch, aber in Unglücksfällen sanken sie auch sehr tief, während bei gutem Amortisationsverfahren starke Kurschwankungen nicht vorkämen. Eine Amortisation von 1 Prozent wäre daher angemessen; mit den Zinszuschüssen für den abgelösten Teil ließe sich eine Amortisation dann in 44 Jahren durchführen, während sie nach dem ostpreußischen Plan 230 Jahre beanspruchen würde. Damit aber wäre den Gutsbesitzern nicht geholfen und für das Publikum wäre der niedrige Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Prozent auch nur bei rascher Einlösung tragbar. Immerhin, bis die 500 000 Taler beisammen wären, könnte es bei dem Plan des Generallandtags bleiben; dann aber wären die Tilgungsbeiträge zu erhöhen und es wäre zu erwägen, wie den Gutsbesitzern die laufenden Tilgungsbeiträge und der angesammelte Fonds zur Tilgung und Abschreibung ihrer Pfandbriefschulden oder bei Bewilligung neuen Kredits zugut kommen sollten. Es wäre auch praktischer, die Amortisation nicht generell zu regeln, sondern mit jedem Teilnehmer besonders zu vereinbaren. Für richtiger würde der Minister es übrigens halten, nicht einen so hohen Amortisationsfonds zu sammeln, sondern lieber die Individualablösung rascher durchzuführen.

Die offizielle Entscheidung des Ministers erfolgte erst am 23. August 1837 und war weniger entgegenkommend, als die Generaldirektion erwartet haben mag. Abgesehen von einigen Einzelheiten - z. B. sollten die konvertierten Pfandbriefe auch an der Börse und der Betrag für gekündigte Pfandbriefe sollte auch in Mohrungen und Angerburg in Empfang genommen werden dürfen - wurde vor allem ein neuer Amortisationsplan gefordert; der Generallandtag habe einen Haupt Gesichtspunkt nicht beachtet, nämlich durch kräftige Tilgung den Wert der Pfandbriefe zu erhalten und die Schuldenmasse der Gutsbesitzer zu mindern.

Darüber müsse ein neuer Generallandtag beraten. Die Konvertierung an sich wurde vom König am 21. Dezember 1837 in der beantragten Weise genehmigt⁴⁾.

Zur Beschlussfassung über die Änderungen trat ein Generallandtag im März 1838 zusammen. Ihm wurde dargelegt, daß die zinsbare Verfur Weihnachten 1837 auf 11 232 975 Taler gestiegen war, die Zahl der bepfandbriefsten Güter auf 1121, daß nur noch sechs Güter sequestriert wurden. Die Generaldirektion rechnete noch mit 19 000 Talern Kapitalverlusten; 67 338 Taler standen an Zinsenresten aus, wovon nur 15 294 Taler als gesichert angesehen wurden. Der jährliche Überschuß am Quittungsgroschen betrug 10 800 Taler; der Tilgungsfonds enthielt 90 531 Taler.

Der Bericht setzte die Punkte auseinander, in denen das Ministerium mit den Wünschen des vorigen Generallandtags nicht übereinstimmte. Vor allem wäre es gegen eine Herabsetzung der Verzinsung, nachdem der Tilgungsfonds 300 000 Taler erreicht haben würde, ferner gegen das Verbleiben des Tilgungskapitals bei der Landschaft, gegen die gleichzeitige Abschreibung an alle Gutsbesitzer, vielmehr wäre die Abschreibung der Schulden zu beschleunigen und der Schuldenanteil für jeden Teilnehmer besonders abzuschreiben. Aber das alles würde ja erst praktisch, wenn der Tilgungsfonds 300 000 Taler erreicht haben würde. Die Verhandlungen wegen der Konvertierung mit den Geldinstituten wären im Gange und ließen sich gut an, doch könnte Näheres mit Rücksicht auf die Börsenspekulation darüber nicht mitgeteilt werden. Die Versammlung faßte den nach Lage der Dinge praktischen Beschluß, erst auf dem nächsten Generallandtag sich endgültig über die Amortisation schlüssig werden zu wollen; denn zunächst hatten die Forderungen des Ministers ja keine praktische Bedeutung. Dieser Beschluß dürfte dadurch erleichtert worden sein, daß das Ministerium für Gewerbeangelegenheiten (Brenn) inzwischen aufgelöst und mit dem Ministerium des Innern wieder vereinigt worden war.

Auch eine andere Frage wurde auf den nächsten Generallandtag verschoben, die Aufhebung des Engeren Ausschusses; inzwischen sollten drei Kommissare die Rechnungsprüfung vornehmen.

Sehr eingehend beschäftigte diesen Generallandtag die Vertretung der kleinen Besitzer, deren Beteiligung an der Landschaft fortgesetzt wuchs. 1835 war beschlossen, daß nur die Besitzer von mindestens sechs Hufen auf der Höhe und drei Hufen in der Niederung das persönliche Wahlrecht auf den Kreistagen ausüben sollten (sogenannte Virilstimmen), während die kleineren zu sogenannten Stimmsozietäten zusammenzuschließen wären. Die inzwischen angestellten Ermittlungen ergaben 1393 Viril- und 1490 Kollektivstimmen, davon 864 im Departement Angerburg. Die General-

⁴⁾ 1113, 4735, 4736, 628, 1097.

direktion erklärte eine wesentliche Herabsetzung der Kollektivstimmen für geboten, da die kleinen Besitzer kein höheres Interesse an der Landschaft nähmen und gleichwohl durch ihre Zahl zum Schaden der Sache die Virilstimmen überstimmen könnten. Sie schlug vor, daß die kleinen Besitzer jedes Kirchspiels eine Sozietät bildeten, dann hätte man 324 Kollektivstimmen. Das wurde grundsätzlich angenommen. Nur beschloß man die Vereinigung von Kollektivstimmen mit weniger als drei Besitzern mit denen des benachbarten kleinsten Kirchspiels, also eine weitere Verminderung, andererseits in Kirchspielen mit adligem und kölmischem Kleinbesitz die Schaffung zweier getrennter Sozietäten, also eine Vermehrung.

Erwähnt sei noch, daß Schön zu dem vermuteten Kapitalausfall von 19 000 Talern bemerkte, er hätte sonst die Lage der Landschaft immer günstiger beurteilt als diese, aber diesmal wäre es umgekehrt, er rechne vielmehr mit 39 000.

Die Konvertierung vollzog sich, wie die Generaldirektion am 29. Mai 1839 an das Departement Königsberg schrieb, leicht und schnell. Die Staatsbank und Seehandlung hatten es nach einem am 25. Mai 1838 geschlossenen Vertrag übernommen, gegen 3 Prozent, d. h. bei einer Gesamtsumme zu konvertierender Pfandbriefe von 11 250 000 Talern gegen 337 500 Taler die Konvertierung zu besorgen, namentlich den Geldbedarf zur Bezahlung gekündigter Pfandbriefe gegen Abnahme der letzteren zum Nennwert herzugeben und die Prämien für freiwillige Konvertierung - rund $10\frac{1}{2}$ Millionen wurden gegen 2 Prozent Prämien konvertiert - sich von ihrer Provision abziehen zu lassen. Bereits Ende Juli 1840 war die Konvertierung fast beendet; nur 65 925 Taler blieben damals noch zu konvertieren übrig. Im März 1841 wurden die letzten Auslagen an Bank und Seehandlung bezahlt⁵⁾.

Während des ersten Beginns ihrer ersten Konvertierung beging die Landschaft das Fest ihres 50jährigen Bestehens, und zwar am 3. August 1838, dem Geburtstag Friedrich Wilhelms III., der ihr aus diesem Anlaß sein Bild schenkte. Auf einen Festakt im Generallandschaftshause, über den die Akten nichts enthalten, folgte ein Diner im Hotel Deutsches Haus mit 80 Geladenen. Die Kosten betrugen 446 Taler $9\frac{1}{2}$ Silbergroschen, und es ist kulturgeschichtlich nicht ohne Interesse zu hören, daß das Gedeck 2 Taler kostete, daß aber nur 127 Flaschen Wein geleert und nur 43 Zigarren geraucht wurden⁶⁾.

Im Juni 1841 trat reglementsmäßig wieder der Generallandtag zusammen, es war der letzte unter Schöns Vorsitz. Er hatte über die beiden 1838 zurückgestellten Fragen, die Behandlung der Amortisation und die

⁵⁾ 4739, 4740, 1097, 2900.

⁶⁾ 649.

Aufhebung des Engeren Ausschusses, über die vom Ministerium geforderte weitere Regelung der Viril- und Kollektivstimmen und über einen Antrag des Departements Angerburg auf Wegfall des nicht mehr zeitgemäßen Unterschiedes zwischen adligem und nichtadligem (kölmischem) Besitz für die Vertretung in den landschaftlichen Kollegien, beim Engeren Ausschuss und beim Generallandtag zu verhandeln.

Die dem Generallandtag vorgelegte Übersicht ergab einen Rückgang der Versur von 11 323 975 Talern zu Weihnachten 1837 auf 11 000 025 zu Weihnachten 1840, eine Folge des Beschlusses, daß trotz des verminderten Zinsfußes weiter $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen zu zahlen waren. Wenn die Zahl der bepfandbriefften Güter im gleichen Zeitraum einen kleinen Zuwachs erfahren hatte (1194 gegen 1173), so zeigt dies am deutlichsten die zunehmende Beteiligung kleiner Besitzer am Landschaftskredit. Nur drei Güter standen in Sequestration. Der jährliche Überschuß betrug 82 265 Taler (8931 Taler Überschuß am Quittungsgroschen, 18 333 Taler von dem ursprünglich $\frac{1}{3}$ Prozent betragenden Tilgungsbeitrag, $\frac{1}{2}$ Prozent Ersparnis infolge der Konvertierung).

Der Bericht legte dar: Auf 1057 adlige Virilstimmen kämen 100 644 preußische Hufen oder 95 Hufen auf die Stimme, auf 339 kölmische Virilstimmen 8291 pr. Hufen oder 24 Hufen auf die Stimme, auf 56 adlige Kollektivstimmen 5422 Hufen oder 53 Hufen auf die Stimme und auf 263 kölmische Kollektivstimmen 56 216 Hufen oder 214 Hufen auf die Stimme. Eine neue Regelung wäre erforderlich.

Wenn ein genügend starker Betriebs- und Reservefonds gebildet ist, entsteht die Frage, ob eine Amortisation oder eine Ermäßigung der laufenden Zahlungen der Pfandbrieffschuldner eintreten soll. Alle Kreise und Departements seien gegen eine allgemeine und zwangsweise Amortisation, die für die Sicherheit der Landschaft auch überflüssig wäre. Der Gutsbesitzer lege sein Geld besser in der Wirtschaft an als in $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbrieffen, bei Einführung einer Zwangsamortisation wäre also mit dauernden Ablösungen, d. h. mit einer Auflösung der Landschaft, zu rechnen. Eine freiwillige Amortisation durch Bildung von Sparfonds wäre freilich möglich, sofern die Einzahlungen in Pfandbrieffen erfolgten. Eine Ermäßigung der Zahlungen könnte bereits nach dem Weihnachtstermin 1842 eintreten, denn bis dahin hätte man bereits mindestens 200 000 Taler gespart; 17 Jahre danach wäre der Fonds durch seine Zinsen so weit gestiegen, daß er die Verwaltungskosten decken würde, und dann ließe sich eine Ermäßigung der Zinsen sogar auf $3\frac{1}{2}$ Prozent durchführen.

Bei Beginn der Beratung über die Amortisation machte Schön, wie er das als Vertreter der Regierung nach Lage der Dinge mußte, die Abgeordneten darauf aufmerksam, daß die ablehnende Haltung der Kreise

sie nicht binden dürfte. Indes bei der Aussprache wurde der Gedanke an eine zwangsweise Amortisation allgemein abgelehnt. Es wurde geltend gemacht, daß eine Amortisation mit gelegentlicher Befugnis der Schuldner zur Wiedererhaltung der gesammelten Beträge um so weniger geeignet wäre, die Güter schuldenfrei zu machen, als es den ostpreussischen Gutsbesitzern an Kapital zur Hebung der Güter fehle; könne die Landschaft nicht mit andern Kapitalisten konkurrieren, so werde sie von den Gutsbesitzern verlassen werden und eingehen. Da jetzt der Zinsfuß von der Landschaft entscheidend beeinflusst werde, würde dann dem Wucher wieder Tür und Thor geöffnet sein und die alten Drangsale, die einst zur Begründung des Kreditsystems geführt hätten, wären wieder da. Vielmehr müßten die Zinsen der Pfandbrieffschulden gemäß dem Vorschlag der Generaldirektion allmählich herabgesetzt werden. Ebenso wurde der Vorschlag zur Bildung eines Fonds von mindestens 200 000 Talern gebilligt.

Allein der König lehnte am 22. Mai 1842 die Aufhebung der Amortisation ab und forderte Einreichung eines Tilgungsplans; mit der Amortisation könne die Bildung von Reserve- und Administrationsfonds sehr wohl verbunden werden. Jedoch die Generaldirektion beschloß auf einer Sitzung am 20. Juni, an den Beschlüssen des Generallandtags festzuhalten. Ab 1843 erwarteten die Gutsbesitzer die Zinsenherabsetzung; sie zu verweigern, hieß das Ende der Landschaft vorbereiten, durch Beschränkung der Beleihungsfähigkeit auf den halben Taxwert und durch die seit der Konvertierung rasch fortschreitende Fondsbildung sei die Landschaft genügend gesichert; höchstens könnte man an eine Amortisierung der Beleihungen über den halben Taxwert denken.

Dem Nachfolger Schöns, Oberpräsident Bötticher, legte sie in einer Denkschrift vom 10. September ihren Standpunkt ausführlich dar und erklärte darin, daß die Landschaft nicht lebensfähig bleiben könnte, wenn die Gutsbesitzer weiter $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen zahlen müßten. Die ostpreussischen Pfandbriefe stünden mit $104\frac{1}{2}$ am höchsten von allen $3\frac{1}{2}$ -prozentigen öffentlichen Papieren.

Bötticher war in Ostpreußen fremd, ein geborener Neumärker, der vor seiner Ernennung zum Oberpräsidenten namentlich in Stettin und Berlin gewirkt hatte, zudem streng konservativ und somit in scharfem Gegensatz zu dem liberalen ostpreussischen Grundbesitz stehend. Man war sicherlich sehr gespannt, welche Stellung er einnehmen würde. Auf einer Sitzung der Generaldirektion am 13. September erklärte er sich jedoch mit den Ansichten der Generaldirektion vollständig einverstanden und sagte deren Befürwortung in Berlin zu. Er führte sein Versprechen in einem Bericht vom 7. Oktober aus, in dem er darauf hinwies, daß es nicht an Anerbietungen bedeutender Kapitalien zu geringerem Zinsfuß, als die Landschaft

sie zurzeit noch nehmen müsse, fehle, so daß also die Forterhebung der 4½ Prozent den Bestand der Landschaft gefährden würde. Wohl aber könnten die über die Hälfte des Taxwerts hinausgehenden Anleihen amortisiert werden, wofern solche Güter durch Aufnahme einer neuen Taxe nicht erwiesen, daß sie infolge ihrer Wertsteigerung tatsächlich gar nicht mehr über die Hälfte beliehen wären.

Der Minister des Innern von Arnim schrieb ihm darauf am 31. Dezember 1842, daß die Wünsche der Landschaft Berücksichtigung verdienten. Aber eine Entscheidung erfolgte nicht, und das war für die Generaldirektion um so peinlicher, als die meisten Besitzer aus den Departements Königsberg und Mohrungen zu Johannis 1843 nur 4 Prozent Zinsen zahlten. Endlich am 15. Dezember 1843 erging die königliche Entscheidung: Ab Johannis 1843 seien 4 Prozent zu zahlen und aus dem ersparten ½ Prozent ein Fonds von 800 000 Talern zu bilden, was 1856 erreicht sein dürfte; alsdann sollten die Zinsen auf 3½ Prozent herabgesetzt werden. Damit waren die Amortisationsforderungen der Regierung erledigt.

Auch andere Beschlüsse des Generallandtags von 1841 fanden schließlich, wenn auch unter Schwierigkeiten, die egl. Bestätigung. Der Wegfall des Engeren Ausschusses und die Einsetzung von drei Mitgliedern des Landtags als Rechnungsausschuß war erneut beschlossen worden. Dies wurde von Berlin im April 1842 mit der Begründung abgelehnt, daß es dann in der Zwischenzeit zwischen den Generallandtagen an einer genügenden regelmäßigen Kontrolle fehlen würde. Als aber auch Bötticher sich für die geplante Regelung aussprach, wurde diese am 20. Oktober 1843 genehmigt.

Gleichzeitig erhielt der Beschluß betr. die Stimmsozietäten die egl. Bestätigung, der einige Abänderungen an den Beschlüssen von 1838 vorgeesehen hatte.

Die Besserung der Lage der Landschaft hatte Schön veranlaßt, einige Gehaltserhöhungen zu empfehlen, die denn auch nach eingehender Beratung bewilligt wurden. Dieser Vorschlag Schöns zeigt so recht, daß er davon überzeugt war, daß die Landschaft aus der Gefahrenzone heraus und daß es ihr gelungen war, wie es stets sein Wunsch gewesen war, sich auf eigene Füße zu stellen. Er durfte sich dabei ein großes Verdienst beimessen, denn durch die Verbindung einer Belebung des Verantwortungsbewußtseins mit der Beschaffung der nach der Kriegszeit unvermeidlichen Staatshilfe war es ihm gelungen, die Landschaft zu erhalten oder richtiger muß man sagen, einen gesunden Kredit für die Landwirte; denn an sich hätte er es lieber gesehen, wenn diese ihren Kredit im freien Verkehr sich beschafft hätten.

Endlich sei noch erwähnt, daß die von Angerburg vorgeschlagene Aufhebung jedes Unterschiedes zwischen adligem und kölnischem Besitz 1841 abgelehnt worden war, mit der mageren Begründung, daß man an der

Tradition festhalten wolle, daß dagegen ein von Mührungen angeregter, von der Generaldirektion aber bekämpfter Vorschlag, kleinen Besitzern die Anleihen möglichst zu erleichtern, angenommen wurde. Die Generaldirektion hatte dagegen geltend gemacht, daß die Landschaft bei einer zu starken Anteilnahme kleiner Besitzer in Notzeiten besonders gefährdet sein würde, doch wurde dagegen gehalten, daß auch große Güter sich in der Nachkriegszeit nicht hätten halten können; die kleinen Besitzer wären gerade in schweren Zeiten gesicherter bei landschaftlichem, als bei privatem Kredit. Erleichternde Maßnahmen wurden also beschlossen für Güter von mehr als vier (in der Niederung zwei) kulmischen Hufen, deren Taxwert 3000 Taler nicht überstieg. Es wurde übrigens damals die bemerkenswerte Ansicht laut, daß „kleinere Güter mehr Kaufkonkurrenz für sich haben und durch nachtheilige Konjunkturen weniger leiden, also eine vorzügliche Stütze für den Kredit des landschaftlichen Instituts bilden und daher auch eine Ausdehnung der letzteren nach dieser Seite hin immer wünschenswert bliebe“⁷⁾.

Im April 1844 versammelte sich dem Reglement entsprechend wieder ein Landtag. Die ihm vorgelegte Übersicht erwies eine Versur von 10 799 900 Talern zu Weihnachten 1843 gegen 11 000 275 zu Weihnachten 1840, also einen Rückgang, der sich unter anderem aus der langen Unsicherheit über den Zinsfuß erklärte und aus der Möglichkeit, anderswo billigeres Kapital zu erhalten. Die Zahl der bepfandbriesteten Güter war sozusagen gleich geblieben (von 1194 auf 1198 gestiegen), der Anteil des kleinen Besitzes war also weiter gewachsen. Auf zwei Drittel der Taxe waren noch 5 811 900 Taler ausgegeben, also immer noch über die Hälfte der ganzen Versur. Drei Güter standen unter Sequester, davon eins in Subhastation. Der Fonds enthielt 260 239 Taler. Quittungsgroschen und Ausfertigungsgebühr ergaben mit 54 344 Talern über die 27 442 Taler betragenden Verwaltungskosten einen Überschuß von 26 902 Talern im Jahresdurchschnitt.

Man kann es nach dieser Übersicht begreifen, wenn die Generaldirektion ihren Bericht an die Versammlung mit der Erklärung begann, nur der reglementsmäßige Geschäftsgang, nicht irgend eine Verlegenheit oder das Verlangen nach einer großen Verbesserung habe zur Einberufung des Generallandtags Veranlassung gegeben. Der Rechnungsausschuß trete jährlich Anfang Oktober zusammen; er übergebe die Niederschrift seiner Verhandlungen dem Präsidenten, der die Generaldirektion zur Beantwortung der „Notaten“ veranlasse. Der Generallandtag prüfe diese Erklärungen durch ein Komitee und entscheide sie. Den Rückgang der Versur erklärte die Generaldirektion einmal mit der lange bestehenden Unsicherheit über den Zinsfuß, dann mit dem Fall des Pfandbriefkurses auf Pari, endlich aber durch das

⁷⁾ 2899, 2900, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 36, L e w e c k in Preussische Jahrbücher Bd. 145 S. 72 f.

beginnende Kapitalbedürfnis der jungen Industrie; namentlich sei der Handel mit Eisenbahnaktien geeignet, den Kurs zu drücken. Je mehr Kapital der Aktienspekulation zugewandt und dem produktiven Gewerbe ferngehalten werde, desto mehr werde sich die Landschaft als Kreditinstitut für die Landwirte bewähren, namentlich bei ermäßigtem Zinsfuß.

Alle Anträge von Bedeutung waren diesmal von den Kreisen oder von den Departements ausgegangen. Besondere Bedeutung durfte der Antrag des Kreises Heilsberg beanspruchen, daß die Bauern in die Landschaft aufzunehmen seien. Der Antrag nannte deren Ausschluß mit Recht eine Anomalie. Nur durch Aufnahme der Bauern ließe sich Gleichmäßigkeit in den Preisen des bereits bepfandbrieften und des bäuerlichen Besitzes herstellen. „Solange der bepfandbriefte Boden wesentlich teurer ist als der vom Kapital ausgeschlossene, ist das Zusammenschlagen der Rustikalhöfe in Vorwerkswirtschaften unvermeidlich und die Existenz des Bauernstandes unausgesetzt den Angriffen des großen Kapitals preisgegeben, denen es mehr und mehr erliegen muß.“

Als dieser Antrag gestellt wurde, war bereits sehr viel Bauernland verloren; so ist z. B. im Kreis Angerburg von 1811-1860 neun Zehntel des alten Bauernlandes von Großgrundbesitzern oder auch von kapitalkräftigen Bauern aufgekauft und in Großgrundbesitzverwaltung übergegangen. Die Ursache dieses beklagenswerten Vorganges ist einmal in der Auswirkung der Regulierungsgesetzgebung zu suchen, die vielfach nicht mehr lebensfähige Bauernwirtschaften entstehen ließ, dann aber eben im Ausschluß der Bauern vom landschaftlichen Kredit. Der Bauer zahlte in Ostpreußen meist 6 Prozent Zinsen, dazu aber für Provisionen und andere Nebenvergütungen weitere 5-8, ja unter Umständen 40 Prozent. Dieser unerhörte Zustand drohte zu einer Katastrophe zu werden, als am 29. Dezember 1843 die unbegrenzte Verschuldung des Grundbesitzes gesetzlich zugelassen worden war. Dieses Gesetz gab wohl den unmittelbaren Anstoß zu dem Antrag des Heilsberger Kreises.

Die Generaldirektion erklärte dazu, es wäre kaum etwas Erhebliches dagegen einzuwenden. Die Verwaltungsarbeit würde freilich durch Anleihegesuche der Bauern sehr wachsen, sehr viel mehr als die Versur, die Vertretung auf den Kreistagen wäre neu zu regeln, Grundsätze zu angemessener billiger Veranschlagung wären aufzustellen. Aber alle diese Schwierigkeiten wären überwindbar, und es frage sich, ob mit den Vorarbeiten zu beginnen wäre. Übrigens sollten nur völlig separierte, nicht mehr im Gemenge liegende Grundstücke aufgenommen werden.

In der Versammlung kam das Verantwortungsbewußtsein zum Ausdruck, das der Grundbesitz des 19. Jahrhunderts bis dahin stets bewiesen hatte: Die Kreditverhältnisse der Bauern müßten gesunden. Die Landschaft dürfte sich nicht darauf beschränken, einer privilegierten Klasse Kredit

zu beschaffen, sondern sie habe die Pflicht, den Nationalwohlstand überhaupt zu heben und allen Klassen ländlichen Grundbesitzes die gleichen Rechte zur Benutzung des Kreditinstituts zu gewähren, um sie alle vor Erschütterungen zu bewahren. Es wurde beschlossen, daß zunächst die Kreise sich über die Aufnahme der Bauern äußern und die Generaldirektion mit den Vorarbeiten beginnen sollte, damit der nächste Generallandtag darüber beschließen könnte.

Das Departement Angerburg hatte erneut beantragt, jeden Unterschied zwischen adligen und kölmischen Besitzern aufzuheben. Die Generaldirektion erkannte jetzt an, daß dieser Antrag zeitgemäß wäre, man unterschiede in Wirklichkeit nur noch zwischen großen und kleinen Gütern, nicht mehr zwischen adligen und kölmischen, so wählten denn auch oft adlige Besitzer Kölmer als ihre Vertreter und umgekehrt. Mit 23 gegen 13 Stimmen wurde die Annahme des Angerburger Antrags als wünschenswert bezeichnet, nachdem festgestellt war, daß noch nicht alle Kreise sich dazu geäußert hätten, daß also ein Beschluß darüber erst vom nächsten Generallandtag gefaßt werden durfte.

Weiter hatte Angerburg angeregt, die ermittelten Erträge sollten bei der Taxe nicht mehr wie bisher mit 5, sondern entsprechend dem herrschenden Zinsfuß der Hypotheken mit 4 Prozent zum Kapital berechnet werden, da dieser Zinsfuß auf den Gutswert erheblichen Einfluß gehabt habe und die Taxen durch die Berechnung zu 5 Prozent zwecklos herabgedrückt würden. Die Generaldirektion erklärte sich im Hinblick auf die Fortschritte der Landwirtschaft, deren rationell werdender Betrieb der Wissenschaft zu danken wäre, hiermit einverstanden. Indes beschloß man, auch hierüber zunächst noch die Kreise zu hören, 5 Prozent seien für Hypotheken in Ostpreußen noch häufig.

Der Kreis Marienwerder hatte beantragt, die für den landschaftlichen Fonds zu beschaffenden Pfandbriefe und die von den Schuldnern abgelösten Pfandbriefe nicht wie bisher durch Ankauf, sondern durch Verlosung und Kündigung zu besorgen, und das Departement Mohrungen hatte dazu bemerkt, die Landschaft müßte die Möglichkeit erhalten, durch Ankauf und Kündigung von Pfandbriefen deren Kurs zu beeinflussen. Die Generaldirektion empfahl jedoch, es beim Ankauf zu belassen, denn dieser befördere die Versur, indem er den Kurs hebe, während die Aussicht, bei einer Verlosung einen teuer gekauften Pfandbrief zum Nennwert hergeben zu müssen in Verbindung mit der Ungewißheit über den Zeitpunkt der Auslosung den Kurs drücken müßte; gerade die Unkündbarkeit mache die ostpreussischen Pfandbriefe beliebt. Die Versammlung stimmte diesen Ausführungen bei.

Endlich hatte der Kreis Heilsberg beantragt, den Fonds zur Erteilung von Meliorationsdarlehen zu verwenden, wenn er 800 000 Taler erreicht

haben würde; die Generaldirektion gab die Gewährung sicherer Darlehen zu erwägen. Man beschloß mit Recht Vertagung dieses Vorschlags, weil der Fonds erst wenig über 200 000 Taler enthielte.

Mehrschlägige Wirtschaften durften nach den bis dahin geltenden Grundsätzen erst dann als solche und nicht als Dreifelderwirtschaften taxiert werden, wenn die neue Wirtschaftsordnung so viele Jahre bereits bestanden hatte, als sie Schläge hatte. Es wurde nun gestattet, daß solche Veranschlagungen bereits während der Durchführung erfolgten. Der Hauschank sollte seiner Unsicherheit wegen fortan außerhalb der Taxe bleiben, der Ertrag der Kartoffel wesentlich höher veranschlagt werden als bis dahin.

Den Beschluß, über die Aufnahme der Bauern mit den Vorarbeiten zu beginnen, billigte das Ministerium des Innern am 30. Januar 1845, mit dem Bemerkten, daß es damit noch keineswegs die Aufnahme selbst gestattet hätte. Auf einer Sitzung der Generaldirektion am 24. April 1845 hielt Generallandschaftsyndikus von Queis in dieser Frage einen Vortrag. Außerhalb der Landschaft stünden noch die Erbzins- und Erbpachtgüter, die zum Gut eines Obereigentümers gehörten, ferner die Hochzinsler, Scharwerksfreien, Scharwerksbauern, Zinsbauern, Schatullbauern, kurz alle, die 1808 ihr Grundstück zu freiem Eigentum erhalten hätten, endlich die Besitzer adligen Bauernguts, die 1811 und 1816 das freie Eigentumsrecht erhalten hätten. Alle diese bildeten den derzeitigen Bauernstand. Für die Aufnahme wären Voraussetzungen: Volles Eigentum, so daß also bei Erbpacht- und Erbzinnsgrundstücken der Kanon abgelöst und das Obereigentum erworben werden müßte, ein Grundstückswert von mindestens 500 Talern, Aussonderung aus der Gemengelage, Ablösung aller ablösbaren Gefälle, Renten und Dienste. Die Vertretung würde am besten kirchspielsweise erfolgen; jedes der 407 Kirchspiele hätte drei Vertreter zu wählen, so daß den 1221 Kirchspielsvertretern 1057 adlige und 339 kölnische gleich 1396 Virilstimmen gegenüberstünden. Leider nähmen die kleinen Kölmer immer noch verhältnismäßig selten Anleihen, man müßte es den Bauern also möglichst bequem machen. Seit 1826 werden nach dem Erwerbspreis bis 5000 Taler ein Drittel, darüber hinaus ein Viertel als Anleihe bewilligt. Die Bauerngüter lägen meist zwischen 500 bis 3000 Talern; die Erwerbspreise wären niedrig, weil sie meist in der Familie blieben und an Kultur hinter den Gütern zurückgeblieben wären. Man sollte bewilligen: bis 3000 Taler die Hälfte, bis 5000 Taler ein Drittel, darüber hinaus ein Viertel des Erwerbspreises. Erfolge aber Taxe, so müßte das Verfahren so billig wie möglich gestaltet werden, z. B. könnte ein benachbarter Gutsbesitzer und statt des Syndikus ein benachbarter Gerichtsbeamter die Taxe übernehmen⁸⁾.

⁸⁾ 2903, 2904, 258, Mauer S. 84 und 111 ff., Altrock S. 18, Schubert in Archiv für Landeskunde der pr. Monarchie Bd. 4 Tl. 4 S. 251, Kraus S. 33-36.

Erst am 13. März 1846 nahm die Generaldirektion zu diesen Ausführungen Stellung, und zwar stimmte sie ihnen zu; nur würden Bewilligungen über ein Drittel des Wertes besser verlagert werden. Ähnlich äußerte sich Königsberg. Mohrunen empfahl im Interesse der Bauern eine möglichste Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens. In diesem Punkt wären die Vorschläge von Queis zu umständlich und zeitraubend; man mache doch erst Schulden, wenn es nötig sei, das heißt kurz vor einer Zahlung. Man sollte sich auf die Bedingung beschränken, daß das zu bepfandbriefende Gut eine „selbständige Ackerkultur“ sei, das heißt eine Familie wenigstens zur Not ernähren könnte. Bis auf weiteres sollten die Bauern bei den Kirchspielsstimmen untergebracht werden. Die Taxgrundsätze wären den kleinen Verhältnissen anzupassen. Hingegen kam aus Angerburg eine Ablehnung: Nach den bisherigen Erfahrungen mit den kleinen Köhmern müßte man erwarten, daß die Bauern kaum vom landschaftlichen Kredit Gebrauch machen würden. Tun das aber auch nur 1000 Bauern, so mache das zwar eine kleine Summe aus, aber eine ungeheure Mehrarbeit, wenn man bedenkt, daß bisher 1200 Güter bepfandbriefet seien. Zudem unterstehe jedes bepfandbriefte Gut den Obergerichten. Der kleine Besitzer würde dadurch besonders große Schwierigkeiten bekommen, wenn er noch Hypotheken brauche, die er bei der Unsicherheit der naheingetragenen Privatgläubiger überdies kaum erhalten dürfte. Also sollte man lieber auf die Bepfandbriefung der Bauern verzichten.

Am 4. Oktober 1846 stellte Queis das Ergebnis dieser Gutachten zusammen. Er bemerkte dazu, daß man sich von vornherein darüber klar gewesen sei, daß die Befriedigung des Kreditbedürfnisses durch Vermehrung der Pfandbriefe mit empfindlichen Uebelständen verknüpft wäre. Inzwischen hätte die allgemeine Geldlage sich verschlechtert - die Pfandbriefe waren 1845 von 100½ auf 98¼ und 1846 auf 97½ zurückgegangen -, so daß die Aufnahme der Bauern nicht mehr ohne weiteres befürwortet werden könnte. Nur wenn die Schaffung einer landschaftlichen Hypothekenbank gelingen sollte, wäre die Aufnahme der Bauern unschädlich und also wünschenswert.

Jedoch das am nächsten Tage an die drei Departements ausgegangene Rundschreiben der Generaldirektion klang hoffnungsvoller. Die Kreditbedürftigkeit der Bauern stünde außer Frage, ebenso freilich auch, daß ihre Aufnahme Schwierigkeiten verursache, gründliche Prüfung sei also notwendig. Einigkeit bestünde über den Kreis der Aufzunehmenden und über die möglichste Erleichterung der Aufnahmebedingungen. Auf Separation und auf Gerichtsstand vor den Obergerichten könnte verzichtet werden. Auch von der vorherigen Durchführung der Ablösungen ließe sich absehen, wenn bei der Taxierung alle Abgaben an Grundsteuern, Domänenzins, Kanon, gutsherrlichen Renten vom Ertrag abgezogen oder bei Bewilligung nach den Erwerbspreisen diesem zugesetzt und von der Kreditquote abgezogen

werden würden. Die Vermehrung der Geschäfte dürfte tragbar sein. Schlimm wäre die Durchführung von Sequestrationen bei solchen kleinen Grundstücken; lange könnten solche unmöglich währen, es müßte vielmehr auf schleuniger Subhastation bestanden werden.

Der Plan zu einer Hypothekenbank, den das Gutachten von Queis erwähnte, war von dem Mohrunger Landschaftsdirektor Baron von Hoverbeck ausgegangen. Dieser hatte im Mai 1846 vorgeschlagen, eine Hypothekenbank zur Beleihung der Bauern zu schaffen, deren Pfandbriefe nicht zirkulieren, sondern bei der Landschaft deponiert bleiben sollten, die dafür zinslose Noten in entsprechendem Betrage auszugeben ermächtigt werden sollte. Auf diese Weise ließe sich die Vermehrung der Pfandbriefe und der davon befürchtete Kursrückgang vermeiden, und die Bauern erhielten doch Kredit bei der Landschaft, deren Aufgabe es sei, der Landwirtschaft Geld zu besorgen; versäume sie das, so würde sich wie in Schlesien eine zweite Landschaft oder Privatkreditanstalten auf Aktien bilden. Die Bank möge Noten zu 5-100 Talern ausgeben, Geld annehmen und mit 3 Prozent verzinsen; was nach Abzug der Verwaltungskosten und der Zinsen übrig bleibe, fließe der Landschaft zu; von den Noten solle der Staat 1 Prozent erhalten.

Im November 1846 reichte Hoverbeck weitere Vorschläge ein. Geld sei für die zweite Hälfte der Güter nicht mehr unter 6 Prozent zu haben und für Bauern überhaupt nicht. Der Geldmangel in Deutschland sei allgemein und vermutlich dadurch entstanden, daß trotz zunehmenden Verkehrs die sparsamen Regierungen Einfuhr von Edelmetall scheuten, während die Ausgabe von Papiergeld als gefährlich gelte. So habe die Regierung mit Recht Privatbanken zugelassen. Wechselbanken kämen für Landwirte nicht in Frage, weil sie keine verpfändbaren Objekte hätten. Die Agrarreform sei weitgehend durchgeführt, aber es fehle den Bauern an Geld, den Boden zu heben. Vermehrung des Pfandbriefumlaufs bedeute Kursenkung, also bliebe nur die Ausgabe von Noten übrig, wenn man den Bauern helfen wolle, ohne die Landschaft zu schädigen. Von dem Betrag der Noten müsse mindestens ein Viertel bar und drei Viertel in Pfandbriefen, die mit 15 Prozent unter dem Königsberger Börsenkurs zu berechnen wären, bei der Landschaft vorhanden sein. Der Gesamtbetrag der Noten dürfe ein Drittel der Versur nicht übersteigen. Alle Assoziationsfähigen sind Mitglieder der Bank und haben einen verhältnismäßigen Anteil an deren Vermögen. Dividenden werden nicht verteilt, Überschüsse dienen zum Ankauf von Pfandbriefen und zur Notenummission. Ab Schluß des Rechnungsjahres 1856 wird den Pfandbriefschuldnern der Quittungsgroschen erlassen, diese zahlen dann nur 3½ Prozent. Erreicht der Notenumlauf ein Drittel der Versur, so wird die Emission auf ein Drittel der neu erfolgenden Darlehen beschränkt, und die Überschüsse kommen dann auf einen Chausseebau-

fonds. Späterhin mag ein Teil der Überschüsse zur Amortisation von Pfandbriefen dienen.

Das Ministerium des Innern, dem dieser zweifellos sehr gut durchdachte Plan vorgelegt wurde, erklärte im September 1847, daß auf seine Genehmigung wenig Aussicht bestünde. Noch ohne Kenntnis dieser Vorentscheidung sagte die Generaldirektion in einem Rundschreiben an die Departements vom 3. September 1847, das der Vorbereitung des Generallandtags diene, mit Hoverbecks Plan wäre den Bauern am besten geholfen. Sie trat übrigens jetzt in jedem Fall für die Aufnahme der Bauern ein und faßte nochmals alle die Erleichterungen zusammen, die bei der Gewährung bäuerlicher Darlehen statthaft sein konnten. Auch riet sie, daß die Bauern den Kirchspielsstimmen beitreten sollten, denn sonst könnte das überwiegende wirkliche Interesse der größeren Besitzer und die höhere Intelligenz für die Förderung der Vereinszwecke von der größeren Masse beherrscht werden⁹⁾.

Ende September 1847 trat wieder ein Generallandtag zusammen. Die diesem vorgelegte Übersicht erwies wiederum einen kleinen Rückgang der Versur von 10 799 900 Talern zu Weihnachten 1843 auf 10 757 050 zu Weihnachten 1846. Die Zahl der bepfandbrieften Güter war im gleichen Zeitraum von 1198 auf 1237, also nur unerheblich gestiegen. Der angesammelte Fonds enthielt 362 704 Taler, namentlich in Pfandbriefen. Der Überschuß des Quittungsgroschens über die Verwaltungskosten machte im Jahresdurchschnitt 25 405 Taler aus. Auch sonst war das Kreditssystem gesund. Schulden lagen nicht vor, die Zinsrückstände beschränkten sich auf 4742 Taler, also eine unbedeutende Summe, und die Zahl der sequestrierten Güter hielt sich mit neun in etwa normalen Grenzen. Nur das weitere langsame Fallen des Pfandbriefkurses, der damals auf etwa 96 stand, konnte beunruhigen.

Immerhin konnte der der Versammlung vorgelegte Bericht der Generaldirektion erklären, daß die ostpreussischen Pfandbriefe sich verhältnismäßig gut behaupteten, wenn sie auch den Rückgang der Versur mit dem ungünstigen Kurs begründete. Dieser habe seine Ursache in der allgemeinen Geldkrise. Von deren Verlauf, von der Aufnahme der Bauern und von der Begründung der Hypothekenbank werde die weitere Entwicklung der Landschaft abhängen. Die Aufnahme der Bauern wird befürwortet. Außer den schon bekannten Gründen wird dafür noch angeführt, daß bei Abfindung von Miterben dem Bauern nur Zerstückelung oder Verkauf des Gutes an einen Gutsbesitzer übrig bleibe. „Wie weit die Verarmung des preussischen Bauernstandes in den meisten Gegenden gediehen ist, hat in neuester Zeit sein Anteil an dem Notstande erwiesen. Zur Erhaltung und Kräftigung dieses ebenso zahlreichen als nützlichen Standes ist es dringend

⁹⁾ 258, 513, 525.

nötig, demselben eine Quelle wohlgeordneter Kredite gegen mäßige Zinsen zu eröffnen." Alle schon genannten Erleichterungen für den Eintritt sollen gewährt werden. An 500 Talern als Mindestwert empfehle es sich schon wegen der örtlichen Verschiedenheiten nicht festzuhalten, sondern man sollte nur verlangen, daß das zu bepfandbriefende Gut sich zur selbständigen Acker- nahrung eigne, was freilich nicht leicht zu bestimmen sei. Der Unterschied zwischen adligen und kölnischen Gütern müsse als überholt dem zwischen großen und kleinen weichen. Die größeren Güter hätten auf den Kreisver- sammlungen Virilstimmen, die kleinen wären in Kirchspielstimmen zusammen- zufassen, so daß jedes Kirchspiel je nach der Größe ein bis drei Stimmen hätten; das ergäbe 800-1000 Kirchspielstimmen; dann bliebe den Viril- stimmen das ihnen gebührende Übergewicht. Die Bewilligungen an die Bauern müßten reichlich bemessen werden, zumal die Erwerbspreise der meist in der Familie bleibenden Grundstücke niedrig wären und ihr be- scheidener Kulturstand eine Hebung erhoffen ließe; so solle man bis 3000 Taler Wert die Hälfte, bis 5000 Taler ein Drittel bepfandbriefen. Es frage sich, ob regulierte Renten abzuziehen und ob das 12½fache des Altenteils zuzurechnen sei. Die Taxkosten dürften 20 Taler nicht über- steigen, und wenn der Bauer das erforderliche Fuhrwerk stelle, nicht 12 Taler. Rückständige Zinszahler wären ohne Sequestration zu sub- hastieren. Der Bedarf der Bauern würde mehrere Millionen betragen. Eine Ausgabe so vieler Pfandbriefe müßte den Kurs sehr drücken, daher wäre der Hoverbeck'sche Bankplan der beste Ausweg. Nur zwei Kreise befürworteten die Aufnahme der Bauern auch ohne den Bankplan, sechs Kreise, die Generaldirektion und zwei Departements nur mit diesem, während fünf Kreise gegen die Aufnahme überhaupt waren.

Sonst enthält der Bericht der Generaldirektion namentlich noch die Angabe, daß die Mehrheit der Kreise für eine Kapitalisierung des Rein- ertrags mit 4 statt mit 5 Prozent wäre und daß das Abschätzungswesen der Forsten reformiert werden müßte.

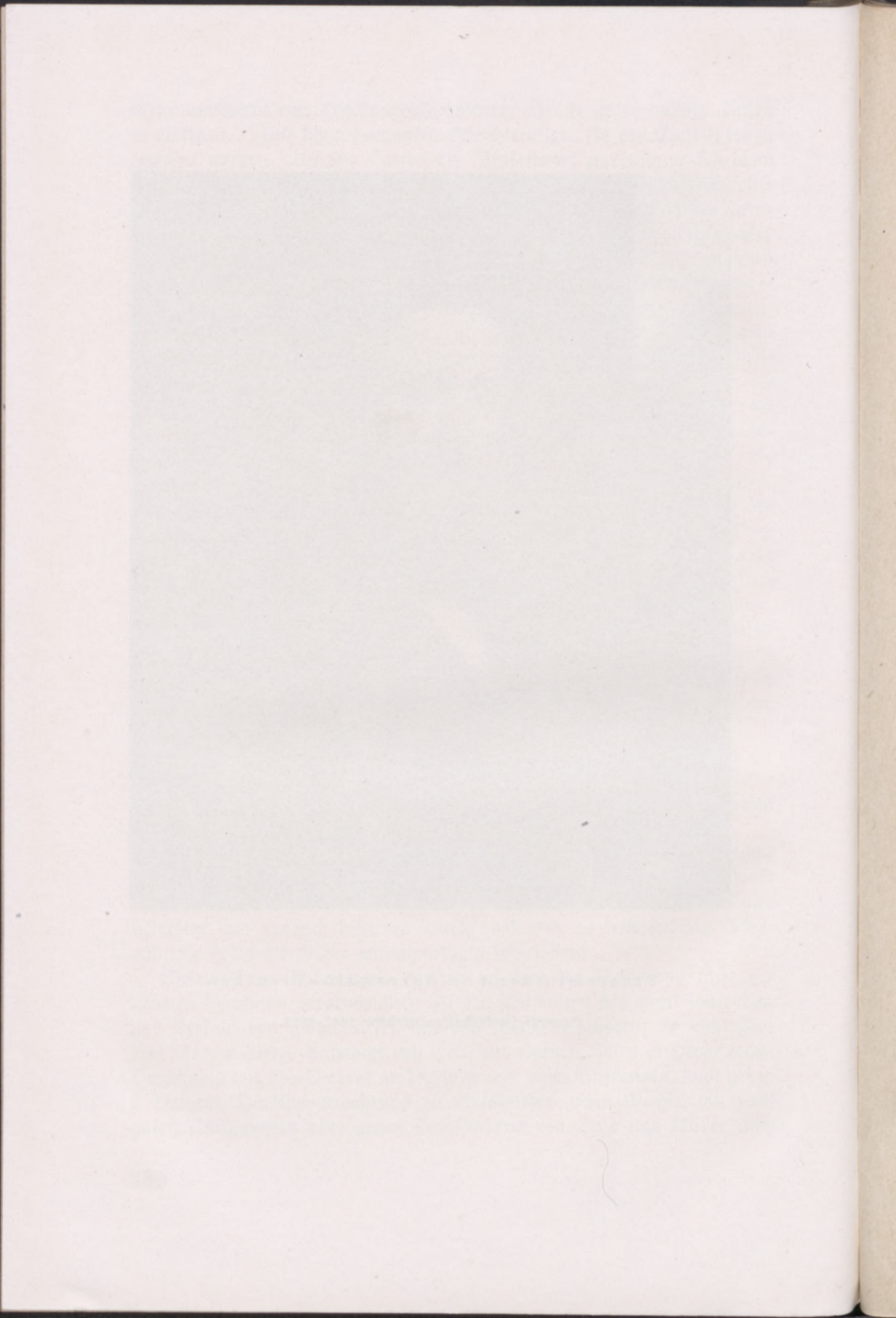
An den Vorschlägen der Generaldirektion hinsichtlich der Aufnahme der Bauern wurde nur der eine allerdings nicht unwesentliche Punkt geändert, daß der Mindestwert zu bepfandbriefender Güter auf 500 Taler festgesetzt und zugleich bestimmt wurde, daß nur zu selbständiger Acker- nahrung geeignete Güter aufnahmefähig sein sollten.

Wesentlichere Änderungen wurden an dem der Regierung nicht ge- nehmen Bankplan vorgenommen: Zu den Geschäften der Bank sollte An- und Verkauf von Pfandbriefen und von Wechseln gehören, die nicht über drei Monate liefen, Annahme von Geld und eigenen Noten in Depot gegen Verzinsung mit 2½ Prozent an Pupillen und milde Stiftungen, sonst gegen 2 Prozent, Darlehnsverleihung an Gutsbesitzer gegen Wechsel mit zwei guten Bürgschaften oder gegen Verpfändung von Gold und Silber nach



Staatsminister von Auerwald - Plauthen

General-Landschafts-Direktor 1847-1853.



dem Metallwert unter Abzug von 5 Prozent oder von inländischen Staats- und Kommunalpapieren mit angemessenem Abschlag am Kurse oder Verpfändung von Wolle, Holz, Getreide, Vieh zu zwei Drittel der Taxe. Dieser Plan wurde mit 30 gegen 10 Stimmen angenommen. Jedoch wurde weiter beschlossen, daß der unveränderte Hoverbeck'sche Plan als angenommen gelten sollte, falls die Regierung auch den veränderten nicht billigte. Für die Aufnahme der Bauern mit dem Bankplan erklärten sich 35 gegen 5 Stimmen, aber 32 wollten die Bauern trotz mancher schweren Sorge auch ohne diesen aufnehmen.

Der Vorschlag der Generaldirektion betreffend die Kirchspielstimmen wurde angenommen, ebenso der Vorschlag über die Aufhebung des Unterschiedes zwischen adligen und kölmischen Gütern. Wählbar zu landschaftlichen Ämtern sollten nur die Träger von Virilstimmen sein.

Zur Ausarbeitung neuer Forstabschätzungsgrundsätze wurde eine Kommission gewählt. Die Veranschlagungsätze für Getreide wurden erhöht, und zwar für den Scheffel Weizen von 27 Silbergroschen 6 Pfennig auf 32 Silbergroschen, für Roggen von 20 auf 24 Silbergroschen, für Gerste von 15 auf 20 Silbergroschen, für Hafer von 6 Silbergroschen 8 Pfennig auf 12 Silbergroschen und für Buchweizen von 8 auf 20 Silbergroschen. Mit Rücksicht auf diese Erhöhungen und auf die allgemeine Unsicherheit der Geldlage wurde ein Beschluß über die Kapitalisierung des Reinertrags auf 4 Prozent verfaßt.

Die Aufnahme der Bauern durfte nunmehr als gesichert gelten und Generallandschaftsdirektor von Brandt, der, wie erwähnt, in seiner Jugend seine Bauern freiwillig aus dem Untertanenverhältnis entlassen hatte, mochte darin die Krönung seines Wirkens als Leiter der Landschaft sehen. Er trat mit Rücksicht auf sein hohes Alter von fast 79 Jahren auf diesem Generallandtag zurück. Die Versammlung ehrte seine Tätigkeit durch den Beschluß, sein Bildnis noch zu seinen Lebzeiten im Sitzungssaal aufzuhängen; das Porträt wurde von dem bekannten Königsberger Künstler Professor Rosenfelder gemalt. Brandt ist im Februar 1851 gestorben.

Zu seinem Nachfolger wurde Alfred von Auerwald gewählt. Wohl war der 1797 als Sohn des späteren Oberpräsidenten geborene neue Generallandschaftsdirektor 1844-1847 Generallandschaftsrat gewesen und also mit den Geschäften der Landschaft bereits vertraut, aber ganz gewiß war das nicht entscheidend für seine Wahl, sondern der Umstand, daß er seit 1837 unter dem liberalen Grundbesitz aristokratischer Prägung eine führende Rolle spielte; auch sein Freundschaftsverhältnis zu Friedrich Wilhelm IV. mag bei der Wahl mitgesprochen haben. Der König hatte ihn 1846 in die Generalsynode berufen. Auf dem Vereinigten Landtag von 1847 war er in taktvoller Weise um Milderung des Konflikts zwischen Krone und Ständen bemüht gewesen. Man durfte also erwarten,

daß er die Landschaft in gemäßigt liberalem Sinne und ohne Konflikt mit dem Staat würde leiten können.

Die wachsende politische Unruhe und der Ausbruch der Märzrevolution verhinderten zunächst eine Entscheidung über die Beschlüsse des Generallandtags. Die Pfandbriefe fielen rasch. Im Februar 1848 hatten sie sich auf 96½ erholt, Ende März standen sie auf 90, im Juli auf 81½, im November, als die Lage sich zu festigen begann, stiegen sie auf 88 und erreichten im März 1850 mit 96 wieder beinahe den Stand bei Ausbruch der Revolution.

Oberpräsident Bötticher war gleich nach Beginn der Revolution zum Rücktritt genötigt und durch Rudolf von Auerwald, einen Bruder des Generallandchaftsdirektors, ersetzt worden. Dieser empfahl dem Ministerium die Aufnahme der Bauern, riet aber von der Annahme des Bankprojektes ab. Denn dieses ginge weit über den stiftungsmäßigen Wirkungsbereich der Landschaft hinaus und gefährde die Sicherheit der Fonds. Auch die Erhöhung der Abschätzungswerte für Getreide könnte vielleicht nicht unbedenklich sein; immerhin käme sie gerade den kleinen, hauptsächlich von Ackerbau lebenden Landwirten zugute.

Das Ministerium des Innern erklärte sich am 2. November 1848 mit der Aufnahme der Bauern einverstanden, verlangte jedoch noch eine Äußerung der Generaldirektion, ob der gesamte Bauernstand oder, wie das Ministerium meinte, nur die wirklich bepfandbriesteten Bauern an einer Generalgarantie teilzunehmen hätten. Am 3. Januar 1849 erklärte die Generaldirektion sich für den Standpunkt des Ministeriums, nachdem die drei Departements zugestimmt hatten. Dementsprechend genehmigte der König am 4. Mai 1849 die Aufnahme der Bauern in der vom Generallandtag 1847 beschlossenen Form.

Dagegen wurde Einrichtung einer Bank mit den von Oberpräsident von Auerwald 1848 angeführten Gründen am 21. Mai 1849 abgelehnt. Die Vorschläge über die Kirchspielstimmen erhielten am 5. November 1849 die kgl. Genehmigung. Kurz vorher waren auch die erhöhten Getreidesteuern anerkannt worden, nachdem man sich in Berlin überzeugt hatte, daß deren Sätze weit hinter dem Marktpreis zurückblieben¹⁰⁾.

¹⁰⁾ 2906, 2907, 513, 3894, 549, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 37. Altpreußische Biographie S. 78 und 22.

Siebenter Abschnitt

Die Reform der Landschaft (1848–1859)

Generallandschaftsdirektor von Auerwald war unmittelbar nach Ausbruch der Märzrevolution vom König zum Minister des Innern ernannt worden, hatte aber schon Ende Juni zurücktreten müssen. Er blieb aber als Mitglied der Nationalversammlung in Berlin und wurde von Generallandschaftsrat Anruh, der dies Amt seit 1838 bekleidete, vertreten. Der Königsberger Landschaftsdirektor Graf Dohna-Wesselsböfen gehörte der Frankfurter Nationalversammlung an. Dohna kehrte Mitte September nach Königsberg zurück. Schon von Frankfurt aus hatte er die Generaldirektion zum Protest gegen die geplante Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen aufgefordert; am 20. Juli hatte nämlich die Regierung der Berliner Nationalversammlung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Queis hatte ihn zu beruhigen versucht: Die Erhöhung der Grundsteuer bedeute keine Verletzung des Eigentums; die kleinen Besitzer würden vielmehr zufrieden sein, wenn sie sähen, daß die Bevorzugung der großen fortfiel. Schon Friedrich Wilhelm III. hätte solche Maßnahmen angekündigt und jeder hätte sich darauf einrichten können. Die Landschaft könnte wohl den durch die Steuererhöhung unsicher gewordenen Teil der Darlehen kündigen, aber ein Protest würde nur das Vertrauen und den Kredit erschüttern. Dohna hatte erwidert, er wäre für gerechte Besteuerung und kein vernünftiger Mensch könnte noch zu einer steuerlichen Bevorzugung raten. Aber dies Gesetz würde ungerecht sein, weil es nur den ersten Besitzer trafe, denn bei Verkäufen würde die Wertminderung in Anschlag kommen müssen. Das Richtigste wäre Aufhebung der Grundsteuer und ihre Kapitalisierung zu 4 Prozent; von dem auf diese Weise ermittelten Gesamtvermögen der Staatsbürger wäre eine progressive Vermögens- und Einkommensteuer zu erheben. Er forderte die Einberufung der Departementsdirektionen.

Indes Anruh blieb fest und erklärte, sollte das Gesetz die Interessen der Landschaft schädigen, so könnte der König immer noch gebeten werden, sein Veto einzulegen. Man sollte sich aber nicht die kleinen Besitzer entfremden und sie den Besitzlosen zutreiben, denn das würde dem Großgrundbesitz eine Vertretung seiner Interessen immer unmöglicher machen.

Als Dohna sah, daß er in Königsberg nicht durchkam, wandte er sich am 18. September an Auerwald und bat ihn um Protest gegen einen Gesetzentwurf, der dem Grundbesitz einen unheilbaren Vermögensverlust zufügen würde. Erst am 21. November, als Wrangel in Berlin wieder Ordnung geschaffen hatte, die Lage der Regierung sich festigte, hat Auerwald geantwortet und zwar hat er einen Protest gegen den Gesetzentwurf für berechtigt erklärt. Auch die oktroyierte Verfassung vom 6. Dezember verhiess übrigens in Artikel 100 Aufhebung aller Steuerbevorzugungen.

Jedoch die Generaldirektion äusserte sich erst am 19. März 1849, nachdem durch den ihr zugegangenem Gesetzentwurf über die Ausdehnung der Regulierungen und die Ablösung der Dienste und Renten eine für die altgewohnten Rechte des Großgrundbesitzes allerdings unerfreuliche Aussicht auf die Zukunft entstanden war. Sie wies einleitend auf die von ihr bereits bewiesene Bauernfreundlichkeit hin und versicherte, daß sie sich nur gegen einen Plan wende, der in Verkennung der bäuerlichen Interessen wenigstens in Ostpreußen „im Nachgeben gegen die verderblichsten Theorien und Zeitideen alle Begriffe des Eigentums und somit die Basis jedes geordneten Staatslebens aufhebe und durch die klarsten Rechtsverletzungen den größeren Grundbesitz in diesem Geiste durch ein formelles Gesetz erschüttere“. Der Grundsteuergesetzentwurf vom 20. Juli 1848 treffe nur die jetzigen Besitzer, denn er werde sogleich zu einer Reallast, die zumal in unsicheren Zeiten den Kredit erschüttern müßte. Viele Hypotheken würden gekündigt und Geld nur zu höheren Zinsen zu haben sein. Man wolle offenbar der Aufregung eine Konzession machen, die die Steuern im Osten für zu niedrig hielte und übersehe, daß der Westen höhere Preise hätte. So würde auch der Bauer unter der geplanten Erhöhung zu leiden haben. Vor allem aber müsse sich die Landschaft gegen den Gesetzentwurf betreffend Regulierungen und Ablösungen wenden. Wohl müßten die noch bestehenden Verpflichtungen der Bauern verschwinden, aber nur gegen eine angemessene Entschädigung der berechtigten Gutsbesitzer. Namentlich wäre die vorgesehene Entschädigung ungenügend und die Wirkung davon um so drückender für die Gutsbesitzer, als diese nun teure Tagelöhne zahlen müßten. Man möge die für die Weideberechtigung geleisteten Dienste aufheben, aber dann müßte auch die bäuerliche Weideberechtigung fallen. Nach der Ablösungsordnung von 1821 wäre ein Kanon durch Zahlung des 25fachen Betrages ablösbar gewesen, während jetzt der 20fache, bei Renten der 18fache Betrag genügen solle. Das bedeute ein Untergraben des Rechtsgefühls, die Aufhebung der Erfüllung übernommener Verpflichtungen. Am schwersten wiege, daß die Rentenbriefe nur 3½ Prozent Zinsen bringen sollen, während die Landschaft noch 4 Prozent nähme. Wo solle die Differenz herkommen? Die Landschaft solle anlässlich von Ablösungen kein Kapital kündigen, sondern nur Hinter-

legung von Rentenbriefen in Höhe der Wertminderung verlangen dürfen; bei Subhastationen wäre sie dann genötigt, die Rentenbriefe nach dem Kurs, das heißt mit Verlust zu verkaufen. Trete das Gesetz in dieser Form in Kraft, so müsse sie dagegen protestieren. Sie schlage Ablösung nach dem 25fachen Wert vor und erbiere sich, die verpflichteten Güter, so weit sie assoziationsfähig seien, mit dieser Summe zu bepfandbriefen; der Verpflichtete hätte die Pfandbriefe nach dem Nennwert anzunehmen, seine bisherigen Verpflichtungen würden damit erlöschen, und wenn er seine Zinsen zahle, dürfe ihm das Kapital nicht gekündigt werden.

Das Gesetz über Ablösungen und Regulierungen erging am 2. März 1850 und nahm auf diese Wünsche keine Rücksicht. Aber die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen erging zwar am 24. Februar 1850 ein Gesetz, indes blieben die darin für die sechs östlichen Provinzen vorgesehenen Ausführungsbestimmungen aus.

Die Stellungnahme der Generaldirektion von 1849 bedeutet einen Bruch mit der guten alten Tradition; das Verantwortungsbewußtsein der Gesamtheit und zumal den kleinen Landwirten gegenüber hatte den ostpreussischen Großgrundbesitz, aber wohl auch nur diesen, seit Bestehen der Landschaft ausgezeichnet. Jetzt aber schien die Landschaft einseitig die Interessen des Großgrundbesitzes vertreten zu wollen. Gewiß bedeuteten die Ablösungen und Regulierungen eine Erschwerung für sie, gewiß hätte die Grundsteuer den ostpreussischen Landwirt im Hinblick auf die klimatische Benachteiligung des Landes und auf die verhältnismäßig niedrigen Preise und schlechten Verkehrsverhältnisse besonders schwer getroffen, gewiß mahnte die noch herrschende Unsicherheit zur Vorsicht, und doch - es ist, als hätte die nicht aus innerer Not und dem gesunden Lebenswillen des Volkes geborene, sondern von außen in Nachahmung fremden Vorbildes hineingetragene Revolution von 1848 eine Spaltung verursacht, den Egoismus der einzelnen Stände erwachen lassen. Der Großgrundbesitz mochte zudem den Glauben verloren haben, daß er das Rückgrat des Staates war, er mochte sich um so eher zu einer einseitigen Wahrnehmung nur seiner Interessen genötigt und berechtigt gefühlt haben. Die Denkschrift vom März 1849 kündigte eine neue Zeit an, und das Erschütterndste daran ist wohl, daß dieser seelische Umschwung sich derartig rasch vollzogen hatte.

Generallandschaftssyndikus von Queis hatte diesen Umschwung nicht mehr erlebt; er war im Oktober 1848 gestorben. An seine Stelle trat Justizrat Carl Ungerbühler, der seit 1824 Syndikus des Mohrunger Departements gewesen war und 1848 der Frankfurter Nationalversammlung angehört hatte¹⁾.

¹⁾ 528, 2906, 2934, Denkschrift der Landschaft von 1913 S. 70.

Als Ende Juli 1850 reglementsgemäß ein Generallandtag zusammentrat, war auch Oberpräsident von Auerwald nicht mehr im Amt; er war einige Monate vorher in gleicher Eigenschaft in die Rheinprovinz versetzt worden. Sein kommissarischer Nachfolger Flottwell, ein geborener Insterburger, leitete zwar noch die Tagung, war aber bereits am 21. Juli zum Oberpräsidenten der Mark ernannt worden.

Die von der Generaldirektion vorgelegte Übersicht zeigte wie in früheren Jahren einen weiteren Rückgang der Versur (Weihnachten 1846 10 757 050 Taler, Weihnachten 1849 10 679 375 Taler), und ein gewisses Ansteigen der Zahl der bepfandbriesteten Güter (1846 1237, 1849 1261). Der eigentümliche Fonds war auf 480 412 Taler gewachsen. Die Zahl der sequestrierten Güter betrug 18, hielt sich also ebenso in erträglichen Grenzen wie die Summe der Zinsrückstände und Vorschüsse mit 9203 Talern. Die Überschüsse des Quittungsgroschens über die Verwaltungskosten machten im Jahresdurchschnitt 24 847 Taler aus.

So durfte Ungerbüblers Bericht die Gesamtlage als durchaus befriedigend bezeichnen. Er teilte weiter mit, daß bisher 197 Bauern Pfandbriefanleihen beantragt hätten, daß aber nur sieben die Bedingungen erfüllt hätten, denen 15 450 Taler bewilligt seien. Die übrigen schwebten noch oder wären abgelehnt. Wo waren die Sorgen früherer Jahre geblieben, der Anleihebedarf der Bauern würde durch seine Höhe eine Gefahr für die Landschaft bedeuten! Und ähnlich stand es mit den neuen Gesetzen. Der Bericht mußte sagen, daß die Zahl der von der Grundsteuer befreiten oder mit Bezug auf sie bevorzugten Güter in Ostpreußen nicht groß wäre, daß die Regulierungen schon so gut wie ganz durchgeführt, abzulösende Dienste und Abgaben „meist gar nicht“ vorhanden und fast stets schon in feste Geld- oder Naturalrenten verwandelt wären. Da die Landschaft den Wert dieser Getreiderenten meist weit unter dem Wert veranschlagt und die Hilfsdienste der Bauern nach dem ortsüblichen Tagelohn berechnet hätte, dürfte die Landschaft durch die neuen Gesetze nicht leiden. Die Rentenablösung erfolge in folgender Weise: Die Auseinandersetzungsbehörde stellt die Geldrente, die zweifellos nie unter die von der Landschaft angenommene Summe fallen wird, fest; die Rente wird dann von dem Verpflichteten durch Zahlung des 18fachen Betrages oder von der Rentenbank durch Rentenbriefe nach dem Nennwert im 20fachen Betrage abgelöst; diese werden in spätestens 50½ Jahren, falls keine frühere Auslösung und damit Bezahlung erfolgt, mit 4 Prozent unter staatlicher Garantie verzinst. Die Landschaft darf anlässlich der Rentenablösung keine Pfandbriefe kündigen, wohl aber im Umfang der Wertminderung infolge der Ablösung Überweisung von Rentenbriefen fordern, die gesetzlicher Zubehör des Gutes sind. Je nach der Höhe der Beleihung kann sie den zwei- bis vierfachen Betrag der Rente zu ihrer Sicherheit

in Rentenbriefen beanspruchen. Nach Realisierung der Rentenbriefe zum Nennwert wird die zur Herstellung der reglementsmäßigen Höchstbeleihung notwendige Pfandbriefablösung bei dem berechtigten Gut vorgenommen.

Trotz dieses beruhigenden Berichts wurde auf Antrag des Königsberger Direktors Grafen Dohna beschlossen, die Generaldirektion zu Vorstellungen gegen die geplanten Grundsteuerausgleichungen zu veranlassen. Wohl wünsche Ostpreußen gleichmäßige Besteuerung, aber der geplante Ausgleich erreiche diesen Zweck nicht, sondern lasse den Grundwert sinken, mindere den Kredit und lähme Unternehmungsgeist und Vertrauen. Erst am 18. Februar 1851 hat die Generaldirektion diesen Auftrag ausgeführt, aber keine Antwort erhalten, wohl weil die Frage nicht mehr akut war.

Offenbar um die kleinen Grundstücke stärker als bisher für die Landschaft zu gewinnen, wurde für Güter unter 5000 Taler Kaufwert die Einführung eines vereinfachten Abschätzungsverfahrens beschlossen, das von einem Abschätzungskommissar unter Mitwirkung von zwei vereidigten, ehrenamtlich arbeitenden Nachbarn auszuführen sein sollte. Das sogenannte ökonomische Gutachten dieser Kommission sollte auf Grund eines Schemas erfolgen, das alle Branchen des landwirtschaftlichen Betriebes zu berücksichtigen hätte. Ergebe die Revision beim Departement oder die Superrevision bei der Generaldirektion Bedenken, so entscheide die Meinung, die für den niedrigsten Wert sei. Das Ministerium des Innern erkannte zwar das Bestreben, den kleineren Landwirten zu helfen, an, forderte aber im Interesse der Landschaft die Ausarbeitung eines genauen Regulativs, demzufolge der Boden (Acker, Wiesen, Weide, Garten, Teiche, Waldung) nach einem bestimmten Körner-, Heu- usw. Ertrag eingeschätzt werden müßte, wobei gewisse Wertmaxima der verschiedenen Bodenarten und Bonitätsklassen nicht zu überschreiten wären. Nachdem Hoyerbeck ein solches Regulativ ausgearbeitet hatte, erfolgte die Genehmigung dieses Beschlusses am 27. Mai 1851.

Ein Beschluß, bei Gütern unter 5000 Taler Wert die Subhastation ohne Sequester eintreten zu lassen, wurde zwar am 21. August 1852 vom König genehmigt, doch machte der Minister des Innern nachträglich am 14. Januar 1853 Bedenken dagegen geltend und forderte erneute Behandlung dieser Frage.

Hinsichtlich der Kirchspielsstimmen wurde beschlossen und genehmigt: Bleibt das assoziationsfähige und das wirklich bepfandbriefte Bauernland unter der Hälfte des Kirchspielsgebiets, so hat das Kirchspiel eine Stimme, übersteigt es diese, so hat es zwei Stimmen, und erreicht es fast das ganze Gebiet, so werden drei Stimmen zugebilligt.

Ein Beschluß, Pächter zu exmittieren, wenn die Pacht nicht die Zinsen aller eingetragenen Gläubiger deckte, wurde vom Minister des Innern mit

der Begründung abgelehnt, daß Pächter nur auf Grund eines Gerichts-urteils entfernt werden dürften.

Weiter war beschlossen, schon jetzt die kgl. Genehmigung zur Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent zu erbitten, sobald der Fonds 800 000 Taler erreicht hätte, was spätestens 1856 der Fall sein würde; auch möchte die Zwangsamortisation aufgehoben werden. Der Oberpräsident riet dem Ministerium von der Bestätigung dieses Beschlusses ab, weil die Kreise darüber noch nicht gehört, er also nicht verfassungsgemäß erfolgt wäre; allerdings dürfte der Fonds Ende 1856 auf 800 000 Taler gestiegen sein. Diesem Vorschlag schloß sich der Minister an. Die vom Oberpräsidenten befürwortete Aufhebung der Zwangsamortisation lehnte er am 14. Januar 1853 ab, weil es noch nicht feststehe, wann die dazu erforderlichen 800 000 Taler erreicht wären.

Die Korrespondenz mit dem Minister des Innern über die Beschlüsse dieses Generallandtags hatte bereits in der Hand des neuen Oberpräsidenten Eichmann gelegen. Eichmann war 1793 in Berlin geboren, hatte die Befreiungskriege mitgemacht und war dann erst Richter (1822-24 beim Oberlandesgericht Marienwerder), später Ministerialbeamter, 1845 Oberpräsident der Rheinprovinz geworden. Dem kurzlebigen Ministerium Pfuler gehörte er im Herbst 1848 als Innenminister an, wurde dann wieder Oberpräsident der Rheinprovinz und 1850 von Ostpreußen.²⁾

Der ständige Rückgang der Versur bei gleichzeitig günstiger Entwicklung der Landwirtschaft veranlaßte den 1850 gewählten Generallandschaftsrat Fackmann im Februar 1851 zu einem Reformvorschlag: Der Kapitalbedarf der Landwirtschaft sei gestiegen, aber nicht bei der Landschaft gedeckt, so daß diese ihren Zweck, den Kredit zu erleichtern, nicht mehr erfülle. Im großen ganzen hätten nur die Güter Vorteile von dem Kreditinstitut, aber nicht die Bauern. Es frage sich, ob unter solchen Umständen noch ein so großer Verwaltungsapparat, der jährlich über 30 000 Taler koste, sich vertreten lasse. Die Landschaft handle immer noch unter den Eindrücken der 20er Jahre, als ihre Existenz bedroht war; so ist sie seither wohl darauf bedacht gewesen, sich zu sichern und Verlusten vorzubeugen, aber ihr wahrer Zweck, Kapital für die Landwirte zu beschaffen, sei darüber zurückgetreten; die meisten Güter hätten bereits naheingetragene Kapitalien. Die Bewilligungsquoten müßten um so mehr erhöht werden, als infolge der Wertsteigerungen auf dem Papier bis zu zwei Drittel beliebige Güter in Wirklichkeit kaum zur Hälfte bepfandbrieft wären. Die Abneigung der Gutsbesitzer gegen neue Pfandbriefdarlehen käme vom niedrigen Stand der Pfandbriefe, dieser wieder von der Konvertierung auf $3\frac{1}{2}$ Prozent. Bis

²⁾ 2939, 2934, 2935, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 38, Herre in Mitt. des Vereins für Gesch. von Ost- und Westpreußen Jg. 12 S. 35-41.

zur Erreichung des Paristandes sollten landwirtschaftliche Noten zu 4 Prozent bis zur Hälfte des Gutswerts ausgehoben werden.

Hoverbeck bemerkte dazu, es sei nicht die Aufgabe der Landschaft, die Verschuldung zu erleichtern und Geld zum eigentlichen Wirtschaftsbetrieb zu beschaffen. Nicht die Beleihungsquote sei zu ändern, sondern das Taxwesen müsse reformiert werden, da hochwertige Güter meist zu niedrig, schlechte meist zu hoch eingeschätzt würden. Die geringe Nachfrage nach Pfandbriefen erkläre sich aus den juristischen Förmlichkeiten bei der Aufnahme von Pfandbriefdarlehen, aber auch daraus, daß der Geldbedarf geringer sei, als Fachmann vermute. Im übrigen sollte die Gefahr von Verlustmöglichkeiten nicht unterschätzt werden, denn gerade auf der Sicherheit der Landschaft beruhe das Vertrauen des Publikums, das heißt auch auf einer vorsichtig beschränkten Beleihungsquote. Den Notenplan lehnte Hoverbeck als unpraktisch ab. Ebenso das Departement Angerburg, das mit Recht bemerkte, daß die 3½prozentigen Pfandbriefe bei Ausgabe 4prozentiger Noten fallen müßten.

Sehr viel ernsthafter war ein Reformvorschlag des Mohrunger Landschaftsrats von Gustedt, der im Mai 1852 eingereicht wurde. Gustedt fragte, wie die Verwaltung sich gestalten sollte, wenn die Geschäfte nach der in einigen Jahren eintretenden Herabsetzung der Zinsen auf 3½ Prozent sich steigern würden. Die Geschäfte würden dann infolge starker Inanspruchnahme der Landschaftskredite so wachsen, daß die Verwaltungskosten aus dem Quittungsgroschen nicht mehr gedeckt werden könnten. Dazu käme der schleppende Verwaltungsweg, der der Landschaft sehr schade. Schon jetzt beanspruchten die Superrevisionen bei der Generaldirektion Monate. Der Geschäftsgang bei den Departements werde namentlich dadurch sehr verlangsamt, daß nur der Syndikus stets anwesend sei und über alles mit dem Direktor korrespondieren müsse; es mag daran erinnert sein, daß bereits Schön die Stärkung der Selbständigkeit der Syndici empfohlen hatte. Auch die schlechten Postverbindungen von Mohrungen und Angerburg wirkten sich nachteilig aus. In beiden Städten wären Pfandbriefe nur mit Verlust umzusetzen; Kreditinstitute müßten in der Haupt- und Handelsstadt ihren Sitz haben. Also wäre es richtig, die drei Departements unter Fortfall der Generaldirektion in Königsberg zu vereinigen; zur Kontrolle würde eine beständige Deputation des Landtags, etwa der Rechnungsausschuß, genügen. Gustedt berechnete die dann erforderlichen Verwaltungskosten auf rund 21 000 Taler.

Hoverbeck gab diesen Plan befürwortend an die Generaldirektion weiter. Diese hielt den Wegfall der Generaldirektion als einer zweiten und Kontrollinstanz für bedenklich; der Beamtenkörper in Königsberg müßte sehr verstärkt werden, so daß eine Ersparnis kaum zu erwarten wäre, vielleicht sogar eher eine kleine Verteuerung. Auch Angerburg glaubte nicht an eine

Ersparnis und warnte namentlich vor der Zentralisation; in der Nähe von Angerburg sei fast jedes Gut bepfandbrieft, jenseits der Memel aber würden infolge der Entlegenheit nur wenig Pfandbriefe genommen. Zentralisation bedeute Einseitigkeit und bürokratischen Despotismus. Die Verzögerungen bei Bewilligungen wären hauptsächlich aus Unklarheiten im Hypothekenswesen zu erklären, und die ließen sich leichter beseitigen, wenn die Antragsteller sich an drei Stellen erkundigen könnten, statt nur in Königsberg. Doch war Gustedts Plan damit nicht erledigt, sondern kam vor den Generallandtag von 1853³⁾.

Dieser trat im Mai zusammen. Die ihm vorgelegte Übersicht erwies die Irrigkeit der von Jachmann vorgebrachten Bedenken; denn zum ersten Male seit Jahren war die Versur gestiegen (Weihnachten 1849: 10 679 375 Taler, Johannis 1852: 11 186 225 Taler), während die Zunahme der bepfandbrieften Güter stärker war als früher (1370 gegen 1261 zu Weihnachten 1849); nur acht Güter standen in Sequestration, davon sechs in Subhastation. Der eigentümliche Fonds erreichte 596 903 Taler. Die ausstehenden Zinsreste und Vorschüsse betrug 13 911 Taler, der durchschnittliche Jahresüberschuß des Quittungsgroschens über die Verwaltungskosten 25 736 Taler.

Der dem Landtag vorgelegte Bericht durfte also mit gutem Recht von einer ruhigen Aufwärtsentwicklung sprechen. Die gesteigerte Versur sei ein Beweis für das wachsende Vertrauen in die Sicherheit der Pfandbriefe, für die wachsende Überzeugung der Landwirte von der Zweckmäßigkeit nicht kündbarer Hypothekenschulden, aber auch für den Mangel an sonstigem und billigerem Kredit für den Kleinbesitz. Dabei hätte der Überfluß an Bargeld und die Ausgabe vieler um $\frac{1}{2}$ Prozent höher verzinster Rentenbriefe gute Gelegenheit zur Geldanlage geboten. Die Versur sei tatsächlich noch mehr gestiegen, als es den Zahlen nach scheinen könnte, weil viele rentenberechtigte Güter ihren landschaftlichen Kredit nach Ablösung der Renten durch Pfandbriefrückzahlung reguliert hätten. Bisher hätten 51 Bauern 37 400 Taler erhalten, demnächst würden 26 Bauern 17 350 Taler geliehen bekommen.

Nach dem Gustedtschen Plan würde es künftig nur ein Kollegium, das in Königsberg, geben, das unter einem Direktor stehen und dem die Kreislandschaftsräte angehören würden; die vier Syndici wären beizubehalten, dazu das Personal der Generallandschaftskasse, drei Kalkulatoren, drei Kanzlisten, drei Boten. Drei Kreise seien dafür und mit einigen Änderungen auch die Departements Mohrungen und Königsberg. Die Generaldirektion lehne den Antrag ab, da sie weder an eine Ersparnis glaube noch den Weg-

³⁾ 635, 633.

fall der Superrevision befürworten könne; liege doch gerade diese im Interesse der Sicherheit der Landschaft.

Einige Kreise hätten die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Provinzialbank in Verbindung mit der Landschaft empfohlen. Die Generaldirektion sei der Meinung, daß die Landschaft keine Veranlassung hätte, ihre Gelder zur Förderung der landwirtschaftlichen Interessen über die Grenzen ihres Verwaltungsbezirks - die „Provinz Preußen“ umfaßte ja damals Ost- und Westpreußen - hinaus herzugeben; das würde ihrem Zweck widersprechen. Die Fonds wären vielmehr unter Ausschluß jeder Spekulation zur Erreichung einer Zinsenherabsetzung anzusammeln.

Die vom vorigen Generallandtag eingesetzte Taxkommission halte eine völlige Umarbeitung der Taxgrundsätze nicht für nötig, sondern empfehle nur Beseitigung von Mängeln im einzelnen. Die Berechnung der Höhe der Erwerbspreise habe zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Mohrungen meine, die Grundsteuer sei als eine dauernde Last dem übrigen Erwerbspreis zuzusetzen, während Königsberg auf dem Standpunkt stehe, das Kapital der Grundabgaben sei dem Erwerbspreis nur zur Ermittlung des Reinertrages und des Verhältnisses der Grundabgaben zu diesem zuzusetzen, die Kreditquote aber sei nur vom Erwerbspreis und dem $1\frac{1}{2}$ fachen eines etwaigen Ausgedinges zu berechnen. Als Erwerbsswert kämen außer diesem selbst und dem $1\frac{1}{2}$ fachen Ausgedinge noch die dauernden Lasten und die unablösblichen Kapitalien in Frage, das heißt außer etwaigen speziellen Rechtstiteln Grundsteuern, Domänenzins, Kanon der früheren Erbpacht- und Erbzinsgüter, die jetzt freies Eigentum sind. Nach § 194 des Reglements werden dauernde Lasten usw. dem Erwerbspreis zugefügt und das zu bewilligende Darlehen, von dem die dauernden Lasten zu 5 Prozent zu Kapital gerechnet abzuziehen sind, wird danach berechnet. So will Mohrungen verfahren. Aber diese Bestimmung wurde 1788 getroffen, als nur adlige Güter beleihbar waren, deren dauernde Lasten nicht ins Hypothekenbuch eingetragen waren. Die Generaldirektion meint, die Zurechnung des Kapitals der Grundsteuer liege nicht im Sinne der Gesetzgebung. Während bisher über die Zusetzung des Domänenzinses zur Anleihequote nur eine Meinung herrschte, rät Königsberg jetzt zur Berechnung mit Weglassung des Kapitalwerts des Domänenzinses; die Generaldirektion hält das nicht für richtig. Bei ehemaligen Erbpacht- usw. Gütern wird das zu 5 Prozent berechnete Kapital des Kanons dem Erwerbspreis zugerechnet; war der Staat Obereigentümer und war keine besondere Grundsteuer zu zahlen, so wird ein Viertel des Kanons als Grundsteuer angenommen und am Erwerbsswert abgezogen. Zur Zeit gelten folgende Bestimmungen: Die Anleihequote besteht in ein Drittel bzw. ein Viertel des Erwerbsswertes; der Überschuß der Grundsteuer und des Domänenzinses über ein Viertel von 5 Prozent Zinsen des nach jenen Grundsätzen

berechneten Erwerbspreises wird zu 5 Prozent zu Kapital berechnet und von der Anlehensquote nach Erwerbspreis abgezogen. Bei ehemaligen Erbpacht- usw. Gütern wird, wenn der Staat Obereigentümer war und besondere Grundsteuer entrichtet wird, drei Viertel des Kanons oder Zinses, sonst der ganze Kanon oder Zins zu 5 Prozent zu Kapital berechnet und dies Kapital wird von der zulässigen Bewilligungssumme abgezogen. Nach Aufhebung jedes Erbpachtnexus schein^e übrigens kein Grund zu einer Sonderbehandlung solcher Güter vorzuliegen, vielmehr sollte da der ganze Kanon oder Zins zur Bestimmung des Erwerbswertes angesetzt und vom Anlehen nur der Überschuß von Grundsteuer, Domänenzins, Kanon, Zins, Renten über ein Viertel von 5 Prozent des berechneten Erwerbswertes abgerechnet werden. Dies Verfahren wird von der Generaldirektion zur Annahme empfohlen.

Aber den Gutstedtschen Plan erfolgte keine Beratung. Man setzte eine sechsgliedrige Kommission ein, die Beschlüsse darüber für den nächsten Generallandtag vorbereiten sollte. Der Bankplan verfiel der Ablehnung.

Hinsichtlich des Taxwesens beschloß der Generallandtag Beibehaltung der bisherigen Taxgrundsätze. Jedoch sollte die Taxkommission ihre Arbeiten auf unbestimmte Zeit fortsetzen, um die Taxvorschriften mit den praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen in eine engere Verbindung zu bringen. Mit großer Mehrheit wurde die Ansicht abgelehnt, daß die Grundsteuer als dauernde Last betrachtet werden dürfte. Auf Dohnas Antrag wurde beschlossen: Die Berechnung der Kreditquote auf Erwerbswert erfolgt vom Kaufgeld plus Ausgedinge mit Weglassung des Kapitalwertes des Domänenzinses, soweit dieser ein Viertel des Reinertrages nicht übersteigt. Es herrschte Übereinstimmung darüber, daß infolge der Beseitigung des Erbpachtnexus der zu zahlende Kanon oder Zins ganz in die Kategorie der übrigen auf einem Gut haftenden Renten und Abgaben getreten sei. Als übrigens das Ministerium über diesen Beschluß 1854 nähere Erläuterungen einforderte, begnügte sich die Generaldirektion mit der Erklärung, er käme fast nur kleineren Gütern zustatten und diesen wäre ohnehin schon durch die gutachtliche Wertfestsetzung genügende Sicherheit zu angemessener Kreditberechnung geschaffen.

Auf einen Antrag in Berlin wegen der Herabsetzung der Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent wurde verzichtet, weil der Fonds noch nicht 800 000 Taler erreicht hatte. Hingegen wurde entsprechend der mit dem Ministerium des Innern seit dem Generallandtag von 1850 geführten Korrespondenz beschlossen, den König um formelle Aufhebung der Zwangsamortisation zu bitten. Das Ministerium erklärte jedoch, diese Frage hänge mit der Zinsermäßigung zusammen und könnte daher nur zugleich mit dieser geregelt werden.



Graf zu Dohna - Weffelshöfen

General-Landschafts-Direktor 1854-1859.



Alfred von Auerswald wurde am 28. Mai beim Schluß des General-landtags mit 25 Stimmen zum Generallandschaftsdirektor wiedergewählt. Schon diese bescheidene Mehrheit war eigentlich eine Niederlage; 21 Stimmen hatte der Königsberger Landschaftsdirektor Dohna erhalten. Die Akten verraten nicht, wie sich dieses überraschende Stimmenverhältnis erklärt. Wollte man durch die Wahl des Königsberger Direktors der Verwirklichung des Gutstedtschen Reformplans den Weg ebnen oder sah man voraus, daß der reaktionäre Minister des Innern von Westphalen sich gegen die Bestätigung des liberalen Auerswald erklären würde, und wollte man also diesem und der Landschaft die Peinlichkeit einer Nichtbestätigung ersparen? Wie dem auch sei, der König ließ offenbar unter Westphalens Einfluß seinen alten Jugendfreund fallen und verweigerte sowohl ihm wie dem neu erwählten Generallandschaftsrat von Sauken-Julienfelde die Bestätigung. Wie wenig übrigens in der politischen Haltung der ostpreussischen Gutsbesitzer bereits ein Umschwung erfolgt war, beweist die Wahl des liberalen Sauken.

Die Ablehnung des Königs machte einen neuen Generallandtag nötig, der am 24. November 1853 mit 39 gegen 4 Stimmen Graf Ludwig Wilhelm zu Dohna-Wesselshöfen zum Generallandschaftsdirektor erwählte. Diese Wahl wurde von Friedrich Wilhelm IV. am 20. Februar 1854 bestätigt³⁾.

Dem Ende März 1856 zusammentretenden Generallandtag konnte eine befriedigende Übersicht vorgelegt werden. Die zinsbare Versur war von 11 474 775 Talern zu Weihnachten 1852 auf 12 099 375 Taler zu Weihnachten 1855, die Zahl der bepfandbrieften Güter im gleichen Zeitraum von 1408 auf 1520 gestiegen. Den eigentümlichen Fonds fehlten nur noch 7380 Taler an der erstrebten Summe von 800 000 Talern. An Vorschüssen und Zinsen standen nur 2089 Taler aus. Der Überschuß des Quittungsgroschens über die Verwaltungskosten betrug im Jahresdurchschnitt 31 101 Taler.

Der von Angerbühler erstattete Bericht stellte mit Befriedigung fest, daß die Landschaft trotz der schwierigen Zeitverhältnisse - Abwandern des Kapitals in Eisenbahn- und Industrieunternehmungen - alle ihre Verpflichtungen erfüllt hätte und daß die Ansammlung des Fonds über Er- warten günstig verlaufen sei. Die Zunahme der Versur sei um so bemerkenswerter, als infolge von Rentenablösungen namhafte Summen aus der Versur ausgeschieden seien. Freilich seien die Anmeldungen zurückgegangen. 1851 seien 100 Taxen zur Superrevision eingesandt, 1853 81 und 1855 nur 29. Das erkläre sich aus der Kursentwertung aller durch die dauernde Emission von Rentenbriefen und Staatsanleihen vermehrten

³⁾ 2969, 2940, 2941.

zinstragenden Papiere; die Pfandbriefe waren damals auf $91\frac{1}{2}$ gefallen. So werde die Kursdifferenz gern vermieden, wenn Privatkapital in Pfandbriefe umgeschrieben werden solle. Bisher hätten 130 Bauern 127 825 Taler erhalten; dies unbefriedigende Resultat erkläre sich aus dem ungeordneten Hypothekenwesen der Bauern.

Die Bewilligung auf Erwerbswert von ein Drittel bis 5000 Taler, dann von ein Viertel habe zu der Anomalie geführt, daß bis 5000 Taler 1650 Taler bewilligt werden dürften, jedoch bei 5100 Talern nur 1275 und erst wieder bei 6600 Talern 1650; es wird vorgeschlagen bei einem Wert von 5000 bis 6600 Taler einheitlich 1650 Taler zu bewilligen.

Das Rentenablösungskapital werde vom Erwerbswert abgesetzt, und die Generaldirektion habe entsprechende Ablösungen verlangt; das möchte anerkannt werden. Nach Ansicht der Generaldirektion muß bei Dismembration über die Hälfte des Wertes bepfandbriefter Güter eine verhältnismäßige Ablösung erfolgen. Hat z. B. ein Gut von 30 000 Talern Taxwert vor der Dismembration 16 000 Taler erhalten und verliert es durch diese 6000 Taler an Wert, so solle nur auf den 24 000 Talern die bisherige Quote von sechzehn Dreißigstel, das heißt 12 800 Taler, stehen bleiben und der Rest abgelöst werden.

Nach Ansicht der Generaldirektion steht die Zinsenherabsetzung in keinem Zusammenhang mit der Aufhebung der Zwangsamortisation, die daher erneut erbeten werden solle. Demnächst werde der Fonds 800 000 Taler erreichen und dann erfolge die Zinsenherabsetzung auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, so daß der Fonds dann nur noch die unbedeutenden Einnahmen von $\frac{1}{3}$ Prozent für neue Pfandbriefausfertigungen erhielte. Der Fonds muß bestreiten können: Verwaltung, Zinsenvorschüsse, Retablissementsvorschüsse, Deckung von Verlusten, Bauten, Pfandbriefmaterial, Kosten für Intabulation, Löschungen, Sequestrationen und Subhastationen. Solange 4 Prozent gezahlt werden, können aus dem Verwaltungsfonds Zinsvorschüsse für ausgebliebene Zinsen gleichsam leihweise entnommen werden. Aber bei $3\frac{1}{2}$ Prozent geht das nicht mehr. Es müssen also besondere Fonds gebildet werden, und zwar ein Zinsenvorschuffonds, ein Güterretablissementsfonds, der in Unglückszeiten den Besitzern hilft, daher unantastbar sein muß und sich durch Zinseszinsen vermehrt, ein ebenso verwalteter Verlustdeckungsfonds. Empfehlenswert seien ferner ein Baufonds, ein Pfandbriefmaterialfonds und ein Kostenvorschuffonds, letzterer, weil die Landschaft bei Sequestrationen usw. als Extrahent auftritt und also die Kosten zunächst berichtigen muß. Die Verwaltungskosten werden je nach der Durchführung der notwendigen Reform 28 850 bis 31 650 Taler betragen, also würde der Verwaltungsfonds 824 300 bis 904 300 brauchen; man würde ihn zweckmäßig auf 950 000 Taler ansetzen. Für den Zinsenvorschuffonds werden

21 000 Taler genügen. Der Reetablissemmentsfonds möge auf 100 000 Taler angenommen werden, wenn es auch klar sei, daß er dann in Unglückszeiten nicht ausreichen könnte. Auch der Verlustdeckungsfonds wird auf 100 000 Taler angesetzt. Ferner werden vorgeschlagen: Baufonds 15 000 Taler, Pfandbriefmaterialfonds 5500 Taler, Kostenvorschußfonds 8500 Taler. Das ergebe eine Gesamtsumme von 1 200 000 Talern. Gehen die 4 Prozent weiter, so wird diese Summe Ende 1862 erreicht, sonst erst Johannis 1874. Also empfehle sich die Weitererhebung von 4 Prozent.

Dohna schlägt sodann folgende Verwaltungsreform vor: Die drei Departements verschwinden. Die ganze Verwaltung wird in Königsberg vereinigt und besteht aus dem Direktor, vier Syndici und dem nötigen Unterpersonal; ein aus sechs Räten bestehendes Kollegium steht ihm zur Seite und ein „Plenum Collegii“, dem der Direktor, die sechs Räte und 13 Räte aus den Kreisen angehören. Von den Syndici versieht einer die Geschäfte des bisherigen Generallandschaftsyndikus, nämlich Revision von Taxen und Rechnungen und Mitwirkung bei allen Beleihungen; ein zweiter hat die Kassenkuratel und Beleihungen, die beiden andern Taxaufnahmen. Aufgaben des Kollegiums sind: Taxfestsetzungen, Rechnungsrevision, Recherche bei Zinsbeitreibungen, allgemeine Korrespondenz, Aufnahme von Anleihen, Beamtenachen. Das Plenarkolleg ist Kontroll- und Beschwerdeinstanz. Mit diesem Vorschlag stand Dohna in der Generaldirektion allein. Deren übrige Mitglieder wollten die alte Verfassung behalten und waren der Ansicht, daß die zweifellos notwendigen Taxbeschleunigungen sich ermöglichen ließen, wenn Generaldirektion und Departements sich häufiger versammelten, etwa alle vier bis sechs Wochen, und wenn zu den Recherchen statt der anderweitig beschäftigten Syndici Richter zugezogen werden würden; in eiligen Fällen brauchten Superrevisionsbemerkungen nicht bis zur nächsten Sitzung des Departementskollegs liegen bleiben, sondern könnten durch den Direktor, den Taxkommissar und ein benachbartes Departementsmitglied beantwortet werden. Auch wäre es im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung erwünscht, wenn der Generaldirektion die Befugnisse des früheren Engeren Ausschusses erteilt werden würden, in der Zwischenzeit von einem Generallandtag zum andern interimistische Verfügungen und Entscheidungen zu treffen, die auf Antrag eines Departements dem nächsten Generallandtag zur Beschlussfassung vorzulegen wären.

Dem Vorschlag der Generaldirektion entsprechend wurde beschlossen, daß 4 Prozent Zinsen bis zur Ansammlung eines für die Sicherheit der Landschaft ausreichenden Fonds weiter erhoben werden sollten, und daß der König um die Aufhebung der Zwangsamortisation zu bitten sei. Letzteres aber wurde trotz Befürwortung durch Eichmann abgelehnt, weil der ohnehin schon schlechte Pfandbriefkurs dann noch weiter sinken dürfte.

Die Vorschläge der Generaldirektion betreffend Beleihungshöhe, Ablösungen und Dismembrationen wurden gebilligt.

Zur Vorberathung der Verwaltungsreform wurde eine Kommission eingesetzt, deren Vorschläge fast durchweg angenommen wurden. Danach wurde die folgende Verfassung vorgesehen: Die Stellen des Generallandschaftsdirektors, der drei Generallandschaftsräte und der drei Departementsdirektoren werden aufgehoben. Die 13 Kreislandschaftsräte bilden unter dem Vorsitz eines vom Generallandtag erwählten Direktors das verwaltende Kollegium. Alle Ämter währen drei Jahre. Für die Qualifikation zu diesen gelten die bisherigen Bestimmungen. Das „Landschaftskollegium“ hat seinen Sitz in Königsberg und hält wenigstens vierteljährlich Sitzungen ab. Auf den Direktor gehen die Pflichten und Rechte der bisherigen Departementsdirektoren über. Alle Bewilligungen und die Rechtsachen, bei denen der Direktor dies für nötig hält, bearbeiten zwei Syndici, bei Unstimmigkeiten ist ein dritter zu hören. Alle Kassen werden zu einer Kasse vereinigt, doch bleibt die Agentur in Berlin bestehen, da sie zur Verbindung mit den dortigen Banken unvermeidlich ist, auch jährlich 70-80 000 Taler Zinsen auszahlt. Der Generallandtag erwählt auf drei Jahre drei Gutsbesitzer als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz; sie heißen Generallandschaftsräte und revidieren Kassenwesen und Geschäftsgang; Beschwerden in Taxsachen gehen an sie, Beschwerden von Beamten an den Generallandtag. Finden zwei Mitglieder des „Landschaftskollegiums“ eine Taxe zu hoch, so entscheiden die Generallandschaftsräte, die die Taxe mindern dürfen; jedoch steht dann dem Landschaftskollegium eine Berufung an den Generallandtag frei. Die drei Generallandschaftsräte treten jährlich zweimal in Königsberg zusammen. Bei der Abstimmung wurde dies mit 30 gegen 16 Stimmen angenommen; von der Generallandschaftsdirektion stimmte nur Dohna dafür.

In seinem Bericht an das Ministerium des Innern vom 11. April 1857 empfahl Eichmann im Interesse eines beschleunigten und verbilligten Geschäftsganges die Annahme dieses Vorschlags. Nur empfahl er, in Mohrungen und Angerburg vorläufig noch Agenturen bestehen zu lassen. Jedoch Westphalen lehnte den Vorschlag ab. Die Reform bezweckte Beschleunigung der Taxen, Vereinfachung des Kassenwesens, Verminderung der Ausgaben. Letztere wäre an sich schon gering und würde bei Einrichtung von Agenturen in Mohrungen und Angerburg ganz unerheblich werden. Die Klagen über ein zu langsames Taxverfahren mögen berechtigt sein, könnten aber abgestellt werden, wenn statt der Syndici wie bei andern Landschaften Richter den Taxationen beiwohnen würden; auch sei die juristische Begutachtung der Taxen durch die Syndici überflüssig, es genüge eine technische Begutachtung. Die Superrevision sollte nur auf die

Wahrung des Grundsätzlichen achten und nicht in die Einzelheiten der Taxation eintreten; die Generaldirektion müßte sich dabei ja doch auf die ihr vorgelegten Unterlagen stützen.

Als Westphalen dann im Sommer 1857 in Königsberg weilte, überzeugte er sich doch, daß eine Reform der Landschaft empfehlenswert wäre. Er wäre nicht abgeneigt, eine solche zu gestatten, schrieb er an Eichmann am 28. September, wenn die Generaldirektion Vorschläge machen könnte, die bei Erhaltung der landschaftlichen Behörden sachgemäße Änderungen der Geschäftseinrichtungen ermöglichen würden. Dohna schrieb darauf am 15. Oktober an die drei Departements: Die Reform wäre seit dem letzten Generallandtag noch dringlicher geworden durch das rasche Sinken der Wertpapiere; die Pfandbriefe waren inzwischen weiter gefallen und standen im Januar 1857 auf 87, im September auf 85. Nur eine Erhöhung des Zinsfußes könne einem weiteren Sturz vorbeugen, auch werde wie in andern Provinzen die Kreditquote erhöht werden müssen. Alsdann dürfte zwar der landschaftliche Kredit wieder befestigt sein, aber auch viel stärker beansprucht werden; also sei eine Beschleunigung des Geschäftsganges unaufschiebbar. Zu den erforderlichen Beschlüssen müsse ein außerordentlicher Generallandtag einberufen werden⁴⁾.

Als die Generaldirektion im Januar 1858 den Bericht und die Propositionen für diesen Generallandtag ausarbeitete, standen die Pfandbriefe bereits auf 83½. Sie führte aus, die Industrialisierung ziehe viel Geld an sich, die ungünstigen Handelsbilanzen und die Verwickelungen in Indien lenkten viel Edelmetall nach Asien, so daß eine Kreditlosigkeit von größtem Umfang entstanden sei. Neue Anleihen würden kaum noch gesucht, da man gleich 20 Prozent verlieren würde. So sind die Pfandbriefe in Schlesien und Brandenburg bereits auf 4 Prozent erhöht, in Pommern und in Westpreußen stehe die gleiche Maßnahme bevor. Allerdings frage es sich, ob 4 Prozent genügen würden, um der Kreditnot abzuhelpfen. Infolge der Aufhebung der Wuchergesetze drohe eine Erhöhung der Zinsen für Privatkredit von 6 auf 8-10 Prozent. Bekäme die Generaldirektion nicht die Möglichkeit, den Zinsfuß von sich aus rasch ändern zu können, so müßten die Pfandbriefe weiter fallen; erhält sie dies Recht, so könne sie auf die Höhe des Privatinsfußes regulierend einwirken. Es wird also vorgeschlagen, ihr die Angabe höher verzinslicher Pfandbriefe im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landschaft zu gestatten. Die Gutsbesitzer sollen unter den gangbaren Kategorien der Pfandbriefe wählen dürfen.

Im Interesse der Belebung des Landschaftskredits soll die Kreditquote auf zwei Drittel der Taxe erhöht werden, jedoch sollen Waldungen wie

⁴⁾ 2936, 3940, 3946, 513, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 52.

bisher nur bis zu einem Drittel beleihbar sein. Allerdings soll diese erhöhte Beleihung nur möglich sein zur Abstoßung drängender Hypothekenschulden, zur Abfindung von Miterben und zu besonderen kostspieligen Wirtschaftsmeliorationen. Vor jeder solchen Beleihung sei eine genaue Untersuchung nötig. Hypothekengläubiger und Miterben würde die Landschaft direkt befriedigen, und für Meliorationen würde die Zahlung erst nach mindestens teilweiser Durchführung erfolgen. Solche hochbeliehenen Güter sollen einen Verband bilden, aus dessen Fonds Ausfälle gedeckt werden. Sie zahlen in diesen Fonds 1 Prozent der Mehrschuld, die ganze Landschaft haftet nur subsidiär. Die erhöhten Darlehen werden mit wenigstens 2 Prozent der Mehrschuld jährlich amortisiert, und zwar in Pfandbriefen ohne Rücksicht auf deren Kurs. Nach vollständiger Ablösung der Mehrschuld erhält der Gutsbesitzer seinen Anteil am Fonds zurück. Bei Verkauf des Gutes ist das Darlehen sofort zurückzuzahlen, außer wenn das Gut der Familie erhalten bleibt. In den obengenannten Fällen müsse die Landschaft helfen, weil der Privatkredit versage und die Erhaltung des Landmanns die Grundlage für Fabrikation und Handel sei; „ein fester Landbesitz erzeugt am naturgemähesten ein lebhaftes Heimatgefühl, verbunden mit allen aus der Vaterlandsliebe entspringenden patriotischen Gesinnungen“. Eine Gefahr von Ausfällen bestehe kaum. „Nachdem die Landwirtschaft eine Wissenschaft geworden, die Konsumtion sich gesteigert und der Produktenabsatz durch Chausseen und Eisenbahnen eine schnelle und leichte Beförderung erhalten hat, sind die Erträge der Güter nicht nur bedeutend höher sondern, auch viel sicherer geworden.“

Bei den höchst verzinslichen, das heißt am höchsten im Kurse stehenden Pfandbriefen darf die Landschaft dem Gutsbesitzer einen Kursverlust als bares Darlehen ersetzen, das von der ganzen Pfandbrieffsumme mit 1 Prozent amortisiert wird. Beschränkung auf höchstverzinsliche Pfandbriefe ist notwendig zur Vermeidung von Spekulationen.

Der Name des verpfändeten Gutes wird künftig auf den Pfandbriefen nicht mehr genannt. Jede Prozentserie erhält eine besondere Farbe: Jede Serie gibt aus Pfandbriefe A zu 1000, B zu 500, C zu 300 usw. bis G zu 25 Talern mit laufenden Nummern ab 1. Im Hypothekenbuch wird nur die ganze Pfandbriefforderung mit den vereinbarten Zinsen eingetragen. Die Rückzahlung erfolgt durch Pfandbriefe von gleicher Zinshöhe. Dies Verfahren würde die Löschung abgelöster Pfandbriefe sehr erleichtern, da bisher die eingetragenen Pfandbriefe vorher beschafft werden mußten, was jahrelang dauern konnte und den Besitzer an der Verfügung über die bezahlte Forderung hinderte.

Anträge auf Bewilligung von Anleihen und von Taxen sollen künftig nur an die Generaldirektion gerichtet werden, die allein über Bewilligungen,

Umfertigungen, Amortisation und Kassation zu beschließen hat. Die Taxen sollen durch ein Kollegium von Kreislandtschaftsräten in Königsberg festgestellt werden, und zwar sollen bei jeder Taxe mindestens fünf Räte mitwirken. Wichtige Fragen von allgemeiner Bedeutung sollen von der Generaldirektion, den Departementsdirektoren und den Kreislandtschaftsräten in Königsberg beschlossen werden. Alle Kassen werden in Königsberg unter der Verwaltung der Generaldirektion vereinigt, doch bleiben in Mohrungen und Angerburg Zahlungsstellen, die dort präsentierte Kupons bezahlen, ebenso bleibt die Berliner Agentur bestehen. Rückständige Zahlungen werden von den Kreislandtschaftsräten und Departementsdirektoren auf Anweisung der Kasse beigetrieben. Alle Beamten haben ihren Wohnsitz in Königsberg. Beschwerden über zu niedrige Taxen gehen an den Generallandtag, Beschwerden über Kommissionen und Departementsdirektoren an die Generaldirektion, Beschwerden über diese an das aus ihr selbst, den Departementsdirektoren und den Kreislandtschaftsräten bestehende Kollegium. Zu diesen Vorschlägen wird die ministerielle Bestätigung erhofft, weil die Formen der Verwaltung gewahrt bleiben und eine Beschleunigung des Geschäftsganges erreicht wird. Die sehr verzögernde Superrevision hört auf. Da die Geschäfte jetzt sehr zunehmen dürften, ist Beschleunigung um so unvermeidlicher. Die Departementsdirektionen werden zwar nicht mehr viel Arbeit haben, aber erweist sich das Neue als unbrauchbar, so ist noch der alte Organismus vorhanden. Bewährt sich das neue Verfahren, so hört das Alte von selbst auf, ohne daß sein Ende gewaltsam beschleunigt wird.

Zu diesen Vorschlägen nahm der am 2. März 1858 zusammentretende Generallandtag Stellung. Er forderte die Festsetzung bestimmter Zinshöhen und beschloß, daß die Generaldirektion zur Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe zu ermächtigen sei. Die Normierung des Zinsfußes auf 4 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent für neu auszufertigende Pfandbriefe soll von der Generaldirektion unter Zuziehung der drei Departementsdirektoren nach der jeweiligen Geldmarktlage erfolgen. Dies Kollegium bestimmt auch die Einstellung der Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe. Die Gutsbesitzer haben die Wahl zwischen 4 und $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen, für die die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Die Erhöhung der Beleihungsquote auf zwei Drittel des Taxwertes wurde mit 30 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Darlehen für Kursverluste dürfen gewährt werden. Im Reservefonds dürfen 850 000 Taler nicht angetastet werden. Das Darlehn an einen Gutsbesitzer darf 10 Prozent vom Nennwert des Pfandbriefanlehens nicht übersteigen.

Die Vorschläge betreffend die Pfandbriefe wurden angenommen; doch sollten auch Pfandbriefe zu 10 Talern ausgegeben werden, weil die kleinen Leute gern solche Papiere kauften und der Spartrieb gefördert werden mußte; gerade kleine Papiere hätten guten Kurs.

Die Reformvorschläge über die Verfassung wurden mit einigen Änderungen angenommen: Die Feststellung der Taxen erfolgt durch ein Kollegium, das aus den drei Departementsdirektoren und den Landschaftsräten des ganzen Bezirks besteht; mindestens fünf Landschaftsräte müssen zu diesen Entscheidungen zugezogen werden. Die Departementsdirektoren sind ständige Mitglieder des Taxkollegiums. Sie übernehmen nach dem Dienstalder die Vertretung des Generaldirektors und bilden den Rechnungsausschuß. Zur Beschlußfähigkeit gehören mindestens zehn Mitglieder.

Diese Verfassungsreform wurde vom Prinzregenten Wilhelm am 1. November 1858 bestätigt. Am 28. Februar 1859 genehmigte er die übrigen Beschlüsse. Zu erwähnen ist aus dieser Bestätigung, daß die Kursverlustdarlehen mit 5 Prozent zu verzinsen und in zehn auf einander folgenden Terminen, also in fünf Jahren, zu tilgen waren; daß Pfandbriefe nur bis 25 Taler abwärts ausgegeben werden durften. Die für die Landschaft eingetragenen Darlehensforderungen werden den Inhabern neuer Pfandbriefe derart zu ihrer Sicherheit angewiesen, daß sie von andern Gläubigern des Instituts nicht in Anspruch genommen werden können und daß die Landschaft über sie nur behufs Einlösung neuer Pfandbriefe, außerdem aber nur insoweit, als vorher ein entsprechender Teil von Pfandbriefen aus dem Verkehr gezogen und kassiert ist, verfügen darf. Auf Antrag des Gutsbesizers können die auf sein Gut lautenden älteren Pfandbriefe in Darlehensforderungen der Landschaft mit einem gleichen oder höheren Zinsfuß umgeschrieben werden.

Damit war die lange als notwendig erkannte und namentlich von Dohna betriebene Verwaltungsreform durchgeführt und zugleich der leitenden Behörde die Befugnis zur Ausgabe von 3½- und 4prozentigen Pfandbriefen gegeben. Am 26. November 1858 beschloß die Generaldirektion, daß die Kassen in Mohrungen und Angerburg am 1. März, die Departementskasse in Königsberg am 31. März 1859 zu schließen seien und daß die Syndici ab 1. April 1859 in Königsberg zu wohnen hätten. Generallandschaftssyndikus Angerbühler war am 7. Oktober 1857 gestorben, und der seit 1848 amtierende Mohrunger Syndikus Thiel, der bereits 1859 starb, sein Nachfolger geworden. Die Mohrunger Stelle wurde nicht mehr besetzt. Thiel zur Seite traten der bisherige Angerburger Syndikus Baumgarth (seit 1852 im Amt) und der Königsberger Syndikus von Buchholz (seit 1842 im Amt).

Am 22. Dezember 1858 beschloß die Generaldirektion die Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe; die neuen Pfandbriefe sollten nicht, wie die alten, auf Schafsleder, sondern auf Pergament gedruckt werden.

Es war dem Grafen Dohna vergönnt gewesen, die Reform, die weitgehend sein Werk war, durchzuführen, nicht aber die weitere Entwicklung der Landschaft zu beeinflussen. Im März 1859, kurz vor dem Zusammentritt eines neuen Generallandtags, ist er gestorben⁹⁾.



[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

⁹⁾ 3946, 245, 513. Denkschrift zum 125jährigen Bestehen der Landschaft S. 56 ff.,
L e w e ß in Altpreußische Monatschrift Bd. 52 S. 18 f.

Achter Abschnitt

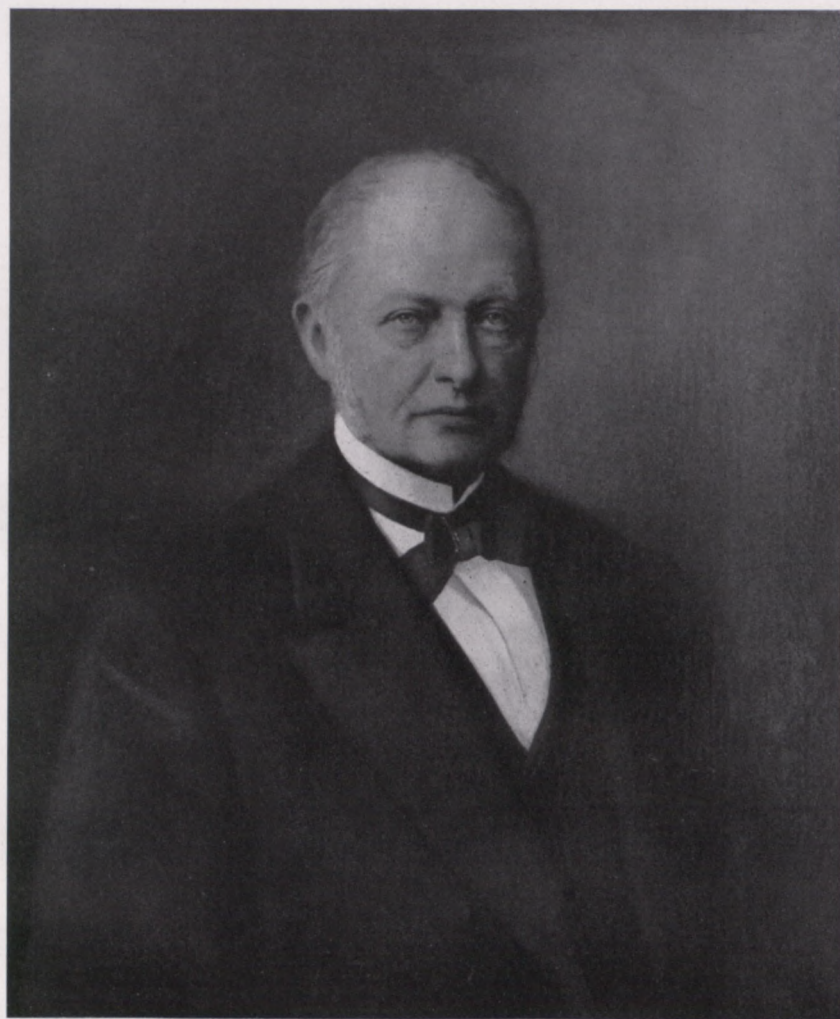
Gründung der Bank und Konvertierungen (1859–1877)

Dem am 31. März 1859 unter Eichmanns Leitung eröffneten General-landtag wurde folgende Übersicht vorgelegt: Die Versur war von 12 099 300 Talern zu Johannis 1855 auf 12 061 150 zu Johannis 1858 gefallen, die Zahl der bepfandbriefsten Güter im selben Zeitraum von 1520 auf 1555 gestiegen. 12 Güter waren in Sequester und zugleich in Subhastation. Der eigentümliche Fonds enthielt 946 215 Taler; der Überschuß des Quittungsgroschens über die Verwaltungskosten betrug im Jahresdurchschnitt 29 361 Taler und die Zinsen des Fonds 32 598 Taler, so daß sich ein Jahresüberschuß von 61 959 Talern ergab.

Der Bericht der Generaldirektion zeigte das Bestreben, die Auswirkungen der Reform, zumal in einer finanziell schwierigen Zeit, abzuwarten und vorläufig keine wesentlichen Neuerungen zu versuchen. Infolge des Krimkrieges, so führte der Bericht aus, sind alle Papiere gefallen und zwar die Pfandbriefe, die 1859 einen mittleren Kurs von 76 erreichten, in einer im Verhältnis zu den Staatspapieren angemessenen Weise. So solle vorläufig von einer Aufhebung der Zwangsamortisation nicht die Rede sein. Dagegen spreche auch die bevorstehende Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe. Werde doch jedes neue Papier zunächst mißtrauisch aufgenommen, und da es bei jeder Art von Anleihe als Hauptgrundsatz der Finanzpolitik gelte, sofort einen unantastbaren Amortisationsfonds zu schaffen, so bliebe die Amortisationsaufhebung vorläufig besser unerörtert.

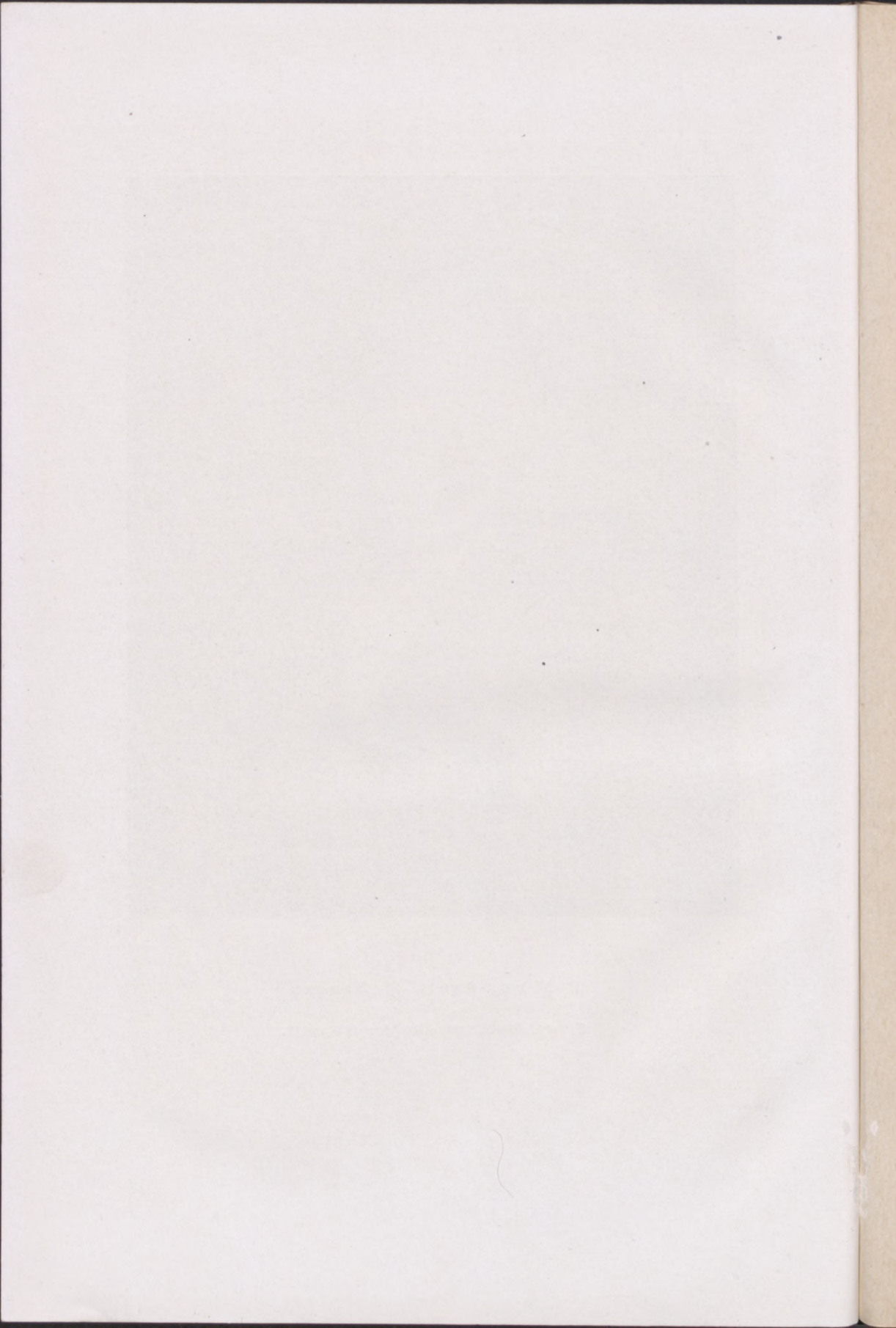
Der Rückgang der Versur erkläre sich aus der durch den Krimkrieg geschaffenen Unsicherheit und aus dem fortgesetzten Sinken der Kurse; von der Ausgabe der 4prozentigen Pfandbriefe werde eine Zunahme der Versur erhofft. An Bauern sind in den letzten drei Jahren 14 000 Taler ausgeliehen worden.

Mehrere Kreise hätten die Ausarbeitung neuer Taxprinzipien und eines neuen Reglements vorgeschlagen; die Generaldirektion lehnte beides ab. Man sollte zunächst die Bewährung der Verfassungsreform abwarten. Taxprinzipien aber veralteten schnell, zumal bei den jetzigen raschen Fortschritten der Landwirtschaft; das neue Taxkollegium werde am besten in der Lage sein, fehlerhafte Theorien der Abschätzungsgrundsätze mit der



Graf von Kanitz - Podangen

General-Landschafts-Direktor 1859-1877.



lebendigen Praxis zu vereinigen, man tue auch in diesem Punkte gut, die Entwicklung abzuwarten. Ebenso lehne die Generaldirektion die von einigen Kreisen angeregte Erhöhung der Beleihungsquote auf zwei Drittel des Taxwertes ab, da das den Kurs weiter drücken könnte, sowie die Herabsetzung der von den Gutsbesitzern zu zahlenden Zinsen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, solange der Fonds nicht 1 200 000 Taler erreicht hätte. Von sich aus schlägt die Generaldirektion vor, daß den Gutsbesitzern für hinterlegte Pfandbriefe der Quittungsgroschen erlassen wird.

Der Generallandtag beschloß entgegen dem Vorschlag der Generaldirektion, daß das Reglement neu kodifiziert werden sollte; ein Entwurf sollte ausgearbeitet und an die Kreise zur Stellungnahme übersandt werden, damit der nächste Generallandtag darüber beraten könnte. Als Vorarbeit zu dem neuen Reglement erschien 1861 eine „Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Reglementsbestimmungen der Ostpreußischen Landschaft“.

Weiter wurde beschlossen, daß die von den Gutsbesitzern zu zahlenden Zinsen ab Johannis 1863 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent herabgesetzt werden sollten, weil der Fonds bis dahin auf 1 200 000 Taler gewachsen sein würde.

Im übrigen wurden die Vorschläge der Generaldirektion angenommen.

Das Andenken des verstorbenen Generallandschaftsdirektors Grafen Dohna wurde durch den Beschluß geehrt, sein Bild im Sitzungssaal aufzuhängen. Mit 21 Stimmen gegen 13, die von Sauken-Julienfelde erhielt, wurde Graf Ranitz-Podangen zum Generallandschaftsdirektor gewählt, der gleich seinem Vorgänger vorher, seit 1853, Direktor des Königsberger Departements gewesen war¹⁾.

Die Erwartungen, die man auf die Ausgabe vierprozentiger Pfandbriefe gesetzt hatte, gingen in Erfüllung. Dem am 31. März 1862 zusammengetretenen Generallandtag konnte eine Übersicht vorgelegt werden, der zufolge die Versur von 12 061 150 Talern zu Johannis 1858 auf 12 726 800 Taler zu Johannis 1861, die Zahl der bepfandbriesteten Güter von 1555 auf 1595 gestiegen war. Der Kurs der 4prozentigen Pfandbriefe hatte 1859 mit durchschnittlich 89,5 begonnen und war bis 1862 auf durchschnittlich 98,5 gestiegen, während die $3\frac{1}{2}$ prozentigen sich bis dahin auf durchschnittlich 88,5 erholt hatten. Seit 1849 waren 166 Bauern mit 189 200 Talern bepfandbriest. Der eigentümliche Fonds hatte mit 1 236 950 Talern die vorgesehene Höhe bereits etwas überschritten. 9603 Taler waren an Zinsen und Vorschüssen im Rückstande und 12 Güter standen in Sequestration. Mit Mehrbetrag des Quittungsgroschens gegenüber den Verwaltungskosten und mit Fondszinsen ergab sich ein jährlicher Durchschnittsüberschuß von 77 665 Talern.

1) 2654, 2733, Denkschrift zum 125 jährigen Jubiläum der Landschaft Anlage 3.

Der Bericht des Plenarkollegs an den Generallandtag bezeichnete denn auch die Lage als sehr befriedigend, daher könne nach Ansicht der Generaldirektion der Quittungsgroschen schon ab Johannis 1862 wegfallen oder besser zur Amortisation der Pfandbriefschulden dienen, mit der Maßgabe, daß alle zehn Jahre dem Besitzer die Verfügung über den amortisierten Betrag gegeben wird; das ließe einen dauernden günstigen Einfluß auf den Kurs und auf die Erhaltung eines soliden Besitzerstandes erhoffen. Hingegen rät das Plenarkolleg, daß der Quittungsgroschen schon ab Weihnachten 1861 zu erlassen und die bereits bezahlten Beträge zurückzuerstatten seien, es will also wesentlich weiter entgegenkommen als die Generaldirektion. Der Bericht wies noch besonders darauf hin, daß die neuen, nicht mehr auf ein bestimmtes Gut lautenden Pfandbriefe einen völlig andern Charakter hätten als die alten, daß sie nämlich Schuldverschreibungen der Landschaft an den Inhaber seien, ausgefertigt auf Grund von Schulurkunden zum Verbande gehörender Besitzer, die auf die Landschaft auszustellen, für diese im Hypothekenbuch einzutragen und von ihr aufzubewahren sind.

Hinsichtlich des Quittungsgroschens stimmte der Generallandtag der weitergehenden Ansicht des Plenarkollegs bei, daß dieser mit rückwirkender Kraft ab Weihnachten 1861 einzustellen sei, weil der Fonds die vorgesehene Höhe erreicht habe. Es wurde bei dieser Gelegenheit erwogen, da eine Zwangsamortisation nicht in Frage kam, wenigstens eine freiwillige Amortisation einzuführen, sofern sich eine genügende Anzahl von Besitzern dazu bereitfinden sollte. Eine Erklärung, amortisieren zu wollen, sollte den Besitzer und seine Nachfolger auf zehn Jahre verpflichten. Das Ministerium erhob gegen diesen Beschluß mit vollem Recht erhebliche Einwände und versagte ihm die Bestätigung.

Ein Vorschlag des Generallandschaftsrats Richter, die Beleihungsquote auf zwei Drittel des Taxwertes zu erhöhen, da Privatkredit kaum zu haben sei und die Landschaft infolge des gesteigerten Güterwertes dabei nichts riskieren würde, jedoch um dem Mißtrauen des Publikums zu begegnen, das vierte Sechstel mit 1 Prozent der ganzen Anleihe zu amortisieren, wurde abgelehnt, obwohl es gut begründet erscheint.

Die Erhöhung der Güterpreise veranlaßte den Kreis Neidenburg zu dem Antrag, die Beleihbarkeitsgrenze von 500 auf 1000 Taler zu erhöhen; doch stieß der Kreis damit auf allgemeine Ablehnung.

Der Antrag eines Kreises auf Aufnahme der drei Departementsdirektoren in die Generaldirektion wurde von Ranitz mit der Begründung bekämpft, daß diese dadurch auf sieben Mitglieder anwachsen, also zu groß werden würde, der jeweils älteste Departementsdirektor solle Mitglied sein. Dies wurde angenommen.

Die von Kanitz erstrebte Einheitlichkeit fand auch Anerkennung in dem Beschluß, daß nur die Syndici vom Plenarkolleg aus drei von der Generaldirektion empfohlenen Bewerbern zu wählen seien, alle andern Beamten aber von der Generaldirektion. Dohna, so führte Kanitz aus, habe als Hauptzweck der Reform angesehen, „die Zügel der Verwaltung in die Hand eines Kollegiums zu legen, damit sie schneller, sicherer und stetiger geführt werden könne“. Und Generallandschaftsrat Haebler äußerte, alle Verwaltungsgeschäfte seien der Generaldirektion zugewiesen, die daher in ihren Funktionen im Interesse eines schleunigen und zweckmäßigen Betriebes nicht gestört werden dürften. Hingegen fand Kanitz mit seinem Vorschlag, daß die vor den Generallandtagen an die Kreistage gehenden Proponenda von der Generaldirektion und nicht vom Plenarkolleg zu bearbeiten wären, keinen Anklang; man wollte offenbar die Macht der Generaldirektion nicht weiter steigern, als es unbedingt im Interesse der Arbeit nötig war.

Kanitz' Antrag, die Kirchspielstimmführer auf sechs statt auf drei Jahre zu wählen, wurde zum Beschluß erhoben.

Auch Taxfragen beschäftigten die Tagung. Es wurde beschlossen, für die beiden besten Arbeiten über Taxgrundsätze Prämien von 800 und 400 Talern auszusetzen²⁾.

Bevor auf die Verhandlungen des Generallandtags von 1865 eingegangen wird, sei wenigstens kurz auf die Entwicklung der Landwirtschaft um die Mitte des 19. Jahrhunderts hingewiesen, weil zwischen den Landtagen von 1862 und 1865 eine Unterbrechung in deren Entwicklung eintrat. Es war seit Ende der 40er Jahre bei unerheblichen Störungen vorwärtsgegangen. Der Bevölkerungsrückgang der Kriegszeit und deren sonstige Rückwirkungen waren überwunden, die Landwirtschaft arbeitete rationeller, war, wie es immer wieder hieß, „eine Wissenschaft geworden“, Getreide fand guten Absatz. Von 1843-1852 wuchs die Ackerfläche in Ost- und Westpreußen von fast 9 200 000 auf fast 11 000 000 Morgen, während die unkultivierte Fläche von rund 7 360 000 Morgen auf rund 5 340 000 zurückging. Der Scheffel Roggen kostete im Durchschnitt der Jahre 1841-1850 42 Silbergroschen 1 Pfennig, während er 1851-1855 auf 61 Silbergroschen 1 Pfennig stieg. 1861 wurden 12 345 831 Morgen als Acker genutzt und nur 227 289 Morgen waren ungenutzt. Der Absatz wurde durch die Ostbahn, die 1853 Königsberg, 1860 Eydtkuhnen erreichte, wesentlich erleichtert, ebenso durch den Bau von Chaussees. Die Ausfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus dem Hafen Königsberg betrug 1856 16 215 Last zu 56½ Scheffeln, 1858 57 581 Last und erreichte 1861 mit 98 375 Last einen Höhepunkt; dann trat ein Rückgang ein, 1863 auf 54 829 Last, 1865 aber auf 38 377. Damit kündeten sich einige Notstandsjahre an: 1864 und 1865

²⁾ 2617, 2618.

waren die Ernten schlecht, 1866 fiel sie zwar gut aus, aber ein großer Teil der männlichen Bevölkerung stand unter den Waffen, so daß es an Arbeitskräften fehlte; außerdem wurde Ostpreußen damals von einer Choleraepidemie heimgesucht. Das Jahr 1867 aber brachte eine miserable Ernte.

Diese ungünstige Lage machte sich auch in einem lange nicht empfundenen Mißstand, nämlich in nicht unerheblichen Zinsenresten, fühlbar. Diese betrug Anfang 1865 10 059 Taler, ein Jahr danach 24 414 Taler, Anfang 1868 74 327 Taler und erreichten Anfang 1869 mit 112 278 Talern einen Höhepunkt. Trotz dieser Notjahre konnten sich jedoch die Güterpreise behaupten. Als Beispiel sei angeführt, daß die Domänen des Regierungsbezirks Königsberg 1855 34 943 Taler an Pacht abwarfen, 1867 aber 48 098 Taler³⁾.

Der Generallandtag von 1862 hatte eine Kommission zur Beratung über die Verwendung des eigentümlichen Fonds eingesetzt. Diese beriet vom 11. bis 13. Oktober 1864. Zwei Meinungen bildeten sich im Laufe dieser Beratungen. Die Mehrheit schlug vor: Der Fonds ist unantastbar, jedoch soll $\frac{1}{2}$ Million in unverzinslichen Geldscheinen au porteur ausgegeben werden, die die Staatskassen zum Pariwert annehmen. Dieser Betrag dient zu Meliorationsdarlehen mit kurzer Amortisierungsfrist, etwa von $13\frac{1}{2}$ Jahren wie bei der Provinzialhilfskasse und zu Lombarddarlehen. Auf Meliorationsdarlehen sollen nur zum Kreditverband gehörende Güter Anspruch haben. Von den Einnahmen dieses einer gesonderten Verwaltung unterstehenden Instituts soll nach Abzug der Verwaltungskosten je ein Drittel zum Reservefonds, zum disponiblen Fonds und zu wohltätigen Zwecken dienen. Die Minderheit machte einen weitergehenden Vorschlag: Es wird eine Bank als separates Zweiginstitut eingerichtet, deren Geschäfte im Diskontieren von Wechseln, Annahme von Depositen, Lombarddarlehen, Eröffnung eines Conto current für Besitzer bestehen, wie denn die Bank überhaupt nur für landschaftsfähige Besitzer benutzbar ist. Die Landschaft gibt 500 000 Taler in die Bank, die in Banknoten ausgegeben werden. Mit ihrem sonstigen Vermögen haftet sie für die Geschäfte der Bank nicht. Einig waren also alle Mitglieder der Kommission in der Einsicht, daß die Landschaft den Besitzern erweiterte Kreditmöglichkeiten schaffen mußte.

Aber das Plenarkolleg lehnte in seinem Bericht an den Generallandtag beide Vorschläge ab und stellte sich auf den Standpunkt, daß die Landschaftsfonds ungeschmälert ihrer Bestimmung gemäß erhalten bleiben müßten. Sie teilte ferner mit, daß nur eine Arbeit über die Reform des Taxwesens

³⁾ v. d. Goltz im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 7 Heft 3 S. 77, 83, 117, Schubert im Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie Bd. 4 Teil 4 S. 254 ff., Kastner in Unsere Zeit, Neue Folge Bd. 4 Teil 1 S. 371, 317 ff., Altrock S. 206, von Ernsthausen, Erinnerungen eines preussischen Beamten S. 239-263.

eingereicht worden sei, der aber kein Preis habe zuerkannt werden können. Die Taxkommission habe zwar einen neuen Entwurf ausgearbeitet, der aber keine wesentlichen Änderungen an den bestehenden Prinzipien enthielte. Bei der Abschätzung solle nach Möglichkeit auch weiterhin ein Syndikus anwesend sein, um sich vom Zustand des Gutes überzeugen und Zeugenaussagen beurteilen zu können. Die Bestimmung, daß der Gutsbesitzer die Wahl habe, ob sein Gut nach der vorgefundenen Rotation oder nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft abgeschätzt wird, solle aufgehoben werden.

Der Generallandtag begann am 16. März 1865. Über die Notwendigkeit, unter Aufhebung des Beschlusses von 1862, mit Rücksicht auf den gesteigerten Güterwert die Beleihungsquote bis auf zwei Drittel des Taxwerts zu erhöhen, war man einig, doch wohl auch in der Erkenntnis, daß die Landschaft dem Kreditbedürfnis weiter als bisher entgegenkommen mußte. Allerdings wußte man, daß die ostpreussischen Pfandbriefe auf dem Berliner Geldmarkt nicht sonderlich beliebt waren, namentlich weil sie nicht amortisierten. Also mußte mit der Erweiterung der Beleihungsquote eine Amortisation verbunden werden. Der Antrag des Generallandschaftsrats Richter, das vierte Sechstel mit 1 Prozent zu amortisieren wurde daher diesmal angenommen. Auch der Antrag Kanitz wurde angenommen, daß bei solchen Beleihungen bereits erfolgte Taxen nur nach Berichtigung des Resultats nach Abzug der Grundsteuer unter den Ausgaben und Kapitalisierung des dann sich ergebenden Reinertrags zugrunde zu legen seien.

Die Amortisationszahlungen sollen den Besitzern unverkürzt gutgeschrieben werden. Die Bestände des Amortisationskontos werden jährlich zweimal zum Ankauf 4prozentiger Pfandbriefe in Kurswert verwandt, der erworbene Gesamtbetrag wird nach dem Nominalwert auf die einzelnen Güter nach Verhältnis der zu amortisierenden Darlehensbeträge verteilt. Sobald dadurch 25 Prozent des vierten Sechstels abgetragen sind, kann der Besitzer Löschung oder Zession verlangen und ist dann nur noch zur Zahlung des Tilgungsbeitrags von dem nach Abzug von je 25 Prozent verbleibenden Rest des innerhalb des vierten Sechstels genommenen Anleihebetrages verpflichtet. Kursdifferenzdarlehen dürfen auch bei Beleihungen bis zu zwei Drittel gewährt werden.

Eichmann befürwortete die Erhöhung der Beleihung auf zwei Drittel des Taxwertes, weil eine solche Maßnahme einem dringenden Bedürfnis entspräche. Das Ministerium erklärte sich damit grundsätzlich einverstanden, forderte aber einige Änderungen: Die neuen Pfandbriefe dürften mit den älteren, nur bis zur Hälfte des Wertes gehenden nicht in dieselbe Kategorie kommen, sondern müßten nach einem besonderen Formular gearbeitet werden. Die Bestimmung, daß die Bestände des Amortisationsfonds nur

zum Ankauf von Pfandbriefen verwandt werden dürften, sei gerechtfertigt, wenn die Pfandbriefe höchstens auf Pari stünden; zur Vermeidung von Verlusten müßten also Pfandbriefe auch durch Verlosung beschafft werden. Auch müsse der Bestand im Amortisationsfonds Pertinenz des Gutes sein und also auf seine Besitzer übergehen. Die landschaftlichen Fonds sollen für die Beleihung über die Hälfte nicht haften, was auf den Formularen zum Ausdruck zu bringen ist.

Die Generaldirektion stellte dem Oberpräsidenten nach Empfang dieser Entscheidung vor, daß der höhere Kredit durch diese Bedingungen so erschwert werden würde, daß er kaum noch Vorteile gewähren könnte. Schon sei der Zinsfuß infolge der Stockung des Geldmarktes sehr hoch, dazu litte Ostpreußen unter schlechten Ernten. Gleichwohl hätten die Güterpreise sich behauptet, so daß die dringend erforderliche Erhöhung der Beleihungsquote keine Gefahr für die Landschaft bedeute; man könnte unter Umständen zur weiteren Sicherung der Landschaft den Quittungsgroschen wieder einführen.

Eichmann machte sich diese Gründe zu eigen und schrieb dem Ministerium am 15. März 1866, wohl noch nie hätten die ostpreußischen Besitzer eine Erhöhung des Realkredits so nötig gehabt wie jetzt. Nach zweimaligen Mißernten hätten die Besitzer keine Produkte zu verkaufen, sondern müßten Brot- und Saatgetreide sowie Viehfutter kaufen; Kredit sei nur unter großen Opfern zu haben. Die Güterpreise hätten sich ziemlich gehalten und überstiegen die landschaftlichen Taxen meist um mehr als die Hälfte. Die Erhöhung auf zwei Drittel sei jetzt fast einstimmig beschlossen, was die Notwendigkeit einer erhöhten Beleihung auch beweise. Von den vom Ministerium geforderten Bedingungen empfahl er abzusehen.

Noch bevor eine neue Entscheidung aus Berlin erfolgt war, beschloß die Generaldirektion am 3. April 1866 die Einberufung eines neuen Generallandtags im Mai.

Doch kehren wir noch einmal zum Generallandtag von 1865 zurück. Generallandschaftsrat Richter vertrat dort die Ergebnisse einer Kommissionsberatung über die Abschätzungen auf Grund des bei der Grundsteuerveranlagung ermittelten Reinertrages. Diese könnten nach folgenden Bestimmungen erfolgen: Höchstens dreißigfacher Betrag des Grundsteuerreinertrages, jedoch nur, wenn die Gebäude gut sind und ein den vorhandenen Kulturflächen entsprechendes gutes Nutzungs- und Betriebsinventar vorhanden ist. Der Besitzer muß außer einem vollständigen Hypothekenschein ein amtliches Attest über den Grundsteuerreinertrag nebst genauer Angabe der Größe und der Kulturflächen des Gutes und ein Attest über sämtliche öffentlichen Abgaben vorlegen. Darauf erfolgt eine Untersuchung durch das Taxrevisionskolleg, dem es freisteht, eine solche Wertbestimmung abzu-

lehnen. Bei Einschätzungen nach der Grundsteuerveranlagung, so führte Richter weiter aus, blieben Wert der Gebäude, Inventar, alle Nebengewerbe, wie Ziegelei und Brennerei, unberücksichtigt. Daher könnte der so ermittelte Reinertrag zu 5 Prozent oder der zwanzigfache Betrag des Reinertrages dem Wert nicht entsprechen. Nach den bei 377 Gütern angestellten Berechnungen würde man bis zum Zweiunddreißigfachen gehen dürfen, doch werde sicherheitsshalber nur das Dreißigfache vorgeschlagen. Diese Anträge wurden angenommen und gleichfalls von Eichmann warm befürwortet. Der Minister des Innern genehmigte sie am 16. Februar 1866.

Betreffend Mitwirkung des Syndikus bei den Abschätzungen bemerkte der Minister, daß dessen Anwesenheit nur ausnahmsweise erforderlich sei; solche Fälle hätte die Generaldirektion festzustellen.

Die neu redigierten Veranschlagungsgrundsätze wurden nach Beschluß des Plenarkollegs vom 24. Januar 1867 dem Minister des Innern vorgelegt und von diesem am 13. März 1867 bestätigt.

Wiederholt schon war die Aufnahme städtischer, landwirtschaftlich genutzter Ländereien in den Kreditverband erwogen worden. Die Kreditnot jener Jahre führte 1865 zu dem Beschluß, solche Grundstücke aufzunehmen, falls sie mindestens 5000 Taler Wert hätten, sich zu einer selbständigen Acker- nahrung eigneten, einen besonderen, außerhalb der Stadt gelegenen Wirtschaftshof mit Wohnhaus für den Besitzer oder Verwalter hätten und sich der Generalgarantie unterwürfen. Eichmann empfahl, diesen Beschluß nicht zu bestätigen. Das bringe ein fremdes Element in die Landschaft; auch wären den städtischen Besitzern so viele lästige Bedingungen auferlegt, daß sie kaum Nutzen von der landschaftlichen Beleihung haben würden, zumal sie kaum ein Bedürfnis nach einer solchen verspürten. Der Minister zeigte sich jedoch entgegenkommender und erklärte sich zur Genehmigung eines entsprechenden neuen Beschlusses bereit, wenn solche Besitzer ihre Anerkennung der Generalgarantie grundbuchlich eintragen lassen wollten.

Der Bankplan wurde abgelehnt; man war der Meinung, daß der Landschaftsfonds nicht seiner Bestimmung entzogen werden dürfe und daß mit einer Erhöhung der Beleihungsquote auf zwei Drittel des Taxwertes dem verstärkten Kreditbedürfnis genügt sei⁴⁾.

Der Generallandtag von 1866 begann und schloß am 14. Mai. Er nahm das wichtige Regulativ an, das am 23. Juni 1866 vom König bestätigt wurde. Hiernach wird die Landschaft zur Ausgabe von Pfandbriefen bis zu 5 Prozent ermächtigt; wann die Ausgabe höherer als 4prozentiger Pfandbriefe begonnen oder eingestellt wird, entscheidet das Plenarkolleg. Mit dieser Bestimmung, die darauf abzielte, das Kapital

⁴⁾ 2562, 2619, 2563, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 54, Th a y s s e n in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 53 S. 5.

mehr als bisher der kreditbedürftigen Landwirtschaft zuzuleiten, hing aufs engste die folgende zusammen, daß Güter bis zu zwei Drittel ihres Wertes beleihbar sein sollten, eine Maßnahme, die in Brandenburg und Schlessien bereits 1858 durchgesetzt worden war. Weiter wurde festgesetzt: Der Gutswert ist nach den landschaftlichen Bestimmungen jedoch mit Ausschluß gutachtlicher Wertfestsetzungen zu bestimmen. Die Eintragung einer dem Gesamtbetrag der ausgefertigten Pfandbriefe nach ihrem Nennwert gleichkommenden Darlehensforderung wird vom Kreisgericht im Hypothekenbuch eingetragen. Zwei Drittel werden nur bewilligt, wenn der Gutbesitzer sich verpflichtet, in den ersten sechs Jahren außer den Zinsen und zugleich mit diesen 1 Prozent vom ganzen Darlehen und dann $\frac{1}{2}$ Prozent von dem die erste Hälfte des Gutswerts übersteigenden Darlehen jährlich zu amortisieren. Bleibt die Beleihung innerhalb fünf Achtel des Gutswerts, so wird $\frac{1}{2}$ Prozent von dem die erste Hälfte überschreitenden Betrag amortisiert. Bleibt der Schuldner ohne besondere Unglücksfälle über ein halbes Jahr mit der Amortisation im Rückstand, so kann ihm das Darlehen gekündigt werden. Die für die Landschaft eingetragenen Darlehensforderungen sind ausschließlich den Inhabern neuer Pfandbriefe zu ihrer Sicherheit angewiesen und können von andern Gläubigern der Landschaft nicht beansprucht werden. Diese darf über sie nur zur Einlösung neuer Pfandbriefe verfügen und sonst nur soweit, als ein entsprechender Teil von Pfandbriefen zuvor aus dem Umlauf zurückgezogen und kassiert oder nach erfolgtem Aufgebot präkludiert worden ist. Die Inhaber der neuen Pfandbriefe haben Barzahlung des Kapitals zu fordern, wenn der Pfandbrief zur Einlösung öffentlich aufgerufen wird, dürfen ihn aber nicht kündigen. Für jene Zahlungen haften das Kreditinstitut mit seinem ganzen Vermögen und alle Güter. Die Tilgungsbeträge werden dem Gut unverkürzt gutgeschrieben. Der Bestand des Amortisationskontos wird jährlich zweimal in neuen Pfandbriefen verzinslich belegt. Die dazu erforderlichen Pfandbriefe werden durch Kündigung nach dem Lose und Bareinlösung nach dem Nennwert oder durch Ankauf beschafft und für immer dem öffentlichen Verkehr entzogen. Sobald 25 Prozent der über die erste Werthälfte hinausgehenden Anleihe getilgt sind, darf der Besitzer Löschung oder Zession des angesammelten Betrages fordern und braucht von diesem Betrage dann weder Zinsen noch Amortisationsbeitrag zahlen. Sucht er dann eine neue Anleihe nach, so gelten dieselben Bestimmungen wie bei neuen Beleihungen. Das Amortisationsguthaben ist untrennbarer Bestandteil des Gutes, Kursdifferenzdarlehen dürfen nur bei Beleihungen bis zur Hälfte des Wertes gewährt werden. Bis zur ersten Werthälfte dürfen alte Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Prozent ausgeliehen werden. Die ausgelosten Pfandbriefe werden mit sechsmonatiger Frist durch dreimalige Insertion im Staatsanzeiger, in den

beiden Regierungsamtsblättern und in je einer Berliner und Königsberger Zeitung gekündigt.

Auf Antrag der Generaldirektion genehmigte der König am 19. November 1866, daß nach den obigen Bestimmungen bisher bis zu einem Viertel beleihbare Güter fortan bis zu fünf Sechzehntel oder einem Drittel beliehen werden durften⁵⁾.

Am 9. Juli 1866, vielleicht unter dem Eindruck des wenige Tage vorher erkämpften Sieges von Königgrätz beschloß das Plenarkolleg, zunächst nur Pfandbriefe zu 4½, nicht zu 5 Prozent auszugeben.

In Berliner Börsenkreisen sah man als Grund für den unbefriedigenden Stand der ostpreussischen Pfandbriefe - die 4½prozentigen hatten 1867 einen Durchschnittskurs von 88,5, die 4prozentigen von 82,1, die 3½prozentigen von 74,5 - das Fehlen einer ausreichenden Amortisation an. So empfahl der Minister des Innern am 8. November 1867 dem Oberpräsidenten, die Einführung einer allgemeinen Amortisation von 1 Prozent anzuregen; nach Tilgung eines gewissen Teils, z. B. von 10 Prozent der Anleihe, könnte dem Schuldner neuer Kredit gewährt werden. In der Tat beschloß das Plenarkolleg am 16. Dezember, dem nächsten Generallandtag die Einführung einer allgemeinen Amortisation, allerdings nur von ½ Prozent vorzuschlagen. Allein der rasch wachsende Notstand veranlaßte die Generaldirektion, bereits am 4. Januar 1868 dem Oberpräsidenten zu schreiben, daß sie vorläufig im Hinblick auf die großen Kalamitäten die Einführung einer Zwangsamortisation nicht für angebracht hielt und daher dem Generallandtag nur eine freiwillige Amortisation vorschlagen wolle⁶⁾.

Dieser Generallandtag trat am 30. März 1868 unter Eichmanns Vorsitz zusammen. Der Bericht ergab eine rasch anwachsende Zunahme der Versur. Von 1864-1867 war diese um 3 865 400 Taler gestiegen, 1862 bis 1865 um 2 645 150 Taler, während sie 1858-1861 um 665 650 und 1855-1858 um 38 225 Taler abgenommen hatte. Das starke Kreditbedürfnis und die Herabsetzung der von den Schuldnern zu zahlenden Zinsen hatten hauptsächlich diesen Aufschwung verursacht. Endlich fing auch der bäuerliche Besitz an, vom landschaftlichen Kredit lebhafter Gebrauch zu machen; 1867 waren 346 Bauerngüter mit 610 500 Talern bepfandbrieft, während 1864 nur 323 925 Taler an Bauern entliehen waren. Die zinsbare Versur betrug 19 237 350 Taler, die gesamte Versur 22 094 250 Taler und zwar in Pfandbriefen zu 3½ Prozent 11 138 325 Taler, zu 4 Prozent 8 646 625 und zu 4½ Prozent 2 309 300 Taler; unverzinslich im Depot waren 2 856 900 Taler in Pfandbriefen. Die Zahl der sequestrierten Güter

⁵⁾ 2645. R. 2 Tit. 22 Nr. 55, Mauer S. 42.

⁶⁾ 2645, 4060, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 55, Denkschrift zum 125 jährigen Jubiläum, Anlage 3.

erreichte in dieser Notzeit die Höhe von 55; 19 Güter standen in Subhaftation.

Der damaligen Notlage entsprechend beschloß die Versammlung, von einer allgemeinen Zwangsamortisation abzusehen, aber jedem Gutsbesitzer eine freiwillige Amortisation zu ermöglichen, wenn er sich verpflichtete, in fünf Jahren je $\frac{1}{2}$ Prozent der ganzen Anleihe zu amortisieren.

Die Aufnahme städtischer Grundstücke wurde in derselben Weise wie vom letzten Generallandtag beschlossen, da man der Ansicht war, daß diese ein starkes Bedürfnis nach unkündbarem Kredit hätten. Diesmal fand der Beschluß die ministerielle Genehmigung (am 23. Juli 1868).

Die Mitwirkung von zwei assoziierten Nachbarn bei den gutachtlichen Veranschlagungen fällt fort, weil es sich gezeigt hat, daß deren Mitarbeit weder auf das Gutachten des Kreislandtschaftsrats noch auf das Urteil des Taxrevisionskollegs von Einfluß gewesen ist.

Für die Wertschätzungen nach dem Grundsteuerreinertrag hatten einige Kreise die Erhöhung des Multiplikators von 30 auf 50 beantragt, während das Plenarkolleg 40 als Multiplikator empfohlen hatte, jedoch mit den Einschränkungen, daß es bei kleinen Gütern bei 30 bliebe, daß der Morgen nicht über 30 Taler eingeschätzt werden durfte und daß dieser Höchstsatz nur zulässig sei, wenn vier Fünftel des Bodens in Acker und Wiesen beständen. Beschlossen wurde Annahme des Multiplikators 30 für kleine und 40 für größere Güter unter Wegfall der sonstigen einschränkenden Vorschläge des Plenarkollegs.

Die Zahlstellen in Mohrungen und Angerburg sollen aufgehoben werden.

Der wichtigste Verhandlungsgegenstand war die Schaffung einer Bank. Die Not der Zeit ließ auch diesen alten Plan nun endlich Gestalt gewinnen. Der Berichterstatter, der Deputierte Seydel-Chelchen, hob hervor, daß die Befriedigung des Personalkredits unvermeidlich geworden sei, daß der landwirtschaftliche Zentralverein für Litauen und Masuren die Schaffung einer Kreditbank dringend gefordert hätte. Die Staatsbank diene hauptsächlich kaufmännischen Interessen, während der Landwirt dort wie ein Gast erscheine. Die Einrichtung einer Bank als landschaftliches Zweiginstitut mit gesonderter Verwaltung wurde am 3. April einstimmig beschlossen. Die Bank soll dem Personalkredit der assoziationsfähigen Besitzer dienen, die für den Realkredit erforderlichen Operationen erleichtern und einen Teil der landschaftlichen Fonds nutzbringend anlegen. Sie gewährt ländlichen genossenschaftlichen Vereinen begrenzten Kredit, beleihet ostpreussische Pfandbriefe, Staatspapiere und andere kursfähige provinzielle Papiere sowie gedeckte Hypothekendokumente, vermittelt das Umschreiben von Pfandbriefen in Pfandbriefdarlehen von höherem Zinsfuß, eröffnet Kurrentkontos mit Sicherstellung durch Kaution oder Wechsel innerhalb des zulässigen landschaftlichen Kredits. Sie gewährt Zuschuß-

darlehen zum Ausgleich von Kursdifferenzen in Pfandbriefen. Sie wird zu Inkassogeschäften, zur Annahme von Depositen und zur Einrichtung einer Tilgungskasse ermächtigt. Die Landschaft gibt 300 000 Taler in die Bank, weiter haftet sie für diese nicht. Die Bank hat das Recht, Banknoten bis zum höchsten im Verhältnis zum Einlagekapital zulässigen Betrage auszugeben. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, drei von der Generaldirektion und sechs vom Generallandtag gewählt; die Generaldirektion wählt ihre Mitglieder selbst. Die Direktion besteht aus drei Mitgliedern, der vollziehende Direktor muß kaufmännische Bildung besitzen. Das Statut ist auf Grund dieser Beschlüsse auszuarbeiten und durch eine Deputation mit der Regierung in Berlin zu beraten. Bis die Entscheidung erfolgt ist, vertagt sich der Generallandtag.

Indes das Ministerium des Innern machte an diesem Plan einige wesentliche Abstriche, und das Resultat der Verhandlungen in Berlin war ein Statutenentwurf vom 14. Oktober 1868, in dem entsprechend dem geringeren Aufgabenkreis das neue Institut nicht mehr Bank, sondern landschaftliche Darlehnskasse hieß. Der Zweck bleibt der gleiche. Auch darf die Landschaft die Darlehnskasse mit einem Grundkapital von 300 000 Talern dotieren, die aber nur aus Überschüssen genommen werden dürfen, denn ein Fonds von 850 000 Talern muß erhalten bleiben. Die Kasse gewährt Darlehen gegen Verpfändung von Pfandbriefen, Staatspapieren und kursfähigen Papieren und gegen Verpfändung von Hypothekensforderungen. Die Papiere dürfen nur bis 10 Prozent unter dem Kurswert und niemals über dem Nennwert beliehen werden und das Unterpfand muß angemessen verstärkt werden, wenn der Kurs um mehr als 5 Prozent sinkt. Ferner gewährt die Kasse den Besitzern Kredit in Kontokurrent gegen Kaution oder Wechsel innerhalb des zulässigen Pfandbriefkredits; dies Konto ist mindestens einmal jährlich auszugleichen. Genossenschaften, die ins Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Teilnehmer Gutsbesitzer sind, können Anleihen gegen Wechsel erhalten, die in frühestens drei Monaten der Diskontierung verfallen. Die Kasse darf Wertpapiere gegen Provision kaufen und verkaufen, Inkassogeschäfte vornehmen, Depositen annehmen, eine Tilgungskasse einrichten. Die Depositen dürfen den doppelten Betrag des Vermögens der Darlehnskasse nicht übersteigen; eine ein- bis zweimonatliche Kündigungsfrist ist bei den Depositen zu bedingen. Beleihung von Hypotheken ist nur zulässig zur Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realkredits und zwar a) zur Einlösung von Hypothekenskapital, das in Pfandbriefdarlehen umgeschrieben werden soll, b) zur Deckung der Kursdifferenz bei neu ausgefertigten Pfandbriefen. Im Fall a) muß der Besitzer seinen Anspruch an die Landschaft auf Herausgabe der auszufertigenden Pfandbriefe der Darlehnskasse bis zu dem Betrage abtreten oder verpfänden, der zur Deckung des Darlehens nebst Zinsen

erforderlich ist. Fall b) ist nur bei den jeweils höchst verzinlichen Pfandbriefen zulässig und darf 10 Prozent vom Nennwert der Pfandbriefe nicht übersteigen; die Darlehen sind mit mindestens 5 Prozent zu verzinzen und in zehn gleichmäßigen Semesterraten zurückzuzahlen. Bei Nichtzahlung einer Rate wird der ganze Rest des Darlehens sofort fällig. Die Darlehnskasse wird von einem Verwaltungsrat und von einem von diesem zu bestellenden Vorstand verwaltet. Der Verwaltungsrat besteht aus der Generaldirektion und sechs vom Generallandtag auf drei Jahre erwählten Mitgliedern. Grundsätzliche Angelegenheiten, Revisionen, Beamtensachen erledigt der Verwaltungsrat. Er wählt zur Vorbereitung seiner Arbeiten mindestens einen Kurator und zwei Vorstandsbeamte. Der Vorstand vertritt die Darlehnskasse nach außen, besorgt ihre Geschäfte und verwaltet ihr Vermögen. Er reicht dem Verwaltungsrat monatlich Übersichten ein. Der Reingewinn wird bis zu 150 000 Talern gesammelt, über die Verwendung des weiteren Reingewinnes entscheidet der Generallandtag. Der Jahresabschluss ist dem vom Generallandtag zu wählenden dreiköpfigen Rechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen. Die definitive Decharge erteilt der Generallandtag. Statutenänderungen nimmt der Generallandtag vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung vor.

Das Ministerium des Innern erklärte sich am 27. November 1868 mit diesem Statut unter der Bedingung einverstanden, daß zur Stärkung des landschaftlichen Fonds wieder der Quittungsgroschen eingeführt würde.

So war es klar, welche Beschlüsse der am 17. Dezember wieder zusammentretende Generallandtag zu fassen hatte, nachdem an der Notwendigkeit zur Schaffung einer Bank kein Zweifel mehr bestehen konnte. Diese Tagung leitete übrigens der Regierungsvizepräsident von Ernsthausen, da Oberpräsident Eichmann inzwischen pensioniert worden war. Das Statut wurde angenommen und es wurde beschlossen, von Eröffnung der Darlehnskasse an von sämtlichen Schuldnern jährlich ein Zehntel Prozent und von neu zu bewilligenden Darlehen in den ersten zehn Jahren ein Fünftel Prozent, dann auch ein Zehntel Prozent als Quittungsgroschen zu erheben. Die Aufhebung des Quittungsgroschens wird in Aussicht genommen, sobald ein allen landschaftlichen Bedürfnissen genügender Fonds gesammelt ist. Wenn ein ausreichender Fonds vorliegt, soll dieser zum Ausgleich von Pfandbriefkursdifferenzen dienen. Ein Fonds bis zu 850 000 Talern soll unantastbar sein.

Daß die Darlehnskasse zur Ausgabe von Banknoten nicht befugt war, sei noch besonders erwähnt⁷⁾.

Am 1. Juli 1869 trat der Verwaltungsrat der Darlehnskasse zu seiner ersten Sitzung zusammen. Er beschloß, die Kasse zu eröffnen, sobald die

⁷⁾ 4072, 2621, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 56.

für diese erforderlichen Umbauten im Landschaftsgebäude beendet sein würden, das heißt in vier bis sechs Wochen. Es sollten drei Kuratoren bestellt werden, je ein Besitzer, Syndikus und Kaufmann. In einer Sitzung am 14. August wählte er die beiden Vorstandsbeamten und in das Kuratorium den mit Kreditkassengeschäften besonders vertrauten Syndikus Windler, der diese Stellung bis zu seinem 1876 erfolgten Tode bekleidete; er war erst 1869 zum Syndikus gewählt worden.

Hingegen lagen die wichtigen Pfandbriefoperationen hauptsächlich in der Hand des Syndikus von Gerhard (1860-1882). Die unsicheren politischen Verhältnisse in den letzten Jahren Napoleons III. und die dem landwirtschaftlichen Kredit ohnehin wenig günstige Geldmarktlage hatten auch den 4½prozentigen Pfandbriefen einen günstigen Kurs verwehrt. Diese standen 1869 auf durchschnittlich 88, die 4prozentigen auf 81,3 und die 3½prozentigen auf 75,4. So beschloß das Plenarkolleg am 18. Dezember 1869 die Ausgabe 5prozentiger Pfandbriefe. Damals waren ausgefertigt:

Pfandbriefe zu 3½ Prozent für	8 864 500 Taler
" " 4 " "	7 677 300 "
" " 4½ " "	11 473 200 "
	<hr/>
zusammen . . .	28 015 000 Taler
davon gelöst	3 084 725 "
	<hr/>
es blieben also	24 930 275 Taler

Am 7. Januar 1870 teilte die Generaldirektion dem neuen Oberpräsidenten Horn diesen Entschluß mit und bat ihn zugleich, beim Ministerium zu befürworten, daß der Verkauf der Pfandbriefe ihr selbst übertragen werden möchte, so daß sie den Erlös dem Besitzer oder Hypothekengläubiger auszahlen würde. Solange auf dem Pfandbrief das verpfändete Gut genannt war, konnte dem Besitzer die Verfügung über die Pfandbriefe gelassen werden. Aber seit die Landschaft als Korporation auftritt und unmittelbar als Darlehnsgeberin und auf Grund der für sie eingetragenen Darlehnsforderungen im gleichen Betrage die Pfandbriefe als eigene Schuldverschreibungen ausfertigt, ist dies Rechtsverhältnis wesentlich geändert. Gleich den Hypothekenbanken mußte die Landschaft jetzt den Verkauf ihrer Pfandbriefe selbst übernehmen dürfen, zumal davon günstigere Ergebnisse zu erwarten wären als von dem bisherigen Verfahren.

Noch bevor eine Entscheidung aus Berlin eingehen konnte, am 13. Januar 1870, beschloß das Plenarkolleg, daß der Verkauf der 5prozentigen Pfandbriefe allein durch die Landschaft erfolgen sollte; wäre bei den Verhandlungen mit den Banken aber kein angemessener Verkaufspreis für solche Pfandbriefe zu erzielen, so soll wegen des Verkaufs 4½prozentiger Pfandbriefe in größeren Summen verhandelt werden. Sonst aber sollen mehrere Millionen in 5prozentigen Pfandbriefen ausgegeben werden.

Deren Verkauf soll in einer Gesamtsumme mit Hilfe von Interimsscheinen durch Vermittlung der Darlehnskassen erfolgen. Rantz wird bevollmächtigt, den Verkauf mit einem oder mehreren Bankhäusern zu vereinbaren und das Nähere über Lieferungstermine, Kurs, Verzinsung zu verabreden, auch der Darlehnskasse das Recht vorzubehalten, den Käufern einen Teil der Pfandbriefe zu einem voraus zu vereinbarenden Preise abzunehmen.

Horn war im Zweifel, ob der Antrag der Generaldirektion zulässig wäre, und das Ministerium des Innern erwiderte ihm am 28. Januar 1870, wenn die Generaldirektion die Sache nicht für zweifelhaft und nur für der bisherigen Praxis nicht entsprechend hielt, so könnte sie von sich aus über die Zulässigkeit entscheiden. Andernfalls wäre eine Deklaration des Reglements nötig, die weder er noch die Landschaftsbehörden vornehmen dürften, sondern nur ein Generallandtag.

Das Plenarkolleg beschloß darauf am 17. Februar die alsbaldige Einberufung eines außerordentlichen Generallandtags. Außer der Regelung der Pfandbriefausgabe sollte dieser über eine Erhöhung des Multiplikators bei Wertschätzungen nach dem Grundsteuerreinertrag auf 45 für größere Güter beraten; kleinere Güter sollten jedoch von dieser Erhöhung ausgeschlossen bleiben, und wenn bei größeren über den Multiplikator 30 hinausgegangen wird, soll der Wert solcher Güter auf höchstens 30 Taler für den Morgen festgesetzt werden⁸⁾.

Die Absicht, den Verkauf der geplanten 5prozentigen Pfandbriefe für die Landschaft zu monopolisieren, wurde am 19. Februar den Kreistagen bekanntgegeben. Danach stammte der Vorschlag aus Bankierskreisen, die davon eine Besserung des Kurses erwarteten. Jetzt verkaufe der Schuldner sein Pfandbriefdarlehen zur Befriedigung seiner Hypothekengläubiger zu dem gerade notierten Tageskurs ohne Rücksicht darauf, ob er zu anderer Zeit oder einem andern Ort einen besseren Kurs bekäme. Abernähme die Landschaft den Verkauf, so würde sie den Käufern zugleich zusichern, daß nicht gleichzeitig Pfandbriefe derselben Art anderweitig auf den Geldmarkt kämen.

Der außerordentliche Generallandtag begann und schloß am 28. März 1870. In dem ihm vorgelegten Bericht wurde noch empfohlen, je nach Lage des Geldmarkts auch kommissionsweise gegen Provision oder durch öffentliche Aufforderung zu Zeichnungen Pfandbriefe zu bestimmtem Kurs verkaufen zu dürfen, da nicht stets mit Sicherheit unbedingt günstige Abschlüsse bei Gesamtverkäufen erwartet werden könnten.

Die Vorschläge des Plenarkollegs über die Art der Ausgabe 5prozentiger Pfandbriefe wurden angenommen und die Durchführung dieser Operation wurde ganz dem Ermessen des Generallandschaftskollegs über-

⁸⁾ 4792, 421, 2728, 2734.

lassen. Mit 22 gegen 20 Stimmen wurde der Vorschlag angenommen, daß mit Ausnahme der kleinen Güter als Multiplikator bei Werteschätzungen nach dem Reinertrag 45 gelten sollte, jedoch ohne die vom Plenarkolleg empfohlenen sonstigen Einschränkungen.

Die Genehmigung des Beschlusses über die Art des Verkaufs 5prozentiger Pfandbriefe erfolgte am 23. Mai 1870 mit der Einschränkung, daß sie nur für Besitzer gelten sollte, die neue Darlehen nehmen wollten. Hingegen hatte Horn empfohlen, den Beschluß über den Multiplikator 45 nicht zu bestätigen; die Ausnahme kleiner Güter biete zu wenig Gewähr gegen übertriebene Wertschätzungen, wie sie bei Güterkäufen in Ostpreußen gerade in den letzten Jahren vorgekommen seien; so könnte der Kredit der Landschaft dadurch leicht erschüttert werden. Der Minister des Innern lehnte denn auch diesen Beschluß am 30. April ab, weil dadurch die Gefahr von Verlusten sehr wachsen würde⁹⁾.

Bereits am 29. März bevollmächtigte die Generaldirektion Kanitz und Gerhard zu Verhandlungen über die Ausgabe 5prozentiger Pfandbriefe. Am 21. Mai kam ein Vertrag mit der Diskontogesellschaft und den Bankhäusern Rothschild und Simon darüber zustande. Dies Konsortium übernahm die Unterbringung von zunächst 1 Million solcher Pfandbriefe zum Kurs von 97¼ bis Mitte Juni. Zwei Monate lang wird die Landschaft keine weiteren 5prozentigen Pfandbriefe verabsolgen. Nach Ablauf dieser Marktfreiheit kann das Konsortium die Ausgabe einer zweiten Million unter den gleichen Bedingungen fordern. Gibt die Landschaft dann noch weitere 5prozentige Pfandbriefe aus, so hat das Konsortium ein Vorkaufsrecht zu mindestens 97¼. Gebote anderer Käufer dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens ⅓ Prozent höher liegen. Das Vorkaufsrecht gilt nicht, falls die Landschaft zum Einzelverkauf zurückkehrt. An beiden Millionen ist die Darlehnskasse mit je 100 000 Talern beteiligt.

Am 2. Juli 1870, zu einer Zeit, als man den baldigen Kriegsausbruch noch nicht voraussehen konnte, forderte das Konsortium die Ausgabe der zweiten Million. Im Oktober lehnten die Diskontogesellschaft und Rothschild die Übernahme weiterer 5prozentiger Pfandbriefe, die ihnen die Landschaft angeboten hatte, unter Hinweis auf den Krieg ab, es sei von der zweiten Million noch nicht viel untergebracht. Das Bankhaus Simon aber war unternehmungslustiger und vereinbarte am 18. Oktober die Übernahme von 1 650 000 Talern in Kommission gegen ½ Prozent Provision; es garantierte einen Kurs von 95½; Gewinne von 95-97½ Prozent sollten ihm zufallen, höhere Gewinne zwischen den Vertragspartnern geteilt werden. Am 18. Januar 1871 übernahm Simon noch weitere 200 000 Taler zu 95 Prozent. Dann stiegen die Kurse. Am 1. März übernahm

⁹⁾ 2734, 421, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 57.

Simon 400 000 Taler zu $96\frac{1}{4}$ und je 300 000 Taler zu $96\frac{2}{5}$ und $96\frac{5}{8}$. Am 17. Mai kam ein Vertrag mit der Deutschen Unionbank und der Königsberger Vereinsbank zustande, wonach diese 750 000 Taler 5prozentiger Pfandbriefe zu 98 ohne Provision übernahmen. Gewinne aus Kurssteigerungen sollten den Banken zufließen. Die Landschaft verpflichtete sich, vor Mitte Juli keine neuen 5prozentigen Pfandbriefe an den Markt zu bringen.

Am 14. Juli 1871 beschloß das Generallandschaftskolleg die Freigabe des Verkaufs der 5prozentigen Pfandbriefe, da deren Kurs sich auf $102\frac{1}{2}$ hielt und ein weiteres Steigen nicht im Interesse der Gutsbesitzer läge. Dauere die gegenwärtige Kursentwicklung an, so solle die Ausgabe solcher Pfandbriefe allmählich eingestellt und für einen besseren Markt der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe gesorgt werden; diese hatten 1871 einen mittleren Kurs von 93,7. Am 9. Dezember 1871 beschloß das Plenarkolleg die Einstellung der weiteren Ausgabe 5prozentiger Pfandbriefe, von denen 7 014 725 Taler in Verkehr, 2 244 975 ausgefertigt aber noch nicht ausgegeben waren¹⁰⁾.

Der Bericht, der dem am 16. März 1871 unter Horns Vorsitz eröffneten Landtag vorgelegt wurde, konnte von einer ungewöhnlichen Steigerung der Versur berichten. Diese erklärte sich um so mehr aus der glücklichen Führung der Landschaft hinsichtlich der Zinserhöhung und der Gründung der Darlehnskasse, als die Berichtszahlen noch in die Kriegszeit fielen. Der wirtschaftliche Aufschwung infolge des Krieges kommt also in diesen Zahlen noch nicht zum Ausdruck. Der Bericht gibt an: Die Versur habe von 1867 bis zum 1. Oktober 1870 um 7 636 300 Taler zugenommen, gegen 3 865 400 Taler in den Jahren 1865-1868 und z. B. 665 650 Taler in den Jahren 1858-1861. Sie betrage zinsbar 26 873 650 Taler. Die Zahl der bepfandbriesteten Güter ist auf 2705 gegen 1958 im Jahre 1867 gestiegen, die Zahl der sequestrierten Güter ist von 55 auf 25 gefallen. 772 Bauerngüter sind mit 1 781 700 Talern bepfandbriest, während 1868 nur 610 500 Taler Pfandbriessschulden auf solchen Gütern eingetragen waren.

Die Darlehnskasse war am 1. Oktober 1869 eröffnet worden. Sie hat bisher für 651 653 Taler Hypothekenvorschüsse gewährt und für 141 780 Taler auf Effekten. Sehr lebhaft ist der Umsatz im Effektengeschäft gewesen. Es wurden z. B. für 894 000 Taler Pfandbriefe zu $4\frac{1}{2}$ Prozent gekauft und für 884 775 Taler verkauft. Ihre Verwaltungskosten betragen 3361 Taler, davon 1540 Taler für Gehälter. Die günstige Entwicklung der Darlehnskasse veranlaßte den Verwaltungsrat zu dem Antrag auf Erweiterung des Geschäftskreises. Außer in den bereits bestimmten Fällen sollen

¹⁰⁾ 2734, 421, 1265, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 57, Anlage 3 zur Denkschrift zum 125jähr. Jubiläum.

Darlehen gewährt werden dürfen auf alle von deutschen Staaten oder von landschaftlichen Verbänden emittierten oder garantierten Staatspapiere, auf Hypothekensforderungen gegen Wechsel innerhalb der zulässigen Beleihungsgrenze, endlich auf leicht verderbliche landwirtschaftliche Erzeugnisse bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittel gegen Wechsel. Im allgemeinen sollen alle diese Darlehen nur auf drei Monate erfolgen. Anterpfänder für nicht pünktlich eingelöste Lombarddarlehen sollen verkauft werden. Die Darlehnskasse soll ermächtigt werden, mit Eigentümern von ihr einkassierter oder bei ihr deponierter Gelder in Kontokorrent oder Giroverkehr zu treten, auch wenn die Eigentümer nicht assoziationsfähige Gutsbesitzer sind. Der Verwaltungsrat soll Mitglied des Generallandtags werden, damit er dort selbst Rechenschaft geben und seine Proposition vertreten kann.

Den letzten Vorschlag lehnte der Generallandtag ab, die übrigen Anträge genehmigte er.

Im Einvernehmen mit einigen Kreisen beantragte das Plenarkolleg die Erhöhung des Multiplikators bei Einschätzungen nach dem Grundsteuerwert auf 40, jedoch mit der Einschränkung, daß der Wert des Morgens auf höchstens 40 Taler geschätzt werden dürfte, falls über den Multiplikator 30 hinausgegangen würde. Man hatte bei 265 Taxen ermittelt, daß durchschnittlich der 42fache Betrag des Grundsteuerreinertrages dem Taxwert entspräche. Die Versammlung beschloß mit großer Mehrheit die Erhöhung auf 40 unter Wegfall der vorgeschlagenen Einschränkung. Jedoch Horn empfahl dem Minister des Innern die Ablehnung dieses Beschlusses, die auch am 13. Dezember 1871 erfolgte.

Zur Verbilligung des Taxverfahrens bei kleinen Gütern wurde beschlossen, daß dazu bei Gütern unter 300 Talern Reinertrag ein Landschaftsrat genügen sollte, bei solchen bis 1500 Taler außerdem ein Deputierter und daß bei größeren Gütern ein zweiter Deputierter zugezogen werden sollte. Diesen Beschluß bestätigte der Minister des Innern am 20. Januar 1872 mit dem überraschenden Zusatz, daß in jedem Fall ein Syndikus bei der Taxaufnahme mitzuwirken hätte.

Die 1868 beschlossene Aufnahmefähigkeit städtischer Ländereien wurde dahin erweitert, daß auch städtische und ländliche zu einer selbständigen Vorwerkswirtschaft vereinigte Ländereien unter denselben Bedingungen bepfandbrieft werden durften. Es verstand sich eigentlich von selbst, daß weiter festgesetzt wurde, daß die Kommunalabgaben bei der Taxierung berücksichtigt werden und solche Grundstücke sich der Generalgarantie unterwerfen sollten. Dieser Beschluß wurde am 13. Dezember 1871 bestätigt.

Während die Generallandtage seit Jahren die Stellung der Landschaftsbehörden gestärkt hatten, wurde trotz der guten Erfahrungen, die das

Kreditsystem damit gemacht hatte, auf Antrag eines Kreises beschlossen: Ein außerordentlicher Generallandtag ist einzuberufen, wenn auf Antrag eines Kreises drei Kreise dies befürworten. Ein Kreistag ist auf Antrag von 15 stimmberechtigten Mitgliedern vom Landschaftsrat einzuberufen. Die Deputierten werden auf drei Jahre gewählt, also auch für außerordentliche Landtage. Horn empfahl dem Minister die Ablehnung dieses Beschlusses, da dieser „einen Mißbrauch des parlamentarischen Apparates, mit dem das Institut ausgestattet ist, in sich schließt, und eine gewisse Unruhe in dasselbe hineintragen würde, die dem Zwecke, dem Ansehen und dem Kredit der Landschaft wenig entsprechen dürfte“. Wäre ein außerordentlicher Generallandtag nötig, so würden dafür die bestehenden Bestimmungen genügen. Das Ministerium stimmte Horns Darlegungen zu und lehnte den Beschluß ab¹¹⁾.

Ein außerordentlicher Generallandtag mußte bereits im Februar 1872 einberufen werden. Es handelte sich einmal um den Beitritt der ostpreussischen Landschaft zu der „Zentrallandschaft für die preussischen Staaten“. Als dies Institut erst Planung war, hatte der Generallandtag von 1870 die Generaldirektion ermächtigt, sich an der Gründung zu beteiligen und namentlich wegen Unterbringung der 5prozentigen Pfandbriefe mit ihm Fühlung zu nehmen. Jedoch gerade die Aufnahme von Verhandlungen brachte die Generaldirektion von dem Gedanken eines Beitritts zu der inzwischen gegründeten Zentrallandschaft ab und das Plenarkolleg beschloß demgemäß im Dezember 1871, davon abzusehen. Der dem Generallandtag von 1872 vorgelegte Bericht begründete das näher: Wenn auch die derzeitigen, dem Realkredit sehr günstigen Konjunktoren vielleicht nicht anhalten würden und wenn auch eine Sicherung der Landschaft und der Gutsbesitzer gegen die scharfe Konkurrenz „der neuen Zeit“ nötig sein und die gemeinsame Emission landschaftlicher Zentralfpfandbriefe und die Vermittlung des Absatzes durch die Zentrallandschaft sich als geeignetes Mittel dazu erweisen könnte, so empfiehlt das Plenarkolleg doch die Ablehnung des Beitritts, weil sie der Meinung sei, daß die Zentrallandschaft in ihrer derzeitigen Verfassung nicht zur Erfüllung solcher Aufgaben geeignet sei. Im besonderen fehle jede Festsetzung über ein Grundkapital und über die Haftung der einzelnen Landschaften. Ihre Aufgaben wären im wesentlichen rein kaufmännischer Natur und trotzdem solle sie nur aus je einem Mitglied der angeschlossenen Kreditverbände bestehen.

Die Versammlung erkannte diese Bedenken an und lehnte den Beitritt mit 21 gegen 11 Stimmen ab, aber sie erklärte den Beitritt für erwünscht, falls die Verfassung der Zentrallandschaft geändert würde. Die Verhand-

¹¹⁾ 2620, 2621, Altrock S. 19, Thayssen in Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 53 S. 5.

lungen sollten daher weitergehen, und falls sie glückten, wolle der General-landtag sich zur Beschlußfassung wieder versammeln; inzwischen vertagte er sich. Beim Wiederzusammentritt am 30. September mußte Ranitz mitteilen, daß eine Änderung in der Verfassung der Zentrallandschaft zwar nicht erfolgt sei, daß inzwischen aber Westpreußen, Pommern, Mark, Lausitz und Sachsen sich zum Beitritt entschlossen, Schlesien und Posen einen solchen jedoch abgelehnt hätten. Mit 24 gegen 21 Stimmen wurde nun der Beitritt Ostpreußens doch beschlossen. Der Verwaltungskostenbeitrag sollte bis zu einem Beschluß des nächsten Generallandtags dem landschaftlichen Fonds entnommen werden. Besitzer, die landschaftliche Zentralfpfandbriefe nehmen, sollen vorläufig dieselben Kostenbeiträge zahlen wie bei den ostpreußischen Pfandbriefen. Zum Vertreter in der Zentrallandschaft wurde der Abgeordnete Seydel-Chelchen gewählt.

Wichtiger als die Frage eines Beitritts zur Zentrallandschaft war die einer Konvertierung der 5prozentigen Pfandbriefe und der damit in Verbindung stehenden Ausdehnung der Befugnisse zur Gewährung von Kursdifferenzdarlehen. Schon im Dezember 1871 hatte das Plenarkolleg beschlossen, mit Rücksicht auf die günstige Lage des Geldmarkts keine 5prozentigen Pfandbriefe mehr auszugeben und schon bewilligte Darlehen in solchen in 4 oder 4½prozentigen Pfandbriefen zu geben unter Gewährung eines Kursdifferenzzuschusses bis zu 6 Prozent. Es war weiter beschlossen worden, aus den Fondsbeständen die 5 und 4½prozentigen und einen Teil der 3½prozentigen Pfandbriefe zum Ankauf 4prozentiger Pfandbriefe zu verwenden, zunächst im Betrage von 250 000 Talern. Die Ankäufe sollten in Königsberg durch die Darlehnskasse, in Berlin durch die Seehandlung und daneben durch den Agenten Warschauer erfolgen. Es sei erwähnt, daß 1871 die 5prozentigen Pfandbriefe einen mittleren Kurs von 99,1 hatten, die 4½prozentigen von 93,7, die 4prozentigen von 87,1 und die 3½prozentigen von 79,8.

Zur weiteren Vorbereitung der offenbar erwogenen Konvertierung 4½prozentiger in 4prozentige Pfandbriefe hatte die Generaldirektion am 18. Januar 1872 weiter beschlossen, daß auch bei neuen 4prozentigen Anleihen 6 Prozent Kursdifferenzzuschüsse zu gewähren seien und bei Umwandlung 4½prozentiger Anleihen in 4prozentige 3 Prozent. Die Erstattung wurde auf jährlich 1 Prozent festgesetzt, jedoch sollten auf Antrag des Besitzers bereits geleistete Amortisationsbeiträge darauf verrechnet werden können. Als Zuschuß bei der Umwandlung 4½prozentiger Anleihen in 4prozentige wurden 100 000 Taler bereitgestellt.

Die ganze Operation wurde dann mit dem Ministerium durchberaten und kam in einer also tatsächlich bereits so gut wie genehmigten Form am 15. und 16. Februar 1872 vor den Generallandtag, der das „Regulativ“

annahm, das dann am 6. April die kgl. Genehmigung fand. Das Regulativ besagte: Die Landschaft stellt die Ausgabe 5prozentiger Pfandbriefe ein und will die ausgegebenen zugunsten und für Rechnung der betreffenden Pfandbriefschuldner auf halbjährliche Kündigung durch Zahlung des Nennwerts aus dem Verkehr ziehen und diese Pfandbriefe in $4\frac{1}{2}$ oder 4prozentige umschreiben. Zeitpunkt und Umfang der Kündigungen bestimmt die Generaldirektion. Sie darf die 5prozentigen Pfandbriefe durch Ankauf oder mit Zustimmung des Inhabers durch Austausch gegen die andern Pfandbriefe beschaffen, erforderlichenfalls durch Zuzahlung einer Prämie, deren Höhe die Generaldirektion bestimmt. Zur Durchführung der Konvertierung darf die Generaldirektion die Guthaben der Schuldner am Amortisationsfonds verwenden und bis zum Betrag dieser Guthaben Pfandbriefe aus dem Amortisationsfonds wieder in Kurs setzen; aus dem eigentümlichen Fonds dürfen 800-850 000 Taler dazu verwandt werden, doch darf dessen Bestand 400 000 Taler nicht unterschreiten. An Stelle der gekündigten und nicht konvertierten, bar einzulösenden 5prozentigen Pfandbriefe darf sie die ausgefertigten 4 oder $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe zur Beschaffung der Valuta veräußern; auch darf sie zur Konvertierung Darlehen aufnehmen oder von der Darlehnskasse Vorschüsse nehmen. Die Kosten der Konvertierung tragen die jedesmal beteiligten Besitzer. Zur Erstattung der auf das einzelne Gut treffenden Vorschüsse ist von jedem Gut das durch die Konvertierung gewonnene $\frac{1}{2}$ oder 1 Prozent Zinsen sowie der Amortisationsbetrag von 1 Prozent von der ganzen Anleihe bis zur vollständigen Ausgleichung seines Kontos zu erheben. Bei Konvertierung auf $4\frac{1}{2}$ Prozent bestimmt die Generaldirektion, ob und welcher Betrag außer dem ersparten $\frac{1}{2}$ Prozent von den Besitzern halbjährlich zu zahlen ist, keinesfalls darf das mehr als 1 Prozent des Darlehens sein; Besitzer, die auf 4 Prozent amortisieren wollen, müssen bei dem Antrag den zur Deckung der höheren Kursdifferenz nötigen Zuschuß, den die Generaldirektion bestimmt, selbst einzahlen, soweit er durch ihr Guthaben am Amortisationsfonds nicht gedeckt ist. Erst nach Erstattung der Vorschüsse erfolgt Herabsetzung der Zinsen auf 4 bzw. $4\frac{1}{2}$ Prozent. Der Amortisationsbeitrag ist dann so weiter zu entrichten, als ob ein neues Darlehen bewilligt wäre. Nach Kündigung der 5prozentigen Pfandbriefe ist die Generaldirektion ermächtigt, für die dabei beteiligten Güter $4\frac{1}{2}$ oder 4prozentige Pfandbriefe auszufertigen, die nur zur Einlösung der gekündigten Pfandbriefe dienen dürfen. Die zum Amortisationsfonds erforderlichen Pfandbriefe sind künftig nicht nach Ermessen der Generaldirektion durch Kündigung und Bareinlösung oder Ankauf zu beschaffen, sondern nach dem Tageskurs zu kaufen. Die Landschaft wird zwar auch weiterhin Pfandbriefe mit sechsmonatlicher Frist kündigen und durch

Zahlung des Nennwertes einlösen dürfen, aber für den Amortisationsfonds soll das nur bei einem Kurs von mehr als 102 geschehen; in diesem Fall sollen die für den Amortisationsfonds ausgelosten Pfandbriefe zur Vergütung etwaigen Zinsverlustes wegen verspäteter Einlieferung der Pfandbriefe mit 2 Prozent Amortisationsentschädigung, also mit 102, eingelöst werden. Der Generaldirektion bleibt es überlassen, für die Darlehnsnehmer den Verkauf auch der nach diesem Regulativ ausgefertigten oder ihm unterworfenen Pfandbriefe zu übernehmen, sie in größeren Gesamtsummen im voraus auf Lieferung zu geben und darüber Interimscheine auszugeben, die demnächst gegen Pfandbriefe einzutauschen sind. Die Zuschußdarlehen sind an sich auf Beleihungen bis fünf Achtel des Tax- oder fünf Sechzehntel des Erwerbswerts beschränkt, können aber auch bei höheren Beleihungen gewährt werden, solange der Kurs unter Pari steht. Solche Zuschüsse sind mit 5 Prozent zu verzinzen und durch regelmäßige Beiträge zu amortisieren.

Bei seinem Wiederzusammentritt am 30. September 1872 beschloß der Generallandtag die Schaffung eines besonderen Pfandbriefekündigungsfonds, in den außer 400 000 Talern vom eigentümlichen Fonds die Ausfertigungsgebühren für die neuen 4 und 4½prozentigen Pfandbriefe zu überweisen wären¹²⁾.

Nach einem am 26. März 1872 getroffenen Abereinkommen übernahm die Staatsbank die Konvertierung sämtlicher 5prozentiger Pfandbriefe in 4½prozentige, gegen Ersatz der Auslagen und gegen eine Provision von ein Sechstel Prozent, jedoch nicht unter 5000 Taler. Für die Einlösung der Kupons sollte die Bank außerdem ihre Auslagen und ¼ Prozent Provision bekommen. Alle Zahlstellen der Bank nehmen fortan Kupons in Zahlung.

Der Eintausch der Pfandbriefe durch die Gutsbesitzer vollzog sich sehr rasch. Allein vom 28. März bis zum 11. April wurden bei der Generallandtschaftskasse von 469 Schuldnern 1 128 225 Taler und bei der Darlehnskasse von 386 Schuldnern 1 355 500 Taler eingetauscht. Am 12. April beschloß die Generaldirektion die einstweilige Einstellung des Umtausches; 3½ Millionen waren bereits eingetauscht, eine Million sollte noch eingetauscht werden.

Die Kündigung der 5prozentigen Pfandbriefe erfolgte am 7. Mai; ihre Verzinsung sollte am 15. November aufhören. Am selben Tage beschloß die Generaldirektion, in 3-4 Wochen eine Million 4½prozentiger Pfandbriefe durch Gesamtverkauf zu begeben. Die Verhandlungen darüber wurden dem Syndikus von Gerhard übertragen. Jedoch wurde diese

¹²⁾ 2734, 2728, 2729, Anlage 3 zur Denkschrift zum 125jährigen Jubiläum der Landschaft.

Summe bald auf 1 600 000 Taler erhöht. Das Königsberger Bankhaus Samter erbot sich am 12. Juni diese Summe in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen zu mindestens $100\frac{1}{6}$ Prozent zu begeben; würde Samter mehr erzielen, so wäre das sein Gewinn; Spesen beanspruchte er nicht. Da die Ausfertigung der neuen Pfandbriefe sich hinzog, konnte erst Mitte August mit den Bankhäusern Samter und Berniker dahin abgeschlossen werden, daß sie gegen Zusicherung von Marktfreiheit bis Mitte September 1 600 000 Taler in $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefen in Berlin zu $100\frac{1}{2}$ verkaufen und sich um weitere Kurssteigerung bemühen sollten.

Die Hauptkonvertierung übernahm das Berliner Bankhaus Plauth. Ranitz und Gerhard vereinbarten mit Plauth am 30. Oktober 1872, daß ihm bis zum 15. Januar 1873 3 Millionen $4\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefe zu $98\frac{1}{2}$ zu verkaufen seien; die Landschaft gewährte Marktfreiheit bis Ende 1872 und verpflichtete sich, weitere Pfandbriefe bis zum 15. Januar nicht unter $99\frac{1}{2}$ zu verkaufen. Sie mußte die zu jedem Zinstermin erforderlichen Barmittel und eine Provision von $\frac{1}{4}$ Prozent zur Verfügung stellen. Die Staatsbank gewährte der Landschaft zur Einlösung ein Lombarddarlehen von 1 600 000 Talern.

Am 5. Oktober 1872 beschloß die Generaldirektion in Erweiterung des Beschlusses vom 28. Januar, den Besitzern bei Umwandlung in 4prozentige Anleihen nicht bloß 3 Prozent, sondern das ganze erforderliche Kursdifferenzdarlehen zu bewilligen. Der Verkauf der 4prozentigen Pfandbriefe sollte durch die Darlehnskasse erfolgen, und zwar zur möglichsten Verhütung von Kursrückgängen allmählich; nach erfolgtem Verkauf sollte ein Durchschnittskurs errechnet und allen Gütern gleichmäßig in Rechnung gestellt werden. Da jedoch der befürchtete Kurssturz doch eintrat, wurde den Besitzern am 14. Dezember geraten, besser nur die Umwandlung in $4\frac{1}{2}$ prozentige Anleihen zu beantragen, weil diese höher standen. Nach einer Zusammenstellung vom 5. Juni 1873 hatten nur 28 Güter mit 915 250 Talern die Umwandlung in 4prozentige Anleihen beantragt und 56 615 Taler Zuschußdarlehen erhalten, deren Rückzahlung sich übrigens bis 1887 hingezogen hat.

Der Kursrückgang war nur von kurzer Dauer. Immerhin beschränkte die Generaldirektion am 29. Januar 1873 den Verkauf $4\frac{1}{2}$ prozentiger Pfandbriefe auf den inneren Verkehr der Darlehnskasse, um die bereits wieder begonnene Kursverbesserung zu fördern. Ein Jahr danach, am 16. Januar 1874, konnte Gerhard der Generaldirektion erklären, daß der Kurs der $4\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe sich auf 101, der der 4prozentigen auf über 93 hielte. In neuen Anleihegeschäften lägen nur 50 000 $4\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe vor, die zum größten Teil nicht sofort verkäuflich wären.

Unter diesen Umständen könnte man wieder den Besitzern den Verkauf ihrer Pfandbriefe gestatten. Eine entsprechende Bekanntgabe der Generaldirektion erging am 21. Januar¹³⁾.

Über die Durchführung der Konvertierung wurde dem am 23. März 1874 unter Horns Vorsitz zusammengetretenen Generallandtag ausführlich Rechenschaft gelegt. Indem die Generaldirektion selbst den Verkauf der Pfandbriefe übernahm, so heißt es in dem Bericht, hat sie die Konvertierung von 8 Millionen Pfandbriefen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gutsbesitzer ermöglicht. Trotz der Finanzkrisis, die Ende 1872 infolge der massenhaften Aktienemission ausbrach und infolge der Nachwirkung der Wiener Börsen- und der amerikanischen Finanzkrisis noch im Jahr 1873 fort dauerte, gelang es, den Kurs der ostpreussischen Pfandbriefe, ungeachtet der Ausgabe von 3 Millionen 4½prozentiger Pfandbriefe, nicht bloß ebenso hoch wie den aller andern Pfandbriefe zu halten, sondern sogar auf den höchsten Stand aller Pfandbriefe überhaupt zu bringen. Die Konvertierungskosten waren bei 181 Gütern einfach dadurch zu berichtigen, daß deren Amortisationsguthaben höher war und dazu diente. 150 Güter haben den Beitrag durch Fortzahlung von 5 Prozent berichtet. Alle erhielten Kursdifferenzzuschüsse von 2½ Prozent, soweit sie nicht zur Realisierung ihrer Pfandbriefe eine günstigere Zeit abwarten konnten; Weihnachten 1873 schuldeten von diesen 238 Gütern noch 24 377 Taler. Von den 7 779 675 Talern 5prozentiger Pfandbriefe sind gegen 4½prozentige Interimscheine 4 785 450 eingetauscht, 308 775 bar angekauft und 2 645 225 bar eingelöst, so daß noch 40 225 Taler einzulösen bleiben. Die gesamten Konvertierungskosten betragen 90 758 Taler gegen 365 168 Taler bei der ersten Konvertierung von 1841. Dieser große Unterschied erklärt sich daraus, daß diesmal die Landschaft selbst nur mit Unterstützung durch die Staatsbank mit Lombarddarlehen die Konvertierung durchgeführt hat, während damals die Konvertierung von der Seehandlung vorgenommen wurde.

Daß die Landschaft mit ihrer Konvertierungspolitik auf dem rechten Wege war, bewies die rasche Zunahme der Versur, die Johannis 1870 26 873 650 Taler betragen hatte und drei Jahre danach auf 35 640 500 Taler gestiegen war. 1870 hatten 2705 Güter Darlehen genommen, 1873 waren es 3545, davon 1122 Bauerngüter mit 2 951 150 Talern. Nur ein Gut stand in Sequester und vier in Subhastation. Das Vermögen der Landschaft betrug 1 001 519 Taler; außerdem hatte sie an Zinsen und Vorschüssen 87 556 Taler ausstehen. Der Uberschuß der Einnahmen aus

¹³⁾ 1265, 1164, 254, 269.

Quittungsgroschen, Pfandbriefausfertigungskosten und Zinsen der Fondspandbriefe (84 124 Taler) über die Verwaltungskosten (41 184 Taler), belief sich auf 42 940 Taler.

Auch die Darlehnskasse konnte einen sehr guten Bericht erstatten. Sie betonte als wesentlich für ihre günstige Entwicklung, daß sie sich im Herbst 1871 einen ihrer Bedeutung entsprechenden Kredit bei der Staatsbank gesichert hätte und daß sie dank der Unterstützung durch den Oberpräsidenten mit den Provinzialverbänden und einer großen Zahl von Kreisen dauernde Verbindung angeknüpft hätte. So sei sie nicht bloß bei Effektenumsätzen viel beansprucht worden, sondern habe auch hohe Depositeneinlagen erhalten, wodurch sie instand gesetzt wurde, die Landschaft bei der Konvertierung der 5prozentigen Pfandbriefe zu unterstützen und bei den Gesamtverkäufen mitzuwirken. So konnte sie im ersten Vierteljahr 1873 fast 2 Millionen neu emittierte $4\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe der Landschaft zu Pari und mehr abnehmen und unterbringen. Unter den Umsätzen sind am höchsten die Bevorschussungen auf Pefandbriefungen sowie Effekten- und Depositenumsätze. Bevorschussungen erfolgten 1870/71 auf 304 Konten mit 2 951 811 Talern, 1872/73 auf 343 Konten mit 4 428 114 Talern. An Depositeneinlagen erhielt die Darlehnskasse 1870/71 335 820 Taler auf 126 Posten, 1872/73 1 172 253 Taler auf 460 Posten. Die Zahl der Beamten ist dem wachsenden Umfang der Geschäfte entsprechend von 4 auf 15 erhöht worden.

Der Generallandtag genehmigte die von der Darlehnskasse gewünschte Erweiterung ihres Geschäftsbereichs: Effektenbeleihungen in den Fällen, in denen es der Staatsbank gestattet ist, Kreditbewilligungen bei gleichzeitiger Wechselhinterlegung, Beleihung von Hypotheken und Grundschuldbriefen, sofern der Betrag die Kreditgrenze nicht um mehr als ein Sechstel übersteigt, ferner Krediteröffnung in laufender Rechnung an Assoziationsfähige, wenn dafür Hypothek bis höchstens über ein Sechstel der Beleihungsgrenze gestellt werden kann oder die durch Amortisation frei gewordene Hypothekenstelle der Darlehnskasse abgetreten oder verpfändet wird, oder endlich durch verbürgte Wechsel. Auch Nichtbesitzer sollen Kredite in laufender Rechnung erhalten, ebenso staatlich genehmigte Meliorationsverbände. Weiter wurde beschlossen, daß die Darlehnskasse ein Grundkapital von 500 000 und einen Reservefonds von 100 000 Talern sammeln sollte; von den späteren Überschüssen sollten der Landschaft neun Zehntel zufließen.

Die günstige Lage der Landschaft hatte einen Kreis zu dem Antrag veranlaßt, die Amortisation ganz aufzuheben oder bei Anleihen bis zu zwei Drittel doch auf das letzte Sechstel mit 1 Prozent zu beschränken,

und das Plenarkolleg hatte vorgeschlagen, besser mit $\frac{1}{2}$ Prozent der ganzen Anleihe zu amortisieren, bis fünf Achtel des Beleihungswertes erreicht wären. Allein die Versammlung war für Beseitigung der Amortisation, weil durch diese praktisch $5\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen gezahlt werden müßten, so daß es schwer sei, zweite Hypotheken zu bekommen; auch hätte die jetzige Art der Amortisation wenig Nutzen, denn nach sechs Jahren könnte der Besitzer schon seine Beiträge wieder herausziehen und den frei gewordenen Hypothekenlocus wieder belegen; es käme also weder zu einer größeren Kapitalansammlung noch zu einer erhöhten Sicherheit der Landschaft. Es wäre besser, wenn die Gutsbesitzer statt zu amortisieren ihr Geld gleich in das Gut stecken würden. Obwohl Horn die Bestätigung dieses Beschlusses befürwortete, lehnte der König am 26. August die Aufhebung der Amortisation ab.

Gleichzeitig verfiel der Beschluß, den Multiplikator bei Einschätzungen nach dem Grundsteuerreinertrag auf 40 zu erhöhen, der Ablehnung. Einige Kreise hatten dessen Erhöhung auf 40-45 vorgeschlagen, das Plenarkolleg hatte 35 empfohlen, der Generallandtag 40 beschlossen.

Bei der Behandlung der Taxgrundsätze standen sich zwei Ansichten gegenüber. Die einen, darunter der künftige Generallandschaftsdirektor Boltz, empfahlen die Einführung von Grund- und Bodentaxen, weil diese ein „Bild des dauernden Wertes repräsentierten“, während Ertragstaxen vorübergehend und von der Person des jeweiligen Besitzers allzu abhängig wären, die andern, darunter Kanitz, warnten vor der Annahme von Grund- und Bodentaxen, weil der Boden in Ostpreußen allzu verschiedenartig zu solchen sei. Kanitz hat sich übrigens später von der Richtigkeit des Grund- und Bodensystems überzeugt. Zur Vorbereitung der neuen Taxgrundsätze für den nächsten Generallandtag wurde eine Kommission eingesetzt.

Auf Antrag von Boltz wurde eine Vereinfachung des Aufnahmeverfahrens, im besonderen des umständlichen Zeugenverhörs beschlossen; auch sollte ein Syndikus nur ausnahmsweise dabei mitwirken. Das Ministerium erklärte jetzt jedoch die Anwesenheit eines Syndikus oder Richters wieder für notwendig; die landschaftlichen Taxen erfreuten sich hoher Anerkennung, also sollte an dem Verfahren nichts Grundsätzliches geändert werden, wohl aber wäre eine Vereinfachung des allzu schematischen Zeugenverhörs möglich.

Die günstige Entwicklung der Landwirtschaft, deren zu Anfang dieses Abschnittes gedacht ist, hielt während des ganzen Zeitraumes an. Die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte waren dauernd im Steigen. So brachte der Zentner Roggen 1871 7,17 *M*, 1877 jedoch 8,00 *M*; der Preis für den Zentner Kartoffeln stieg im gleichen Zeitraum von 2,29 auf

2,87 M. Diese günstige Entwicklung erklärt sich in erster Linie natürlich aus dem raschen Aufschwung des jungen Deutschen Reiches nach dem Kriege, für Ostpreußen im besondern aber auch aus der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. 1862 hatte die Provinz 1663 Kilometer Chaussees, 1875 bereits 3673 Kilometer. Die gesamte Eisenbahnlänge in der Provinz betrug 1862 257 Kilometer, 1868 537 Kilometer und 1874 832 Kilometer. Die Ausfuhr Königsbergs zur See machte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen 1857 2 313 045, 1881 bereits 3 825 994 Zentner aus¹⁴⁾.

¹⁴⁾ 2622, 2705, Rep. 2. Tit. 22 Nr. 60, Eckert, Landschaftliche Erinnerungen S. 13 bis 17, Lewek, Eckert S. 6, v. d. Holtz im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 7. Jg. Heft 3 S. 91, 110, 112, 115-117, 124.

Neunter Abschnitt

Grund- und Bodentaxen und neue Konvertierungen (1877-1888)

Am 19. März 1877 trat ein ordentlicher Generallandtag zusammen. Wohl konnte ihm berichtet werden, daß die Versur von Johannis 1873 bis 1. Oktober 1876 um 21 071 450 *M*¹⁾ gestiegen war, aber diese Zunahme lag um 5 232 100 *M* geringer als in den drei Jahren vorher und die Zahl der bepfandbriesteten Güter hatte sich nur um 470 gegen 840 von 1870-1873 vermehrt. Die zinsbare Versur hatte am 1. Oktober 1876 127 992 950 *M* betragen, die Zahl der bepfandbriesteten Güter 3975; davon 1270 Bauerngüter mit 9 702 000 *M*. Der eigentümliche Fonds enthielt bar, in Pfandbriefen und andern Dokumenten 3 796 495 *M*. Die Verwaltungskosten machten im Jahresdurchschnitt 159 297 *M* aus, Quittungsgroschen, Zinsen der Fondspfandbriefe, Anteil am Reingewinn der Darlehnskasse (33 748 *M*) und Pfandbriefausfertigungskosten 357 780 *M*, so daß sich ein Jahresüberschuß von 198 483 *M* ergab.

Bei den Verhandlungen kam zunächst der Austritt aus der Zentral-landschaft zur Sprache. Diese hatte nicht bloß keine allgemeine Kurssteigerung erwirken können, sondern vielmehr nur Kosten verursacht und sie war an die Generaldirektion mit der Bitte herantreten, ihr zur Hebung ihrer Pfandbriefe Mittel zu gewähren. Das Plenarkolleg empfahl unter diesen Umständen den Austritt, der auch von einer großen Mehrheit beschlossen wurde. Wie wenig dieses Institut in Ostpreußen hatte Boden gewinnen können, ergibt sich am besten daraus, daß nur vier Güter insgesamt 333 150 *M* in ihren Pfandbriefen genommen hatten; diese nahmen nun ostpreußische Pfandbriefe zu 4½ Prozent.

Der zunehmende Geschäftsbetrieb, namentlich auch der Darlehnskasse, erforderte einen Erweiterungsbau. Bei einer Besprechung am 14. November 1876 wurde beschlossen, diesen durch rechtwinkligen Anbau an dem Hause Landhofmeisterstraße 17 nach der Hofseite auszuführen. Das Plenarkolleg beantragte zur Ausführung dieses Baus die Bewilligung von 100 000 bis 120 000 *M* und der Generallandtag bewilligte 100 000 *M* und

¹⁾ Am 1. Januar 1876 war im Deutschen Reich die Markwährung eingeführt worden.

beschloß außerdem, das alte Haus solle ähnlich abgeputzt werden wie der Neubau.

Weitaus die wichtigste Frage, die diesen Generallandtag beschäftigte, war jedoch die Einführung der Grund- und Bodentaxen. In den letzten Jahren hatten die Wertschätzungen nach dem Grundsteuerreinertrag sich besonderer Beliebtheit erfreut. Von 1869-1876 waren von 2514 Taxen 1960 auf diese Weise aufgenommen oder 78 Prozent, auf Grund formeller Taxen 343 (13,6 Prozent), auf Grund gutachtlicher Wertfeststellung 113 (4,5 Prozent) und auf Grund des Erwerbswerts 98 (3,9 Prozent). Auf dem Generallandtag herrschte allgemein die Ansicht, daß man ein schnelleres, billigeres und allgemein verständlicheres Verfahren als das bisherige finden müßte; leicht möglich, daß auch die immer erneute Ablehnung der Regierung gegen die Erhöhung des Multiplikators bei den Wertschätzungen nach dem Grundsteuerreinertrag den Wunsch nach einer vollständigen Änderung lebendig werden ließ. Mit großer Mehrheit beschloß die Versammlung am 21. März den Ersatz der Ertrags- durch die Grund- und Bodentaxen. In der Annahme, daß dadurch viel Arbeit erspart werden würde, beschloß man den künftigen Wegfall der dritten Syndikusstelle. Am 24. März vertagte sich der Generallandtag bis zur Entscheidung der Regierung über die Taxfrage.

Diese Genehmigung erfolgte zwar bereits am 29. Mai, aber während der Generallandtag beschlossen hatte, daß wenigstens bei kleineren Gütern die Mitwirkung eines Syndikus oder Richters bei der Taxaufnahme vermeidbar wäre, bestand der Minister für Landwirtschaft auf der Anwesenheit einer rechtskundigen Person. Die Generaldirektion warnte am 3. Juli vor dieser Änderung, weil es allzu schwer wäre, geeignete Richter hierfür zu finden; deren obligatorische Mitwirkung würde eine schwere Störung des landschaftlichen Betriebes zur Folge haben. Diese Vorstellung und ein Besuch des Königsberger Direktors Boltz und des Syndikus von Gerhard hatten Erfolg; der Minister verzichtete auf die geforderte Änderung. Bei seinem Wiederzusammentritt am 19. Oktober konnte der Generallandtag endgültig über die Einführung der bis auf weiteres allein gültigen Grund- und Bodentaxen beschließen.

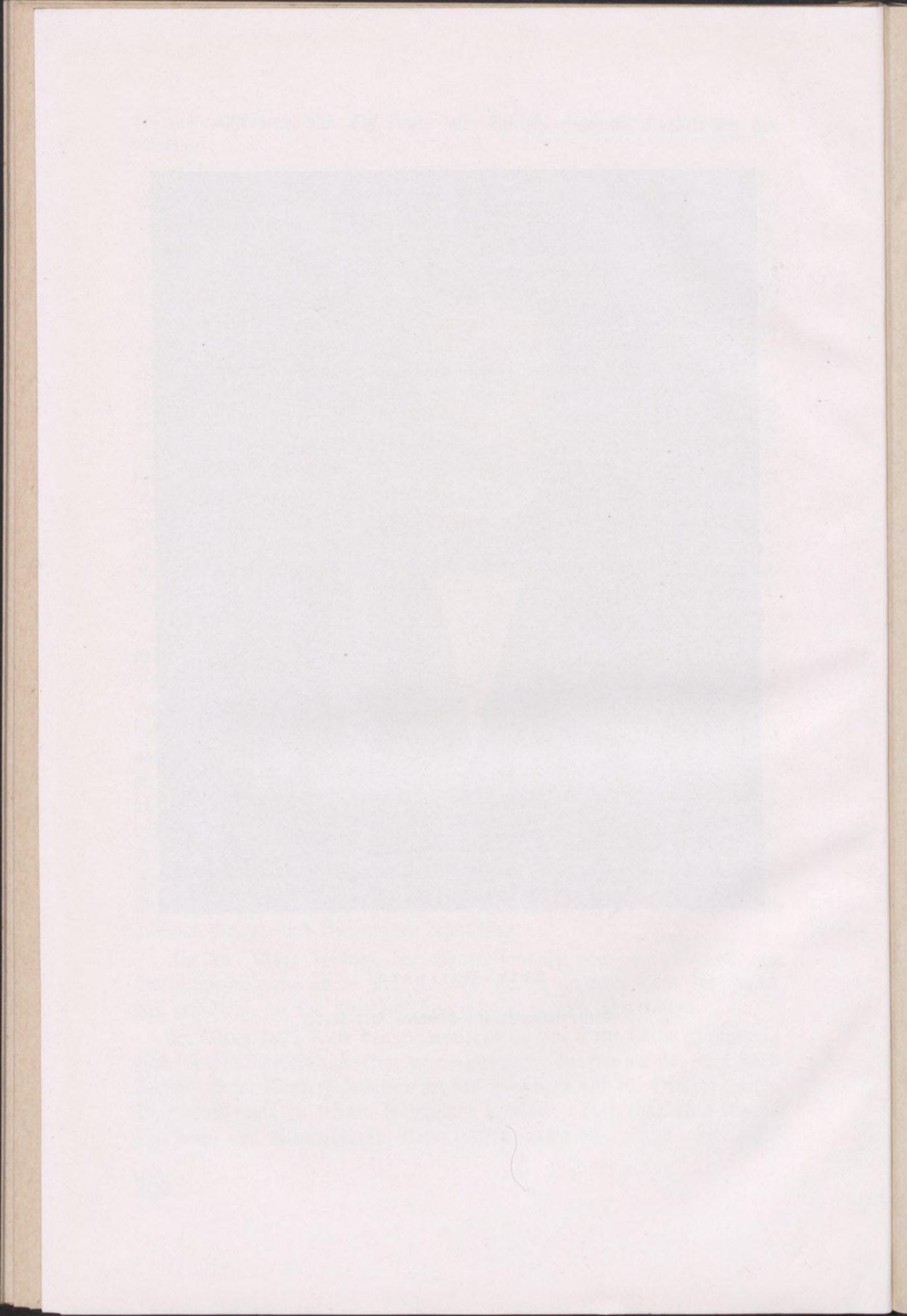
Am 24. März beschloß der Generallandtag noch den Wegfall des Quittungsgroschens ab 1. Januar 1878, da die erreichte Höhe des Fonds das gestattete; die egl. Genehmigung erfolgte am 26. September.

Im März 1877 hatte der Generallandtag den Graf Kanitz einstimmig zum Generallandschaftsdirektor wiedergewählt. Bereits am 24. Juni starb Kanitz. Beim Wiederzusammentritt des Landtags am 19. Oktober wurde Boltz einstimmig zu seinem Nachfolger gewählt. Boltz war 1851 Landschaftsrat im Königsberger Departement geworden, 1859 als erster



Boltz - Dreyken

General-Landschafts-Direktor 1877-1887.



Bürgerlicher Direktor dieses Departements; nun stieg er, wie seine beiden Amtsvorgänger, von dieser Stellung zum Generallandschaftsdirektor auf. Er blickte also auf eine lange landschaftliche Erfahrung zurück²⁾.

Die Beteiligung an der Landschaft war in den nächsten Jahren in raschem Steigen. 1875 hatten 3924 Güter eine Pfandbrieffschuld von 128 654 825 *M* gehabt, 1880 waren 4910 Güter mit 163 932 275 *M* beteiligt. Am 1. Oktober 1879 hatten 1650 Bauerngüter eine Pfandbrieffschuld von 13 494 500 *M*; gerade die Bauern also fingen jetzt besonders lebhaft an, sich an der Landschaft zu beteiligen. Der eigentümliche Fonds wuchs 1880 auf 4 791 960 *M*. Es ist wohl möglich, daß sich diese günstige Entwicklung aus der Anwendung der leicht verständlichen Grund- und Bodentaxen erklärt. Dazu kam die Verbilligung des Pfandbrieffkredits durch den Wegfall des Quittungsgroschens.

Aber die rasche Kreditzunahme erklärt sich doch wohl kaum nur aus günstigen Umständen. Es kam offenbar auch ein sich Ende der 70er Jahre ankündigender Rückgang in der landwirtschaftlichen Preisbildung hinzu, der zu einer jahrzehntelang anhaltenden Agrarkrise führte. Der unkündbare Landschaftskredit mußte unter solchen Umständen besonders willkommen sein. Aber dieser Kredit mußte den veränderten Verhältnissen entsprechend auch so billig wie möglich gehalten werden, wenn er seinen Zweck, der Landwirtschaft zu helfen, wirklich erfüllen sollte³⁾. Der General-landtag von 1880 wurde der Notwendigkeit dieser Verbilligung gerecht durch den Beschluß, die 4½prozentigen Pfandbriefe in 4prozentige zu konvertieren.

Dieser Generallandtag trat am 15. März 1880 zusammen. Der Bericht des Plenarkollegs stellte mit Genugtuung den günstigen Einfluß der Grund- und Bodentaxen auf die Entwicklung des landschaftlichen Kredits fest. 1877 waren 60, 1879 bereits 602 solcher Taxen aufgenommen worden; die Versur hatte in den letzten drei Jahren um rund 17 Millionen *M* zugenommen und die Zahl der bepfandbriefften Güter um 471. Auf der zweiten Werthälfte der Güter sind 25 604 775 *M* eingetragen, wovon durch Amortisation und Zuzahlung rund 3½ Millionen getilgt sind. In Sequester stehen 22 Güter. Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens schlug das Plenarkolleg vor: Bei allen Wahlen gilt jeder, der die absolute Mehrheit erhält, als gewählt; kommt keine solche zustande, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Gewählten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Wahl durch Akklamation ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Diese Vorschläge wurden angenommen und vom König am 25. September bestätigt.

²⁾ 2623, 2838, 2730, 198, 3852, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 61, Altrock S. 33 ff., 165 Denkschrift zum 125jährigen Jubiläum S. 56, 58, 60.

³⁾ Altrock, S. 114, 118, 129, 173.

Das Plenarkolleg beantragte ferner: Vom jährlichen Gewinn der Darlehnskasse kommt die eine Hälfte an den Fonds der Landschaft, die andere an den Reservefonds der Darlehnskasse, bis deren Grundkapital und Reservefonds 2 Millionen *M* umfassen, dann fließt der ganze Gewinn der Landschaft zu. Dieser Antrag ist durch die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Darlehnskasse begründet. Am 1. Oktober 1879 standen aus: Hypothekenvorschußforderungen zur Ppfandbriefung der Güter 1 613 472 *M*, Forderungen auf laufende Rechnung an Gutsbesitzer 877 510 *M*, Lombardforderungen 585 700 *M*. Hinzu kommt der an Vorrat zu haltende Bestand an Effekten, der 750 000 *M* Buchwert beträgt. Einem solchen Geschäftsumfang entsprechen die der Darlehnskasse zu Gebote stehenden Mittel nicht mehr, und da eine Einschränkung der Arbeit der Darlehnskasse weder im Interesse der Landschaft noch in dem der Darlehnskasse und der Gutsbesitzer liegt, so ist eine schnellere und sich etwas höher erstreckende Ansammlung des Reservefonds notwendig. Die Versammlung stimmte diesem Antrag zu.

Bereits am ersten Sitzungstage erteilte der Generallandtag dem Plenarkolleg die beantragte Ermächtigung, die Ausgabe 4½prozentiger Pfandbriefe einzustellen, diese den Inhabern zur Einlösung nach dem Nennwert zu kündigen und sie in 4prozentige Pfandbriefe umzuschreiben. Es ist bezeichnend für den Weitblick der verantwortlichen Leiter der Landschaft, daß dieser Antrag nur mit einer Mehrheit von 23 gegen 19 Stimmen durchging. Nach Schluß des Generallandtags, am 12. April 1880, bat die Generaldirektion den Oberpräsidenten, sich für die Genehmigung dieses Beschlusses einzusetzen; die Konvertierung würde nur erfolgen, wenn die Geldmarktverhältnisse es gestatteten. Der König gab seine Zustimmung am 26. Juli⁴⁾.

Die Landschaft hatte nun die Hände für die notwendige Konvertierung frei. Schon vor dem Generallandtag, am 27. Februar 1880, hatte das Berliner Bankhaus Warschauer der Generaldirektion geschrieben, wenn die Konvertierung beschlossen werden sollte, so könnte sie nur durch eine mächtige Vereinigung von Finanzkräften ermöglicht werden. Zum Eintritt in das Konsortium seien bereit: Diskontogesellschaft, Bleichröder, Deutsche Bank, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, Bankhaus Mendelssohn, Rothschild und in Königsberg Simon, der die Vorverhandlungen führen könnte. Die Generaldirektion hatte darauf am 4. März sehr zurückhaltend geantwortet, alles hänge vom Beschluß des Generallandtags ab, bisher hätte nur ein Kreis die Konvertierung angeregt.

Erst nachdem der König seine Zustimmung erteilt hatte, am 26. August 1880, beschloß die Generaldirektion, Boltz und Gerhard zum Abschluß von

⁴⁾ 2908, 2731, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 62, Denkschrift zum 100jährigen Jubiläum S. 47.

Konvertierungsverhandlungen nach Berlin zu senden. Tags zuvor hatte das Plenarkolleg bereits die Einstellung der Ausgabe 4½prozentiger Pfandbriefe beschlossen. Die damals in Berlin mit dem von Warschauer genannten Konsortium und mit der Seehandlung geführten Verhandlungen scheiterten jedoch, weil der Landschaft zu ungünstige Bedingungen gestellt wurden; auch verursachte die damals eingetretene Erhöhung des Bankdiskonts wesentliche Veränderungen der Geldmarktverhältnisse.

Erst am 23. November 1880 kam der Vertrag der Landschaft mit dem Konsortium, dessen Führung die Seehandlung übernommen hatte, über die Konvertierung zustande. Danach verpflichtete sich die Landschaft, zum 1. Juni 1881 zur Konvertierung der 4½prozentigen Pfandbriefe, von denen 41 004 000 *M* in Verkehr waren, 21 Millionen zu kündigen und zur Beschaffung der Einlösungsvaluta 21 Millionen 4prozentiger Pfandbriefe auszugeben, die sie bis zum 31. Mai dem Konsortium zu 98 verkauft. Als entsprechende Kautions waren gute, unter 10 Prozent des Tageskurses zu veranschlagende Wertpapiere bei der Seehandlung und bei der Generalstaatskasse zu hinterlegen. In Höhe der Kautions werden so schnell als möglich 4prozentige Pfandbriefe geliefert. Werden 4½prozentige Pfandbriefe als Kautions gestellt, so sind diese zu 100 zu berechnen. Soweit die Landschaft den Besitzern bis zum 1. April 1881 4prozentige Darlehen bewilligt, sind die Pfandbriefe nicht diesen auszuhändigen, sondern der Darlehnskasse, und soweit diese sie nicht zum Tageskurs übernimmt, sind sie dem Konsortium zum Tageskurs anzubieten. Das Konsortium ist berechtigt, die Lieferung des Restbetrages der 4½prozentigen Pfandbriefe zum Kurse von 98¼ zu fordern, deren Kündigung dann spätestens zum 15. Juli 1881 erfolgen muß.

Die Verpflichtung, Pfandbriefe dem Konsortium gegebenenfalls zum Tageskurs anbieten zu müssen statt zu dem niedrigeren Konvertierungskurs, empfand die Landschaft als sehr lästig, mußte sie aber in Berücksichtigung der damals nicht allzu günstigen Geldmarktlage bewilligen.

Am 26. November beschloß die Generaldirektion: Die Erstattung der Vorschüsse bei der Konvertierung soll zunächst durch das in Zukunft ersparte ½ Prozent Zinsen erfolgen; den Gutsbesitzern wird der Beitritt zur Konvertierung jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß außerdem auch die schon gezahlten und die künftigen Amortisationsbeiträge zur Erstattung der Kosten zu verwenden sind. Die Besitzer traf die Kursdifferenz von 2 Prozent und ⅓ Prozent Ausfertigungsgebühren. Da die meisten aber über die Hälfte ihres Gutwerts Pfandbriefdarlehen und also Amortisationsguthaben hatten, konnte bei diesen die Zinsherabsetzung sofort erfolgen, während sie bei den übrigen sich wenigstens in ziemlich kurzer Zeit ermöglichen ließ, so daß also ein für die Besitzer recht günstiges Resultat erzielt worden war. Nötigenfalls wurden die zur Konvertierung erforderlichen

Vorschüsse von der Landschaft gegen 5 Prozent Zinsen hergegeben. Auf die 4prozentigen Pfandbrieffschulden waren die Amortisationsbeträge so weiterzuzahlen, als ob ein neues Darlehen bewilligt war.

Von dem Optionsrecht machte das Konsortium keinen Gebrauch, erklärte sich aber zur Übernahme des ganzen Betrages 4prozentiger Pfandbriefe bereit, der bei Kündigung sämtlicher 4½prozentiger Pfandbriefe zur Ausgabe gelangen würde. Darauf kam am 7. Februar 1881 zu den gleichen Bedingungen wie im November 1880 ein Vertrag mit der Landschaft zustande, dem zufolge die Landschaft die noch im Verkehr befindlichen 78½ Millionen 4½prozentiger Pfandbriefe zum 1. September kündigen und zu diesem Termin den gleichen Betrag in 4prozentigen Pfandbriefen emittieren sollte. Die Kündigung erfolgte am 10. Februar.

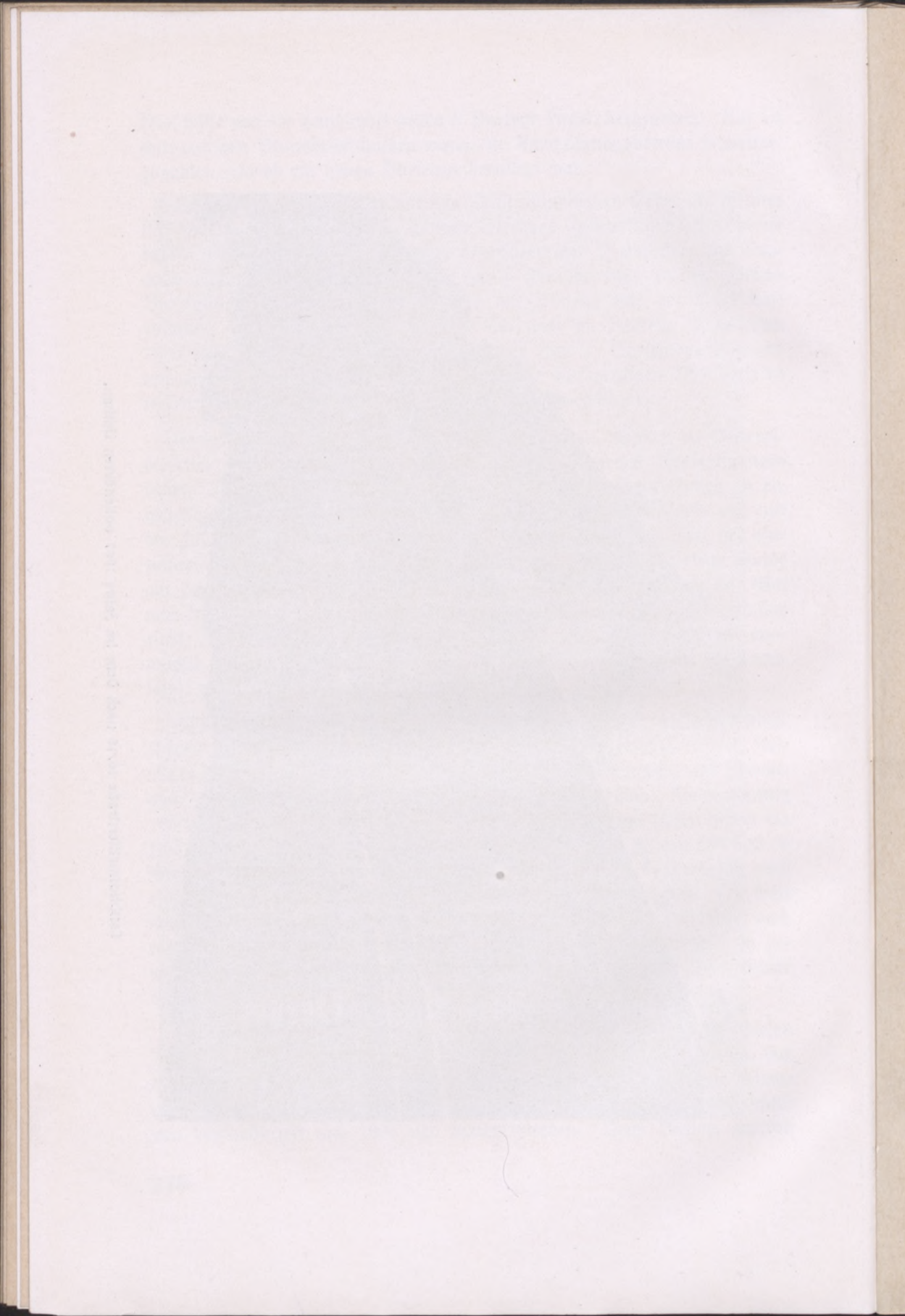
Um den Gutsbesitzern möglichst entgegenzukommen, beschloß die Generaldirektion am 24. Mai, alle Unkosten an Pfandbriefmaterial, Ausfertigungskosten, Insertionen, Porto u. a. auf die für den Landschaftsfonds zu erhebenden Ausfertigungsgebühren von $\frac{1}{3}$ Prozent zu übernehmen und nur die Zuschüsse zur Einlösungswaluta auf die Güter nach der Rate der einzelnen konvertierten Pfandbriefbeträge zu verteilen; dieser Betrag wurde am 29. August auf 1,93 Prozent berechnet. Der Beschluß vom 24. Mai war insofern durchaus gerechtfertigt, als die gesamten Geschäftskosten rund 130 000 *M* betrugten, während das $\frac{1}{3}$ Prozent 344 000 *M* ausmachte, so daß sich noch ein Überschuf von 214 000 *M* zugunsten der Landschaft ergab.

115 525 675 *M* in 4½prozentigen Pfandbriefen waren zu konvertieren. Davon waren bis August 1880 von den Gutsbesitzern 10 619 175 *M* freiwillig konvertiert worden. 1 761 425 *M* wurden zurückgezahlt und schieden aus der Versur aus. So blieben zur allgemeinen Konvertierung 103 145 075 *M* übrig, die auf 3708 Gütern standen. Von diesen haben bis zum Schluß der Teilnehmerliste am 21. November 1881 22 mit 621 500 *M* ihren Beitritt zu erklären versäumt, doch meldeten sich nachträglich noch einige. 15 Güter mit 461 700 *M* haben den Beitritt abgelehnt. Für diese mußte die Landschaft die Konvertierungskosten tragen, beschloß aber, auch diesen nach Deckung der Kosten durch das $\frac{1}{2}$ Prozent 4 Prozent zu gewähren. Die bei der allgemeinen Konvertierung beteiligten 3708 Güter ersparten jährlich 515 725 *M* an Zinsen.

Welches große Maß an Arbeit die landschaftlichen Behörden in diesen Jahren neben der Konvertierung zu leisten hatten, ergibt sich daraus, daß das laufende Geschäft von Johannis 1879 mit 145 026 925 *M* zu Johannis 1882 auf 182 317 150 *M* stieg und daß in diesem Zeitraum 1029 Güter neu bepfandbrieft und 1885 neu taxiert werden. Neue Beamte wurden



Landhofmeisterstraße 16/18 nach dem im Jahre 1887 vollendeten Umbau.



trotzdem nicht eingestellt, wohl aber erhielten die Beamten für die Mehrarbeit einmalige sehr beträchtliche Vergütungen.

Zu Weihnachten 1881 betrug die Versur 174 797 650 *M* und das Vermögen der Landschaft in bar, Pfandbriefen und andern Dokumenten 3 830 303 *M*⁵⁾.

Nicht lange nach der Beendigung der Konvertierung, am 26. Februar 1883, trat dem Reglement entsprechend ein Generallandtag zusammen. Er währte nur einen Tag, da nur ein wesentlicher Beschluß zu fassen war: Die rasche Zunahme der Geschäfte machte eine Abänderung des Beschlusses von 1880 über den Reservefonds dahin nötig, daß bei der Darlehnskasse nach Ansammlung von 2 Millionen ein neuer Reservefonds dadurch gebildet werden sollte, daß ein Zehntel der Überschüsse in diesen flossen und neun Zehntel an die Landschaft abgeführt wurden. Die Stärkung der Fonds der Darlehnskasse wurde damit begründet, daß die Hauptbestimmung der Darlehnskasse, Vermittlung von Pfandbriefen und deren Unterbringung zu angemessenen und möglichst gleichmäßigen Preisen, nur durch Stärkung ihrer Reserven aufrechtzuerhalten wäre. Die Versammlung erkannte die Berechtigung dieses Antrags des Plenarkollegs an.

Aus dem dem Generallandtag vorgelegten Bericht, der sich hauptsächlich mit einer Darlegung der Durchführung der Konvertierung beschäftigte, sei erwähnt: Die Versur ist seit 1879 um 32 437 500 *M* gestiegen, die Zahl der bepfandbrieften Güter im gleichen Zeitraum von 4446 auf 5475.

Diesen Generallandtag leitete übrigens Oberpräsident von Schlieckmann; Horn war 1882 pensioniert worden. Auch der Mann, dem an der glücklichen Durchführung der Konvertierung wohl das größte Verdienst zukommt, Syndikus von Gerhard, fehlte auf diesem Generallandtag; er war 1882 gestorben, nachdem er diese große Arbeit noch zu Ende geführt hatte. Sein eigentlicher Nachfolger wurde der seit 1876 als Syndikus tätige Engelbrecht⁶⁾.

Die wenig befriedigende Lage der Landwirtschaft, die unter sinkenden Preisen zu leiden anfang, einerseits, der Umstand, daß das Geld billig blieb, andererseits, veranlaßte die Landschaft, alsbald eine weitere Konvertierung ins Auge zu fassen. Aber bevor auf die Verhandlungen des Generallandtags von 1886, dem diese Konvertierung das Gepräge gab, eingegangen wird, sei kurz der Entwicklung zwischen 1883 und 1886 gedacht.

1883 ging die Berliner Agentur ein, weil die Reichsbank forderte, daß Zinscheine außer bei der Landschaft nur bei ihren Zahlstellen eingelöst werden durften. Die Landschaft ging hierauf gern ein, weil die Einlösung

⁵⁾ 1198, 1199, 2731, 1188, 1177, 2839, 1180, 298.

⁶⁾ 2839, *L e w e k* in *Altpreußische Monatschrift* Bd. 52 S. 16 und 19.

der Zinscheine durch die Reichsbank für die Beliebtheit und den Kurs der Pfandbriefe wichtig war.

1885 erfolgten 532 Taxen in einer Gesamtfläche von 70 974 Hektar mit einem Gesamttaxwert von 27 326 000 *M.*, dagegen 1886 945 Taxen auf 121 674 Hektar mit einem Gesamtwert von 48 900 358 *M.* In diesem raschen Ansteigen dürfte bereits die Auswirkung der im Februar 1886 erfolgten erneuten Zinsenherabsetzung zu sehen sein⁷⁾.

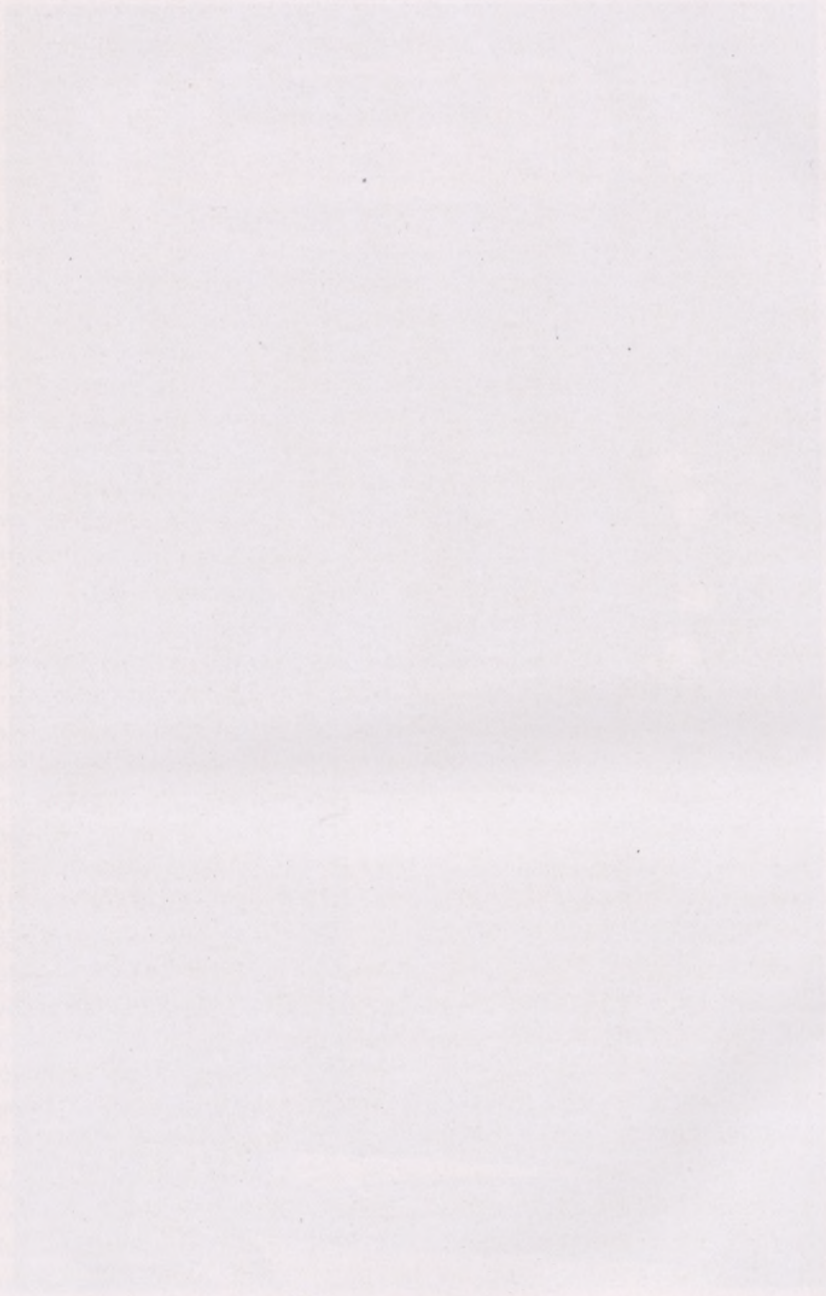
Am 22. Februar 1886 wurde der ordentliche Generallandtag unter Leitung des Oberpräsidenten von Schlieckmann eröffnet. Die Übersicht ergab ein Steigen der zinsbaren Versur von 177 464 425 *M.* zu Johannis 1882 auf 207 818 150 *M.* zu Johannis 1885. Die Zahl der bepfandbrieften Güter war im gleichen Zeitraum von 5475 auf 6499 gewachsen; 3178 Bauerngrundstücke waren mit 28 354 950 *M.* beliehen. 10 Güter standen in Sequester und 17 in Subhastation. Das Vermögen der Landschaft betrug 5 654 914 *M.* Die Verwaltungskosten machten im Jahresdurchschnitt 200 091 *M.* aus und wurden von den Einnahmen aus Pfandbriefausfertigungsgebühren, Zinsen der Fondspfandbriefe, Quittungsgroschen und Anteil am Reingewinn der Darlehnskasse um 166 159 *M.* übertroffen; den höchsten Posten stellten hier die Zinsen der Fondspfandbriefe mit 186 159 *M.* dar, an zweiter Stelle stand der Quittungsgroschen mit 87 126 *M.*

Die Generaldirektion machte folgende Vorschläge: Das Plenarkolleg wird ermächtigt, nach Einstellung der Ausgabe 4prozentiger Pfandbriefe diese den Inhabern gegen Zahlung des Nennwertes zu kündigen und sie in 3½prozentige Pfandbriefe umzuschreiben. Nach erfolgter Konvertierung soll zur Erleichterung der Gutsbesitzer der über fünf Achtel des Gutswerts hinausgehende Darlehnsbetrag nicht mit 1 Prozent, sondern nur mit ½ Prozent der ganzen Darlehnssumme amortisiert werden. Ausfälle eines Pfandbriefdarlehens bei einer Zwangsversteigerung werden zunächst aus dem Guthaben am Amortisationsfonds gedeckt. Pfandbriefe, die infolge einer Zwangsversteigerung eingelöst werden müssen, kann die Generaldirektion durch Kündigung und Bareinlösung nach dem Nennwert oder durch Ankauf zum Tageskurs beschaffen und in beiden Fällen als Kosten der Einlösung einen halbjährlichen Zinsbetrag liquidieren, wofern sie im ersten Fall nicht einen höheren Betrag nachweist. Diese Bestimmungen sind nötig, weil es nach § 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 betreffs Eigentumserwerb und dingliche Belastung der Grundstücke fraglich ist, ob den landschaftlichen Nebenforderungen ein dingliches Recht zusteht. Der ständig wachsende Umfang der Geschäfte macht einen großen Erweiterungsbau des

⁷⁾ 1006, Altrod S. 142.



Yordisaal im Hause Landhofmeisterstraße 16/18. Dietätvoll wurde der historische Raum beim Umbau des Gebäudes erhalten.



Hauses Landhofmeisterstraße 16-18 notwendig, der auf 160 000 *M* veranschlagt ist; der historische Saal soll davon nicht betroffen werden.

Die sämtlichen Vorschläge wurden angenommen. Weiter beschloß der Generallandtag, den Kaiser zur bevorstehenden Jahrhundertfeier um sein Bild zu bitten; auch Generallandschaftsdirektor Volk wurde um sein Bild gebeten. Für das Jubiläum wurden 25 000 *M* bewilligt. Am 27. Februar schloß der Generallandtag.

Anfang März bat die Generaldirektion den Oberpräsidenten um Befürwortung dieser Beschlüsse in Berlin. Sie bemerkte noch, daß die Gutsbesitzer künftig über ihre Amortisationsguthaben erst verfügen sollten, wenn die Hälfte des über fünf Sechstel hinausgehenden Betrages getilgt wäre. Erfolgt in solchen Fällen Neubelehungen, so sei bisher stets eine Besichtigung des Gutes vorgenommen, ohne daß diese kostspielige Besichtigung außer in seltenen, ohnehin faßbaren Einzelfällen zu einem Versagen der Neubeleihung geführt hätte; es möchte daher künftig im Ermessen der Generaldirektion stehen, ob Besichtigungen erfolgten oder nicht.

Die Konvertierung der Pfandbriefe wurde am 19. April genehmigt. Der Landwirtschaftsminister bemerkte dazu, daß dies nur mit Rücksicht auf die Einstimmigkeit dieses Generallandschaftsbeschlusses geschehe, da die Konvertierung die Beliebtheit der ostpreussischen Pfandbriefe beim Publikum nicht erhöhen dürfte.

Am 9. Mai 1886 genehmigte der König, daß nach Tilgung von 25 Prozent der über die erste Werthälfte hinausgehenden Anleihe eine neue Anleihe in gleicher Höhe ohne die für Neubelehungen bestehenden Formalitäten erfolgen könne. Der über fünf Achtel hinausgehende Betrag ist mit $\frac{1}{2}$ Prozent der ganzen Anleihe zu tilgen und dann mit $\frac{1}{2}$ Prozent des über die erste Hälfte hinausgehenden Betrages. Auch die vom Generallandtag beschlossene Übertragung der bisher den Gerichten obliegenden Beglaubigung, Ausfertigung, Kassation und Vernichtung von Pfandbriefen auf die Generaldirektion und auf die Syndici wurde damals genehmigt. Die Syndici und ihre Stellvertreter erhielten die Befugnis, die für die Durchführung der Pefandbriefungen erforderlichen Schuldurkunden und sonstigen Erklärungen aufzunehmen und auszufertigen.

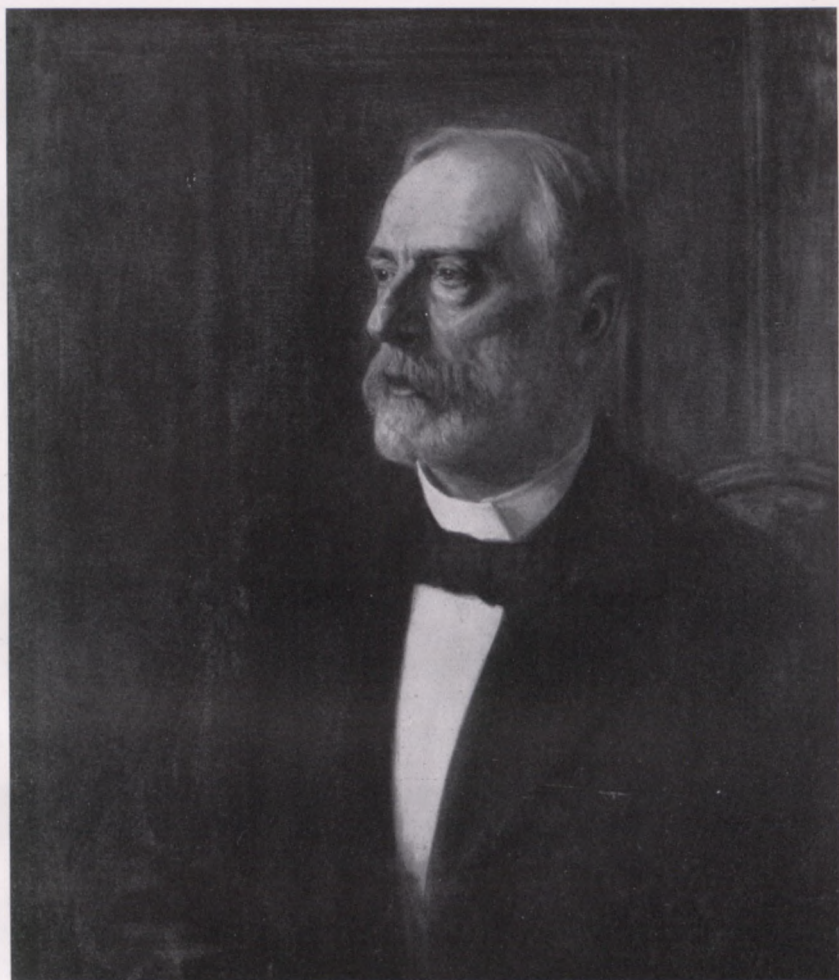
Erst nach längeren Verhandlungen, am 23. Februar 1887, genehmigte der König: „Jeder Ausfall, den ein Pfandbriefdarlehen bei der Zwangsversteigerung eines Gutes erleidet, wird zunächst aus dessen Guthaben am Amortisationsfonds gedeckt.“ Hingegen gelang zunächst keine Verständigung wegen der sogenannten landschaftlichen Nebenforderungen.

Die Bitte des Generallandtags, der Landschaft sein Bild zu schenken, hat der alte Kaiser erfüllt. 1882 war übrigens von der Stadt Mohrungen ein Bild Friedrich Wilhelms II., des Stifters der Landschaft, erworben worden, das der Königsberger Maler Neide restauriert hatte.

Der beschlossene Neubau wurde in den Jahren 1886 und 1887 ausgeführt⁸⁾.

Bereits in einer Sitzung der Generaldirektion vom 13. März 1886 konnte Boltz mitteilen, daß der Präsident der Seehandlung ihm zugesagt hätte, daselbe Konsortium, das die letzte Konvertierung durchgeführt hätte, werde auch diese übernehmen. Der Vertrag mit diesem Konsortium wurde am 8. Mai geschlossen. Danach kündigt die Landschaft die 4prozentigen Pfandbriefe zum 1. Dezember, deren Verzinsung dann endet, und liefert dem Konsortium gleichzeitig 183 Millionen *M* in 3½prozentigen Pfandbriefen zum Kurse von 97,6. Die Kautionsbestimmungen sind dieselben wie 1883. Das Konsortium bringt die gekündigten Pfandbriefe bei Zahlung des Kaufpreises zum Nennwert zuzüglich der laufenden Stückzinsen in Anrechnung. Die Schlußabrechnung erfolgt spätestens am 1. Juni 1887. Am 14. Mai erging an die Gutsbesitzer die Aufforderung zum Beitritt zur Konvertierung; sofort nach Deckung der Konvertierungskosten würden die Zinsen auf 3½ Prozent herabgesetzt werden. Den Inhabern 4prozentiger Pfandbriefe wurde am 5. Juni der Umtausch mit Kupons über die Zinsen vom 1. Januar 1886 ab gegen den gleichen Nennwert von 3½prozentigen Pfandbriefen mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1886 unter folgenden Bedingungen angeboten: Sie erhalten 2 Prozent für die am 1. Juli fälligen Kuponzinsen der 4prozentigen Pfandbriefe, 0,21 Prozent für die Differenz der Stückzinsen vom 1. Juli bis zum 1. Dezember, 1,19 Prozent Prämie, zusammen also 3,40 Prozent. Der Umtausch ist bis zum 30. Juni möglich. Dies Anerbieten führte zu einem sehr schleunigen Umtausch. Am 1. Dezember waren nur noch 22 005 800 *M* einzulösen und am 1. Juni 1887 nur noch 882 800 *M*. Nur acht Güter mit 105 225 *M* Anleihe lehnten den Beitritt ab, so daß die Landschaft die Konvertierungskosten für diese vorläufig tragen mußte. Die Kosten der Konvertierung kamen hauptsächlich aus der Kursdifferenz von 97,6 zu dem zu kündigenden Nominalwert, der Kündigung, Einlösung und dem Pfandbriefmaterial. Sie betragen 5 049 473 *M* oder 2,29 Prozent der zu konvertierenden Summe; außer diesen 2,29 Prozent trafen die Gutsbesitzer die Ausfertigungsgebühren mit 0,33 Prozent, zusammen also 2,62 Prozent. Durch Amortisationsguthaben, ersparte Zinsen, freiwillige Konvertierungsbeiträge wurden 2 853 606 *M* gedeckt. Die zur Einlösung der 4prozentigen Pfandbriefe erforderlichen Barmittel wurden durch ein Lombarddarlehen von 3 Millionen *M* beim Konsortium ergänzt. Dieses wurde bezahlt aus dem Erlös der verkauften Pfandbriefe des Amortisationsguthabens mit 1½ Millionen *M*, aus dem Verkauf von Fondspfandbriefen und sonstigen Mitteln der Generallandschaftskasse mit 200 000 *M*, durch ein Darlehen von 300 000 *M* zu ¼ Pro-

⁸⁾ 1085, 2971, 2972, 3811, Rep. 2 Tit. 22 Nr. 64.



Bon - Neuhausen

General-Landschafts-Direktor 1887-1905.

zent bei der Darlehnskasse und durch ein Darlehn von 1 Million gleichfalls zu $\frac{1}{4}$ Prozent beim Königsberger Bankhaus Simon.

Die Landschaft hatte nun vorläufig (bis 1895) nur $3\frac{1}{2}$ prozentige Pfandbriefe ebenso wie in den Jahren 1838-1858, nachdem sie bis 1837 nur solche zu 4 Prozent gehabt hatte. 1887 hatten die $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe einen mittleren Kurs von 97,4, 1888 von 100⁹⁾.

Die Wirkung der Konvertierung sei zunächst an einem Einzelbeispiel gezeigt. Die Besitzer aus dem Kreise Pilskallen baten im Dezember 1886, den allzu großen Kreis Insterburg-Nord zu teilen in die landrätlichen Kreise Tilsit, Ragnit, Pilskallen einerseits, Memel, Heydekrug und Niederung anderseits. Er sei der größte Kreis und habe die schlechtesten Verbindungen. Namentlich Pilskallen leide unter seiner Entlegenheit, die es verschulde, daß mitunter ein Jahr vergehe, bis ein Darlehnsantrag bewilligt sei; dadurch würden viele abgehalten, sich an die Landschaft zu wenden. Die Konvertierung werde außerdem das Bedürfnis nach Anleihen derart wachsen lassen, daß ein Landschaftsrat für ein so weites Gebiet nicht genügen könnte. Der Generallandtag von 1889 hat diesem Antrag entsprechend beschlossen.

Im großen aber darf die Zahlenangabe genügen, daß die Weihnachtsverfur von 1884 202,5 Millionen *M.*, die von Weihnachten 1887 239,5 Millionen *M.* betrug, während die Zahl der bepfandbriesteten Güter im gleichen Zeitraum von 6499 auf 7447 stieg. Am 1. Oktober 1888 waren 3741 Bauerngüter mit 33 784 150 *M.* bepfandbriest.

Es war Boltz noch vergönnt, die glückliche Durchführung der Konvertierung zu erleben. Er starb am 2. März 1887 im Alter von 71 Jahren. Zur Wahl seines Nachfolgers wurde ein außerordentlicher Generallandtag auf den 2. November 1887 berufen. Es war eigentlich schon Tradition geworden, den Königsberger Landschaftsdirektor zum Generallandschaftsdirektor zu wählen. Aber diesmal wurde nicht bloß mit diesem Brauch gebrochen, sondern es wurde ein Mann mit der Leitung der Landschaft betraut, der zwar im öffentlichen Leben, im landwirtschaftlichen Zentralverein und als Vizepräsident des Provinziallandtags eine große Rolle gespielt, aber noch kein landschaftliches Amt bekleidet hatte, der liberale Gutsbesitzer Jean Pierre Louis Bon-Neuhausen, der 23 Stimmen erhielt, während dem konservativen Grafen Kanitz-Podangen, der gleichfalls noch kein landschaftliches Amt innegehabt hatte, 22 Stimmen zufielen¹⁰⁾.

⁹⁾ 1085, 2841, Denkschrift zum 125jährigen Jubiläum Anlage 3.

¹⁰⁾ 534, 2973, Anlage 1 zur Denkschrift zum 125jährigen Jubiläum, *Altrock* S. 129; über *Bon Le we c k* in *Altpreussische Monatschrift* Bd. 43 S. 1-28.

Aus der Rede, die Bon bei der Jahrhundertfeier der Landschaft hielt, die zugleich ein geschichtlicher Rückblick und ein Programm war, seien einige Sätze hier wiedergegeben:

„Die Geschichte der Landschaft steht im engsten Zusammenhang mit dem ganzen Staate. Wir sehen, wie jede ihrer Phasen mit einer Phase der preußischen Geschichte zusammenfällt . . . Wir können mit Stolz sagen, daß unsere Landschaft mit jeder Entwicklungsphase den Anforderungen der Zeit gefolgt, ja den meisten unserer älteren Schwesterinstitute vorangegangen ist¹¹⁾.“

Mit diesen Worten wird der wesentliche Inhalt der Geschichte der ostpreußischen Landschaft im ersten Jahrhundert ihres Bestehens zweifellos richtig charakterisiert. Ursprünglich nur für den adligen Grundbesitz bestimmt, nimmt die Landschaft in der Notzeit nach dem unglücklichen Kriege zunächst den kölmischen Besitz auf und trägt den Forderungen einer neuen Zeit noch vor der Revolution von 1848 durch den Beschluß, auch die Bauern aufzunehmen, Rechnung. Die ursprüngliche Verteilung der Kräfte auf vier Stellen, die Generaldirektion und die drei Departements, weicht unter dem Zwang der wachsenden Verantwortung der einheitlichen Leitung. Ursprünglich ein ständisches Institut, das sich gern in politische Fragen allgemeiner Art mischt, schwere Konflikte mit dem Staat nicht scheut, wird die Landschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, nachdem sie ihren politischen Charakter schon um 1825 verloren hat, mehr und mehr ein reines Kreditinstitut. Ursprünglich in der Provinz wurzelnd, tritt sie je länger je mehr und ganz unverkennbar seit der Reichsgründung in immer nähere Verbindung zum Großkapital, um ihren Aufgaben noch gerecht werden zu können, in derselben Zeit, in der das provinzielle Eigenleben überhaupt völlig erlischt und dem immer mächtiger werdenden, in unseren Tagen voll zum Siege gelangten Zug nach einer vollen Einheit des Volkes Platz macht. Alle äußeren Wandlungen, die die Landschaft erlebt, geschahen in Erfüllung des Zweckes, den ihr die Stiftungsurkunde von 1788 gesetzt hatte, „den Kredit auf einen soliden und dauerhaften Fuß zu setzen“. Daß sie diesen Zweck erfüllt und dadurch mitgeholfen hat an der Erhaltung eines gesunden Grundbesitzes, ist ihr großes Verdienst um das deutsche Volk.



¹¹⁾ Denkschrift zum 125jährigen Jubiläum S. 15 f.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erster Abschnitt	5
Die Verhandlungen bis zur Gründung (1780-1788)	5
Zweiter Abschnitt	
Das Reglement vom 16. Februar 1788 und die Einrichtung der Landschaft	11
Dritter Abschnitt	
Die Entwicklung der Landschaft 1788-1806	22
Vierter Abschnitt	
Krieg und Kontinentalsperre (1806-1815)	36
Fünfter Abschnitt	
Neue Krisen und allmähliche Gesundung (1815-1832)	82
Sechster Abschnitt	
Die erste Konvertierung und die Aufnahme der Bauern (1832 bis 1848)	131
Siebenter Abschnitt	
Die Reform der Landschaft (1848-1859)	159
Achter Abschnitt	
Gründung der Bank und Konvertierungen (1859-1877)	178
Neunter Abschnitt	
Grund- und Bodentaxen und neue Konvertierungen (1877 bis 1888)	205

Bemerkung zu den Zitaten: Die Akten des Generallandschaftsarchivs werden mit Zahlen ohne Zusatz angeführt, die Akten des Staatsarchivs Königsberg mit Rep. 2 Tit. 22 Nr.

Von Druckwerken werden abgekürzt zitiert:

Altrock = v. Altrock, Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen.

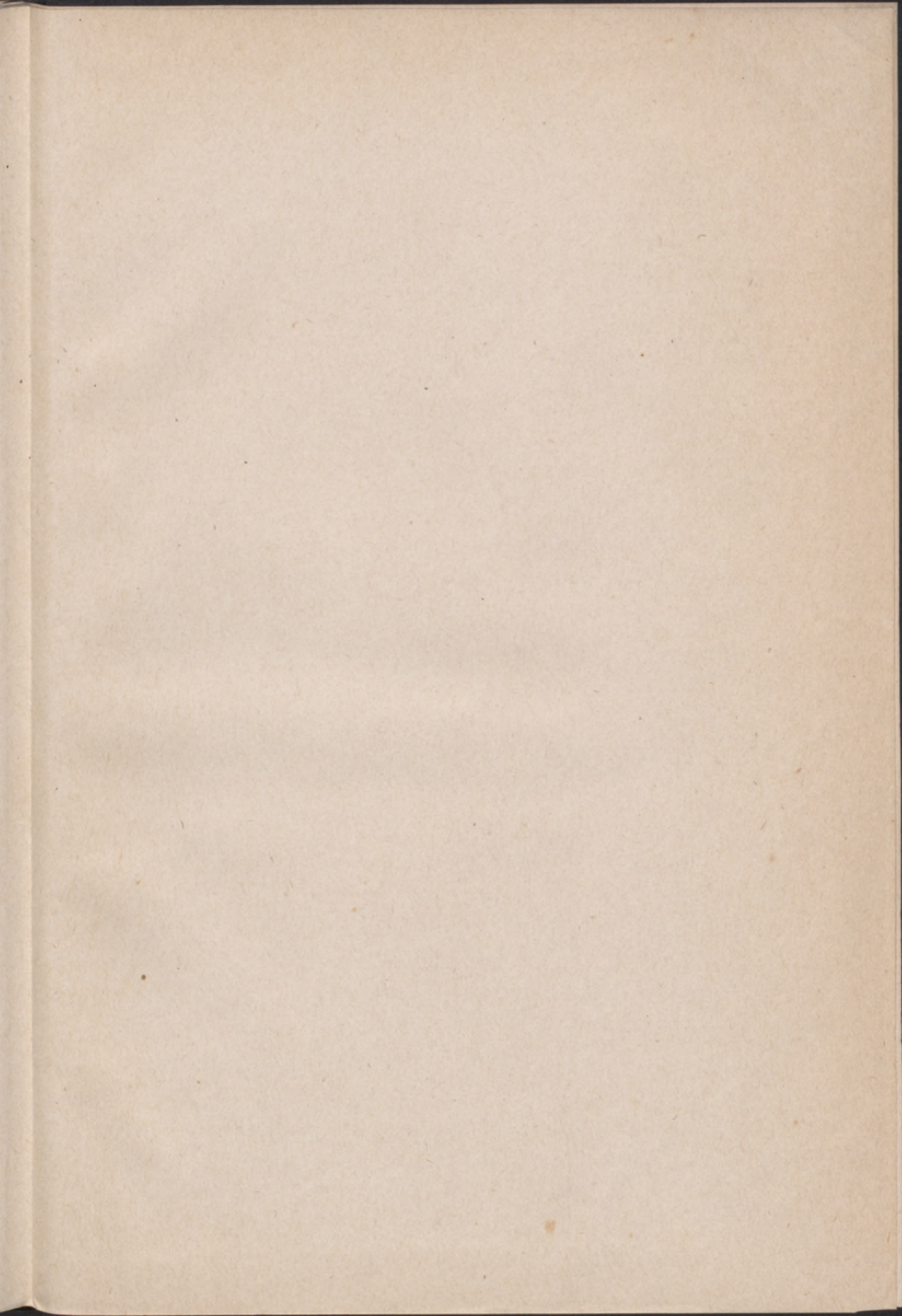
Die Ostpreussische Landschaft. Berlin 1914.

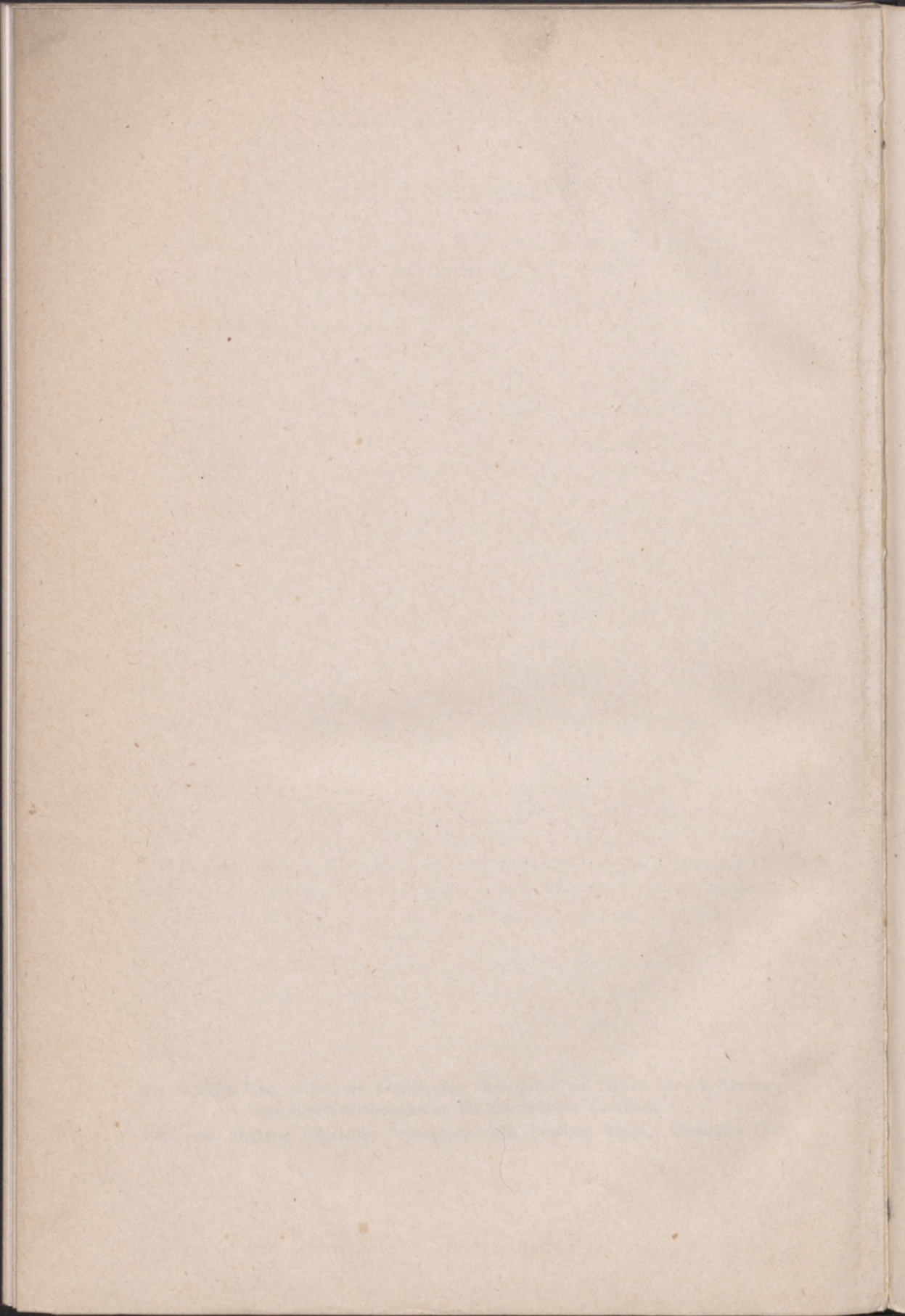
Mauer = Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrar-
geschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Straßburg 1907.

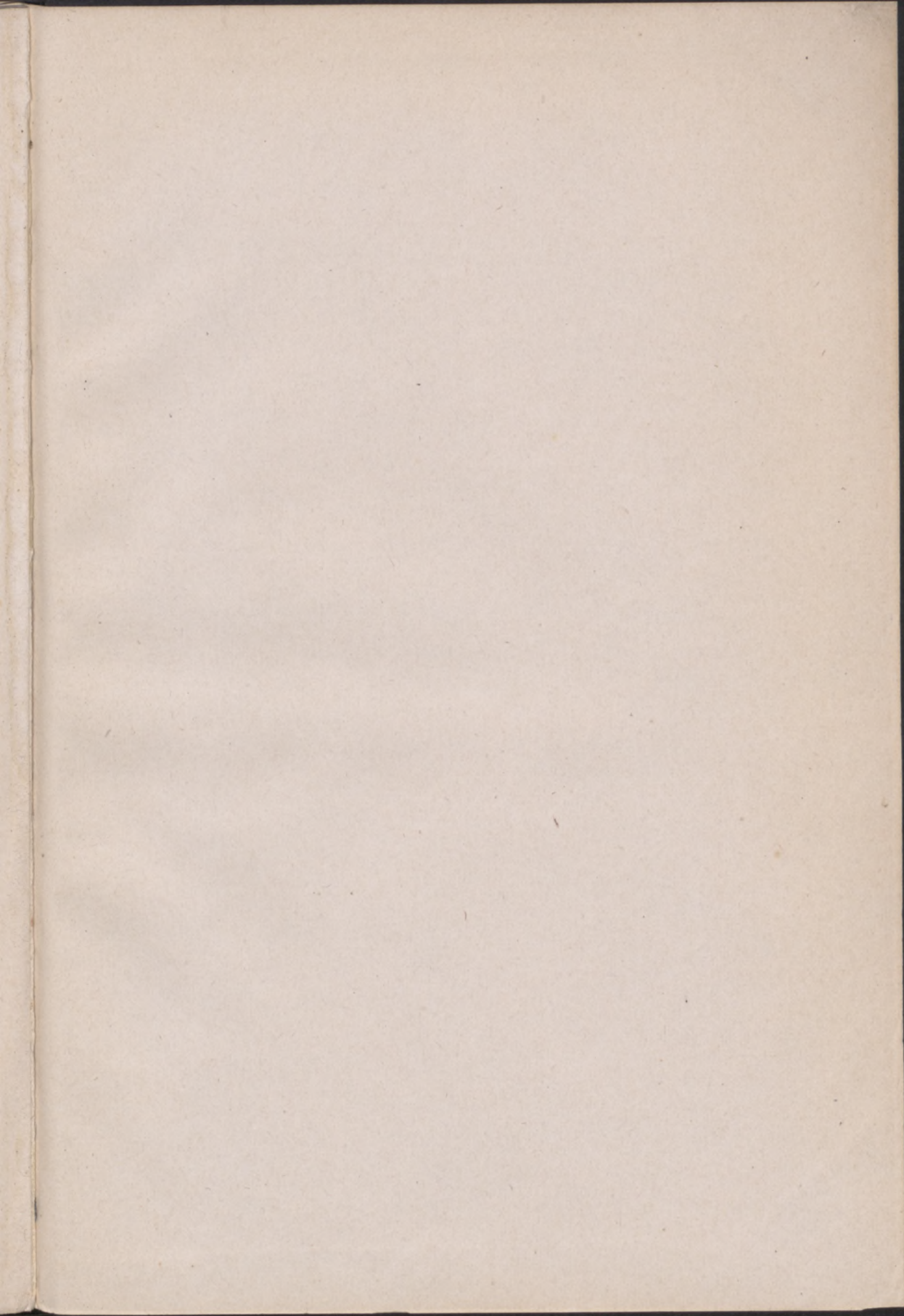
Kraus = Kraus, Landwirtschaftliche Betriebsverhältnisse in Ostpreußen
1815-1870. Königsberg 1913.

Die in diesem Buch enthaltenen Porträts sind Wiedergaben von Bildern aus den Sitzungs-
und Repräsentationsräumen der Ostpreussischen Landschaft.

Druck und Kirschhees: Ostdeutsche Verlagsanstalt und Druckerei GmbH., Königsberg (Pr)







Buchbinderei
H. Klein
Brodbankenstr. 33

491/1939

